Ded: 467.

Kurze

FACTI SPECIES,

Welcher geſtalt
an des
Regierenden Herrn Marggrafens
Zu

Brandenburg-Bayreuth/

Hoch-Fürſtl. Durchl.
Als an ſeiner unwiederſprechlichen hohen Landes- und Lehens-Herrſchafft
Dero
Landſaß und Unterthan/

Albrecht Andreas Baron von Tanner/

Treu- und Eyd-brüchig worden/
Auch
Das Hoch-Löbl. Archi-Dicaſterium Imperiale Aulicum mit groben Unerfindlichkeiten ſträfflich hintergangen hat.

Bayreuth Menſe Majo 1720.

I.

Es iſt des Regierenden Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Bayreuth Hoch-Fürſtl. Durchl. ſehr ſchmertzlich zu Gemüth geſtiegen/ als Dero Landſaß/ und zwar reſpectu ſeines damahligen Domicilii zu Nemmersdorff/ laut Beylagen A. & B. ein Cantzley-Schrifft-Saß/ ſich unterſtehen wollen/ mit Vergeßung alles ſchuldigen Reſpects und Gehorſams/ ſeinen ſo gnädigen Landes-Fürſten und Herrn aus der competirenden und Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. im Kauff-Brief über Nemmersdorff (d. L. A.) deutlich und ausdrücklich reſervirten Landes-Fürſtlichen hohen Obrigkeit zu depoſſediren/ auch/ in ſolcher Abſicht/ den Kauff-Contract, ratione dieſes aller wichtigſten Puncts, contra datam Fidem zu infringiren/ und die Clauſulam Superioritatis Reſervatoriam gantz unvermuthet in meram Eluſionem dergeſtallten zu detorquiren/ daß ſelbige keinen Effect haben/ ſondern nur ſo viel als ein bloſes/ in ipſis rerum argumentis ungegründetes Werck und Glaucoma, ad decipiendum Sereniſſimum Dominum Venditorem abgeben ſollen; ſo auch der Emtor anders nicht als hac intentione darinnen hätte paſſiren laſſen. Wie mentionirter Tanner in einer/ ad Cameram Imperialem den 5. Sept. 1718. zu Wetzlar überreichten Schrifft/ wovon Extractus ſub Lit. C. gegenwärtig angefügt/ ſolches mehr als zu klar an den Tag gegeben/ und ſich damit à ſubjectione & Landſaſſiatu zu eximiren treubrüchig attentiret hat. A. B. C.

2. Ob höchſt-ermeldter Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. fiel ſolches deſto ſenſibler, als hiebey das Atteſtat, ſub Lit. D. ſo der Ritter-Ort Gebürg ertheilet/ in Betrachtung gezogen wurde/ als woraus erhellete/ daß B. Tanner dem ermeldten Ritter-Ort Gebürg/ unter der Qualität eines immediati von Adel incorporirt ſeyn wollte/ daraus muſte (in Gegenhaltung des Ritterſchafftlichen immatriculations-Eydes/ ſo vor kurtzen public worden iſt/ und wovon der Extractus Lit. E. zeuget) nothwendig folgen/ daß indi- D. E.

 ſtincte

Bayerische Staatsbibliothek München

ſtincte die Tanneriſchen Güter / als Hoch-Fürſtl. Brandenburg. Lehen / dem vorgedachten Ritter-Corpori heimlich / und in præjudicium ipſius Domini feudi, realiter mit afficiret worden / ſolches alles auch Domino feudi Non conſentiente ſed Inſcio &
F. Invito, imo etiam, teſte Lit. F. illo Prohibente & Contradicente geſchehen.

3. Es äuſſerte ſich hiernächſt zu nicht geringen befrembden / daß ehehin der geweſene Hoch-Fürſtl. Brandenburg. Geheimbder Rath von Tanner / vorbeſagten Albrechts Andreä Vater / bey
G. Hoch-Fürſtl. gnädigſter Landes-Herrſchafft laut Lit. G. angezeiget: **Er habe ſich reſpectu ſeiner im Ahrenthal habenden Unterthanen dem Ritter-Ort Gebürg immatriculiren laſſen:** So man auch / indem das Ahrenthal extra territorium Brandenburgicum gelegen / damahls für wahr gehalten / und die hierunter verborgene Intention nicht gemercket; dahingegen aber / als endlich die obige Tanneriſche Schifft (d. Lit. C.) Anlaß gab nach der Sach zu fragen / ſich gantz falſch befunden hat / daß einige Tanneriſche Unterthanen noch Güter im Ahrenthal anzutreffen; Wie denn auch hernachmahls der Tanneriſche Verwalther Bayer / als er hierum befraget worden / laut
H. Lit. H. gäntzlich negiret / daß im Ahrenthal einig Tanneriſcher Unterthan zufinden ſey.

4. Welche Umſtände nichts anders als ein gefährliches Abſehen zu Tag legeten / daß unter dem Schein der fingirten Güter im Ahrenthal die Alliance mit der Ritterſchafft pro forma legitimiret / und indeſſen / unvermerckter Weiſe die Hoch-Fürſtl. Brandenburg. Lehen ſacrificiret / zu einer frembden dependenz wider die ſchuldige Treue eines Lehens-Manns gezogen / der Tanneriſche Ehrgeitz dadurch geſättiget / die Landſäßige ſubjection aufgehoben / und die Lehen ſelbſt / contra communia feudorum jura, ſine conſenſu Domini anders wohin / ſcil. an ein Ritter-Corpus, verpfändet und verhafftet werden mögten.

5. Damit aber deſtomehr erſcheine mit was intriquen man hinter dem Landes-Fürſten hergegangen / ſo iſt gegen einander zu halten wie Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. höchſtſeel. Andenckens bey Verkauffung des Guts Nemmersdorff zum Voraus gegen den Geheimbden Rath Tanner declariret: **Sie wollten es nicht als Fränckiſch verkauffen** / welches Tanner ſelbſten in der
I. Beylage I. bekennet / auch geſtehet / daß er ſo gleich dieſe Condition

tion acceptiret und verſprochen: von Fränckiſchen zu abſtrahiren; der Kauff-Contract beſaget / daß hierauf Sereniſſimus laut K. die Vertrettung gegen den Fränckiſchen Adel auf ſich genommen. Worgegen aber die oballegirte Beylage C. bezeuget / daß der Emtor dahin gezielet / es ſoll die voraus bedungene Condition: nicht Fränckiſch: in ipſis rerum argumentis ungegründet / und ohne Effect, auch die ſtipulirte Vertrettung ein Blendwerck ſeyn; quo ſuppoſito des Hn. Marggrafens Hoch-Fürſtl. Durchl. wieder Dero ausdrücklich declarirten Willen und Meinung ad vendendum induciret / und Deroſelben die hohe Obrigkeit / mit vorſetzlichen Betrug abgegürtet werden wollen. K.

6. Es war nicht genug daß über dieſes alles von Tanneriſcher Seite in die Hoch-Fürſtl. jura Eccleſiaſtica & Politica Eingriffe geſchahen/ und zum Exempel das verkauffte jus Patronatus (vid. ſupr. lit. A.) in eine völlige Epiſcopal- oder Kirchen-Herrſchafft verwandelt und alſo auch darinnen die Reſervation im Kauff-Brieff inutil gemachet werden wollte / wie des Tanners Mutter von ihres Sohns wegen dergleichen Anmaßung laut Beylage L. unbedencklich ausgeübet. L.

7. Es war dem Baron Tanner ein geringes / daß er mit der Kirchen und Schul dann mit Gotts-Hauß-Geldern zu Nemmersdorff pro lubitu in præjudicium Hoch-Fürſtl. Epiſcopal-Herrſchafft zu diſponiren ſich angemaſſet / wovon die Querelen und Berichte hie bey zu legen allzu weitläufftig wäre / ſpeciminis loco aber kan des armen Schulmeiſters Supplicatum Lit. M. M. und der Conſiſtorial-Bericht Lit. N. dienen. N.

8. Es ware des ermeldten Baron Tanners Animoſität damit noch nicht geſtillet / daß die von Hoch-Fürſtl. Aembtern nach Nemmersdorff an den Pfarrer geſchickte Verkündt-Zettul und Patente, auch Fürſtl. Landes-Ordnungen / welche der Schulmeiſter allda gewöhnlich ableſen muß / vom Tanneriſchen Verwalther Beyer vorhero eigenmächtig abgefordert und nach Befinden zurück behalten / oder gar darinn corrigiret worden / wie aus der Beylage Lit. O. zu erſehen iſt. O.

9. Es

9. Es ware dem Baron Tanner noch zu wenig daß ſein Vater ſchon laut der Hoch-Fürſtl. Landſchafft beweglicher Vorſtellung
P. ſub Lit. P. die zur Reichs-Creyß-Kriegs-und Türcken-Noth auch zu allgemeinen Landſchafftl. Bedürffen gewidmete Steuern dem Publico entzogen und in ſeinem Beutel geſammlet / worüber auch menſe Martii 1718. ein Reſponſum war eingehohlet wor-
Q. den / deſſen Extract ſub Q. beylieget / ſondern des Baron Tanners Advocat Lic. Beyer fuhre noch ferner fort den Landſchafftlichen Steur-Fundum in favorem ſeines Principalens mit dem allergröſten Unfug zu ſchwächen / und noch mehr Steurbare Grund-
R. Stücke via facti zu eximiren / wovon die Beylage Lit. R. zeuget.

10. Es hatte auch in majorem illuſionem Principis und zu mehrer præcaution in Ausübung der Boßheit / der Baron Tanner und ſein Advocat Lic. Beyer / in fraudem der Hoch-Fürſtl. Landes-Verordnungen / dieſes modi ſich bedienet / daß was dieſer concipirte und ſich zu verantworten nicht getraute / jener vor ſeine eigene Invention und Arbeit ausgab / und die exhibita mit dem Beyſatz: ipſe concepit: ſubſcribirte / dergleichen Exempel falſcher Unterſchrifft ſonderlich bey zweyen exhibitis unterm 9. und 10. Febr. 1718. ſchon entdecket und anders nichts als eine geheime böſe Intention daraus zu ſchlieſſen war.

11. Man war über dieſes benachrichtiget daß Baron Tanner deßhalben auſſer Landes ſich zu engagiren ſuchte / damit wegen ſeiner Eingriffe in die Hoch-Fürſtl. Iura, dann wegen der Unrichtigkeiten womit ſeine Güther behafftet waren / Er nicht ſo leicht zur Red geſetzt werden könne.

12. Denn gleichwie die Tanneriſchen Acquiſitiones ſonderlich bey dem Guth Nemmersdorff noch nicht zur gäntzlichen Vollkoṁenheit gediehen / oder alle paſſus richtig waren / maßen denn weder Baron Tanner noch deſſen Vater jemahls einen Lehen-
S. Brieff drüber gehabt / welches dieſer ſelbſt in der Beylage S. geſtehen muß / ohngeachtet er von Zeit des getroffenen Kauffs an / biß ins achte Jahr noch Hoch-Fürſtl. Lehen-Probſt ſelbſten geweſen / ſeine prætendirte pertinentien ſpecificiret / den Lehen-Brieff drauff fertigen laſſen / und ſolchen zur Vollziehung ad Collegia geſchicket / gleichwohl aber ſeiner eigenen Bekänntnüs nach / Lit.
T. T. ſolchen nicht zu erlangen vermocht; aus keiner andern Urſach / als weil das prætendirte Objectum Venditionis noch zu keiner Gewißheit reguliret - dem geheimbden Rath Tanner aber / ſo allezeit referens in cauſa popria ſeyn wollen / einen andern Hoch-Fürſt-

Fürſtlichen Rath in die Acta ſehen zu laſſen / nicht anſtändig geweſen iſt.

13. Alſo bediente man ſich Tanneriſcher Seits dieſer Unvollkommenheit zu Sereniſſimi höchſten Nachtheil mit dem Vorgeben / daß ein gewiſſes Läineckiſches Vrbarium pro fundamento emtionis gelten und alles was drinnen ſtehet / eo ipſo mit erkaufft ſeyn müſſe / es mögte ſonſten damit bewandt ſeyn wie es wolle / indeme das bemeldte Vrbarium pro norma normante dem Kauffer übergeben worden wäre / laut Lit. V. V.

14. Ex quo capite auch Tanner gantz aliene Dinge / ſo ex confeſſo gar nicht zu Nemmersdorff gehöreten / e. g. die Herrſchafftlichen Jagden zu Gold-Cronach laut Lit. W. in Anſpruch W. genommen / von welchen der Kauff-Contract kein Wort gemeldet.

15. Nicht weniger hat man Tanneriſcher Seits auch anderer Leuthe poſſeſſiones ebenfalls aus dem Nemmersdorffiſchen Kauff anzufechten ſich unterſtanden / und zum Exempel denen Lüttichiſchen Erben einige Höfe zu Pöllersdorff und Dreſſendorff / ſo gar nicht zu Nemmersdorff gehöret / abzwingen wollen ; wiewohl / da es zu rechtlicher Klag kommen / des Tanners Intention durch auswärtig eingehohltes Urthel und Recht ſchon Anno 1711. laut X. vor unbillig erkannt und verworffen worden. X.

16. Es iſt aber fürnemlich zu notiren daß Sereniſſimus Venditor ſo wenig als jetzt regierende Hoch-Fürſtliche Durchlaucht und eben ſo wenig auch einer von Dero Miniſtris und Räthen / auſſer allein der geheimde Rath Tanner / ceu emtor, obmentionirtes Vrbarium als prætendirte normam normantem emtionis weder geleſen noch deren Innhalt erfahren / dahero weil ſonſten gar kein Ziel noch End von Tanneriſchen prætenſionen und Eingriffen zu erſehen ware / man nicht unbillich der Sachen Richtigſtellung / und / zu ſolchem Ende / Editionem der Vrbarien und andern darzu gehörigen in Curia feudali zugleich abgängig befundenen Documenten und Anſchlägen vom geheimden Rath Tanner ſchon zu ſeinen Lebzeiten laut Lit. Y. verlanget / und ſolches Begehren / Innhalts Lit. Z. um ſo Y. Z. mehr wiederhohlet hatte / weil des Tanners eingegebene Specificationes der Lehens-pertinenzien mit andern Hoch-Fürſtl. Lehen-Büchern nicht überein ſtimmeten.

17. Hingegen entſchuldigte ſich der geheimde Rath Tanner
Aa. erſtlich laut Aa. mit ſeiner Unpäßlichkeit / endlich aber promit-
Bb. tirte Er zwar laut Bb. ein Vrbarium ad ſtatum inſpiciendi vorzulegen / es iſt aber ſolches nicht erfolget / ſondern Tanner im Auguſto 1714. zu Nürnberg darüber verſtorben;

18. Da dann bey der Obſignatur der Brieffſchafften alsbalden der Defectus quæſtionirten = noch biß dieſe Stund unbekannten Layneckiſchen Vrbarii und anderer ex Cancellaria Principis empfangener Bücher und Acten (worüber
Cc. theils Beſcheinigung und Nachrichten laut Lit. Cc. Dd. Ee.
Dd. Ff. Gg. vorhanden geweſen / vieles anders aber Tanner intuitu
Ee officii, aus der Lehen = Stube und ſonſten ohne Schein zu ſich
Ff. Gg. nehmen können / auch würcklich genommen hatte) mehr als zu ſehr geſpühret / und daher wahr genommen wurde / daß die Tanneriſchen Relicten ante Obſignaturam ſchon eine Separation gemachet hatten.

19. Geſtallten dann die Klage über ſolche diſtrahirung der Acten bald drauff an den Käyſerlichen Hof ſelbſten kommen / und deßfalls / ad Cauſam Lönners / eines Nürnbergiſchen Bürgers / contra des Juden Samſons Relicten / worinn Tanner Commiſſarius geweſen / ein Käyſerl. Reſcriptum unterm 14.
Hh. Febr. 1715. laut Hh. ergangen iſt / ſo jedoch auch keinen effect gehabt / und dieſe Acta, eben ſo wenig als andere / von den Tanneriſchen beygebracht / wohl aber im übrigen gegen die Hoch-Fürſtl. Iura obverſtandener maßen mit Eingriffen noch immer animoſe fortgefahren wurde.

20. Man muſte ſehen / daß / bey Abſterben eines gewiſſen Secretarii Franckens in Bayreuth / die Tanneriſche gantz unvermuthet / einen Kaſten mit Actis, aus dem Sterb-Hauße fortgeſchaffet / ehe allda die gewöhnliche obſignatur vorgenommen werden können / und als man nach ſolchen Coffre fragen und ihn obſignieren / auch hernach in præſentia der Tanneriſchen öffnen lieſſe / ſo kunte man aus denen befundenen gar kahlen und nichts tauglichen Brieffen / Regenſpurgiſchen Impreſſis und dergleichen allotriis wohl begreiffen / daß man abermahl das beſte ante obſignaturam auf die Seithen gebracht / und etwas anders davor ſubſtituiret habe / wie ſichs auch nachgehends geäuſſert / indeme
Ii. Kk. laut beyliegender Protocollar-Extracte Ii. Kk. und Ll. die Tan-
Ll. neriſchen den Kaſten vor der Beſieglung eröffnet / die Acta alle heraus gethan / unter das Holtz und ſonſten verſtecket / und endlich weiters fort gebracht / wozu auch der Baron Tanner in Perſon

ſon geholffen / dahingegen ſind andere Acta, ad defraudandum Principem, in erwehnten Kaſten ſupponiret / auch mit obſigniret / und / nach beſchehener reſignatur und Einſicht / ihnen / als undiſputirliche Tanneriſche privat-Sachen / in Händen gelaſſen worden.

21. Als auch der Baron von Tanner nachhero / laut Mm. um Veniam ætatis bey Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth unterthänigſt angelanget / und ſelbe im 24. Jahr ſeines Alters / laut Nn. impetriret / (welches man als einen notablen actum poſſeſſorium jurisdictionis Territorialis über des Tanners Perſohn zu bemercken hat. Electores enim caeterique Principes Imperii veniam ætatis Inferioribus ſibi ſubiectis concedunt vi jurisdictionis territorialis. Schvveder. *Introd. in j. Publ. P. ſpec. ſect. I. c. 15. §. 3.*) So hat man ihm wegen einiger Güther / welche deſſen Vater auf gantz unbegreiffliche Weiſe an ſich gezogen / die Bedencklichkeiten / ſo weit bey dem Mangel der in Tanners Händen gebliebenen Acten, noch einige Spuhr ſich gefunden / per Decretum Lit. Oo. eröffnet / und die Beſcheinigung des Tituli Acquiſitionis von Jhm verlanget. Jn Hoffnung es ſollte etwan durch dieſen Weg aus der Verwirrung nach und nach zu kommen möglich ſeyn / in welchen Abſehen man auch anderer Güther halben / per aliud decretum laut Pp. eben dergleichen communication ertheilet / und ſich erbothen / auf ſein Anmeldten in der Lehen-Stube von allen ausführliche Remonſtration zu thun / mit præfigirung eines 14. tägigen termini, binnen welchem er allenfalls ſeine Gegen-Erleuterung thun mögte / welcherley Decreta noch mehr an ihn ergangen ſind. Mm. Nn. Oo. Pp.

22. Es iſt aber Baron Tanner keinmahl erſchienen / vielweniger die offerirte remonſtrationes anzuhören noch bonam fidem zu agnoſciren / oder den Grund von der Sache einſehen zu laſſen Sinnes geweſen / ſondern er hat vielmehr zu nicht geringen Befremden excuſationis loco mit angezeiget / und Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. in faciem geſchrieben / **daß Er alle ſeine Acta** (welche die Hoch-Fürſtl. Brandenburg. Lehen-concernirten /) **ſchon vor einiger Zeit / wegen vorgeſchützter Verfolgung verſchicket / und lediglich was Er zur Sach nöthig geglaubet zu extrahiren / einem tertio Commiſſion gegeben habe** / laut Lit. Qq. Qq.

23. Nun war dieſes um ſo befremdlicher zu vernehmen / als Baron Tanner nicht nur die Layneckiſchen und Nemmersdorffiſchen ſondern auch unter andern die Wirſpergiſchen Lehen-Bücher und Acta aus allen Hoch-Fürſtlichen Regiſtraturen zu ſich genommen hatte / und laut der obgedachten Beylage Lit. Cc. verbunden war / **daferne man bey Hoch-Fürſtlicher Lehen-Stuben oder der Verwaltung Lanzendorff / ſo viel die Iura & Intereſſe Principis anbetrifft / hiernechſt oder künfftighin ein- und andere Information daraus von nöthen hätte / ſolche jedesmahl hinwiederum vorzulegen / auch allenfalls bedürfftige Extract zu dem End davon zurück zu geben.** Welches ex paritate rationis auch von allen andern dem Baron Tanner zugekommenen Actis ſich von ſelbſten verſtehet / die Verſchickung ſolcher Acten aber anders nicht als in fraudem & eluſionem ſolcher ſchuldigen edition geſchehen seyn kan / zumahlen Er / loco rationis, ſeine angegebene Verfolgung vorgeſchützet / als mit welchem Namen Er obgedachte Decreta Oo. Pp. und andere- zu Richtigſtellung der Lehens- und Güther-Irrungen an denſelben ergangene Verordnungen beleget / und damit an den Tag gegeben / daß Er die Beſchaffenheit einſehen oder ſeinem Landes-Fürſten und Lehen-Herrn davon gründliche Nachricht zukommen zu laſſen ſich vor eine Beſchwehrung und Verfolgung achte / mithin in guten ſich dazu einzulaſſen nicht gemeinet ſey.

24. Ob nun wohl zu eben der Zeit eine Käyſerliche Commiſſion in cauſa Fiſcher contra Wirſpergiſche allodial Erben vorgeweſen / wozu man derer Wirſpergiſchen Vrbar- und Lehen-
Rr. Bücher benöthiget war / dahero laut Lit. Rr. dem Baron Tanner ernſtliche Auflage geſchehen / ſelbige zu ediren / ſo hat er doch ſonderlich die vier Wirſpergiſchen Lehen-Bücher / welche deſſen Vater laut Dd. aus Hoch-Fürſtlicher Cammer-Regiſtratur empfangen / und andere Acta, ſo Er / als ſelbſten Lehen-Probſt / aus der Hoch-Fürſtlichen Lehen-Stuben nach eigenen Belieben zu ſich genommen / keines wegs beygeſchaffet / dahero auch jezt gedachte Käyſerliche Executions-Commiſſion allerdings ins Stecken gerathen / und unterm 22. Octobr. 1718. ad Imperatoriam Majeſtatem berichtet werden müſſen / wie man von keinem Wirſpergiſchen allodiis etwas wiſſe / und alſo auch nicht exequiren könne.

25. Wie

25. Wie ſehr aber indeſſen ſolches Tanneriſches Attentatum, nehmlich **die Hoch-Fürſtliche Lehens-Acta zu verſchicken** dem hohen Landes- und Lehen-Herrn afficiret/ kan man unſchwehr ermeſſen/ weil nicht nur Dero Land und Fürſtenthum der Wirſpergiſchen Lehen halben mit einem benachbarten hohen Reichs-Stand in langwürigen Irrüngen ſtehet/ (deßwegen auf eine nachbarliche Conferenz laut Ss. erſt kürtzlich angetragen worden/ welche aber bey mangelbahren Actis den vollkommenen fruchtbaren effect unmöglich haben kan:) ſondern auch Tanneriſcher Seits man ſonſten ſchon zum Voraus den Faveur vor eine fremde Lehenſchafft/ in Præjudicium Sereniſſimi Marchionis gezeiget/ welches laut der Beylage Tt. geanthet worden/ obgleich deſſen Beweg-Urſache/ biß man die Tanneriſche Acta zur Hand bekommen/ noch verborgen geblieben war. Ss. Tt.

26. So klagte auch der Verwalther zu Lantzendorff Gromann/ laut oballegirter Beylage Gg. gar ſehr/ **daß weder Urbaria noch Lehen-Buch im Hoch-Fürſtlichen Verwaltungs-Amt allda ſich finden/ ſondern ſämtlich zur Hoch-Fürſtlichen Lehen-Stuben eingeſendet und von dort aus dem geheimden Rath Tanner extradiret/ dahero faſt in keinen Irrungen mit den benachbarten fortzukommen ſey/** womit dann alſo Sereniſſimus in importanten Nachbarlichen Differentien durch den Baron Tanner Dero eigenen Waffen beraubet/ und gleichſam wehrloß gemachet worden.

27. Welches Beginnen man nicht anders anſehen kunte/ als daß der Baron Tanner dadurch ſich ſelbſt in den Stand ſetzen wollen/ mit denen Hoch-Fürſtlichen Brandenburgiſchen Lehen pro Arbitrio nicht allein in Faveur dieſes oder jenes Lehen-Herrns zu diſponiren/ (**wie bereits mit dem Saarmänniſchen Hof** *[de quo in Adj. Lit. Tt.]* **geſchehen/ welchen Tanner wider Pflichten** *in aliena Curia recognoſci*ret **hat;**) ſondern auch nach Belieben ein und anders zu Eigenthum zu machen/ (**wovon ein Exempel mit zwey Güthern zu Ramſenthal unten noch vorkommen wird.**) und impune in Güthern zu hauſſen/ als wann er ſouverainer Herr drüber wäre/ auch/ ſo weit ihme gefällig/ noch ferner um ſich zu greiffen/ und ſub Prætextu Reunionis, wie ſein Vater ſchon den Anfang laut Lit. Oo. & Pp.

gemachet hat / die Hoch-Fürſtlichen Güther und Jura aus ſeinen privative in Handen habenden / und pro Norma Normante ausgegebenen Urbariis und Documentis anzufallen und zu inſultiren / auch / wo man ſich dawider ſetzen würde / eben aus dieſer ſeiner ſo genannten Norma Normante, nicht anders als aus einer dazu aptirten Spiel-Taſchen / die Fundamenta pro impetrandis Proceſſibus, (wie er mit denen Gold-Cronachiſchen Jagden gethan) ohne Mühe hervor zu bringen / und ſeinen Landes-Fürſten und Lehen-Herrn gleich als einen Blinden am Stock herum zu führen.

28. Und dieſe Untreu von einem Landſaſſen / Unterthanen und Lehen-Mann / verurſachte deſto mehr Empfindung / wann Sr. Hoch-Fürſtl. Durchlaucht zurück dachten / daß der Baron Tanner ſeinen Stand / Ehr und Vermögen eigentlich dem Hoch-Fürſtlichen Hauße Brandenburg zu dancken ſchuldig / denn obſchon bekannt daß die Frey-Herrn-Würde und andere dergleichen Perſonal-Prærogativen von Käyſerlicher Majeſtät allergnädigſt conferiret ſind / ſo auch in gebührender Achtung bleiben; So pflegen doch dieſelbe keinem gemeinen Bürger- und Bauer-Advocaten in Bayreuth / dergleichen Function des Tanners Vater notoriè, laut vorhandener Acten bedienet hat / anzugedeyhen / zumahln derſelbe ſehr arm und dürfftig war / und in Ermangelung des Vermögens / Baron Tanner ſowohl als andere ſeine nächſten Bluts-Freunde im Stand der Niedrigung geblieben ſeyn würde / woferne nicht deſſen Vater in Hoch-Fürſtliche Dienſte aufgenommen / ſofort zu erträglichen Verrichtungen employret / und alſo erhoben worden wäre / daß Er Mittel erhalten / die nachgehends erlangte Dignität zu acquiriren und zu mainteniren.

29. Welcher Undanck zwar nebſt andern mehr gegen Hoch-Fürſtliche Unterthanen ausgeübten Bedruckungen / die alltäglich mit vielen Lamentationen und Querelen vorkamen / Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu mehrer Ungnade bewegen ſollen / es wurde aber doch der gelindeſte Weg beliebet und Baron Tanner
Uu. auf den 6. Octobr. 1718. laut der Beylage Uu. zu erſcheinen citiret;

30. Allein indeme es auch dißmahl an dem Gehorſam ermangelte / und Baron Tanner an ſtatt zu erſcheinen / oder einen hinreichig-Gevollmächtigten zu ſchicken / vielmehr durch ſeinen Verwalther nur expiſciren laſſen wollte / was man vor Gedancken führte / obgedachtes exorbitantes Scriptum Lit. C. aber

dazu kame / und die poſſeſſion der Landes-Fürſtlichen hohen Obrigkeit / auf des Tanners éclatante contradiction, anders nicht als per manutenentiam actualem zu ſalviren / auch hinter die Intriquen mit der affectirten immedietät-fingirten und in rerum natura nicht exiſtirten Tanneriſchen Unterthanen in Ahrenthal-dann darhinter verborgenen præjudiz des Hoch-Fürſtlichen Haußes Brandenburg anderer Geſtallt abſolument nicht zu kommen geweſen / wie ingleichen nicht möglich ſeyn wollen / die Beſchaffenheit der von Baron Tanner detinirten reſpective Hoch-Fürſtlichen Domainen und Lehen bey denen entkommenen Acten zu entdecken / noch die abſcheulichen læſiones zu unterſuchen / vielweniger die Hoffnung angeſchienen anderer mit diſtrahirten Cantzley-Acten habhafft zu werden / man verſichere ſich denn des Baron Tanners und ſeiner böſen Rathgebere Perſonen und Briefſchafften / um jene zum Gehorſam zu bringen / in dieſen aber die deſiderirten Nachrichten zu finden.

31. Als wurde endlich nach erdulteten vieljährigen Tanneriſchen Muthwillen reſolvirt / Jhn Baron Tannern nebſt ſeinen Advocaten Lic. Beyern und Verwalthern Johann Chriſtoph Beyern / als Subditos refractarios bey denen alle gütliche Mittel und Nachſicht umſonſt angewendet worden / nunmehro in arreſt zu nehmen / und in conformität der Käyſerlichen Wahl-Capitulation wovon Extractus W vv. anlieget die Landes Fürſtliche Obrigkeit und Herrſchafft gegen dieſer Unterthanen rebelliſche Conatus zu handhaben / die Acta ſo viel deren in loco ſeyn mögten / in gute Verwahrung zu nehmen / und in allen obgemeldten puncten auf den Grund zu ſehen. W vv.

32. Welches auch mit Beobachtung legaler Ordnung beſchehen / inſonderheit die Tanneriſchen Briefſchafften durch ſeinen Verwalther Beyern ſelbſt verſiegelt und eine recognition über ſolche nach der Beylage Xx. demſelben zurück geſtellet / imgleichen vermöge beygehenden atteſtats Yy. die Endſieglung und Einſicht in præſentia Notarii & Teſtium verfüget / ſodann eine Commiſſion ad locum arreſti verordnet worden / daſelbſt laut Befehls Zz. ein ordentlich Examen vorzunehmen / und wieder mit Einſendung der Acten zu berichten / ſo auch laut vorhandener / und in etlichen Voluminibus beſtehenden Commiſſions-Protocollorum in ſolcher Ordnung befolget worden / daß man ſelbige dürfenden fallß dem Druck zu übergeben / mithin das gantze Commiſſions-Negotium der Welt vorzule- Xx. Yy. Zz.

gen / und eo ipſo, wie übel man mit gnädigſter Herrſchafft umgangen / weit umbſtändiger ans Licht zu ſtellen / kein Bedencken träget.

33. Gleichwie aber das gantze Werck fürnehmlich auf drey Haupt-Puncten ankame / nehmlich 1.) auf die **entwendeten und verſchickten Acten** / welche theils zu denen **Hoch-Fürſtlichen Regiſtraturen** / theils zu denen **Hoch-Fürſtlichen Lehen und Güthern** gehöreten. 2.) Auf die Conſervation der **angegriffenen Landes Fürſtlichen hohen Obrigkeit** / und Abſtellung der Tanneriſchen Animoſitäten. 3.) Auf Unterſuchung der **Tanneriſchen Güther**-acquiſition und deren Beſchaffenheit.

34. Alſo iſt zu notiren daß der Arreſt nur lediglich auf die beyden erſten Puncta ſich referiret / um die Acta wieder beyzuſchaffen / und der hohen Landes-Herrſchafft zugehörigen Reſpect zu vindiciren / quo facto, ratione der Güther und Lehen die Sache extra arreſtum gar wohl und füglich zu unterſuchen auch alles in dem Weg der Billigkeit / welches Sr. Hoch-Fürſtlichen Durchlaucht einziger Wille geweſen iſt / gerichtet werden könne.

35. So viel nun **Erſtlich** den Punctum Actorum anlanget / da hat man bey Einſehung der Tanneriſchen Briefſchafften mit groſſer Verwunderung wahrnehmen müſſen / daß der geheimde Rath Tanner ſelbſten ſchon bey ſeinen Leb-Zeiten ſolche / laut der von ihm eigenhändig rubricirten Specificationen
A. (3) ſub A. (3) aus unbekandter diffidenz zum theil an unterſchiedlichen Orthen herum deponirt gehabt / und daß darunter auch Hoch-Fürſtliche ſowohl Lehens- als Cantzley-Acta geweſen; wiewohl auch noch viele ins Hoch-Fürſtliche Archiv gehörige alte Layneckiſche von denen Herren Burg- und Marggrafen ertheilte Lehen-Brieffe / deren Extradition ohne Befehl aus der Cammer-Regiſtratur geſchehen / in Tanneriſchen Händen ſind. laut Dd.

36. Man befande daß nach des geheimden Rath Tanners Abſterben vier Käſten mit Actis zu dem Ritterſchafftlichen Conſulenten Pfannenſtiehl geſchleppet worden / bey deren Eröffnung die Tanneriſchen Relicten den Notarium Francken zu Nürnberg gebrau-

gebrauchet / welcher expreſſe laut ſeines Protocolli Lit. B. (3) B. (3)
meldet / daß die Acta ſich ziemlich diſtrahirt befunden / und daß hierauff drey Käſten mit Actis ferner in des Baron Böheims geheime Verwahrung gegeben worden / welche geheime Verwahrung aber bey denen Actis, dazu man juſtum Titulum hat / ganz nicht von nöthen geweſen wäre / daher zu ſchlieſſen iſt / daß eine Gefährde damit intendiret worden.

37. Man kan zwar aus jetzt ermeldten Protocollo des Notarii Franckens wohl ſehen / daß in ſolchen Käſten beym Conſulent Pfannenſtiel Herrſchafftliche Cantzley-Acta mit geweſen / weil man dergleichen davon heraus genommen / e. g. 1.) Acta den Congreſs zu Franckfurth der 5. aſſocirten Creyße betreffend 1714. 2.) Acta das Creyß-Ausſchreib-Amt betreffend. 3.) Contagions-Anſtalten. 4.) Etappen-Verordnungen. 5.) Creyß-Acten von 1713. menſ. Octobr. Novembr. Decembr. 6.) Acta die ſtrittigen Grafen-Ritter- und Herrn Lehen zwiſchen beeden Hoch-Fürſtl. Häußern Culmbach und Onoltzbach. 7.) Beſchreibung der Proceſſe zwiſchen beyden Hoch-Fürſtlichen Häußern und der Stadt Nürnberg.

38. Alldieweilen aber nicht mit annotiret / was ſonſt vor Acta in dieſen 4. Käſten gelegen / auch ſo viel Miſchmaſch nach des Lic. Beyer ad Protocollum erſtatter Ausſage (vid. Extract. Lit. C. 3.) damit vorgangen / daß Er ſelbſten nicht einmahl ſeriem facti im Kopff behalten können / ſo vermuthet man daß nicht nur Lehens- ſondern auch mehr andere Cantzley-Acta darunter ſtecken / weil biß dato keine gehörige ſeparation derſelben geſchehen; Der Baron Tanner aber excuſirte ſich / daß Er ſich damahl wenig um die Sachen bekümmert / und nichts gethan als was ihm ſeine Mutter befohlen / laut Beylage D. (3) Gleichwie auch der Verwalther Beyer vorgegeben / daß er zur ſelbigen Zeit noch nicht würcklich bey denen Tanneriſchen engagiret geweſen ſey / laut Extract. Protocolli E. (3) dahero keine nähere Specification der verſchlepten Acten zu bekommen war. C. (3) D. (3) E. (3)

39. Denn von denen Hoch-Fürſtlichen Regiſtratoribus iſt darinnen ein vollkommener Bericht gar nicht zu fordern: weil in täglichen Verrichtungen / nach der zu Bayreuth eingeführten Verfaſſung / Ihnen über die ins Collegium ſchickende Acta keine Scheine gegeben / noch eröffnet wird / welches membrum Collegii

legii dieſe oder jene Acta nach vollbrachter Seſſion zur durchgehung oder relation zu ſich genommen / dahero hierinnen gar vieles auf eines Raths Pflichten ankommt / und wann es daran fehlet / alle übrige præcaution und alles Reglement umſonſt zu ſeyn ſcheinet / zumahlen auch bey vorfallenden Commiſſionen in hieſiger Gegend / wegen der Partheyen Armuth / nicht leichtlich die Acta abgeſchrieben / ſondern zu ménagirung der Koſten originaliter denen Commiſſariis anvertrauet werden. Durch welche Gelegenheit ebenfalls manche Acta in des geheimden Rath Tanners Hände kommen und nicht wieder zuruck gelanget ſeyn; wie ein Exempel in der Beylage Lit. Hh. zu erſehen.

40. Nicht zu geſchweigen daß in der Lehen-Stuben wo eben die wichtigſten Acta des Fürſtenthums liegen / der geheimde Rath von Tanner ſelbſten Regiſtratoris loco geweſen / und die Diſpoſition über die gantze Lehens-Regiſtratur gehabt.

41. Bey welcher Bewandnüs die gantze vernünfftige Welt urtheilen mag / ob es vor unbillig zu achten geweſen / da des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Bayreuth Hoch-Fürſtl. F. (3) Durchl. nach der Beylage F. (3) zuförderſt darauf dringen wollen / daß die ſo übel diſtrahirte Tanneriſche Acta ſub fide juramenti ohne einzige Ausnahme ad locum vollſtändig herbey geſchaffet / eine gehörige Separation angeſtellet / und bevor ſolches geſchehen / der arreſt nicht relaxiret werde.

42. Geſtallten denn der Hochlöbl. Käyſerl. Reichs-Hof-Rath ohngeachtet des Baron Tanners Mutter mit ihrer ſonſten bekannten Importunität demſelben unaufhörlich defatigiret / auch ein Mitleyden zu erwecken / und den arreſt auf das allerbeſchwehrlichſte vorzubilden / keine Unwahrheiten geſpahret / dennoch vi-
G. (3) gore concluſi de 26. April. 1719. laut Beylage G. (3) dieſen punct nicht unbillig zu ſeyn declariret.

43. Allein der arreſtirte Baron Tanner / welcher zwar ſelb-
H. (3) ſten laut Beylage H. (3) und hernach noch vielfältig an die Seinigen um ſothane Acta geſchrieben / konnte doch im geringſten nichts damit ausrichten / auch zeigte Er an: **Es ſey mit Fleiß alſo angeſtellt daß Er ſelbſt nicht gewiß wiſſen ſollte / wo die Acta befindlich wären** / laut Extract. Protocolli
I. (3) Lit. I. (3) daher Ihm eine groſſe Gnad wiederfuhr / als loco continuationis arreſti Sereniſsimus von Ihm das Eydliche Verſprechen angenommen / daß Er poſt relaxationem die Acta wie-

derum

derum ſo viel nur immer in ſeinem Vermögen beſtehe/ herbey bringen / und ſelbe zur ordentlichen Separation und reſpective nöthigen Einſicht lieffern werde/ wie unten mit der Copia ſeines Juramenti beleget werden ſolle.

44. Er hat auch mit aufgehabenen Fingern / ſolches beſchwohren und theuer zugeſaget / die relaxation darauf erlanget/ aber nicht das geringſte præſtiret / ſondern vielmehr durch ungehorſames Stillſchweigen auf die post relaxationem deßwegen ergangene Bedeutungen wovon Lit. K. (3) zeuget / ſeinem theuern Eydlichen Verſprechen entgegen gehandelt / und die Acta, keines wegs ad ſeparationem beygebracht / welches der Erſte Punct iſt / worinn Er Albrecht Andreas Baron von Tanner treu- und Eydbrüchig worden. K. (3)

45. Was aber die angegriffene Landes Fürſtliche hohe Obrigkeit betrifft / da hat man aus denen wenigen zur Stell gebrachten Actis befunden / daß die Tanneriſchen wider Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth / als Dero Landes- und Lehens-Herrſchafft / heimliche Correſpondenz mit der Ritterſchafft / als Dero gefährlichſten Gegentheil / gepflogen/ welche auch ſchon von dem verſtorbenen geheimden Rath von Tanner / als einem Fürſtlichen Rath und Lehen-Probſt / gleichwohl wider die abgelegte ſchwehre Pflichten / angefangen worden.

46. Denn obſchon derſelbe / wie oben mit dem Adjuncto I. beleget worden / wohl gewuſt / daß Sereniſſimus Princeps b. def. zum voraus proteſtiret: Das Guth Remmersdorff nicht als Fränckiſch zu verkauffen / der Tanner auch dieſer Condition ſich ſubmittiret und von Fränckiſchen zu abſtrahiren verſprochen gehabt; So zeiget doch das Ritterſchafftliche Antwort-Schreiben ſub Lit. L. (3) daß Er von Fränckiſchen nicht abſtrahiret/ ſondern vielmehr vor dem Ritter-Orth Gebürg ſo viel gute Zuneigung bekannt gemachet / daß nichts übrig ware / als zu erwarten / wienach Tanner ratione der Layneckiſchen Güther (ſcil. Remmersdorff ꝛc.) der Beſteurung halber ſich vollends heraus L. (3)

E

aus zulaſſen gemeinet? Worbey die vielen prærogativen der Tanneriſchen Poſterität / und daß der Ritter-Orth auſſer mißliebiger Weitläufftigkeit zugleich geſetzet würde/ ſchon voraus gerühmet worden. Es iſt aber dabey ausgelaſſen/ daß der geheimde Rath Tanner hiedurch von ſeinem Kauff-Contract notorie abgewichen / und bey ſeinem hohen Verkauffer und Lehen-Herrn deßhalb Red und Antwort zu geben ſich ſchuldig gemachet.

47. Obgedachte Seine gute Zuneigung gegen die Fränckiſche Ritterſchafft gieng in der That ſo weit / daß Er / zum Exempel / das Guth Seydenhoff von dem unſtrittigen Landſaſſiatu Brandenburgico in faveur der Fränckiſchen Ritterſchafft befreyen wollte / wann Jhme nur ein Werth von
M.(3) 300. Ducaten dafür zu guten gienge. laut M. (3) So Er auch/ als einziger referens in Lehen-Sachen/ durch ungleichen Vortrag/ jedoch zum höchſten præjudiz ſeiner gnädigſten Herrſchafft / leicht möglich machen können.

48. Weiln aber der von Künſperg / welcher das Guth Seidenhoff Pfandweiß innen gehabt / den Hazard vermuthlich nicht begehen wollen / hat es der geheimde Rath Tanner ſelbſten (wiewohl ohne dazu gehabten Titul) an ſich reluiret / und darauff mit Verſchweigung ſeiner guten Zuneigung vor den Ritter-Orth vielmehr der Steur-Forderung we-
N.(3) gen bey Sereniſſimo laut N. (3) ſimulirte Beſchwehrung geführet / mit dem fingirten Anhang / als ob der von Künſperg auch ſchon die Steuern an den Ritter-Orth Gebürg davon præſtiret hätte / cum epicriſi, daß ſeines Erachtens / dem von Künſperg ſolches zu thun nicht ge-
O.(3) bühret habe / welches aber laut O. (3) alles falſch / ſondern Tanner allein der erſte und einzige Author geweſen / daß die Ritterſchafft vom Seydenhoff Steurn gefordert hat.

49. Nicht weniger zeigte Tanner bey Sr. Hoch-Fürſtlichen Durchl. beſchwehrend an / daß Er wegen Nemmersdorff und
P.(3) Gold-Cronach um Ritter-Steur angefochten würde / laut P. (3) es geſchahe aber auch dieſes nur pro forma, indeme er vorhero der

der Ritterſchafft laut Q. (3) part davon gegeben / und den Erfolg wieder zu hinterbringen verſprochen. Q. (3)

50. Es verhoffte Tanner durch ſolche verſtellte Anzeigen endlich die Erlaubnüs von Sereniſſimo Marchione zubekommen / daß Er ſich mit der Ritterſchafft zu einigen Vorſchlägen einlaſſen dürffte / wie Er ſelbſten Lit. R. (3) an Hand gegeben / und den Weg bahnen wollen / ſeine Colluſiones per indirectum zu legitimiren. R. (3)

51. Ob aber dieſes gleich fehl geſchlagen / und vielmehr Inhibitiones **ergangen / daß Er ſich des Ritterſchafftlichen Anbegehrens entſchlagen ſolle** / wovon ſub S. (3) ein P. S. anlieget. So hat derſelbe dennoch dadurch ſich nicht irren laſſen / ſondern die heimliche Colluſion noch weiter pouſſiret / den Inhibitions-Befehl dem Ritter-Orth als Gegentheiln ſelbſt in Abſchrifft communiciret / und hierüber eine mündliche Conferenz mit einigen Ritterſchafftlichen Deputatis zu halten ſich erbothen / wie aus denen gefundenen beyden P. Stis T. (3) und V. (3) erſcheinet / auch durch die- von Seithen der Ritterſchafft erfolgte Antworten W. (3) und X. (3) confirmiret wird. S. (3) T. (3) V. (3) W. (3) X. (3)

52. Und zwar / das Hoch-Fürſtliche Verboth zu eludiren / ſchlug Er laut Y. (3) ein ſo genanntes temperament vor / damit ſogleich ein præjudicirlicher Eingang gemachet werden möge / indeme **Er ſich** ultrò **zu gewiſſen Fränckiſchen Ritter-Steuern** / wann man ihn dagegen immatriculiren wollte / erbothen / welches von einem **gehuldigten undiſputirlichen Landſaſſen** (als Geheimder-Rath Tanner war beſage Lit. Z. (3) der in ſeines Herrn Pflicht und Dienſten ſtunde / allſchon viel iſt. Y. (3) Z. (3)

53. Damit aber nichts vergeſſen würde / was ſeinem Landes-Fürſten ſchädlich / ihme Tannern aber nützlich ſeyn könnte / ſo wollte er / wann die Landſäſſerey völlig abgeworffen / und die affectirte immedietät feſt geſetzet / **erſt** contra Sereniſſimum ex capite evictionis **agiren** / und Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. nach der Beylage A. (4) vor dieſe heimlich bewilligte Ritter-Steuern **noch etliche tauſend Gulden abnöthigen** / alſo daß er ſich ſeine eigene Untreu zum Uberfluß bezahlen zu laſſen / ſeinen Landes- und Lehen-Herrn aber / der A. (4)

ihn aus dem Staub gezogen und erhoben / in dreyfachen Schaden zu ſetzen / geſonnen war / indem er denſelben 1.) um das ſchöne- nahe an der Hoch-Fürſtlichen Reſidenz wohl ſituirte Land-Guth Nemmersdorff / nebſt denen allda mitten in der Hoch-Fürſtlichen Heeg gelegenen Jagden / auch Domain- und Fürſtlichen Cammer-Güthern wie unten zu erſehen ſeyn wird / um geringen Preiß gebracht - 2.) die hohe Landes-Obrigkeit inſidioſe benommen- und 3.) noch ein anſehnlich Geld-Quantum abgepreſſet haben wollte.

54. Es hätte zwar der geheimde Rath Tanner gerne zum Anfang aus der Steur ein bloſſes Perſonal-Werck gemachet / ohne die Güther zu verhafften / damit in eventum er alles Vorwurffs und Beſchuldigens / deſſen ihn ſein eigenes Gewiſſen erinnert / ſich mögte entſchütten können / wie ex d. Lit. A.(4) zu erſehen.

B.(4) 55. Wie aber der Ritter-Orth / laut B.(4) mit der gebettenen Reception und immatriculation ſeiner Perſon nicht eher willfahren wolte / **biß die bekannte Vergleichung wegen Beſteurung der Layneckiſchen und theils Wirſpergiſchen Güther vor einer Ritterſchafftlichen Commiſſion in etwelche Richtigkeit geſetzet** / ſo hat der geheimde Rath Tanner / um zu ſeinem einmahl vorgeſetzten Zweck der Immatriculation zu gelangen / ſich kein Gewiſſen mehr gemachet / wider ſeinen eigenen Contract und wider ſeines Fürſten Verboth / nach gehaltenen mündlichen Conferenzien mit denen Ritterſchafftlichen Deputatis, endlich den Eydlichen Revers ſub
C.(4) C.(4) von ſich zu ſtellen mithin alle an ſich gezogene Hoch-Fürſtliche ſo heimgefallene Lehen / als Fürſtliche Domainen / zur Ritterſchafftlichen Beſteurung / in ſummum Principis & Domini ſui contemtum, realiter zu afficiren.

56. Wann nun dieſes ipſius Parentis Tanneri facta perfidioſa waren / die er dadurch vermehret / daß er in præjudicium perpetuum domus Brandenburgicæ in ſein Lehen-Buch über die Fölſchnizer Lehen fälſchlich ſchreiben laſſen: Er habe **die Land-**
D.(4) **ſäſſerey davon abgekauffet** / laut D.(4) da er ſolche doch lediglich denen **Landſäßigen Beſitzern** abgedrungen / unter dem Schein / **daß es Nemmersdorfiſche** Pertinentien **wären** / ob er wohl / daß es dergleichen geweſen / nicht erweißen

können /

können/ allenfalls aber das Haupt-Gut Nemmersdorff mit aller Zugehör / (wie ex Lit. A. zu ſehen/) als Cantzley-Schrifft-ſäßig acquiriret/ nicht aber die Landſäſſerey davon abgekauffet hatte; So inſiſtirte der Baron Tanner filius ſolchen factis ebenfalls / und ſuchte laut E. 4) alſobalden die Immatriculation beym Ritter-Orth / correſpondirte deßwegen mit dem Ritterſchafftlichen Conſulenten Pfannenſtiel / welcher davor gehalten / daß ein Extraneus qui aperto pectore ſcribere & dicere poſſet, zum Tanneriſchen Vormund bey-zuziehen / conſequenter das Hoch-Fürſtl. Hauß Brandenburg nunmehro ohne Scheu anzugreiffen ſey / laut F. 4) Es hat idem Baron Tanner mit ſeinem Advocaten dem Lic. Beyern die liſtige Conſilia Lit. G. 4) zuſammen getragen / wie man es anfangen ſolle / daß die Land- und Schrifft-Säßerey (welche Tanners Advocat Inhalts erſt gedachter Beylage zwar ſelbſt undiſputirlich gegründet befunden hat / nichts deſto weniger aber doch ſolche nunmehro abbringen wollen:) mit ſolcher præcaution attaquirt werden möge / damit Tanner eines Theils ſeinen Zweck / ſcil. immedietatem, erlange/ andern theils aber ſich allezeit excuſiren könne. E. 4) F. 4) G. 4)

57. Wie ſolches aus des Lic. Beyers verfaſſeten ſo genannten Monitis (d. L. G. 4) über eine zu Wetzlar concipirte und nachgehends exhibirte Schrifft klährlich zu ſehen / welche monita auch der Baron Tanner approbirt- und nacher Wetzlar geſchickt zuhaben laut H. 4) bekennet / maſſen dann der Effect es gezeiget / weil die Schrifft (*vid. Extractus ſupra Lit. C.*) darnach eingerichtet worden. H. 4)

58. Auf ſolche maße hatte Baron Tanner die Treu und Pflichten / wozu er ſich laut oballegirter Beylage B. als ein Cantzley-Schrifft-Saß angegeben und die Inveſtitur darauff geſuchet / laut I. 4) gefährlicher Weiſe in anteceſſum gebrochen / würde auch tractu temporis nochmehr dadurch geſchadet haben / wann der Advocat zu Wetzlar / deme die eigentliche Beſchaffenheit der Sachen nicht ſo bekannt geweſen ſeyn mag / ſolche böſe Abſicht völlig zuverbergen gewuſt / und die Contradiction der Landes-Fürſtl. Superiorität mit æquivocationibus gnugſam zubedecken vermocht hätte. I. 4)

F 59. Sol-

59. Solche attentata wider die hohe Landes Obrigkeit und Dero Regalia denen Landſaſſen und Unterthanen nachzuſehen/ würde eine Sache von der gefährlichſten Conſequenz = und ſolche Empörung und Unruhe mit der Zeit daraus zubeſorgen seyn / daß zuletzt kein Landes = Herr / ſeiner hohen Perſon halben/ mehr ſicher bleiben könnte.

60. Derowegen hat die verordnete Commiſſion ſolches dem Baron Tanner nach Gelegenheit vorgehalten / und endlich ein = und andern Umſtand in Compendium zuſammen gezogen / die unvermeydliche Urſach ſeiner Arreſtirung Ihme dadurch zuerkennen zugeben. Worwider er ſich mit anders nichts zuentſchuldigen wuſte / als daß er **nicht in allen** Schuld trage; laut
K. 4) Extractus Protocolli Lit. K. 4) indeme er / (wie die Beylage
L. 4) L. 4) zeiget /) das meiſte auf den Lic. Beyer geſchoben / und
M. 4) nachgehends in einem Supplicato ad Sereniſſimum, laut M. 4) ſeine ſogenannten **falſchen Ideen und Errores, worinn Er geſtecket ſey/ bereuet und depreciret.**

61. Nachdeme aber ſeine Mutter indeſſen gantz in contrarium agiret / und aus angezogenen privilegiis **der Fränckiſchen Ritterſchafft**/ (welche ſich *interveniendo* darzugeſchlagen und die *reſolutiones faciliti*ret / gleichwohl aber ihre *intervention*-Schrifft biß *dato* zur mercklichen Gefährde / gar nicht *inſinui*ren laſſen / daß *Sereniſſimus* alſo gleichſam hinterrucks und ohne die Klag zuwiſſen angefallen/ oder vielmehr *in Aula Cæſarea* damit lediglich *denigri*ret worden /) die relaxation ihres Sohns mit Anführung der abſcheulichſten s. v. Unwahrheiten / e. g. man hätte den Baron Tanner in Carcere ſqualido liegen / auch mit Eyßen und Banden gefeſſelt oder betro-
N. 4) het ꝛc. ꝛc. (deſſen Ungrund aus der Beylage N. 4) zuerſehen/) am Hoch = Löbl. Käyſerl. Reichs-Hof-Rath geſuchet / und durch importunes Anhalten / Concluſa contra Sereniſſimum drauff ausgewürcket;

62. So konten Sr. Hoch = Fürſtl. Durchl. vorgemeldte Deprecation des Baron Tanners alſo ſchlechthin nicht annehmen / noch die relaxation ohne Gefahr = Lauffung Dero violirten und mehr und mehr in Widerſpruch gezogenen Superiorität geſchehen
O. 4) laſſen / ſondern befahlen laut O. 4) ihme Tannern vorzuhalten / wie zuförderſt die **auſſer Land geſchleppte** Acta ad ſepara-

parationem plenariam beygeſchaffet / und der ſub- & obreptitie ausgebrachte Mandats-Proceſs (nicht etwann aus einem ungleichen *Concept* gegen die Hoch-Löbl. allerhöchſten Reichs-Gerichte / als dergleichen man ſich nicht beygehen laſſen / ſondern nur weil eben dieſer erſchlichene *Proceſs* auf die pflicht vergeſſener Weiß vorgeſchützte *Immedietät*, *in præjuidcium* der Landes-Fürſtl. Obrigkeit / gegründet ſeyn ſollen /) redresſiret werden müſſe / dann anderer geſtallt die Deprecation und Submiſſion pro Conteſtatione facto contraria zu achten.

63. Dieſer Hoch-Fürſtl. Befehl wurde nach dem Extractu Protocolli Lit. P. 4) geziemend befolget / und vom Baron Tanner P. 4) begehret / jemanden / zu wem Er das Vertrauen habe / ſelbſt zu ſeinem Beyſtand zuernennen / die Acta genau durchgehen zulaſſen / und nach gepflogener Communication mit ermeldten ſeinem Beyſtand Vorſchläge zuproponiren / wie aus der Sache zugelangen wäre?

64. Es hat aber Baron Tanner hierauf reſolviret / zuförderſt noch anderweite Supplicationem ad Sereniſſimum, nach der Beylage Q. 4) und auch ein Schreiben an ſeine Mutter Q. 4) R. 4) zuerlaſſen / in der Hoffnung / es ſollten vorermeldte impedimenta relaxationis, [worinn Er gar wohl begriffen / daß Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. gantz nicht zuverdencken geweſen /] aus dem Weg geſchaffet worden. R. 4)

65. Denn daß die Ritterſchafftl. zwar an ſich Grund- und Boden-loſe prætenſion gegen Nemmersdorff allenfalls den Baron Tanner nicht angienge / noch nutzete / ſolches hatte Er und ſein Advocat, laut obgedachter monitorum Lit. G. 4) ſchon zuvor / und lang ehe man an den Arreſt gedacht / wohl verſtanden ; Es möchte auch mit der Immedietät beſchaffen ſeyn wie es wollte / ſo war genug / daß der Tanner ſolche nicht mit-acquiriret / ſondern eventualiter ejus reſpectu Sereniſſimus noch Dominus von Nemmersdorff geblieben waren ; der Baron Tanner hingegen keinen andern Titul dazu hatte / als den Contract, (*vid. ſupra Lit. A.*) welcher Ihn zum Cantzley-Schrifft-Saſſen

 mach-

machte / alſo muſte Baron Tanner bekennen / daß Er entweder ein Cantzley-Schrifftſaß wäre / oder ſeines Tituls zu dem Guth Nemmersdorff ſich ſelbſt begebe. Solte Er gleich ſonſten alio reſpectu, ſeinem Vorgeben nach / ein immediatus geweſen ſeyn / ſo hätte Er ſich doch reſpectu bonorum Brandenburgicorum & Territorii ac domicilii, als ein ſubditus, zu Nemmersdorff nicht mehr als eines Landſaßen-Rechts anzumaſſen gehabt; per claram diſpoſitionem Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ, *Art. V. §. Libera & immediata Nobilitas.*

66. Inzwiſchen da durch ermeldte diſſonanz zwiſchen des Baron Tanners bezeügter Submiſſion und ſeiner Befreunden erwieſener Animoſität / (welche mittelſt ſtetiger heimlicher *Correſpondenz*, worzu die *corrumpirte* Veſtungs-*Miliz* geholffen / den *arreſtirten Baron* Tanner ſelbſten zum mehrmahligen Wiederſinn zu verleiten alle Mühe angewendet /) die Entlaßung ſich ohnehin verziehen müſſen / ſo hatte man deſto mehr Gelegenheit / zu gleich die Beſchaffenheit der Tanneriſchen Güther-Sachen mit einzuſehen.

67. Es würde ſehr weitläufftig werden / wann man alle læſiones recenſiren und belegen wolte / welche Tanneriſcher Seits wider das Hoch-Fürſtl. Hauß Brandenburg nicht ohne groſſes Nachdencken begangen worden / dahero man brevitatis cauſa ſub
S. 4) Lit. S. 4) nur den Extractum Protocolli,

(welches die beyde *Commiſſarii* ſowohl als der *Secretarius*, allerſeits in theuren *Juſtiz*-Pflichten ſtehend / jedesmahl auf bedürffen mit einem leiblichen Eyd noch zubeſtärcken bereit ſind / denen auch / weil ſie weder Nutzen noch Schaden davon gehabt oder hoffen können / und deren Verantwortung auf alle Tanneriſche Beſchuldigung unten Lit. U. 6) als eine Beylage folgen wird / um ſo mehr glauben *in rebus officii* bey zu meſſen iſt)

allhier anfügen und dabey gedencken wollen / daß alle dieſe Confeſſiones von dem Baron Tanner keines wegs ad nuda interrogatoria geſchehen / ſondern vielmehr der Prætext der Unwiſſenheit ſoviel möglich vorgeſchützt / und alle Chicanen ad evitandam confeſſionem gebrauchet worden / biß man omnia & ſingula puncta mit actis & originalibus alſo beleget / daß nicht etwann mera confeſſio, ſondern ein vollſtändiger Beweiß ad protocollum vorhanden / und demnach deſto weniger zuſcheuen iſt / alles und jedes der Welt kund zu machen; und wann ja Baron

Tanners

Tanners und der Seinigen Unruhe anders nicht zu bändigen/ſolches im Druck zu ediren und zu belegen / geſtalten ſich in eventum ratione der frivole cauſirenden Koſten der Regreſs annoch beſonders reſerviret wird.

68. Damit man aber nicht gedencken möge / als wann nur jetzige Räthe dergleichen Unrichtigkeiten und læſiones zu unterſuchen ex odio an Hand gegeben hätten / welche Sereniſſimus vielleicht ex gratia ſpeciali überſehen wollen / ſo erſcheinet ex Adjuncto T. 4) daß des höchſt-ſeel. Herrn Marggrafens Durchlaucht als Verkauffer wenig Monate nach errichtetem Kauff über Nemmersdorff unterm 30. Julii Anno 1704. ein ernſtliches Reſcript an das Cammer-Collegium erlaſſen / mit der Erklärung: daß Sie die enorme læſion ungeahntet paſſiren zu laſſen nicht gemeynet / befrembde Sie auch nicht wenig daß ſich keiner dem Kauff opponiret / ꝛc. mit dem Anhang / es ſolle hierüber gründlich berichtet werden. Aus welchem Reſcript auch zugleich erſcheinet / daß Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. überhaubt nichts weniger / als eine gründliche information von Beſchaffenheit des vorgegangenen Kauffs gehabt; dieſer Kauff war auf des Käuffers eigenes Einrathen / laut Beylage U. 4) bey denen wichtigſten Puncten ohne Communication cum Collegiis und ohne erfordertes Gutachten / im Haupt-Quartier Ellingen / mithin auſſer Landes / auch ſine Actis, menſe Aprili 1704. wie das datum der Punctation zeiget / inter ſtrepitus armorum gemachet / und darauf die Sache ſo eylfertig tractiret worden / daß in 14. Tagen als den 30. ejusdem der Geheimbde-Rath von Tanner ſchon in poſſeſſion ſitzen muſte / und ſich derer Urbarien &c. bemächtiget hatte; Man findet auch gar keine Nachricht in Regiſtraturis wie ſolche Urbaria &c. extradiret worden / auſſer daß Tanner ſelbſten ſolche / als normam normantem empfangen zu haben / in Schrifften / wie obgemeldet / anführet; Es war alſo niemand im Standt ſich von der Sache eigentlich zu informiren / noch dem Hoch-Fürſtlichen Reſcripto unterthänigſte Folge zu leiſten. Das Cammer-Collegium klagte in ſeinen Bericht vom 3. Aug. d. a. daß ihm unbekannt / wie weit man auf die wohlbedächtig ausgeſetzt geweſene Hoch-Herrſchafftl. Jura, koſtbare Waldungen und anders / bey dem Abſchluß des

 Kauffs

Kauffs reflectiret. Jedoch wurde hierauf mit Ausfertigung des Lehen-Brieffs zurück gehalten.

69. Es ware aber hohe Herrſchafft damit noch nicht befriediget/ dann ob wohl der geheimde Rath Tanner bey der abkräfftig wordenen alten Herrſchafft endlich machen kunte was er gewollt/ de quo infra §. 121. So hat doch nachgehends Se. jetztregierende Hoch-Fürſtl. Durchl. gleich nach angetrettener Regierung eine Commiſſion angeordnet/ die Sache zu unterſuchen/ ſo aber ob defectum actorum wieder keinen Fortgang gehabt; hierauf wurde laut W. 4) bey Abſterben des Geheimbden Rath W. 4) Tanners per Reſcriptum an das Hoch-Fürſtl. geheimde Raths-Collegium abermahls befohlen / eine genaue Relation zu eigenen hohen Handen einzuſchicken / auch da der continuirliche Acten-Mangel annoch die Sach verzoge / ergienge ſub 12. Maij 1718. ein ſo nachdrückliches Monitorium ſub X. 4) an die Lehen-X. 4) Stuben / daß man von 14. Tagen zu 14. Tagen / von dem was deßfalls vorgehe / den Bericht accurate erſtatten ſollen. Welches alles aber Tanner durch Vorenthaltung und Verſchickung der Acten von Zeit zu Zeiten fruſtriret / biß endlich die obengedachte exceſſe noch darzu kamen / und Urſach zu dem Arreſt- und Verſicherung der Acten gegeben hatten.

70. Zum Zeichen daß bey der Fürſtl. Cammer der Kauff-Abſchluß über Nemmersdorff etwas Unbekanntes geweſen / und der geheimde Rath Tanner ſelbſten venditoris & emtoris loco zugleich das Werck allein dirigiret / hat Er dem Collegio menſe Aug. 1704. und alſo 3. Monat nach der immiſſion erſt die Hiſtorie des Kauffs eröffnet. Geſtalten Er dann **eine Geſchichts-Erzehlung: was vor- in- und nach dem gedachten Kauff vorgangen** / ſonder Zweiffel zu ſeinem Vortheil entworffen und Y. 4) exhibiret. Worinn Er / nach dem Extractu Y. 4) zwar pro forma einer Cammer-Erleuterung gedencket / ſo aber extra Collegium, auch auſſer Bayreuth / von 2. abweſenden Cammer-Räthen / zu Erlang ſine Actis ſolte formiret worden ſeyn / und nie ad Cameram kommen; der geheimde Rath Tanner füget d. Lit. Y. 4) noch bey / daß Sereniſſimus Dero final Reſolutiones auf des damahligen **Cantzlars von Reichenbach abgeleſene Monita und Relation** Puncten-weiß ertheilet / ſo im margine mit Bleyſtifft wären annotiret- und darauf die Kauff-Punctation

ctation gefertiget worden. Idem Tanner communicirte auch erſt Copiam ſothaner Reichenbachiſchen Relation, mit beygeſetzten Hoch-Fürſtl. Reſolutionibus. Da fande ſich aber gleich in frontiſpicio, daß Reichenbach (ſo eben bald aus hieſigen Dienſten getretten) den Mangel der Information, und daß er die Sache nicht hätte unterſuchen können / geſtunde. Auch fande ſich / daß Sereniſſimus venditor die Gebäude zu Nemmersdorff in puncto 3.tio ausgeſetzet: indem Tanner ſolche in keinem Anſchlag annehmen und nichts dafür zahlen wollte. laut Z. 4) Hingegen war die Punctation ganz contrair verfaſſet / und das Schloß nebſt denen An- und Neben-Gebäuden / Stallungen / Multz- und Brau-Häußern ꝛc. in forma ampliſſima mit inſeriret / laut A. 5) Z. 4) A. 5)

71. Weil aber der geheimde Rath Tanner ſelbſt nicht angezeiget noch aſſeriret / viel weniger deſſen Sohn dociren kan und wird / daß der Punctus von Gebäuden damahln oder nachhero vom neuen anders à Sereniſſ. p. d. reſolvirt / oder ſolche drein geſchencket worden wären / die Punctation ſelbſten auch endlich auf die An- und Gegen-Anſchläge ꝛc. ſich expreſſe referiret / mithin ex collatione relatorum davon geurtheilet werden muß: und ob ſchon der geheimde Rath Tanner in concipienda punctatione die Meynung gehabt haben mag / daß Er ex poſt noch die Gebäude um ein billiches dazu erhandeln / und in dieſer Hoffnung ſie einſtweilen der punctation mehrer Förmlichkeit wegen mit inſeriren wolte / dennoch dergleichen niemahlen erfolget: So iſt nicht zu laugnen / daß Er den Ritter-Anſitz zu Nemmersdorff mit übrigen Angebäuden / ſo weder angeſchlagen- noch bezahlet- noch auch titulo Donationis darein zu laſſen bewilliget / ſondern expreſſe ausgeſetzet waren / citra conſenſum Venditoris mithin ſine ullo titulo weggenommen / darinn ceu in ædibus alienis, zu bauen und ſolche zu nutzen ſich uſurpatorio modo angemaſſet / hingegen das Dominum derſelben / als des Fürſtl. Land-Hauſes zu Nemmersdorff / und Haupt-Stücks von ſelbigen Guth ſine ulla interruptione bey Sereniſſ. verblieben.

G 2 Sonſt

Sonſt aber ſind auch viele andere ſehr bedenckliche deceptiones dabey vorgangen; inſonderheit hat der geheimde Rath Tanner die⸗ in emphyteuſin vererbte und mit einem Canone à 150. Güld. Fränckiſch belegte Feld⸗Sücke zu Nemmersdorff von denen Zinnß⸗Leuten / zu reluiren ſich entſchloſſen / mit dem Anhang: wann man ihm obigen Canonem nicht ohnentgeldlich drein laſſen wollte / ſo könte Er ſolche reluirte Stücke / **als ſein beſonders erkaufftes Eigenthum** / nicht pro parte des Ritter⸗Lehens anſehen? welches auch / (weil doch eo reſpectu Tanner als emphyteuticarius zu conſideriren wäre;) der Cantzlar von Reichenbach vor unverfänglich geachtet. (d. Lit. Z. 4.) Es hat aber hierauff der geheimde Rath Tanner per fallaciam, ſtatt Zinnß⸗Guth / **freye unbeſchwehrte** allodia daraus machen wollen. Und dieſes war nicht genug / ſondern Er hat auch auf alle andere Layneckiſche heimgefallene Lehen / die mit obgedachten Zinnß⸗Güthern keine Connexion gehabt / auch nicht einmahl Nemmersdorfiſche pertinentien geweſen / dieſe fallaciam extendirt / und **Seydenhof / Sandreuth / Rodersberg / Layneck / Fölſchnitz 2c.** eitel heimgefallenes Fürſtliches Ritter⸗Mann⸗Lehen / ſo Sereniſſimus verſetzet hatten / 1.) ſine titulo denen Adelichen poſſeſſoribus abgedrungen / dann 2.) unter obgedachten Schein / in **pur lauters / freyes / unbeſchwehrtes / in Ewigkeit bleibendes Eigenthum** zu verwandeln attentiret; **Und dieſes alles ohnentgeldtlich.** Damit es auch ab omni nexu des Hoch⸗Fürſtlichen Haußes Brandenburg præter intentionem Sereniſſimi venditoris totaliter abgeriſſen⸗ und das uralte / und ad fideicommiſſum Domus Brandenburgicæ gehörige Ritter⸗Mann⸗Lehen gäntzlich aboliret würde / hat Er in perpetuam rei memoriam ein beſonderes Lehen⸗Buch gemachet / und ſolches drein geſchrie-
B. 5.) ben / laut B. 5.) mithin **als ein recht gefährlich⸗ und weitgreiffender hinterliſtiger Widerſacher** gegen ſeine Landes⸗ und Lehens⸗Herrſchafft⸗ und per conſequentiam gegen das gantze Hoch⸗Fürſtliche Hauß Brandenburg / nicht aber als ein getreuer Vaſall noch Unterthan ſich erwießen / weswegen man hohe Zeit gehabt / dieſen unter der Hand mit eitel ſolchen Griffen ſucceſſive angewachſenen attentatis mit Ernſt zu begegnen. Der Platz iſt zu enge alle Bevortheilungen und auch die Unrichtigkeiten / die ſich in dieſem Nemmersdorfiſchen Contract

noch

noch zeigen / nacheinander zu erzehlen / in ſumma aber iſt bey dieſen irregulair- und illegalen Kauff zu mercken / daß ob defectum Urbarii &c. weder Sereniſſimus Venditor, noch Sereniſſimus jam Regens, noch einer von Dero Räthen oder Dienern nur das prætendirte objectum venditionis vollkommen wiſſen können. Zumahlen ſich des Tanners prætenſiones, und darauff attentirte Eingriffe pedetentim je länger je weiter hervor-gethan/ auch wie oben §. 14. & 15. gedacht / ultra terminos des Guths Nemmersdorff gantz ohngeſcheuet ausgebreitet.

72. Eben bey Endigung dieſes tumultuarie tractirten Kauffs im Haupt-Quartier Ellingen / hat der geheimde Rath Tanner auf das tapis gebracht / **es wären ſonſt noch etliche Hoch-Fürſtliche geringe Unterthanen und Köbler zu Nemmersdorff / die bäte Er austauſchen zulaſſen** / laut C. 5.) es iſt aber in obgemeldter Schedula bey dieſem puncto durch den von Reichenbach **keine Hoch-Fürſtliche Reſolution annotiret** / vid. d. L. Z. 4.) Nichts deſtoweniger richtete Tanner die punctation ſine Conſenſu Sereniſſimi nicht nur drauff ein/ ſondern Er that auch dazu / **daß ſolches noch ante immiſſionem geſchehen ſolte.** laut D. 5.) Ob man nun ſchon von keinem æquivalent wuſte / wie denn auch kein Tanneriſcher Unterthan / der zur Compenſation davor gegeben worden wäre / ſich præſentiret; muſte doch intuitu hujus clauſulæ die völlige Dorffs- und Gemeind-Herrſchafft zu Nemmersdorff einſtweilen zum voraus mit-überwieſen werden. Es ſubrepirte auch Tanner im folgenden Jahr von des höchſt-ſeeligen Herrn Marggrafens Durchl. ein Reſcript d. d. Chriſtian-Erlang 13. Januar. 1705. laut E. 5.) vigore deſſen dem geheimden Rath Tannern ſothane Unterthanen quaſi als ſein erkaufftes Guth zuüberlaſſen wären. Zugeſchweigen aber der bedencklichen Unterſchrifft in dieſem Reſcripto, ſo iſt in demſelben **eine ſuggerirte notorie falſche qualitas obiecti pro fundamento geſetzt: Nehmlich / als ob dieſe Unterthanen zum Ritter-Guth Nemmersdorff ehehin gehöret** / und der Tanner ſelbige **reluiret hätte.**

C. 5.)

D. 5.)

E. 5.)

73. Es war alſo gnädigſter Herrſchafft verhehlet worden / daß dieſe Unterthanen zu keinen Zeiten die geringſte Verwandſchafft mit dem Ritter-Guth Nemmersdorff gehabt / ſondern

H laut

F.5.) laut Beylage F. 5.) & G. 5.) Fürſtliche Domainen und alte
G.5.) zum Fürſtenthum gehörige Unterthanen / theils Cantzley-Mann-Lehen / theils hinter beyden Hoch-Fürſtlichen Caſten-Aemtern Bayreuth und Gefrees ſitzend: auch nicht geringe Köbler / ſondern mit einem Landſchafftlichen Steuer-Fuß von 453 $\frac{1}{8}$. fl. ſchwehres Gelds auf ihren Güthern beleget / ſo der Tanner (laut obiger Beylage *Lit. P. n. 2.*) ſine omni titulo mit-weggezogen / dadurch der Landſchafft in denen 13. Jahren / biß zur jüngſt-geſchehenen reluition, etliche tauſend Gulden Steuern im Retardat verblieben; ander-in die Hoch-Fürſtliche Landſchafft-Steuern beſchehener Tanneriſchen Eingriffe hie zugeſchweigen.

74. Und nicht nur von dergleichen Bedencklichkeiten iſt alles angefüllet / ſondern es lauffen noch andere Dinge mit unter / woraus Irrungen zwiſchen Fürſteuthümern erwachſen / als zum Exempel: da Baron Tanner bey Bayreuth bittet / man ſolle ihm die ſo genannte Hirſpergiſche Brüder- und Schweſter-Lehen (deren Kauff ihme die Agnati diſputirlich machten/) verleihen / und alſo ihn Tannern zum Vaſallen annehmen / dagegen wiſſe Er einiges dazu gehöriges Eigenthum in einem benachbarten Territorio, welches wider alle Billigkeit vorenthalten würde / diß wollte Er dann vindiciren und dem Hoch-Fürſtlichen Hauße Brandenburg vollends zu Lehen auftragen /
H. 5.) laut H. 5.) welches letztere dann der Devotion eines treuen Dieners nicht ungemees ſchiene.

Er that aber ſolches nicht / ſondern eben das Contrarium; denn obwohl darunter Hannßen Saarmanns zwey Güther zu Steinach ſelbſt in Brandenburgiſchen Territorio liegen / Er Tanner NB. als Brandenburgiſche Lehen mit-erkaufft / und in Bayreuth zu Lehen empfangen hatte; Ob man auch wohl an einem benachbarten Lehen-Hof ſelbſt beſorget / daß ſich noch ein Anſtand etwa fin-
I. 5.) den möchte dieſe Lehen zu behaupten / laut I. 5.) ſo hat doch Tanner ſolche daſelbſt als heimgefallene Lehen zuregardiren / und ihm Tannern quaſi ex nova gratia zuverleihen ſelbſten an Hand gegeben / mithin ſeiner abgelegten Bayreuthiſchen Lehens-Pflicht vergeſſen / und zu Nürnberg gegen einen gewiſſen benach-

barten

barten Miniſtre denunciiret / daß ehehin / als nach ſolchen Güthern gefragt worden ſey / man ex parte Bayreuth conteſtirt habe / **man wiſſe nichts von ſelben** / prætendire **auch nichts daran.** laut K. 5.) K. 5.)

75. Es iſt oben §. 25. ſchon gemeldet / daß das Hoch-Fürſtliche Hauß Brandenburg wegen der Wirſpergiſchen Lehen mit einem benachbarten Reichs-Stand in diſputen ſtehe. Damit nun der geheimde Rath von Tanner hierunter profitiren möge / hat Er an dem benachbarten hohen Orth gebethen / man möchte ihm ſolche prætendirte **und meiſt verborgene Lehen** angedeyhen laſſen / dagegen Er ſie **ausfündig machen** / **und eine** exacte cognition **an ſelbigen Lehen-Hof verſchaffen wolte:** allenfallß bate Er nur ſpecialiter um Verleihung dererjenigen / **ſo in** Territorio Brandenburgico prætendi**ret wür-den.** laut L. 5.) mit dem Erbiethen / die Specificationes aus de- L. 5.)
nen ihm in Pflichten anvertrauten Hoch-Fürſtlichen Brandenburgiſchen Lehen-Büchern zu extrahiren / und dahin zu communiciren. Es mag auch aus dieſer Abſicht gefloſſen ſeyn / was ratione der Güther zu Steinach / vielleicht ad majorem benevolentiam captandam, juxta §. præcedentem, geſchehen iſt; Wie man nun am andern Orth gewiß nicht gut heiſſen würde / wann jemand allda ſolche Communicationes hieher nacher Bayreuth zuthun ſich unterſtünde; ſo iſt leicht zu ſchlieſſen / daß Sereniſſimus Marchio ſich ſchmertzlich nahe gehen laſſen / da Dero Lehen-Probſt ſo des gantzen Fürſtenthums Lehen auf ſeinen Pflichten hat / und allein darinn diſponiren konnte / ſich ſo bedencklich vergehen - einen benachbarten Reichs-Stand mit ſeinen prætenſionen weiter in das Hoch-Fürſtliche territorium hereinziehen- und Mittel an Hand geben mögen / den Lehens-Anſpruch auf diſſeithigen Gütern zuextendiren; Nur damit er Tanner / im Trüben fiſchen- und cum damno Domini ſui an Lehen-Gütern ſich bereichern könne.

76. Von des Hoch-Fürſtlichen Haußes Brandenburg heimgefallenen Wirſpergiſchen Lehen hat der geheimde Rath Tanner **einen gewiſſen Antheil** erkaufft; wie er unter der Hand mit dem Fürſtlichen Taxatore ſich damahls verſtanden / iſt allzuweitläufftig zuerzehlen / kan aber zu anderer Zeit nachgeholet werden; indeſſen / weil die gewöhnliche Clauſul: **Beſucht und Unbeſucht:** dem Kauff-Contract inſerirt / ſo ſich jedoch nur

 von

von denen pertinentiis rerum venditarum verſtunde; ſo extendirte der geheimde Rath Tanner ſolche auf andere corpora die weder angeſchlagen noch verkaufft waren / ja er fieng endlich an/ per modum reunionis die Hoch-Fürſtliche Aemter anzufechten / welche noch dazu alle ihre uralten Bücher ihm öffnen / und arma in die Hand geben muſten / eins nach dem andern ohne Entgeld und ohne Anſchlag/ auch ohnangeſehen des langwürigen Beſitzes/ beſagten Aemtern zuentziehen / und ſich zuzueignen. Unter andern vindicirte Er einige Güther zu Layneck / welche zur Verwalthung Schretz/ und nachhero zu St. Johannis über 150. Jahr ſchon gehöret haben; aus der Urſach: weil er mit alten Lehen-Specificationen belegte / daß præſumtivè dieſe Güther ehehin Wirſpergiſch geweſen / mit dem Beyſatz; **Es habe die Verwalthung Schretz ſolche absque ullo titulo an ſich gezogen.** laut M. 5.)

M. 5.)

77. Ob nun wohl genug geweſen wäre / daß Tanner ſolche weder gekaufft noch bezahlt / über dem die Aemter præſcriptionem immemorialem vor ſich gehabt / ſo hat man aber dennoch bey Einſehung der Tanneriſchen Acten wahrnehmen müſſen/ daß noch beſonders **ein wiſſentlicher dolus darhinter geſtecket/** indem der geheimde Rath Tanner eigenhändig aus einem alten Wirſpergiſchen Lehen-Buch extrahiret / daß Anno 1542. Wilibald von Wirſperg **einen Wechßel mit dem Ranckenreuther zu Schretz getroffen / und gewiſſe Güther zu Veita dafür bekommen.** laut N. 5.) Welches Lehen-Buch Tanner unter andern mit zu ſich ex Curia feudali genommen/ den Inhalt verſchwiegen / und nebſt denen Güthern zu Veita auch die zu Layneck feliciter denen Hoch-Fürſtlichen Aemtern Schretz und St. Johannis abgenommen und an ſich gezogen / conſequenter **beyde objecta permutationis zuſammen bekommen.**

N. 5.)

78. Es machte eine nicht geringe apprehenſion, als nach Abſterben derer von Wirſperg bey einer-zwiſchen Bamberg und Brandenburg ad ſeparationem feudorum gehaltenen Conferenz zu Himmel-Cron den 13. Martii 1689. vermercket worden / daß etliche Blätter aus denen Lehen-Büchern ausgeſchnitten: worüber ſonderlich der Bambergiſche Abgeordnete gar nachdrücklich zuproteſtiren Anlaß genommen: Das eine Buch war mit einem

einem indice verſehen / und auf Nachſchlagen / brachte man die ausgelöſchten Worte: **Gravendobrach** und **Gumpersdorff** heraus / die ſich auf die vermiſſeten Blätter bezogen / damit war wohl dieſer Abgang verrathen / und der Verwalther Gromann muſte anzeigen / daß die Blätter aus dieſem Buch kurtz vor des letztern Wirſpergers Abſterben in faveur des Tanners Schwehr-Vatters M. Rentſchens / ausgeſchnitten- und ihme ſelbige auf dem Fall geſtandene Lehen verhandelt worden / laut O. 5.) welche man dem Verlaut nach / bey Bamberg hierauff wiederum zu Lehen geſuchet. Das andere Lehen-Buch aber war ſine indice, und alſo kein medium indagandi vorhanden / (d. Lit. O.) biß jetzo bey Einſehung der Tanneriſchen Acten ſich die meiſten ausgeſchnittenen Blätter in Originalibus gefunden / auf welchen / unter andern / **zwey Hoch-Fürſtliche Brandenburgiſche** mit dem jure patronatus in Lantzendorff apert wordene **Lehen zu Ramſenthal** geſtanden / welche biß daher die **Tanneriſchen unterſchlagen / und als Eigenthum** detiniret **gehabt** / laut P. 5.) woraus zugleich erſcheinet / daß eben **dieſe ausgeſchnittene Blätter von des geheimden Rath Tanners Hand vom neuen** foliiret **ſind.** O. 5.) P. 5.)

79. Dieſe Zweiffels-Knotten / dergleichen ſich durchaus bey allen Tanneriſchen Güther-Händeln fanden / und bey manchem gar viele zugleich concurrirten / auch Colluſiones mit denen Hoch-Fürſtlichen Bedienten mit unterlieffen / ꝛc. bewogen den Baron Tanner / daß Er / wie ſeine formalia lauteten / (*vid. Lit. R. 4.*) ſowohl wegen gemeldter factorum, als auch ſeiner Güther / zur Hoch-Fürſtlichen Gnade fliehen wollte / und da man / wie §. 63. gedacht / von ihm Vorſchläge verlangte / ſo reſolvirte Er dergleichen zuproponiren / und bathe zuletzt / wann Sereniſſimus Dero gnädigſte reſolutiones darauff ertheilen würden / ſo möchte man ihm nur geſtatten / mit dem Verwalther Bayern allein und in confidence ſich darüber zubeſprechen / was er vor weitere Entſchlüſſung zufaſſen hätte / laut Protocolli Q. 5.) welches dann die Commiſſarien unterthänigſt referiret / Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. auch durch ausgeſtellte Ordre gnädigſt bewilliget / laut obgedachter Beylage N. 4.) Q. 5.)

80. Damit aber auch des Baron Tanners Befreunde Anlaß hätten vor ſeine Defenſion zuſorgen / auch bey gütlicher ſub-

 miſſion

miſſion ihm zu aſſiſtiren; ſo wurde des Baron Tanners Ehe-Weibe angefüget/ jemanden nacher Plaſſenburg zur Unterredung zuſchicken/ oder den geheimden Rath von Fiſchern/ als Schweſter-Mann dazu zuerſuchen. Aber es wurde laut der Baronin
R. 5.) Antwort-Schreibens vom 2. April 1719. Lit. R. 5.) ſolches nicht acceptiret/ ſondern vorgeſchützt/ der geheimde Rath von Fiſchern/ würde ſich dazu nicht brauchen laſſen.

81. Welches dann Se. Hochfürſtl. Durchl. befremdete/ indem der
S. 5.) geheimde Rath von Fiſchern ſich ſelbſt vorhero laut Lit. S. 5) dazu erbothen hatte. Jedoch aber muſte unterm 6. April laut Schreibens
T. 5.) T. 5) einem anweſenden Befreunden der Baronin von Tanner/ dem Königl. Pohln. und Chur-Sächſiſchen Cammer-Rath von Lüttichau/ deſſen Perſon der Baron Tanner zuſprechen verlangte/ gleichfalls zu belieben geſtellet werden/ ſich zu Ihme zubegeben/ der es aber unterm 7. April d. a. gleichfalls refuſirte/ laut ſeines
U. 5.) Schreibens Lit. U. 5.) woraus Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. allerdings præſumiren muſten/ daß die Tanneriſchen Befreunde nichts weniger als Treue und Devotion gegen ihren Landes-Fürſten-ſondern vielmehr böſe Conſilia im Sinn hatten. Eben am vorgedachten 7. April war es/ als der Baron Tanner mit ſeinen
W. 5.) ſo genannten Vorſchlägen Lit. W. 5.) fertig worden/ und ſolche zur Commiſſion geſchicket/ wie das Datum und præſentatum zeiget. Worinnen Er neben der ohnehin ſchuldigen ſubmiſſion und verſprochenen Acten-Reſtitution, auch die Güther-Sachen/ zu Vermeidung aller verdrießlichen Unterſuchung/ per modum reluitionis abzuthun an Hand gab. Womit dann zugleich ſeines Vaters unter der Erden Ehr am beſten und ſicherſten geſchonet würde.

X. 5.) 82. Seine Schedula ſub X. 5.) welche Er zugleich an den Commiſſions-Secretarium Schwalben geſchrieben/ beweiſet/ daß Er nicht allein ſelbſt Concipient von ſolchen Vorſchlägen/ ſondern auch gewuſt/ wie der von Lüttichau die permiſſion zu ihm zukommen gehabt/ ſie bezeuget auch/ daß Baron Tanner gebetten/ dem von Lüttichau nicht alles zuweiſen/ weil Er ſich vermuthlich die facta Parentis lieber diſſimuliren als étaliren laſſen wollen. Hingegen war nicht der geringſte Zwang noch Drohung erdacht worden/ denn ſonſt hätte man nicht erlaubet/ ſeine Freunde ad Conſilium zuadhibiren/ oder auch einen rechtlichen Beyſtand/ zu wem Er das Vertrauen hätte/ ſich zu erwehlen laut Beylagen O. 4.) & P. 4.).

83. Gleich-

83. Gleichwie nun die Commiſſarien nach geendigter Verrichtung ſich zurück begeben muſten / des Baron Tanners jetzt-ermeldte Vorſchläge aber / ſo viel die Güther anbetrifft / lediglich ad referendum annahmen: Alſo lieſen ſie auch ſeinen in p^to. 2. 3. & 23. anerbothenen Eyd keines wegs auf die offerirte Relution, ſondern allein auf den punctum ſuperioritatis territorialis & reſtitutionis actorum, als welche in confeſſis beruhet / und nichts als die obedienz vom Baron Tanner darinnen erfordert wurde / den 8. April 1719. als in ipſo die diſceſſus ſub ſpe grati præſtiren / wie das von ihm mit beſondern mündlichen Conteſtationen ſeines heiligen Vorſatzes / einen reinen Eyd zu ſchwehren / und demſelben feſtiglich nachzukommen / abgelegte Jurament Lit. Y. 5.) mehrern Innhalts beſaget / als worinn von denen Güther-Irrungen nichts anders anzutreffen / als was ratione jurisdictionis über die **Cantzley-Schrifft-Saſſen** ohnedem hergebracht / immaſſen auch zu dem Ende die privilegirte Hoch-Fürſtl. Hof-Land- und Ritter-Lehen-Gerichte vorhanden / in welchen die Durchleuchtigſte Landes-Regenten ſelbſten zu allen Zeiten durch Ihre Intereſſe-Anwäldte active & paſſive geſtanden / dargegen Richter und Aſſeſſores der Herrſchafftlichen Dienſt-Pflichten zu dem End generaliter loos gezehlet ſind / damit jedermann einer unpartheilichen Juſtiz etiam contra ipſum Principem ſich zu tröſten habe. Y. 5.)

84. Es zeigen auch die Monita, ſo Baron Tanner ad ſalvandam conſcientiam eigenhändig über das projectirte Jurament formiret / wozu die Commiſſorialiſche reſolutiones ad marginem annotiret worden / Lit. Z. 5.) Wie Baron Tanner abſonderlich **mit dem allerhöchſten GOTT bezeuget: daß Er keine Intention gehabt / die hohe Landes-Fürſtliche Obrigkeit diſputirlich zu machen /** item: **daß Er ſich zu Remmersdorff immedietatem realem gar nicht habe beyfallen laſſen.** Z. 5.)

85. Welche Conteſtationes klar vor Augen legen / daß Er nichts anders beſchwohren / als was Er ohnedem behaupten wollen / und mit Conteſtationen proprio motu ſincerirt hatte / nebſt angehängter Klage / daß er auf ſolche maße unſchuldig zum arreſt kommen / indem Er keine andere intention gehabt / als die man von ihm gefordert. Dahero dann Er ſich per juramentum einiges gehabten Rechts / wie es Namen haben mochte / keines

weegs begeben / indem das gantze Jurament auf das genaueſte betrachtet / kein mehrers involviret / als eine Landſaſſen-Pflicht. Wozu Er (indem Er die Landſäſſerey geſtanden/) allerdings ohnehin verbunden geweſen / wann Er ſchon ſonſt alio reſpectu ein immediatus hätte ſeyn wollen oder können; Weil man doch nur mit ihm qua Landſaſſio zu thun gehabt. Conf. ſupra §. 65.

86. Auf ſolche des Baron Tanners Schrifft- und Mündliche- theuer- conteſtirte - Endlich- confirmirte vielfältig wiederhohlte- und mit allen erſinnlichen expreſſionen ſincerirte ſubmiſſion in puncto Landſaſſiatus circa perſonam ipſius Notorii alias Certiſſimi (*vid. Adj. A. B. Nn. Z. (3) G. (4) L. (4.) confer. §. 65.*) & in puncto reſtitutionis Actorum Principis; hatten Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. ſich die Hoffnung gemachet / es ſolten dieſe beede paſſus, ſo ohnedem auf der offenbahren Billigkeit beruhet / dermaßen zur tranquillität gebracht werden / damit Baron Tanner nunmehr ohne weitere Gefahr relaxiret / und ſodann in der Güther-Sache / es geſchehe gleich per amicabilem compoſitionem, oder via juris in erſter inſtanz, ein gantzes mit deſto beſſern Vertrauen gemacht werden könne / welches zubefördern auch der Arreſtatus an die Seinigen recht nachdrücklich zuſchreiben ſich erklährte / vid. Lit. W. 5. puncto I. damit ſich dieſe durch ihre motus nicht ferner widerſetzen / noch auf die immedietät / wozu kein Titul vorhanden / contra fidem & literam contractus & fidelitatem debitam weiters klagen - und den Landes - Fürſten damit vergeblich beunruhigen- noch auch die Reſtitution der Acten ferner anſtehen laſſen ſollen. In welchem Abſehen Sereniſſimus Dero gütigſte Reſolution auf ſothane Tanneriſche Vorſchläge / zuförderſt dahin ertheilet / daß Selbige den effect erwarten wollten / wie Baron Tanner die wider die Landes- Fürſtliche Obrigkeit erregte motus ſtillen / und die dadurch violirte Pflichten repariren möge / quo facto, in puncto plenæ relaxationis Verorduung ergehen- interim aber ein weiter arreſt angedeyhen ſollte. Lit. A. 6.) puncto 1. & 2. A. 6.)

Dahingegen der Punctus reluitionis zwar in der Meynung / daß dadurch des geheimden Rath Tanners Name zu der Seinigen

gen Conſolation nicht in unguten weiters gedacht würde / gnädigſt acceptirt = die Vollziehung aber dermaßen hinaus geſtellet worden / daß ſie nur particulariter geſchehen = auch jedes Stück eher nicht / als wann es baar bezahlet / ſolte abgetretten werden / d. L. A. 6.) p^to. 20. 22. auf welche Weiſe es mit der gröſten Behutſamkeit reguliret worden wäre.

87. Der Secretarius Schwalb wurde abgeſchicket / dieſe reſolutiones dem Baron Tanner zuinſinuiren / und ſeine weitern Erklährungen anzunehmen / maßen die Commiſſarien / bezeuge dreyer atteſtationen Lit. B. 6.) gar nicht wieder gen Plaſſenburg kommen ſind / gleichwie denn auch der Secretarius Schwalb nicht zu Plaſſenburg / ſondern zu Culmbach ſich aufgehalten / obſchon Baron Tanner ihm öffters durch abgeſchickte Bothen / auch wohl per Schedulam, laut des Zettuls C. 6.) notificiret / daß Er ihn gerne ſprechen mögen. Dahero Baron Tanner in ſeiner Freyheit mit ſeinem Verwalther Bayern nach Belieben zucommuniciren (*vid. Adjuncta Q. 5.) & N. 4.)* nicht im geringſten iſt geirret worden / hat auch allenfallß einen rechtlichen Beyſtand laut P. 4.) zuerwehlen und zu ſich kommen zulaſſen allezeit den ungehemmten Willen behalten. B. 6) C. 6)

88. Als aber der Baron Tanner hierauff in ſeinen weitern ſo genannten Monitis D. 6.) p^to 1. & 2. ingenue bekennete / daß Er ſich durante arreſto nicht im Stande befände / ſeiner Befreunden Unruhe zuſtillen / hingegen p^to. 4to. ſich erbothe / gleich 14. Tage poſt plenam relaxationem das Ritter = Guth Nemmersdorff ſelbſten prævia reluitione, zuraumen. So deliberirten Se. Hoch = Fürſtl. Durchl. ob Sie Dero Einwilligung zuertheilen = mithin da in allen noch zur Zeit nichts würckliches ex parte des Tanners præſtiret worden / ihn zurelaxiren Urſach hätten. Es lieffe aber zu eben dieſer Zeit von denen Tanneriſchen Befreunden gantz unvermuthet ein Paquet Brieffe unter Tanneriſchen Siegel / ohne Aufſchrifft ein / wie Lit. E. 6.) beſaget / welche Brieffe man auch dem Baron Tanner zugelaſſen / jedoch dabey ſolche mit=eingeſehen / und befunden / daß ihre principal-Intention dahin zielete / wieder das Hoch = Fürſtliche Hauß Brandenburg = Bayreuth ein = vor alle mahl die Tanneriſche angemaßete Immedietät zubehaupten / und zuſorgen / daß ſolches vom verſtorbenen geheimden Rath Tannern ſo ſehnlich geſuchte Kleynod nicht verlohren würde / addendo: ſonſt würde ſchwehr ſeyn wieder Bayreuth zuklagen / (weil D. 6) E. 6)

K nehm-

nehmlich *ceſſante immedietate*, keine Urſach zuklagen vorhanden war/) dieſes böſe und dem Landes-Herrn gefährliche Abſehen zuerreichen / ſolte die junge Baronin von Tanner ſich nicht meliren / ihr Ehe-Mann möge im arreſt ſchreiben / reden / verſprechen ꝛc. was Er wolle / damit man nur ſagen könne / Er wäre dazu gezwungen worden / der von Lüttichau ſolte endlich wohl nach Plaſſenburg gehen / aber mit Vorſchützung nicht gnugſamer Information in keine Tractaten ſich einlaſſen: Der geheimde Rath von Fiſchern ſollte ſich noch aus der Sache halten / Er ſchade ſich / und helffe denen Tanneriſchen nichts: Des Barons Ehe-Weib ſolle nach Bayreuth nicht mehr ſuppliciren / ſondern vorwenden / ſie ſey ein Frauenzimmer ꝛc. Bey der Käyſerl. Commiſſion ſey zuéclairciren / wie Nemmersdorff ein fideicommiſs-Guth / (da doch der Hoch-Fürſtliche Lehen-Hof von ſolchen *prætendirten fideicommiſs* kein Wort gewuſt / und alſo abermahl *in contemtum Domini feudi & contra obſervantiam Curiæ* damit eigenmächtig *diſponi*ret werden wollen /) der Baron Tanner ſollte nur bald nach ſeiner relaxation zur revocation gebracht werden / wann Er aber doch bey ſeiner Bayreuthiſchen Submiſſion beharrete / ſo wolle ſeine Mutter auch wider ihren Sohn ſelbſt den Proceſs proſequiren. Wobey die geheimde Räthin von Fiſchern ſchreibet: Daß man ſehe / wohin die Gedancken ihrer Mutter giengen / daher alle avancen gefährlich / und mit der Reiſe nach Plaſſenburg behutſam umzugehen ꝛc. (Alſo erfuhr man / warum die Unterredung mit dem *Arreſtato* war *declini*ret worden / nehmlich weil niemand *bonam fidem* zu*agnoſci*ren begehret / ſondern vielmehr durch die in Kopff geſetzte *contract*-brüchige *immedie*tät die Unterſuchung der geſpielten *fineſſen* mit denen Güter-Händeln verhindern / und die *mala fide* an ſich geraffte *bona Principis* mit *eluſion* der Obrigkeit behaupten wollen.) Des Baron Tanners Mutter kunte in ihrem Brieff nicht genug ermahnen: Daß man ja an Niemanden zu Bayreuth ſchrei-

ſchreiben / auch der in Colluſione betroffenen Plaſſenburgiſchen Soldaten ſich nicht annehmen / ſondern nur an einen gewiſſen benachbarten Hof ſich allein halten und Brieffe dahin ſchreiben ſolte / die fein hefftig heraus kämen / um die execution wieder Bayreuth zu pouſſiren. Der Ritterſchafftliche Conſulent Pfannenſtiel hatte dieſe Schreiben nach Nemmersdorff überſchicket / und die Sache weiter auf die Extremität zutreiben / mithin des Baron Tanners Submiſſion zuenerviren / Copiam des Tanneriſchen Teſtaments- und Kauff-Brieffs in conformität der von Wien aus erhaltenen Inſtruction begehret / der von Fiſchern zu Meinungen ließ ſich leyd ſeyn / daß Er gehöret: man wollte eheſtens den Baron Tanner relaxiren / nachdem man ihn erſt confeſſum & convictum gemachet. Deßwegen gab Er an Hand / es ſollte der von Lüttichau nach der von Bayreuth an Hand gegebenen Veranlaſſung zum Baron Tanner gehen / nur um ihn zuwarnen / mit renunciation des Proceſſus &c. ſich in acht zunehmen / item: ſollte Er Lüttichau das harte procedè exaggeriren / und von Königlicher Empfindung ſprechen ꝛc. Welche Bewegungen der Tanneriſchen ein klahres Zeugnüß ablegeten / daß ſie nichts weniger als einen Landſäßigen Gehorſam zuerweiſen / oder in Treue und Devotion zubleiben geſinnet / ſondern vielmehr die Landes-Fürſtliche Obrigkeit von ihrem Stuhl zuſtürtzen / und ſich derſelben zu egaliſiren mit gantzer Gewalt / obſchon kein Schatten der Befugniß hiezu bey Ihnen vorhanden / ſondern vielmehr Eydt und Contract dadurch violiret war / andringen wollten / und alle Kräfften auf dieſen paſſum ſo gefährlich angeſpannet / daß der Baron Tanner ſich wohl durch ihrer aller zuſammen geſetzte vehemenz genöthiget finden würde / poſt relaxationem nolens volens treu- und Eydbrüchig zuwerden.

89. Es haben ſolche weit ausſehende Conatus dem hohen Landes-Fürſten wie leicht zu erachten / alles Vertrauen zu denen Tanneriſchen auf einmahl benommen / und deren enixam & perpe-

perpetuam voluntatem ſich ihrer Landes-Obrigkeit zu-wiederſetzen allerdings klar zuerkennen gegeben. Wie hoch ein anderer hoher Reichs-Fürſt ſolches empfunden haben würde / iſt unſchwehr zugedencken ; Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. aber haben zuförderſt vernehmen wollen / ob Baron Tanner Theil an ſolchen Anſchlägen nehmen wolle oder nicht ? Worauff dann derſelbe nicht allein ſein äuſſerſtes Mißfallen darüber bezeuget / ſondern auch ſelbſt geglaubet / daß die Seinigen contraire Abſichten hätten / auch ihn ſacrificiren wollten. vid. infra Lit. E. 7.) Alſo daß Er ſich beſorget / ſie würden ihm zugleich der reluition halben / wo ſie können / Verdruß machen / und dieſen zuevitiren / von der Zeit an anders nichts verlanget / als daß die Uberweiſung ſogleich an dem Tag ſeiner relaxation geſchehe / wie Er denn auch über dieſes ſonderlich wegen der Güther / ſo nicht in continenti mit reluiret werden können / Sereniſſimi gnädigſte aſſiſtenz wieder ſeine Befreunde gebetten. vid. infra Lit. K. 6.) & L. 7.) Dahero iſt nun
F. 6) zwar das Reſcript vom 21. April 1719. ſub Lit. F. 6.) ergangen / die reluition auf den diem relaxationis beſtimmet / auch übrige puncta der Billigkeit nach determiniret / in clauſula finali aber dem Baron Tanner dennoch freygeſtellet worden / ſolches zuacceptiren / oder wo Er ſich ein- oder andern puncts halben gravirt achtete / ſeine defenſion zuführen / ſo Er entweder noch in- oder nach Beyſchaffung der Acten auſſer dem Arreſt thun mögen. Welches Reſcript man zu menagirung der Koſten auch durch den Secretarium Schwalben / wie Baron Tanner in ſei-
G. 6) nem Supplicato Lit. G. 6.) bekennet / Ihme publiciren laſſen / daß es alſo lediglich in Baron Tanners eigenen Willen pleniſſime beſtanden.

90. Aus eben-gedachten Supplicato Lit. G. 6.) erſcheinet / daß Baron Tanner die erſt-berührte final-Clauſul des Reſcripti zwar obſerviret / aber doch ſeine Defenſion nicht zuführen / ſondern nur ein- und andern puncts halben fernere ſupplicata zuthun begehret / und aus unterthänigſter Confidence gegen Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. ſeine weitern petita ad d. Lit. G. 6.) beygeſchloſſen / welche auch ſoweit es thunlich geweſen / er-
H. 6) höret worden / laut Lit. H. 6.) worauff Er laut ſeines Memo-
I. 6) rials ſub 2. Maji 1719. Lit. I. 6.) pure unterthänigſt acquieſciret / und um die Beförderung der Uberweiſung mit-gebetten auch pro termino den 6. May vorgeſchlagen.

91. Es

91. Es verlieſſen aber noch bey 14. Tage / biß die Relui-tions-Gelder zuſammen gebracht wurden / und dieſe Zeit diente dem Baron Tanner noch zum endlichen ſpatio deliberandi, ob Er ſich ſeine gütlichen Vorſchläge etwann reuen laſſen- und den rechtlichen Weg vorziehen wollte? welches Er deſto commoder überlegen kunte / als er laut N. 4.) völlige Freyheit hatte in der Veſtung Plaſſenburg herumzugehen: und wäre ihm biß auf den letzten Moment noch res integra, Sereniſſimo hingegen alles gleich geweſen / ob die Güther-Sachen beſchehener maßen per modum transactionis & reluitionis, oder nach Beyſchaffung der Acten / via juris an gehörigen Ort und erſten Inſtanz ausgemachet würden.

92. Zu noch mehrer Bezeugung wie ſincere mit dem Baron Tanner gehandelt worden / hat man ihn fragen laſſen / ob Er nicht ſeine Schwägere ad actum traditionis mit dabey haben wollte? Weil Er aber ſolches vor præjudicirlich angeſehen / und geglaubet / ſie möchten ſolches davor annehmen / als ob man ihnen einig jus contradicendi einraumete / laut ſeines eigenhändigen Schreibens an den Secretarium Schwalben; ſub Lit. K. 6.) daher dann ſeine ernſtliche reſolution zu Vollſtreckung des Wiederkauffs um ſo mehr erſcheinet: So hat man auch hierinn ihm zuwillfahren kein Bedencken gefunden. K. 6)

93. Aus vorallegirter Beylage K. 6.) erhellet zugleich / daß Baron Tanner zu Ubergebung der Wirſperg-Walthurniſchen Lehen / (als welche Er auſſer Nemmersdorff / an einem andern Orte zuthun vorgeſchlagen / laut ſeines Schreibens an den *Commiſſions-Secretarium* Schwalben / *ſub Lit. L. 6.)* einen Mandatarium ſelbſt ernennet / die Vollmacht concipiret / und dabey ſeine Reſte an Gefällen / in conformität der Tractaten reſerviret / und alles gethan / was ein diligens Pater-familias bey einer gütlichen Handlung thun können oder mögen. Gleichwie auch ex dicta Lit. L. 6.) erſcheinet / daß Baron Tanner die citationes der Lehen-Leuth und Unterthanen ad actum traditionis ſelbſt erlaſſen / welche ſein Verwalther mundiret hat / wovon ein gewiſſer Unterthan auf jetziges Nachfragen ein Original vorgezeiget / und ſub Lit. M. 6.) Copia davon genommen worden. L. 6) M. 6)

Es erſcheinet noch mehr ex d. Lit. L. 6.) daß Baron Tanner ſelbſt vorgeſchlagen / Er wollte coram Notario extraneo poſt relaxationem nochmahls dem ſub- & obreptitie ausgewürckten Mandats-Proceſs renunciren / ſo man aber nicht nöthig geachtet / daß Er alſo gar nicht gezwungen geweſen / ſondern ſponte

L alle

alle Sicherſtellung denen geſchloſſenen Tractaten conform zuver- ſchaffen / freywillig- **und mehr als man verlanget / ange- bothen.** Mit dieſen allen aber **war doch die würckliche reluition noch nicht geſchehen / vielweniger alſo Baron Tanner ſeiner Güther ſpoliiret worden / inmaßen Er ſie noch in poſſeſſion hatte.**

94. Alldieweilen nun keine Hoffnung anſcheinen wolte / daß die Tanneriſchen Befreunde zu Herausgab der Acten ſich ſo bald anſchicken würden / der Baron Tanner aber ſo flehentlich bate / der Sache ein mahl ein End zumachen / (wie unten aus den Beylagen E.7.) F.7.) und andern mehr / zuerſehen ſeyn wird /) auch dabey verbliebe / daß die reluition das Mittel ſeyn ſollte / Sereniſſimum dißfalls wieder die præjudicirlichen Attentata zu- verſichern / (vid. Lit. W.3.) puncto tertio,) als hat man endlich die relaxation vor ſich gehen laſſen / nach deren Erfolg / zu Wieder- löſung des Guths Nemmersdorff / am 19. May 1719. beſtim̃- ter maßen geſchritten worden. Zu Gold-Cronach / als in dem be- liebten loco ſolutionis, ſind die Commiſſarien ſowohl / als Baron Tanner zu gehöriger Zeit eingetroffen / und zwar beyderſeits oh- ne einzig- militariſche Begleitung / der Baron Tanner / als ple- niſſime relaxatus, nahm ſeinen Abſtand in einem Wirths-Hauß / die Commiſſarien hingegen in dem Stadt-Voigtey-Amt; jener verfügte ſich zur Commiſſion, verpflichtete ſeinen Baumeiſter zu taxirung der meliorations-Koſten an Gebäuden / nahm die Reluitions-Gelder in Empfang / gieng damit voraus nach Nem- mersdorff / da die Commiſſarien in Gold-Cronach noch über ei- ne Stunde zurück blieben. Die Commiſſarien folgten endlich nach / der Baron Tanner zehlete ſeine in groſſer Anzahl verſam̃- lete Unterthanen willig und gerne mittelſt eines Handſchlags der Pflichten loß / und wieſe ſie damit an gnädigſte Landes- Herr- ſchafft / tratte darauff mit ſeinem Verwalther ab / und wurden die Unterthanen in Huldigung- mithin das Guth in völlige poſ- ſeſſion genommen / und dieſes alles in Frieden / ohne Zuziehung einiger bewehrten Perſon / ohne einig trübe mine, Gewalt noch
N.6) Drohung / wie ſolches alles das Notariat-Inſtrument Lit. N.6.)
O.6) nicht allein bezeuget / ſondern auch Lit. O.6.) & P.6.) weiſet /
P.6) wie der Anſchlag / von beyderſeits Bau-Verſtändigen geſchehen / welchen der Tanneriſche Verwalther ſelbſten / ohne Beyſeyn der Commiſſarien / mit eigener Hand in jetztgedachte Beylage zuſam- men getragen und calculiret. Und obſchon der Hoch-Fürſtlich-

ver-

verpflichtete Bau-Meiſter die taxation faſt um 600. fl. Rheiniſch weniger geſetzet-als der Tanneriſche / ſo wurde doch biß auf Sereniſſimi gnädigſte Genehmhaltung des Tanneriſchen Taxatoris höhers quantum zu ſeiner avantage angenommen / und die Zahlung darnach gethan / und alſo 4887. fl. 30. Cr. an bloßen meliorations-Koſten bezahlet / ob ſie ſchon nicht eben ſo nützlich employret worden.

95. Baron Tanner hat die Quitt- und Ubergabs-Brieffe Q. 6.) und R. 6.) ausgeſtellet / und gleich folgenden Tags mit dem Geld / welches in Q. 6) R. 6)

19479. fl. 12½. Cr.		An Gold- und Silber-Sorten.
577. fl. 30. Cr.		Als dem Anſchlag des Nemmersdorfiſchen Inventarii, wie es des Barons von Tanner Vater bey dem Kauff des Guths / in eben dem Preiß an Geld bekommen.
3900. fl. - - Cr.		Durch eingelöſete Buirettiſche Wechſel-Zettul / ſo Baron Tanner ſchuldig geweſen / und ſolche laut K. 6.) ſtatt baaren Geldes anzunehmen declariret hatte.
5884. fl. 10½. Cr.		So die Hoch-Fürſtl. Landſchafft aufgerechnet / und Baron Tanner aus Hoch-Fürſtl. Brandenburg. Steurbaren Güthern erhoben / wurden an Zahlungs-Statt quittiret.
1591. fl. 30. Cr.		Herrſchafftl. Commiſſions- auch wegen corrumpirter Veſtungs-Miliz aufgegangene Kriegs- Verhör- und executions-Koſten.
2761. fl. 38. Cr.		An Wechſeln / welche zwar in Anſehung darzu geſchlagenen intereſſe, noch höher ausgeſtellet / auch hernach in Dreßden würcklich bezahlet worden.

Summa 34194. fl. 1. Cr.

beſtanden / ſich nacher Sachſen gewendet / und 14. Tage hernach / laut ſeines Schreibens aus Dreßden / vom 5. Jun. 1719. um die anticipation ſolchen Wechſels gebetten / dafür Er 8. pr. 100. in-

S. 6) 100. intereſſe hat wollen paſſiren laſſen. laut S. 6.) Weil er aber ſolches nicht erlanget; So hat Er durch ferners Schreiben vom
T. 6) 13. Jul. die richtige Einhaltung begehret/ laut T. 6.) Welche Zahlung auch würcklich erfolget/ und Baron Tanner ferner das Geld angenommen / mithin den actum reluitionis auch ex poſtfacto ratihabiret. Daß man auch mit ihm bey der reluition es nicht ſo genau geſuchet / iſt daraus zuſehen / weil die 4. Monatliche fructus, die der geheimde Rath Tanner bey ſeinem Kauff/ gleichſam als eine Zugabe drein genommen / indeme Er den 30. April 1704. das Guth erlanget / die fructus aber à 1. Januar. d. a. nachgeholet / lediglich übergangen / und nicht aufgerechnet worden.

96. Bey dieſer bißher erzehlten Beſchaffenheit / ſollte man ſich eher des Himmtls Einfall verſehen haben / als daß Baron Tanner ſich unterſtehen würde/ ſeinen Landes-Fürſten/ (von dem Er/ wegen anderer noch auf *reluition* ſtehender Güther/ noch *dato* **ein Landſaß iſt / wiewohl Er die gantze Zeit hero ordentliche Lehens-Pflicht zuthun** ultra annum & diem **verächtlich unterlaſſen hat**/) einer Gewaltſamen Abnöthigung ſeiner Güther und eines ſpolii calumnioſe zubeſchuldigen / wie man doch vor weniger Zeit aus einem ans Licht gekommenen Impreſſo wahrnehmen müſſen. Wobey inſonderheit einige Fürſtliche Räthe / und geweſene Commiſſarii, allerhand Feindſeeligkeiten / auch eingejagter Todtes-Furcht / dann was das allermeiſte iſt / einer entſetzlichen Vergeſſung des Jhro Röm. Käyſerl. Majeſtät gehörigen allerunterthänigſten reſpects / und zuletzt turpiter empfangener 500. fl. bezüchtiget worden.

97. Gleichwie aber ſchon oben mit Beylagen verificiret iſt / daß nicht die jetzigen Räthe autores von Beobachtung der Tanneriſchen Güther-Jrrungen / ſondern die Sache à primordio noch unrichtig geweſen / und nur die Unterſuchung von Zeit zu Zeiten decliniret worden:

U. 6) 98. Alſo haben auch beyde Commiſſarien / in ihrer abgeforten Verantwortung / Lit. U. 6.) ſich wieder die Tanneriſchen Beſchuldigungen gründlich juſtificiret / und inſonderheit wegen der allerſchuldigſten Devotion und Reſpects gegen Käyſerl. Majeſt. und die allerhöchſten Gerichte ſehr doliret / daß ihnen ſolche ärgerliche Vergehung aufgebürdet werden wollen / welche man auch von vernünfftigen Menſchen nicht præſumiren kan. Gleichwie aber ohnehin ſolche imputationes ohne Beweiß nicht glaublich / viel-

vielweniger aber von Baron Tanner anzunehmen / welcher ſich laut Extractus Protocolli, W. 6.) mit injurioſen inſcriptionibus und Schmäh-Reimen / ſo Er zu Plaſſenburg an die Thüren geſchrieben / auf Pasquillen-Art vergangen / und dieſes unadeliche Beginnen wieder mit weinenden Augen depreciret hat / deßwegen die animadverſion laut X. 6) noch ausgeſtellet blieben: Alſo ſind gegenüber die Commiſſarii per Extractum Protocolli Y. 6.) nach welchen ſie lediglich den vorher-empfangenen Befehl Lit. Z. 6.) ohn einzige Verletzung des allerunterthänigſten reſpects gegen Käyſerl. Majeſtät und die allerhöchſte Reichs-Gerichte in geziemender modeſtie inhæriret haben / gnugſam vertheydiget. W. 6) X. 6) Y. 6) Z. 6)

99. Wie falſch und gottloß aber es erdichtet / daß Baron Tanner ſollte mit Gewalt / Todtes-Furcht und dergleichen violenz gezwungen worden ſeyn / dem Proceſs in Wien zu renunciren und die reluition der Herrſchafftlichen Güther zu bewilligen / die ſein Vater an ſich erhandelt hatte / oder das gar ein Spolium (welches Er von ſeinem Fürſten und angebohrnen Landes-Herrn zu ſagen ſich ins Hertze ſchämen ſollte /) damit zu Schulden kommen wäre; Das wird aus nachfolgenden deſto klährer abzunehmen ſeyn.

100. Als Baron Tanner

Vors Erſte unterm achtzehenden April Anno 1719. (da laut obiger Beylage *B. 6.)* kein *Commiſſarius* mehr zu Plaſſenburg geweſen auch die *reluition* noch nicht *concertiret* war /) an ſeine Mutter geſchrieben / und unter Conteſtationen declariret: Er wolle wann ſie nicht nachließe zu agiren / eventualiter coram Notario & teſtibus, dem Proceſs contra Sereniſſimum nochmahls renunciiren / wie man deſſen Copiam ſub Lit. A. 7.) ad Acta genommen. Und am 20. April d. a. A. 7)

Vors Andere gegen die Commiſſarien in einem Schreiben ſub Lit. B. 7) eben dergleichen renunciation offerirt / mit Beyfügen / daß Er nunmehr ob præſtitum juramentum in Pflichten ſtehe. Jmgleichen B. 7)

Vors Dritte in literis an den Secretarium Schwalben laut Lit. L. 6.) ſolch Anerbiethen wiederhohlet; So kunten Jhm die abweſende Commiſſarii zu ſolchen Erklährungen

nicht genöthiget noch gezwungen haben / weil man zumahl ſolche renunciation, wie ſchon oben erwehnet / nicht ein mahl angenommen / ſondern dieſelbe vor überflüßig geachtet. Und hieraus kan man auch den Schluß machen: Ob das vorher gegangene juramēt, dieſes puncts halben / aus einem Zwang / Todtes-Furcht / violenz &c. hergerühret habe? Da Baron Tanner ſelbſt aus Beyſorge man möchte es nicht vor ſufficient achten ſich noch zu einem mehrern offerirt.

101. So viel die reluition anlanget / iſt

Vor das Vierdte gar kein objectum violentæ coactionis vorhanden geweſen / dann wann Sereniſſimus ſich dazu von ſelbſt hätten reſolviren wollen / wäre ihnen / die - **von denen Fürſtlichen Caſten-Aemtern als ihren** corporibus abgeriſſene 16. Unterthanen zu Nemmersdorff / nebſt dem gantzen Forthoff / dann **die zum Stadt-Voigtey Ambt Gold-Cronach gehörige** Dorff- und Gemein-Herrſchafft auch Kirch-Wey-Schutz zu Nemmersdorff wieder einzulöſen / eben ſo gut frey geſtanden / **als der geheimde Rath Tanner die verkaufft geweſene Haußhaltungs-Stücke** allda / invitis poſſeſſoribus, zum Haupt-Guth wieder gelöſet hat. **Auf dem Seydenhof / Zehend zu Rodwin / Lehen zu Fölſchnitz und Höfen zu Rodersberg und Sandreuth** / (ſo der Tanner ſine titulo ſich zugeeignet) iſt ohnehin **die** reluition **dem Landes-Fürſten** expreſſe reſervi**rt geweſen** / das Guth **Nemmersdorff ſelbſten aber war vorlängſt** in locum eines **veräußerten Fürſtl.** Fideicomiſs-**Guths** / **Droſenfeldt / zum** Domanio ſurrogi**ret worden** / *vid.* Beylage S. 4.) *artic.* 1166. deſſen Wiederlöſung um ſo weniger zu diſputiren ſtunde / **als das** Caſtrum ceu prædium dominans (vid. §. 71.) noch **unverkaufft geblieben** / welche notoriſche Umſtände man dürffenden fallß alle ferner belegen kan / wo ſie gegen Verhoffen ex adverſo ſollten geläugnet werden. Dahero ſich Niemand ratione reluitionis einige Difficultäten einbilden - weniger an einen Zwang gedencken mögen. Vielmehr hat der verſtorbene Geheimde Rath Tanner ſelbſten ſich der Einlöſung ſchon verſehen /
C. 7) laut C. 7.) Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. aber / haben ſtatt deſſen zuförderſt vindiciren wollen / was etwann in Tanneriſche Hände

ſine

ſine titulo gerathen / alsdann würden ſie erſt deliberiret haben: Ob ſie einige unentbehrliche Stücke eventualiter wieder zu reluiren ſich entſchlieſſen ſollten? Aber mit Aufwendung ſo vieler Gelder **alles und jedes einzulöſen** / hätten ſie wohl keines wegs reſolviret / wann nicht die Tanneriſche gefährliche Bezeugung / und des Baron Tanners (deme eins ohne das andere nicht möchte angeſtanden haben) ſehnliches Bitten Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. dazu gleichſam genöthiget hätte. Ohne daß Deroſelben jemahlen in Sinn noch Gedancken kommen / per vim ſive expulſivam ſive compulſivam, ſive cum-ſive ſine armis es zu ſuchen.

Als das Hoch-Fürſtliche Reſcript ſub Lit. E. 6) ergieng / worinnen Sereniſſimus zur reluition, nach des Baron Tanners Vorſchlag / ſich erklähret / ſo hat derſelbe nebſt deſſen devoter acceptation (Lit. F. 6) zugleich

Vors Fünffte durch ein beſonders P. S^tum^. bey Sr. Hoch-Fürſtlichen Durchl. laut Beylage Lit. D. 7) um die Aufnahm **in Dero geſtifteten Ritter-Orden** angelanget. Ob Er nun wohl darinnen aus beſondern Urſachen nicht reuſſirt; So iſt doch ſolches ein klahres Zeugnüß / daß man nicht in Ausübung einer violenten coaction, Anſtellung eines Spolii, oder Androhung einer Feindſeligen Gewalt / Einjagung einer Todtes-Furcht / und dergleichen verächtlichen und unbarmhertzigen Beängſtigung ſeiner Perſohn verſiret habe / ſonſten wäre ihm der Muth nicht biß zu dieſer hardieſſe gewachſen / daß Er um obgedachtes ſpeciales Gnaden-Zeichen uno eodemque tempore zu bitten ſich erkühnen dürffen. Man hat auch dergleichen paſſion bey ihm deſtoweniger præſumiret / weil ſich die Todtes-Furcht und Angſt zu einem Ritter-Orden nicht ſchicken will. D. 7)

102. Die letzte Erklährung / daß der Baron Tanner nach allen abgethanen Neben-Puncten nunmehro pure acquieſciren wollte / kam erſt um den 5. oder 6. May 1719. zu Sereniſſimi gnädigſter Wiſſenſchafft / darauff wurden die Gelder angeſchaffet / ſo bey zwölff biß vierzehen Tage Zeit erfordert. Dieſer Verzug machte

Vors Sechſte den Baron Tanner zweiffelhafft / als wann man ihm etwa nicht trauen / ſondern nur mit leeren Worten aufhalten wollte / darüber Er denn nicht nur in einem Schreiben ſub Lit. E. 7) gegen den Secretarium Schwalben hefftig klagte / mit dem Beyſatz: Wann man warten wollte / biß ſich ſeine Leuthe zum Ziel legen; So würde Er Zeit Lebens ſitzen müſſen / nebſt angehefter Conteſtation: **Er möge ſeine Sachen** poſt relaxa- E. 7)

laxationem in einer ſituation finden wie Er wolle/ ſo würde Er die gepflogenen Tractaten unverbrüchlich zu halten wiſſen.

103. Welche Klage und Conteſtationes Er auch

Vors Siebende an die Commiſſarios ſub 2. May d. a.
F. 7) laut F. 7) ergehen lieſſe/ mit dem Anhang: Es würde alles durch ſeine relaxation und was dabey pari paſſu nach denen Drey und Zwanzig Punctis vorgehen ſolle/ ſo gleich in Ordnung und Stille kommen.

104. Sondern Er hat auch hierauff

Vor das Achte gegen Sereniſſimum ſelbſten unterm 9.
G. 7) May d. a. laut G. 7) proteſtiret/ weil Er ſich einbilde/ daß bey Verzögerung der relaxation, die Seinigen vom Mandats-Proceſs cum annexis ſchwehrlich abſtehen/ und ihm weitere ſchwehre Koſten machen würden/ welches doch durch ſeine relaxation evitiret würde; So müſte Er bey ſeiner dießfallß offenbahren innocenz um deren Ubertrag- oder reſarcirung anſuchen. Dahingegen Er verſicherte/ von der ein mahl beſchwohrnen Submiſſion und Devotion ſich keines wegs abwendig machen zu laſſen. Daher zu ſehen/ daß der Baron Tanner nicht ungerne an die Erfüllung kommen/ ſondern vielmehr drauff zum hefftigſten getrieben/ und aus ſeiner bezeugten Submiſſion und übrigen concert, als ex jure quæſito, ad intereſſe agiren wollen/ wann man das Implementum ohne ſein Verſchulden anſtehen lieſſe.

105. Gleichwie man nun die geſunde Vernunfft ablegen müſte/ wann man die vom Baron Tanner ſo nachdrücklich urgirte Vollziehung der concertirten reluition eine Ceſſionem violentam oder Spolium und mit Todtes-Angſt erzwungenen Actum neñen wolte: Alſo zweiffelt man auch/ daß des Baron Tanners Gewiſſen ſo zart geweſen/ oder daß ſein Gemüth einige hefftige Bewegung erlitten habe/ wie Er durch ſeine Corruption etliche arme Garniſoner ins tieffſte Unglück geſtürtzet; es müſte denn etwann die familiarität die Er mit ſolchen theils ins Henckers Händen gerathenen Geſellen gepflogen/

pflogen / (auch wohl ſeine Kleider die Er am Leib getragen / ihnen zur Kurtzweil geliehen / wie ſie im Kriegs-Verhör bekennet / und Baron Tanner ſelbſt nicht zu läugnen vermocht /) ihn afficiret und zur Compaſſion bewogen haben / welches aber doch keine weitere Furcht vor ſein eigen Leben / auch bey dem aller-timideſten Menſchen erwecken können / indem jedermann bekannt / daß der rigor juris militaris ſich auf andere Leuthe nicht erſtrecket; Daß auch die Tanneriſchen ſolches wohl verſtanden / und deßwegen gerathen / **man ſolle ſich der Soldaten mit ſuppliciren gar nicht annehmen** / iſt aus dem §. 88. allegirten Paquet Tanneriſcher Brieffe ſub E. 6) zuerſehen.

106. Und zum klahren Zeugnüß / daß in **Güter-Sachen** der Baron Tanner zu Plaſſenburg pro arbitrio diſponiret / ſo hat Er

Vors Neundte ſeinem zur tradition der Wirſperg-Walthurniſchen Lehen / wie oben §. 93. gedacht / conſtituirten Mandatario die Vollmacht eher nicht / als biß ſeine völlige relaxation geſchehen ſey / zuzuſtellen reſolviret / laut H. 7.) ohne daß Ihm deßhalben das geringſte Ziel noch Maaß fürgeſchrieben worden wäre. H. 7)

107. Und als eben dieſer Mandatarius dem Baron Tanner als ſeinem Principalen von dem vollzogenen actu rapport erſtattete / hat Er

Vors Zehende pro diſcretione Ihme 4. Species Ducaten laut atteſtats Lit. I. 7.) gegeben. Gleichwie Er auch I. 7)

Vors Eilffte ſeinem taxatori Wenzel Berner / dem Vernehmen nach 3. Species Ducaten vor ſeine Mühe verehret. Welches alles mit dem fälſchlich angegebenen Spolio oder violenten Coaction ſich keines weges geräumet haben würde. Zumahln die Commiſſarii von dieſen allen damahls eben ſo wenig gewuſt / als daß

Vors Zwölffte Baron Tanner 500. fl. Rhein. dem Commiſſions-Secretario nach vollzogenen actu traditionis zuſtellen laſſen / ſo dieſer auf die Commiſſions-Gebühren / die zwar noch etwas mehr importiret hätten / angenommen / laut atteſtati K. 7.) der Commiſſion aber ſolches zu rapportiren verhindert war / biß der Tanner / ſo gleich des folgenden Tags nacher Sachſen verreiſet / ſchon weg geweſen / und die gantze Zeit hero nicht K. 7)

retourniret. Dahero ſich auch Commiſſarii gegen ihn noch nicht declariret / ob ſie ſolches Geld ſtatt ihrer Gebühren annehmen / oder ein mehrers prætendiren / oder auch gar ſchencken und reſtituiren wollen / laut U. 6.) Indeſſen iſt aus ſolchen freywilligen und von keinem Menſchen verlangten Geld-Erlegungen um ſo mehr zu erkennen / daß kein Spolium vorgangen / oder das Reluitions-Geld mit Gewalt obtrudiret / noch die 500. fl. Rheiniſch durch blanditas oder auf andere unziemliche Weiſe von Ihm erzwungen worden.

108. Wie denn auch

Vors Dreyzehende Baron Tanner laut der Beylage
L. 7) Lit. L. 7) an denen Quitt- und Ubergabs-Brieffen zu ſeiner præcaution einige Worte geändert. Wie man ſolche Tanneriſche Correctur noch originaliter in Handen hat / die auch in der Beylage Lit. Q. 6.) mit angemercket iſt.

109. Kurtz davon zu reden: So iſt **in Plaſſenburg** der Baron Tanner zur reluition nicht genöthiget / noch ihm die Güther abgenommen worden: Weil damahls keine würckliche reluition noch Uberweiſung geſchehen / Er auch weder Brieff noch Quittung darüber ausgeſtellet / ob Er ſchon dergleichen aus freyen Willen mit Fleiß ajûſtirt / auch ſo gar den Sorten-Zettul ihm zuzuſchicken angelegentlich begehret / d. Lit. L. 7.) **Denn es war doch mit dem allen effective noch nichts gethan. Auſſer Plaſſenburg** aber und nach der relaxation iſt auch keine Gewalt an ihm geübet / noch das Guth abgezwungen worden / wie durch eine groſſe Menge zugegen geweſener Leuthe kan erwieſen werden / geſtallten man

Vors Vierzehende beym Hoch-Fürſtl. Amt Gold-Cro-
M. 7) nach nur einſtweilen 7. Perſohnen laut M. 7.) abhören laſſen aus deren Auſſage erhellet / daß alles in Frieden gehandelt / und an keine Gewalt gedacht worden / keine bewehrte Mannſchafft beym actu traditionis geweſen / auch die Commiſſarien nicht ein mahl Mittel gehabt hätten / den Baron Tanner mit ſeinen in groſſer Anzahl verſammleten Hinterſaſſen zu dem allergeringſten zu forciren. Nachdeme der actus traditionis mit beſter Zufriedenheit geendiget war / und man eine kleine Mahlzeit / wozu man dem Baron Tanner ſelbſt invitiret / eingenommen / ſind einige mit **Vorwiſſen des Baron Tanners** beſtellte Bürger von Gold-Cronach in allen Guten und friedlicher Intention ankommen / zum

zum Reſpect des Landes-Fürſten und in ſignum realis poſſeſſionis vor dem Fürſtl. Land-Hauß lediglich eine geringe Wache anzuordnen / wie bey andern Fürſtlichen Häußern gewöhnlich / ohne daß ſich Baron Tanner an dieſelbe / noch dieſe an jenen ſich zu kehren hatten / geſtallten denn ſogleich die Abrede geweſen / daß nach Abgang der Commiſſion allein 4. Mann da bleiben ſolten / wie auch geſchehen. Es iſt alſo von dieſen Bürgern gar nichts zuſagen / **weil der Actus Traditionis ſchon vorbey geweſen.** Zumahlen der Baron Tanner über eine Stunde lang voraus auf Neñersdorff gangen war und das reluitions-Geld ſchon mitgehabt / ehe die Uberweiſung vorgenommen worden / da Er dann lange auf das Ober-Pfältziſch- oder Bambergiſche Gebieth / ſo beedes von Nemmersdorff nicht weit entfernet / ſich retiriren können / ehe die Commiſſion aus Gold-Cronach aufgebrochen / und noch mehr ehe die armen Bürger zu Fuß nachgezogen / welche erſt wann der Actus traditionis præſumtive geendiget / ſich einzufinden Befehl hatten. Man würde alſo dem Baron Tanner mit dem vorausgezahlten Geld keines weges ſo weit getrauet haben / wann man ihm hätte zur Guths-Abtrettung nöthigen wollen. Auſſer dem aber wäre die allzugroße und mehr als Kindiſche Furcht / ſo ſich Baron Tanner beymiſſet / da Er 16. biß 20. geringe und mit keinem ſcharffen Gewehr verſehene Gold-Cronacher Bürgere gleichwohl capabel achten wollen / ihn mit ohngefehr 150. Mann Hinterſaſſen und Lehen-Leuthen / wiewohl Er deren über 300. dabey haben können / laut ſeines Schreibens Lit. L. 6.) aus Nemmersdorff zu dejiciren und fortzujagen / mehr nicht als Belachens-würdig ; Konnte ihm aber dennoch allenfallß nichts helffen / denn indem man auf ſein Bitten ſogleich die Wacht vor dem Commiſſions-Zimmer / dahin ſie wehrender Mahlzeit aus reſpect poſtiret worden / in continenti abgehen laſſen. (d. Lit. M. 7.) inter. 16.) So hätte Er ſich ſelbſt zu imputiren / daß Er nicht auch gebetten / ſofort die Bürgere gar wieder nacher Hauß gehen zu laſſen / als welches man ihm zu gefallen / weil Er als ein Gaſt tractiret wurde / ebenfallß ohne difficultät bewilliget haben würde. Im übrigen atteſtiren die Zeugen d. Lit. M. 7.) und im Fall bedürffens müſſen ſo viel Menſchen / als zugegen geweſen / ſo damahls faſt eitel Tanneriſche Hinterſaſſen und Angehörige waren / bezeugen / daß kein Soldat weder in Nemmersdorff noch in Gold-Cronach ſich befunden noch erwartet worden. Und iſt nur allzugewiß und war / daß es des Barons von Tanner guter ernſtlicher Wille und Meynung geweſen / die reluition zu bewürcken / er würde auch / weil

ſeinem Vorgeben nach das prætendirte Tanneriſche Fideicommiſs intuitu ſolcher Güther zu ſeinen groſſen Nachtheil eingerichtet / ohne Zweiffel dabey beharret haben / wann nicht diejenigen / die ex Fideicommiſſo ihr Glück dereinſts zu machen hoffen / mit ihrem Anhetzen Ihn zu der ſündlichen reſolution forciret hätten / den Contract und ſeine Treu / dann die abgeſchwohrne Pflichten auf einmahl wieder zu brechen.

110. Ein jedes Ehrliebendes Gemüth aber kan ermeſſen wie bey ſolcher Bewandnüß Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. es recht im Hertzen kräncken müſſe / daß der Baron Tanner ſo unverſchämter Weiß ſich erkühnet / per ſummam injuriam Dieſelbe um der reluition willen eines Spolii und Gewaltſamen Güther-Abnahm zu beſchuldigen! Da doch Er und ſein Vater vielmehr ſelbſten die Spoliatores geweſen / die das Fürſtliche Land-Hauß zu Nemmersdorff ſine titulo ſpoliative innen gehabt. vid. §. 71. die ſo viele andere Güther denen Hoch-Fürſtlichen Aemtern abſpoliiret §. 72. 73. 76. 77. 78. die ihren Fürſten der hohen Landes-Obrigkeit über Nemmersdorff zu ſpoliiren würcklich attentiret / §. 1. & ſeqq. die ex Regiſtraturis & Archivis Principis die Acta ſpoliiret / occultiret und fortgeſchaffet / §. 18. 26. ꝛc. die auch die Hoch-Fürſtl. Landſchafft der Steuern vielfältig ſpoliiret. §. 9. Zwar iſt ſich eben nicht zuverwundern / daß Er bey der Käyſerl. Majeſtät und Hoch-Löblichem Reichs-Hof-Rath favorables Gehör bißhero gefunden / indem die Tanneriſche Sache mit eitel erſonnenen particulier-Anſchwärtzungen begleitet und vorgebildet worden / als ob man hie allen reſpect gegen die Käyſerl. Majeſtät in totum abgeleget hätte / wobey man ein Exempel
N. 7) in Lit. N. 7.) zufälliger weiß erfahren / welche boßhaffte inculpationes zwar ohne Beweiß vorgetragen werden / dennoch aber wie leicht zuerachten an allerhöchſten Orthen eine merckliche impreſſion zu machen pflegen / dadurch Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. nebſt Dero Dienern der allerhöchſten Gnade und des faveurs gleichſam per indirectum beraubet werden / fürnehmlich da ſie mit vorgebildet / man habe zugleich des verſtorbenen Geheimden-Raths von Tanner gehabten Character als Reichs-Hof-Rath vilipendiret / und den Lic. Beyer als Tanneriſchen ehemahligen Advocatum corrumpiret.

111. Nachdem aber dieſes eine gemeine Ubung iſt / daß man die böſen Sachen allezeit mit Perſonal-Verleumdungen unterſtützet; Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. auch ſchon in vielen Proben Dero aller-unterthänigſte Devotion vor die Käyſerl. Majeſtät als ein

ein getreuer Patriotiſcher Reichs-Fürſt erwießen / und hiemit publice declariren / daß Sie nicht allein alle ſolche dem Käyſerl. allerhöchſten Reſpect entgegen lauffende Worte und Bezeugungen gantz deteſtiren / und dergleichen nimmermehr befohlen / ſondern auch auf den Betrettungs-Fall mit der gröſten Schärffe gegen Dero Dienere ohne Unterſchied reſſentiren würden / wie Sie denn auch über dieſen punct Dero Eyfer ſchon gezeiget / als vor etlichen Jahren durch Angeben des von Heßberg zu Brunn / einem Hoch-Fürſtlichen Unterthanen im Ambt Emskirchen einige Frevel-Reden wider die Käyſerl. Majeſtät aufgebürdet werden wollen / den Sie deßhalb bey 4. Wochen in Ketten und Banden zu Neuſtadt an der Ayſch ſitzen laſſen / am Ende aber auch befunden / daß man dergleichen Gottloſe Inculpationes aus Neyd und Feindſeeligkeit zu erdichten ſich nicht geſcheuet.

Uberdem auch wegen der **Reichs Hof-Raths-Würde** und Characters zu notiren / daß der Geheimde Rath Tanner dergleichen erlangt zuhaben bey ſeinem Leben nicht im geringſten angezeiget / ſo Er doch vermög der abgelegten herkomlichen Pflichten zuthun ſchuldig geweſen wäre / vielmehr ſein- als eines **würcklichen Fürſtlichen Geheimden Raths** aufgegangener Kranckheits- und Leich-Koſten der Hoch-Fürſtlichen Cammer angerechnet / auch die Gnaden-Zeit von denen Relicten geſucht und bewilliget worden / dahero Käyſerl. Majeſtät nicht in Ungnaden zu nehmen geruhen werden / daß wo man in oneroſis denſelben nebſt deſſen relicten in qualität eines Fürſtl. Dieners verſorgen müſſen / auch die Jurisdiction über ihm und die Seinigen zu nothdürfftiger Unterſuchung desjenigen / was zu der Herrſchafft Præjudiz vorgangen / exerciret werde; Geſtallten die Käyſerl. Majeſtät nicht zulaſſen wird / daß das hohe **Reichs-Hof-Raths-Prædicat**, deſſen Tanner bey Sr. Hoch-Fürſtlichen Durchl. ſich ſonſt nicht mercken laſſen / erſt in ſolchen emergenti zum bloßen Deckel der Mal-verſationen mißbrauchet und prætexiret werde. Gleichwie nicht minder unter die gröbſten mentiten gehöret / daß man den Lic. Beyer zu corrumpiren geſucht noch begehret habe. Und ob Er ſchon vor kurtzen auf ſein Bitten / in Fürſtliche Dienſte aufgenommen worden / da man an die Tanneriſche Sache lange nicht mehr gedacht / dennoch dürffenden fallß Er der Pflichten relaxiret / und hierüber ſeine Eydliche Anzeige coram quocunque Judice vernommen werden kan.

112. Alſo ſtehet um ſo gewiſſer zu hoffen / daß allerhöchſter Orthen man dieſe ohnerweißliche Beſchuldigungen nicht

ſchlechter Dings hören / ſondern fürnehmlich das Taneriſche Werck / nach ſeiner eigentlichen Beſchaffenheit anſehen werde / wie es bißhero Wahrheits-gründig erzehlet / auch beleget worden / und dürffenden falls wann Baron Tanner / dem als Klägern der Beweiß oblieget / ſeine Gottloß-interdirte Spolien-Klage ordentlich anbringen und zu beweiſen ſuchen wird / noch viel weitläufftiger dargethan werden kan.

113. Indeſſen iſt notoriſch und Landkundig / daß Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. das Guth Nemmersdorff / (ſo *originarie* von dem Fürſtenthum herkommen / und denen Schützen von Layneck zwar verliehen geweſen / nach deren Abſterben aber wieder heimgefallen.) pleniſſime zuſtändig / inſonderheit auch die Superioritas Territorialis allda ohnſtrittig Deroſelben angehörig geweſen / und biß auf gegenwärtige Stunde nie veräuſſert / ſondern wie obgezeiget / ruhig / auch über den Baron Tanner ſelbſten (vid. §. 21.) beſeſſen worden.

114. Ob nun wohl Dero höchſt-ſeel. Herrn Vaters Durchl. gegen Empfahung leydiger 12000. Rthlr. deren Zahlung auch nur quocunque modo und nicht in einer baaren Summa geſchehen / einen Cantzley-Schrifftſaßen (*ſcil.* des *Baron* Tanners Vatern *per Contractum Lit. A.*) darauff geſetzet; ſo werden doch Dieſelbe dadurch Dero reſervirte hohe Gerechtſame nicht verwürcket haben.

115. Hoc ſuppoſito haben des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Bayreuth Hoch-Fürſtl. Durchl. ſich aus denen Reichs-Rechten der zugekommenen Jurisdiction und Juris coercendi über den Baron Tanner / ſo ferne Er Dero Cantzley-Schrifft-ſaß zu Nemmersdorff geweſen / ohn-wiederſprechlich anzumaßen gehabt.

116. Nichtweniger hat auch die Güther-Irrungen zu unterſuchen / und die dazu gehörigen Urbaria und Bücher ſowohl als was ſonſten an Actis zur Hoch-Fürſtlichen Cantzley- und Archiven gehörig war / abzufordern und einzuſehen die höchſte Billigkeit und Befugnüß erfordert.

117. Es würde / bey rechtlichen Verfolg noch viel davon zu ſprechen geweſen ſeyn / ob die Contractus, ſo voller Intriquen geſtecket / und mit enormiſſimis læſionibus behafftet geweſen / an

an und vor ſich Beſtand haben können? noch mehr: Ob Tanner die mit weggeriſſene Domainen / imgleichen Landſchafftlichen Steuern ꝛc. als objectum non vendibile, acquiriren können? Nicht minder; Ob und wie ferne man den Contract, welchen Tanner ſelbſt in vielen Stücken violiret und davon abgangen iſt / weiter zu agnoſciren ſchuldig geweſen? Am allermeiſten aber / ob man einen Landſaßen / Unterthan und Lehen-Mann der wieder ſeinen Landes-Fürſten und Lehen-Herrn zu Supprimirung der Landes-Fürſtlichen Obrigkeit wieder Treu und Pflichten conſpiriret / ferner in Huldigung zu admittiren / und Ihn als einen treuen Vaſallen anzunehmen Urſach habe? oder ob nicht vielmehr der oben (§. 1. & ſeq.) erzehlte ſchreckliche contemtus domini & in ejus injuriam contracta amicitia cum inimicis (§. 46. & ſeq.) ac damnum ipſi datum (§. 9. 12. 27. 67. ſqq. 78.) nec non revelatio ſecretorum Curiæ feudalis, oder / nach dem ſtylo feudali zu reden / die manifeſtatio credentiæ, (§. 74.) einen Verluſt der Lehen nach ſich ziehe? und die exceſſus an einem ſo wiederſetzlichen Landſaßen mit andern ſchwehren Straffen anzuſehen ſeyn möchten?

118. Dahingegen auſſer dieſen der Baron Tanner noch ſeine beſondere reflexion laut U. 6.) dahin gemachet / **daß Er das Guth Remmersdorff ohne der gröſten Gefahr und Unglück alltäglich exponirt zu ſeyn / nicht mehr beſitzen könne** / indem Er auf einer Seithe die Landes-Fürſtliche Obrigkeit (an welche ihm auch ſelbſten der *Titulus acquiſitionis* weiſet/) nicht laugnen könnte / auf der andern Seithe aber auch die Fränckiſche Ritterſchafft zu ſcheuen / und wann Er nunmehro von derſelben abgieng / allerhand unerträglichen Verdruß zu gewarten hätte. Wie Er denn deſſen ein Exempel erwehnete / welches man hier zu nennen Bedenckens hat; Dahero Er ſich beyfallen laſſen / an andern Ort / da Er in keine Colliſiones käme / ſein Domicilium zuſuchen / und hingegen ratione Remmersdorff ꝛc. per Viam Reluitionis nicht allein die Læſiones und andere Schwierigkeiten auf ein mahl zuredreſſiren / ſondern auch ſich und ſein honneur in beſſere Sicherheit zuſetzen: Zugeſchweigen wie Er zugleich betauert / daß ſein Vater in ſolche plaiſirlich-gelegene Güther / an welchen der Landes-Fürſt ein Pretium Affectionis ſingulare nothwendig finden müſſen / wie auch in die-mit untermängte bona Cameræ Principis, und theils Jura Sublimiora ſich méliren mögen; weswegen der Baron Tanner / laut vorhandener Brieffe / ſchon

ſchon von Coburg aus / als Er daſelbſt ſtudiret / ſich bekümmert / und geglaubet hat / es ſey in Erwegung aller Umſtände nimmermehr ein glücklicher Beſitz-weder jetzt noch künfftighin vor ihn zu hoffen.

119. Dieſe reflexiones waren der erſte Grund zu der erfolgten reluition, wovon die gantze ſeries oben erzehlet worden / Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. aber haben nicht eines Hellers profit bey der gantzen Sach geſuchet / (ob ſie ſchon ſonſten durch das *Adjunctum Lit. S. 5.*) gleichſam dazu veranlaſſet werden wollen) ſondern vielmehr Ihr Eigenthum / was ohne gnugſame relation und Uberlegung tumultuarie verhandelt und theils ohne Anſchlag und Bezahlung unter dem Wiſch mit weggenommen worden / endlich mit baaren Geld wieder zulöſen reſolviret; Geſtallten das Hauß zu Nemmersdorff ſo ohnehin beym Kauff ausgeſetzt worden / vid. §. 71. und die dazu gezogene Alt-Fürſtl. Cammer-Güther und jura inſonderheit die Jagden und Gehültze der Situation und Fürſtl. Wildfuhr halben / hoher Herrſchafft ſo unentbehrlich geweſen / daß jederman der den locum anſiehet / bekennen muß / daß ſolche dem Landes-Fürſten auch um doppeltes Geld von keinem treuen Diener feyl gemachet werden können. Maßen es dann Sr. Hoch-Fürſtl. Durchlaucht keines wegs laſſen würden / wenn gleich Tanner zweymahl mehr als den wahren Werth dafür zahlen wollte / welche Gedancken nicht etwann Deroſelben erſt jetzo beygegangen / ſondern / laut unten folgender Beylage S. 7. *circa finem* auch Dero höchſt-ſeeligen Herrn Vaters Durchlaucht ſchon bey derer Laynecker Leb-Zeiten gleicher Meynung geweſen ſind.

120. Je gnädiger aber höchſt-gedachte Se. Hoch-Fürſtl. Durchlaucht in dieſer Sache gegen den Baron Tanner verfahren / und durch deſſen Submiſſion zu Mitleyden beweget / alle obgedachte exceſſe überſehen und die relaxation ohne würckliche Beyſchaffung der entwendeten Herrſchafftlichen Acten (die Er zu hoher Herrſchafft intendirten Schaden und Nachtheil verſchicket hatte /) ihm angedeyen laſſen-ſolche Entlaſſung auch wohl demſelben noch ehender gegönnet / wann nicht / wie §. 88. & 89. gedacht / ſeiner Befreunden erhitzte Anſchläge wieder die Landes-Fürſtliche Obrigkeit ſolches retardiret-und recht hoſtilem animum contra Sereniſſimum an Tag gegeben hätten. Worüber man wohl Anlaß nehmen können ſeine des Tanners

Perſohn

Perſohn (weil Er zu ſolchem Unweſen die erſte Bewegung gegeben zuhaben nicht läugnen kunte / indem Er die Seinen ſowohl bey ſeiner *Arreſti*rung dazu *inſtrui*ret / als auch nachhero mittelſt heimlich-gepflogener *Correſpondenz* darinnen geſtärcket /) ſo lange in engen Arreſt wieder zubringen / biß nicht allein ermeldte Acta beygeſchafft / ſondern auch ratione Jurisdictionis diejenige erſte Inſtanz, die einem Brandenburgiſchen Cantzley-Schrifftſaßen de Jure & Obſervantia zukommt / vollkommen agnoſciret ſey / mithin die Güther-Sachen allda ohne Hinterung abgethan werden können. Dahingegen aber Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. ſtatt deſſen vielmehr Dero Clemenz vorwalten- und dem Baron Tanner / ob Er Antheil an ſeiner Befreundten zuletzt entdeckten Wiederſinn nehmen wolle? heimſtellen laſſen; Auf ſein vieles bewegliches Bitten und Lamentiren aber: daß die Seinigen ihn ſacrificireten / auch gethane Remonſtration: **Daß die Reluition ein Mittel seyn könte / ſowohl die Wiederſetzlichkeiten contra Dominum Territorii auf einmahl aufzuheben / als auch hernach die Acta deſto eher wieder zu recuperiren /** (vid. Lit. W. 5.) puncto 3^tio.) endlich dahin gnädigſt gewilliget / daß durch die Wiederlöſung / als den innocenteſten modum Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. mit Pardonirung aller wieder Dero Landes-Obrigkeitliche Gewalt und Reſpect vorgegangener Intriquen / das Jhrige Titulo Oneroſo wieder erlangen / dem Baron Tanner aber aus dem Labyrinth geholffen- die Verwickelung / worein Er bey rechtlicher Ausführung ſich mit Koſtſpieltiger Weitläufftigkeit hätte vertieffen müſſen / in der Enge abgethan- und Er ſeines Geldes wieder habhafft werden mögen: Deſtomehr fället Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. recht ſchmertz-empfindlich / daß dieſer Baron Tanner an ſtatt der ſchuldigen Danckbarkeit / auch theur verſprochen- und beſchwohrnen Submiſſion, ſo leichtſinniger Weiße ſeinen Landes-Fürſten de novo verunglimpffen / eines Spolii Gottloſer Weiſe beſchuldigen / und gar nicht bedencken mögen / daß ſein Vater ſelbſten der Spoliator geweſen wie oben §. 110. gemeldet / welcher das Hoch-Fürſtl. Hauß dieſer Güther-und darmit zugleich der einzigen Fürſtlichen Jagd-Plaiſir um Bayreuth **welche bey daſigen Fürſtenthum das Kleynod iſt /** unvermerckter Dings zu berauben ſich nicht geſcheuet / und ſolchen Betrug / vor des höchſt-ſeel. Herrn Marggrafens Durchl. deſtomehr zu bergen / Dero Abweſenheit / (weil nehmlich hohe Herrſchafft dazumal öffters in Chriſtian-Erlang nahe bey Nürnberg

berg reſidiret:) ſich dazu bedienet/ indem Er nur abſente Principe die prætendirte Jagd-Refier beſuchen laſſen/ dahingegen ſo offt Se. Durchl. ſonderlich gegen Brunfft-Zeit in dieſe Gegend kommen/ ſolches ſtudiò eingeſtellet/ und hinterrucks vorgegeben: Sereniſſimus hätten ihn Tannern alle Jahr drum erſuchet/ daß Er das Wildpret durch vieles Hetzen auf den Bergen nicht vertreiben möge/ ſo Er auch aus unterthänigſten Ehren aber ohne præiudiz gethan habe/ damit Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. deſto mehr Luſt haben mögen. Wie Er denn dieſes zum Gedächtnüß an ſeinen Verwalther geſchrieben/ und es ad Acta legen laſſen/ da man
O. 7) ſolches laut O.7.) angetroffen/ und die Tanneriſche Arroganz nicht gnugſam bewundern können/ indem Er die beſtgelegenen Jagden
P. 7) bey vier teutſche Meilen im Umkreyß vid. Lit. P.7.) vor ſchnöde zwanzig Gulden Rheiniſch in Anſchlag angenommen/ und um ſolche treffliche Summa Gelds muſte der Fürſt ſo viel verliehren/ daß Er ſeine Jagd-Erluſtigungen alljährlich precariò vom geheimden Rath Tanner zu ſuchen nöthig gehabt. So gering und ſchlecht aber Tanner dasjenige/ was Er an ſich zoge/ bezahlet/ ſo viel weiter hatte Er in ſeinen Anmaßungen gegriffen/ daß Er auch in einem Schreiben an die Fürſtliche Beamte zu Bayreuth meldet/ Er hätte weit mehr Jura, als denen von Layneck ehemahls eingeſtanden worden/ erkaufft (wovon der Extract ad d. Lit. O. 7.) appendiciret/) deſſen allen aber Sereniſſimus Venditor nicht berichtet waren. Geſtallten in der Beylage X. ein Exempel vorkommet/ da Dieſelbe declariret/ daß Sie bey dem Nemmersdorffiſchen Kauff irrig berichtet worden/ worauf auch in Contradictorio durch ein rechts-kräfftiges Urthel erhärtet ward/ daß Se. Hoch-Fürſtliche Durchlaucht Ihre auf ungleichen Bericht ertheilte Conceſſion, invito etiam Tannero, valide revociren- und ein Decretum in contrarium ausſtellen können. Welche Befugnüß ex Paritate rationis auch bey allen andern irrig vorgetragenen-und aus falſchen Suppoſitis bewilligten- noch vielmehr aber bey denen- contra expreſſam Voluntatem & Reſolutionem Principis in den Kauff-Contract inſerirten Punctis zu admittiren geweſen.

121. Es iſt aber bey ſolchen Tanneriſchen extraordinairen Acquiſitionibus und deren unerſättlichen Extenſionibus wohl zu notiren/ daß ſolche alle im Cabinet geſchehen. Nun iſt aber

Reichs-

Reichs-kündig / daß das Hoch-Fürſtliche Hauß Onolzbach / endlichen ſich ſelbſt interponiret / damit durch einen zu Fürth An. 1711. aufgerichteten Receſs inter Sereniſſimum b. def. & jam Regentem eben deßwegen dem damahligen Cabinet (worinnen Tanner das Ruder geführt /) ein Ziel geſetzet worden / weil ſonſten der Name und Authorität des höchſt-ſeeligen Herrn Marggrafens Durchl. als eines im Krieg ſehr defatigirt- und im Alter abkräfftig wordenen Fürſtens zum gröſten Schaden des Fürſtenthums länger abuſiret werden möchte / auch wohl Se. jetzt-regierende Hoch-Fürſtl. Durchl. aus Kindl. angebohrnen Reſpect **Ja dazu zu ſagen** ſich per indirectum gezwungen ſahen.

122. So wenig aber zu præſumiren / daß denen Schützen von Layneck ehehin die **zwey Güther zu Nemmersdorff darauf der Meiner und der Steinacher ſitzt / auch Ecker und Wieſen / nebſt der Erb-Burgck allda / als der Herrſchafft Plaſſenburg offenes Hauß** insgeſammt **zu Erb-Burgck-Guth** würde geliehen worden ſeyn / wann nicht damahln der Landes-Herr auſſerhalb dieſer Gegend ſeine Reſidenz gehabt / ſo wenig hätte Tanner ſich unterſtehen ſollen / dieſe heimgefallene Erb-Burg-Lehen dem Fürſten bey jetztmahliger Situation und zwar **mit noch weit mehrern** Juribus gleichſam als ein Aug aus dem Angeſicht zu reißen / und das Hoch-Fürſtl. Gehäg nächſt an der Reſidenz, um deſſen Conſervation man ſchon mit ermeldten Layneckern vor dem Heimfall ſo ſcharff geſtritten / gar zu verderben / auch zu deſſen Aſſequirung unter andern ſolche wichtige Circumſtanz (ſcil. **die Jagden betreffend**) liſtiglich wie §. 120. gedacht / zu verhehlen / und precariam Conceſſionem, **welche Er dem Fürſten alljährlich habe angedeyhen laſſen** hinter der Hand vorzuſchützen / hernach aber vollends gar extra terminos Contractus zu vagiren / und die Fürſtliche Ober-Herrlichkeit **nach ſeinem Vermögen** gleichſam zu extirpiren.

123. Nur aber noch in etwas zu zeigen / was hohe Urſach Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth gehabt / die Tanneriſche Güther-Acquiſitiones unterſuchen zulaſſen / ſo iſt zu notiren / daß Tanner auf ohngefehr Anderthalb Hundert Unterthanen und Lehen-Leuthen / ſo Er zu Nemmersdorff mit gezogen / die vollkommene Civil-Juriſdiction, nebſt denen erträgli-

träglichen Inventur- und Theilungs-Gerechtſamen / unà cum Jure Opificum, die Gerichtbarkeit in Frevel-Sachen / dann die Cognition und Beſtraffung der Delictorum incluſive der Fornicationum und Adulteriorum ſimplicium auch Diebſtähle und in allen andern Fällen / biß auf dasjenige was Halß- und Hand berühret / und auch in dieſen Criminalibus die erſte Unterſuchung und das Auslifferungs-Recht / fürnehmlich aber die Dorff- und Gemeind-Herrſchafft nebſt dem öffentlichen bewehrten Kirchweyh-Schutz und Friedgeboth-Ausruffung / ja in univerſum was nur einen Fructum Jurisdictionalem immer tragen / und einem Landes-Herrn nöthig und angelegen ſeyn kan / cum Exemtione von allen Haupt- und Amtmannſchafften / alles und jedes untern Titul der **Nieder-Gerichte** / mittelſt vieler unvermerckt beygeflickter- und ſonſt arrogirter Extenſionum erkaufft zuhaben prætendiret / insgeſamt um einen Anſchlag von
Q. 7) **Fünff Gulden Rheiniſch** laut der Beylage Q. 7) Gleichwie nun dieſes Geld eine ſolche Kleinigkeit iſt / womit ein Fürſt kaum einen Bettler abſpeißet / und das Capital ſelbſten (ſo auf Einhundert Gulden Rheiniſch kommen /) alltäglich ohne Bedencken auch wohl dem geringſten von ſeinen Dienern ſchencket / obgedachte Jura hingegen dem Landes-Herrn um viele 1000. Rthlr. nicht entbehrlich / weil ſie biß an die Hoch-Fürſtliche Reſidentz ſich extendiren / und in Regalia, (worauf auch die Tanneriſche
R. 7) ihren Verwalther expreſſe zuverpflichten / laut R. 7.) gantz keine Scheu getragen /) mit einlauffen / beſonders aber die Jurisdiction quoad Utilia völlig abſorbiren / und nichts als das Onus, denen Straßen-Raubern und dergleichen Böſewichten / ſo nichts im Vermögen haben / mit ſchwehren Koſten den Proceſs zu formiren / übrig laſſen / auch die Hoch-Fürſtl. Aemter / wohin die meiſten oberzehlten Gerechtſamen von alters her gehöret / mutiliren: Alſo iſt bey ſolchem Umſtand zu zweiffeln: Ob des Geheimden Rath Tanners prætendirter Kauff mit ſeinen 5. fl. Rhein. vor ein Geſpötte / ſo Er mit ſeinem Landes-Fürſten treiben wollen / oder vor was ſonſten anzunehmen? Es ſtehet auch bey der gantzen vernünfftigen Welt zu urtheilen: Ob Se. Hoch-Fürſtliche Durchl. nachdeme Sie dieſe Beſchaffenheit erfahren / um dergleichen verächtliches Quantum Dero Jura, partim inæſtimabilia, haben entbehren und zurück laſſen können? Zumahln nachdeme Superioritas Territorialis noch dazu gezogen werden wollen / des angemaßten Juris diſpenſandi und Juris de non appellando nicht zu gedencken.

Nebſt

Nebſt dieſem kommt in der Beylage U. 4.) puncto 1mo. vor/ daß der Geheimde Rath Tanner das Guth Nemmersdorff zu **Durchgehenden** i. e. **Mann- und Weiber-Lehen**/ oder **Söhn- und Töchter-Lehen**/ (denn man kan es vor beyderley annehmen/) begehret/ mit dem Beyſatz: **Es hätte dieſer Punct keiner Unterſuchung noch Guthachtens nöthig.** Es iſt auch alles ad Nutum Ipſius ausgefertiget worden/ weil man die Collegia welche/ daß die Sach nicht angienge/ wohl remonſtriret haben würden/ nicht gefraget/ und der Geheimde Rath Tanner ſelbſten der Concipient von der Kauff-Punctation, und Referens in propria cauſa geweſen. Dahero ex Intentione Ipſius **nimmermehr wieder eine Conſolidation zu hoffen geſtanden hätte.** Wie denn auch oben §. 71. gemeldet worden/ was vor viele wichtige Güther der Tanner ſogleich zu einen **pur lautern/ freyen/ unbeſchwehrten/ in Ewigkeit bleibenden Eigenthum machen wollen.** Es fraget ſich aber **ob ſolche Clauſuln gültig ſeyn können?** Sr. Hoch-Fürſtl. Durchlaucht würden nichts drunter einbüßen/ wann dergleichen zu bejahen wäre; Denn es könten Dieſelbe durch Verwandlung der **vielen und importanten Hoch-Fürſtl. Ritter-Mann-Lehen** in Allodia **oder Durchgehende Lehen** Sich eine groſſe Summa Geldes erwerben/ wann die Vaſallen/ welche das Onus der Heimfälligkeit gerne abkauffeten/ dabey ſicher ſtünden. Weil aber gewiß zu glauben/ daß das gantze Hoch-Fürſtliche Hauß Brandenburg und deſſen hohe Agnaten/ contradiciren/ und dieſes keines wegs zugeben würden: So iſt auch leicht zugedencken/ daß Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. nach hinterkommener Sach dasjenige denen Tanneriſchen nicht hätten eingeſtehen können/ was Ihro/ als Landes-Fürſten ſelbſt/ difficultiret würde. Wobey noch zugedencken/ daß Tanner vor das jus Patronatus, welches nicht einmahl zum Ritter-Guth gehöret hat/ wie imgleichen vor die Jagd-Frohn und Bothen-Frohn gar nichts gegeben noch zugeben begehret/ ſondern dieſe umſonſt mit zu ſich gezogen und überhaupt nur die gewiſſen beſtändigen Gefälle in den geringſten Anſchlag à 5. pro 100. - die Ungewiſſen aber/ ſo die conſiderableſten ſind/ faſt um gar nichts angenommen. Die Waldung ſo über 700. groſſe Morgen Landes betragen/ da auf manchen Mor-

Q gen

gen nur in 70. biß 80. fl. werth Holtz ſtehet / welche Waldung halb zu Nemmersdorff gehörig war / hat Tanner um 40. fl. Rheiniſch in Anſchlag genommen / dann hernach die andere Helffte / ſo zum Ritter-Guth zu Gold-Cronach gehörete / um 1318. fl. Rheiniſch und einige Kr. gekaufft. Woraus Er dieſe Zeit / nach des verpflichteten Forſt-Commiſſarii Neydhards Taxation,
S.7) vid. Extract. Lit. S.7.) biß 5000. fl. an Holtz aushauen laſſen und genoſſen / und gleichwohl iſt ſothane Waldung noch über 19000. fl. werth / ohne die Jagden deren §. 120. gedacht. Daher Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. Dero Landes und Fürſtenthums gar vergeſſen müſten / wann Sie ſolche unmenſchliche Læſiones gedulten / und denen Tanneriſchen Tergiverſationen / die allezeit das Licht geſcheuet / in perpetuum hätten nachſehen wollen. So hat ſich auch ratione Actorum geäußert / daß in Nemmersdorff ein geheimer Orth zu Verwahrung derer Brieffe geweſen / welchen man nach der Ubergabe leer / gleichwohl aber
T.7) laut Lit. T.7.) und U.7.) einen groſſen Bund Acten / und un-
U.7) ter ſolchen einen Faſciculum die importante Aaron Beeriſche Forderung betreffend circa Locum Seceſſus gefunden / welche Acta be-
W.7) zeuge Lit. W.7.) ſo viel Licht gegeben / daß man die- wieder hieſige Landſchafft erkannte Execution interveniendo zu ſuſpendiren ſich in dem Stand gefunden. Die Urſach dieſer Vorenthaltung muß denen Tanneriſchen Erben bekannt ſeyn / welche man auch aus dieſen Actis ſelbſten etlicher maßen erſehen kan / jedoch dieſelbe Glimpffs-halben dermahlen übergehet. Aus dieſem einzigen Exempel iſt abzunehmen / daß der Arreſt nicht ohne Urſach decerniret / und dadurch nicht nur die- mit Fleiß entruckte Wahrheit ans Licht gebracht / ſondern auch ein groſſes damnum von hieſigem armen Land abgewendet worden / welches ohne die gefundene Beeriſche Acta nicht geſchehen können; Womit nicht nur der Tanner zugleich eines Spolii überführet iſt / ſondern Er iſt auch noch ſo lange pro Spoliatore zu achten / als Er die- obgemelder maßen noch abgehende / und zum Archiv- auch Cantzley- und Amts-Regiſtraturen gehörige Acta nicht reſtituiret: Und Er nebſt denen / ſo dieſe Depoſita reſpective veranlaſſet und zu ſich genommen / die wider ſie militirende præſumtion, ob ſie dergleichen nicht mehr in Handen / und doloſe nicht von ſich geſchoben oder ſupprimiret? durch einen gelehrten Eyd purgiret. Zudem ſind die Acta **die Neumärckiſche Winter-Quartier betreffend** / (vid. Lit. A. 3.) fol. 8.b) von groſſer Wichtigkeit / maßen bey denen in Beyeriſchen Landen bey letztem Krieg vorgegangenen Soldaten-Quartirungen Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu

Bran-

Brandenburg-Bayreuth vielleicht zu entgelten gehabt/ was der geheimde Rath Tanner zu ſchulden kommen laſſen; Daher auch Sereniſſimus nicht zuverdencken ſind/ daß Sie den rechten Grund von dergleichen Sachen zuerlangen/ auf die Acten-Reſtitution dringen wollen/ und ſich zum höchſten befremden laſſen/ was die Tanneriſche mit ſolchen Actis zuthun haben/ warum ſie ſolche nicht reſtituiret/ ſondern occultiret/ bey andern Leuthen deponiret/ und letzlich gar auſſer Land verſchleppet? Unter denen verſchleppten und diſtrahirten Tanneriſchen Actis ſind auch/ nach denen gefundenen Specificationibus fol. 29. [*vid. Extractus* in der Beylage *A. 3.*)] einige anzutreffen/ ſo die **Hoch-Fürſtlich-Brandenburg. Lehen in Nieder-Oeſterreich** concerniren. Ob nun wohl zur Zeit nicht wißlich/ worinnen ſelbe beſtehen/ ſo iſt doch aus dem alleine/ daß man ſelbe bey Seith geſchaffet/ und dato vorenthalten/ ſo viel abzunehmen/ es müſſe eine beſondere Abſicht darunter verborgen liegen: So viel iſt gewiß/ daß theils dieſer vorhin in der Lehen-Regiſtratur zu Bayreuth gelegen/ wovon der Tanner einige Fragmenta zum geheimden Archiv gegeben. Ob und was aber davon in ſeiner Erben Hände gerathen und wovon die Rubric ihrer Deſignation verlautet/ darüber iſt man der Eydlichen Eröffnung gewärtig/ zumahl einige Documenta abgehen/ woran viel gelegen/ und die bißhero vergeblich geſuchet worden. Von andern Actis ſo Fürſtliche Perſonen antreffen/ und auch/ beſage Extractus Specificationum Lit. A. 3) in Tanneriſchen Händen geblieben/ will man gar nichts gedencken/ weil deren Importanz ohnehin jedermann in die Augen leuchtet.

124. Des Baron Tanners Untreu hat ſich in ſeinem Arreſt noch aliquali modo damit entſchuldigen laſſen/ dieweil Er noch keine würckliche Pflichten abgeſchwohren/ und alſo auch noch keinen würcklichen Eyd gebrochen hatte; Nachdem Er aber das Jurament Y. 5.) actualiter præſtiret/ welches Er ſelbſten Lit. B. 7.) eine Pflicht genennet/ und darinn die Subjection, **wie Er ex confeſſo** (beſage Lit. Z. 5.) **ſich ohnehin ſchuldig zu ſeyn gewuſt**/ theuer verſprochen/ und gleichwohl wieder zuruck fället/ Privilegia der Fränckiſchen Ritterſchafft auf ſich und Nemmersdorff appliciret/ das Forum Primæ Inſtantiæ wider des Landes Obſervanz und wider ſeinen Eyd übergehet/ ſeinen Landes-Fürſten wider beſſeres Wiſſen und Gewiſſen/ mithin wider den Eydlich-verſprochenen auch ohnedem ſchuldigen unterthänigſten Reſpect in Aula Imperatoria ſo viel ihme nur möglich iſt/ verunglimpffet/ auch damit in Begleitung allerhand Verleumdungen und kläglichen Lamentatio-

tationen/ die allerhöchſte Reichs-Gerichte einzunehmen ſuchet/ und nichts unterläſſet/ womit Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. Er zu kräncken und allerhand Injuſtiz zu imputiren vermöchte/ da man doch nicht nur laut obiger Beylagen O.4.) und P.4.) ihm die Defenſion geſtattet/ ſondern auch deren Zulaſſung gegen die Käyſerl. Majeſt.
X.7) ſelbſten laut X.7.) und gegen die hohen Commiſſions-Höfe laut
Y.7) Y.7.) publice declariret/ überdem ſeine Mutter in einem Exhibito ad Conſilium Imperiale Aulicum de præſentato 16. Febr. 1719.
Z.7) mittelſt einer Beylage wovon der Extract ſub Lit. Z.7.) genomen iſt/ confeſſiret: **Daß von denen Commiſſariis dem Baron Tanner angetragen worden/ ob Er nicht einem Advocaten zuhaben verlangte/ Er mögte her ſeyn wo Er her wollte** ꝛc. Daher unwiderſprechlich iſt/ daß man ihm alle Gelegenheit gebothen/ ſeine Nothdurfft pleniſſime an- und gehörig auszuführen/ auch auf den Nothfall gegen die vermeinte Gravamina aller Remediorum Juris ſich zu bedienen. Indem aber um die Defenſion ſich kein Menſch gemeldet/ noch ſolche zu führen begehret/ ſondern vielmehr Baron Tanner beſtändig nur um Gnade geflehet/ und da Er ſelbe erlanget/ erſt nach der Hand Seinen Fürſten mit Gottloß-erdichteten Verleumdungen anzutaſten und Ihn aufs neue mit Läſterungen u. ſo genannten Spolien-Klagen zu beunruhigen ſich unterſtehet/ auch contra Fidem & Confeſſionem propriam à Subjectione ſich loßreißen und die Güther de facto imediat machen will; So redet die Sache ſelbſt/ daß Er recht freventlicher weiß **an ſeinen hohen Landes-Herrn treu- und Eydbrüchig worden**/ mithin aus dieſer einigen Conſideration forthin **nicht fähig iſt/ weder Lehens- noch Landſaßen-Pflicht dem Hoch-Fürſtl. Hauße Brandenburg zu leiſten/ oder einige deſſelben Lehen zu empfahen**/ wiewohl es dermahlen mit einander nicht ſowohl auf dieſes Chapitre- als vielmehr auf den Punctum des angegebenen Spolii ankommt/ deſſen Ungrund/ und daß die reluition bona fide bewürcket worden/ durch dieſe gantze Schrifft- und inſonderheit §. 99. & ſeq. verhoffentlich klar genug gezeiget/ auch im Fall bedürffens wann man wiſſen ſolte/ wo noch einig dubium übrig ſchiene/ noch klärer und weiter zu zeigen iſt. Jedoch mit der ausdrücklichen proteſtation, daß ſolches alles nur zur Beſchämung und publiquen Widerſpruch derer Tanneriſchen ausgebreiteten Calumnien geſchiehet/ **ohne ſich den Beweiß**/ welcher dem Tanner als Frevel-hafften Spolien-Kläger ſelbſt incumbiret/ im geringſten **aufzuladen.**

125. Ein

125. Ein jeder hoher Reichs-Stand aber kan aus dieſem Exempel ſehen / was für Unglück ein einziger- dem Herkommen nach geringer Adel. untreuer Diener gegen ſeinen Landes-Herrn anſtifften- wie übel Er mit Jhm verfahren- auch wie leicht Er in allen ſeinem Gottloß- und betrüglichen Attentaten avanciren- hingegen wie ſchwehr man deſſen Intriquen redreſſiren kan / und was hierauff für Difficultäten einem Getreuen vor die Käyſerl. Majeſt. und das Heil. Reich jederzeit devoten Reichs-Fürſten in den Weg geworffen werden können / wann Er nur nach dem Seinigen fraget / und lediglich der Autorität ſich bedienen will / ſo die Reichs-Fundamental-Geſetze und Käyſerliche Wahl-Capitulation expreſſis verbis nicht allein denen Reichs-Fürſten und Ständen / ſondern auch ſo gar der Ritterſchafft ſelbſten über ihre widerſpänſtige Unterthanen erlaubet?

Jnſonderheit erſcheinet aus dieſem Caſu daß gar keine Præcaution, Reſervation, Contract, Pflicht / noch Eyd hinlänglich ſey / ein Landſäßiges Guth / ſo in eines von Adel Hände kommt / wider des Landſaßen eigenen guten Willen / in der Landes-Fürſtl. Oberbothmäßigkeit ruhig zu erhalten / es mag die Bewandnüß in Faveur des Landes-Herrn ſowohl gegründet seyn / als ſie immer wolle / und wann auch der Acquirens nichts weniger als ein Immediatus von Geburth geweſen wäre; Geſtallten Er dennoch alsbalden durch heimliche Colluſion ohne Scheu eximiret / vom Gehorſam abgezogen / zur Widerſetzlichkeit gegen ſeinen Herrn animiret / und ohnerachtet zum Ritter-Canton die Ritter-Steuern nicht gereichet werden / (wie denn hier der Baron Tanner ſelbſt vom Haupt-Guth Nemmersdorff keine Ritter-Steuern würcklich gegeben und alſo Käyſerl. Maj. nicht das geringſte davon zum Nutzen gediehen / vid. die oben allegirte Beylage ſub Lit. G. 4.) *not. f.*) nichts deſtoweniger doch in Odium Principis ſo zu reden Himmel und Erden beweget wird um den Adel. Unterthanen in Statu perpetuæ Oppoſitionis & Inobedientiæ zu erhalten. Ob nun wohl Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. gantz nicht zu ſcheuen haben / wann der Ritter-Orth Gebürg ſeinen vermeinten Anſpruch auf Nemmersdorff oder andere Güther mit cordater Handlung anbringen würde / geſtallten hierauff / deſſen Ungrund klar und hell ans Licht geſtellt- mithin des Hoch-Fürſtl. Haußes Brandenburg Landes-Superiorität der gantzen Welt unwiederſprechlich vor Augen geleget werden könnte; ſo fället doch Deroſelben allzu ſenſibel und unerträglich daß / an ſtatt Via Juris zu agiren / man Jhre Diener und Landſaßen nur mit heimlichen Colluſionen und Corruptionibus unter Vorbildung der groſſen Prærogativen / ſo deren Poſterität davon zu gewarten hätte / vid. ſupra Lit. 3.) in der Stille und unvermerckter weiß zur Untreu verleitet / auch wohl / wie Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. erſt kürtzlich ver-

nommen/ ein Ritterſchafftlicher Conſulent ſich unterſtehen dörffen/
Dero angebohrnen Landes-Unterthanen und Affter-Lehen-Leuthen/
welche hin und her extra Territorium eigenmächtig gefordert wor-
den/zur höchſten Verkleinerung vorzuſchwatzen: **Der Marggraf
zu Bayreuth habe ihnen nichts zubefehlen! was ſie in
Bayreuth zuthun hätten? man wolle in Bayreuth viel
von der Sach wiſſen/ und wiſſe es doch nicht recht** ꝛc. und
was dergleichen aufrühriſche Conatus mehr ſeyn. Auf welche Maße
Se. Hochfürſtl. Durchl. entweder mit müßigē Händen zuſehen müſſen/
da Ihnen zuletzt Ihr gantzes Fürſtenthum von ſolchen Aufwieglern
genom̃en würde/ oder Sie geben jeder Hoher Herrſchafft zu ſelbſt eige-
ner Uberlegung/ was auf den Betrettungs-Fall gegen ſolche gottloſe
Anhetzere vorzunehmen ſey/ um ihr Frevelhafftes Handwerck/ Rebel-
lionen und Unruhen anzuſtellen/ dereinſten niederzulegen? Es läſſet
ſich auch/ wann zumahl die Tanneriſche Gewiſſen-loſe Motus wieder
beſſere Zuverſicht noch mehrer Weitläufftigkeit nach ſich ziehen ſol-
ten/ gar leicht nachdencken/ wie ſchwehr es fallen würde/ einen
von Adel ferner zu einem Landſaſſen und Vaſallen auf conſolidirten
Eigenthum oder andern Güthern wie ſie Namen haben mögen/ ohne
Gefahr zu admittiren? weil auf keine Weiß mehr gnugſame Sicher-
heit zuerfinden wäre/ dadurch die Landes-Fürſtliche Hoheit auf der-
gleichen verliehenen Landſäßigen Güthern ſich mainteniren könnte;
daher auf ſolche Maße denē Fürſten per Indirectum die Hände gleich-
ſam gebunden würden/ daß ſie auch wohl einem treuen Adel. Diener
eine Gnad zuthun/ aus Beſorgnüß der gefährlichen Sequelen/ ſich
förchten müſten. Wordurch eines untreuen Miniſtres Verſchulden/
leichtlich andern Getreuen/ Unſchuldigen und Rechtſchaffenen von
Adel zur Entgeltung heimwachſen könnte. So man aus Patriotiſch-
guter Meynung und keiner wiedrigen Abſicht/ gleichſam als eine ge-
treue Warnung ſowohl für groſſe Fürſten und Herren/ als für wohl-
geſinnete Miniſtres mitanzufügen ſich nicht entbrechen mögen/ um
zur Erwegung zuſtellen/ ob nicht ſowohl jene als dieſe gewiſſer Maſ-
ſen dahin mit intereſſiret ſeyn/ daß ſolchen Tanneriſchen malitioſen/
treu- u. Eydbrüchichen Principiis reſiſtiret und nachdrückl. geſteuert/
und damit auch um ſo éclatanter gezeiget werde/ **daß es noch treue
und redliche Adel. Dienere gäbe/ welche dergleichen Tan-
neriſche Colluſiones contra Dominum, und andere ob-
ermeldte Pflicht-vergeſſene Unthaten nicht approbiren/
ſondern vielmehr in äuſſerſten Grad haſſen u. execriren.**

ERRATA.

Pag. 30. lin. 29. ſtatt Er Tanner leg. ſo Er Tanner. p. 33. lin 11. ſtatt *d. L. O.* l. *d. L. O. 5.)* p. 34. lin 34. ſtatt weil Er ſich vermuthlich l. weil Er vermuthlich. p. 36. lin. 12. ſtatt *aliàs Certiſſimi* l. *atque Certiſſimi.* ib. lin. 28. ſtatt gütigſte l. gnädigſte. p. 42. lin. 14. ſtatt *vid. Lit. W. 3.)* l. *vid. Lit. W. 5.)*

Beylagen.

Beylagen.

Lit. A.

Extract Kauff-Brieffs / welchen des Herrn Marggrafens Chriſtian Ernſtens zu Brandenburg-Bayreuth Hoch-Fürſtl. Durchl. Dero geheimbden Rath Hannß Adam von Tanner über das Guth Nemmersdorff ertheilet de dato Bayreuth den 11. Novembr. 1704.

etc. Verkaufft und zukauffen gegeben haben etc. Das gantze etc. Ritter-Guth Nemmersdorff etc. das Jus Patronatus über die daſelbſtige Pfarr / die Dorff- und Gemein Herrſchafft und Cantzley-Schrifft-Säßerey etc. Doch ohnbeſchadet der hernach beſchriebenen Lehenſchafften und andern zu der uns *reſervirten* Landes Fürſtl. hohen Obrigkeit unmittelbar gehörigen *Regalien*, etc. ect. Wie wir dann nechſt dieſem Siebendens Ihme Geheimbden und Landſchaffts-Rath von Tanner und künfftigen des Ritter-Guts Poſſeſſoribus das Jus Patronatus, mit anhängigen jure vocandi, & præſentandi, ingleichen die Cantzley Schrifft-Säßerey mit exemtion von allen Haupt- und Ambtmannſchafften gnädigſt mit überlaſſen/Uns aber das *Jus Epiſcopale reſerviret* und vorbehalten haben / etc.

Collationata concordat mit der im Tanneriſchen ſo genannten Vidimus-Buch befindlichen vidimirten Copia, atteſtirts in fidem Bayreuth den 28. May 1720.

Sebaſtian Georg Löw / m. p. S. Imperatoria Majeſt. Pub. Jur. Not. ad hoc requiſitus.

Lit. B.

Extract aus Albrecht Andreä Barons von Tanner unter eigener Hand-Unterſchrifft exhibirter Beſchreibung des Ritter-Guts Nemmersdorff / de dato Nemmersdorff den 4. Julii / Anno 1718.

Præſentirt Bayreuth den 12. Julii 1718.

etc. etc.

Die Schrifft-Säßerey.

Iſt beſag Kauff-Brieffs / dergeſtalt mit überlaſſen worden / daß die Poſſeſſores des Ritter-Guts der Cantzley Schrifft-Säßerey bey allen Vorfallenheiten genieſſen / und von allen Haubt- und Ambtmannſchafften eximiret ſeyn ſollen. etc.

(L.S.) Albrecht Andreas Freyherr von Tanner.

Collationata concordat cum originali atteſtatur Bayreuth den 28. May 1720.

Seb. Georg Löw / m. p.

Lit. C.

Extract Tanneriſcher Schrifft/ ſo den 5. Sept. 1718. bey dem Kayſerl. Cammer-Gericht zu Wetzlar exhibiret worden.

etc. Zwar führet der gegentheilige Herr Sachwalter pro tuenda *Medieate.* 1. an/ welcher geſtalt der ſeel. Herr Käuffer/ beſag der Anlage ſub N. 19. in An. 1712. wegen Nemmersdorff die Erb-Huldigungs-Pflicht abgeleget; ſed &c. / Es iſt der Lehenſchafft die Huldigung abgeſtattet worden/ dannenhero contra *Immedietatem* hieraus nichts concludenter arguiren läſſet; Urget 2. Es wäre in dem Contract die Landes Fürſtliche Obrigkeit und dazu gehörige *Regalien expreſſè reſerviret* / hingegen nicht zu finden / daß beym Verkauff die Immedietät überlaſſen worden.

Sed &c. Es kommet auf die *Reſervation* nicht an / und hat der Herr Käuffer ſolche in dem Contract wohl paſſiren laſſen können / indem ſolche doch weiter keinen *Effect* gehabt / als das Reſervatum ſelbſt in ipſis Rerum Argumentis gegründet / dann diejenige jura und Regalien / ſo zu Nemmersdorff ante Conſolidationem das Hauß Brandenburg zu exerciren gehabt / machen noch lange das jenige nicht aus / was man ex adverſo prætendiret; die poſt Conſolidationem zugefallene Superiorität floße *ex immedietate* dieſes Ritter-Guts und weil nun ſolches in der Qualität / wie es *Sereniſſimus Venditor* und für demſelben die von Laineck mittel- oder unmittelbarer Weiſe beſeſſen / nichts davon ausgenommen / dem Herrn Käuffer käufflich überlaſſen worden / ſo beruhet gegentheiliger Einwand auf ein falſches *Suppoſitum*, läſſet ſich auch aus der *Reſervation* nichts erhebliches inferiren. etc.

J. U. von Gülchen.

Collat. concord. orig. Bayreuth den 28. May 1720. S. G. Löw. m. p.

Lit. D.

Wir Haubtmann Räthe und Ausſchuß des Heil. Röm. Reichs / ohnmittelbaren freyen Ritterſchafft Landes zu Francken Orts Gebürgs / thun kund und bekennen hiermit / daß der Reichs-Frey-Wohlgebohrne Herr Hanńß Adam Freyherr von Tanner Edler Herr von Reichersdorff / auf Nemmersdorff und etc. Hoch-Fürſtl. Brandenburg. Geheimbder Rath / um ein glaubwürdiges Atteſtat angeſucht / daß derſelbe bey Löbl. Franck. Reichs-Ritterſchafft / und in ſpecie bey unſern Ritter-Ort incorporiret und immatriculiret ſeye. Wie es nun an deme / daß wohlgedachter Herr geheimer Rath Freyherr von Tanner allbereit den 30. April 1711. bey hieſigen Ritter-Ort Gebürg gegen *Offerirung* aller denen Reichs unmittelbaren von Adel in Francken zukommenden *Incumbentien* und würcklichen *præſtation* der herkommentlichen *Præſtandorum* recipiret und unſerer Matricul dergeſtalt einverleibet worden / daß derſelbe als ein immatriculirtes Mitglied des freyen Fränckiſchen Ritterſtandes aller und jeder Käyſerl. und Königl. Privilegien, Freyheiten und Exemptionen auch übrigen Prærogativen / Recht und Gerechtigkeiten theilhafftig ſeyn ſollen;

Alſo

Alſo haben wir gegenwärtige Uhrkund und Zeugnus unter unſers Ritter=Orts hie=vorgedruckten gröſſern Inſiegel wiſſentlich ertheilen laſſen. So geſchehen den 21. Auguſt. 1713.

(L.S.)

Collat.

Lit. E.

Extract aus dem bey dem Ritter=Ort Gebürg gewöhn=lichen immatriculations-Eyd.

etc. Von des Heil. Röm. Reichs unmittelbarer Subjection, von keinen Stand mich abtrennen zu laſſen / noch frembder Bottmäßig= Lands=Fürſtl. Obrig= und Gerichtbarkeit / zu untergeben / auſſer / was vor die Lehen=Gericht eigentlich gehört / nirgends= ſondern allein bey dem Kayſerl. und des Heil. Reichs höchſten Gerichten / neben dieſes freyen unmittelbaren Ritter=Orts angeordneten Haubtmannſchafft / in allen Fällen activè & paſſivè Recht zu geben und zunehmen / wieder allerhöchſt=gedacht Jhro Kayſerl. Majeſtät / ꝛc. ꝛc. den Religion= und Prophan=Frieden / wider die Adeliche Freyheiten und dieſes Ritter=Orts Aufnehmen / um keiner Herren Dienſt / Gnad / Gunſt oder Gewinnſt mich gebrauchen zulaſſen / benebſt auch die Ritter=Ordnung / Ritterliche Abſchied und Receſs, Reſcripta und Concluſa, Verfaſſungen / Ausſprüch / Entſcheidungen und anders / wie es mag genannt werden / jederzeit gehörig zu reſpectiren / deme nachzuleben und darwieder mich nicht zuſetzen / in einige Weiß noch Weege / ſo dann auch die *ordinari*- und *extra-ordinari*-Steuern und Anlagen von meinen Gütern / Lehen und eigen / wie und wo dieſelbe gelegen / als dem Löbl. Ritter=Ort hierzu *realiter afficirt*, jederzeit ohnweigerlich abzuſtatten / inſonderheit aber bey Alienirung ein= und des andern von ſolchen Gütern mich durchaus der neuen Kayſerl. *Declaration* de An. 1688. gemäß zuverhalten / auch nimmermehr ſelbige gantz / oder zum Theil aus der Ritterſchafft Mittel ſuchen zu *eximiren* / alles bey denen in der Ritter=Ordnung und Kayſerl. Privilegien und Declarationen darauf geſetzten Pœnen / in welche ich wiedrigen Falls / nebſt Annullirung deſſen / was dargegen fürgenommen / oder gehandelt / ipſo jure gefallen / nicht weniger auch alle meine Erben und Succeſſores, tam ſingulares, quam univerſales gleichermaſſen darzu obligirt ſeyn ſollen etc.

Collat. mit einer Copia Ritterſchafftl. Handſchrifft / Bayreuth den 28 May 1720.

S. G. Löw. m.p.

Lit. F.

Extractus Reſcripti von Herrn Marggraf Chriſtian Ernſt zu Brandenburg / an Dero geheimen Rath / Baron von Tanner / de dato Bayreuth den 22. Octob. An. 1708.

ꝛc. Gleichwie Wir aber der ermeldten Ritterſchafft bey denen Ritter=Gütern / die ehemahls dahin incorporirt geweſen / nach ihrer Heimfälligkeit / oder auch Veränderung durch Kauff / vermög uralter Kayſerl. und

Königl. denen Herren Burggrafen allergnädigſt ertheilten Conceſſionen / Privilegien und deren Confirmation und unverdencklich = mit Recht hergebrachten Union, keine Beſteurung weder eingeſtehen / noch verſtatten / Uns auch auſſer dieſem gnädigſt erinnern / Euch das Ritter = Gut Nemmersdorff aller Steuern frey verkauffet zu haben / und dahero Euch um ſo mehr darbey zu maintenirten gnädigſt gemeynet ſind; **Als habt Ihr Euch mit beſagten Fränckiſchen Ritter-*Canton* des Orts Gebürgs / ſolcher zu *innoviren* ſuchenden Beſteurung halber / keines weges einzulaſſen** noch an dergleichen Præſtationen dahin das geringſte zu contribuiren / ſondern Euch aller und jeder ſothanen Anforderungen zuweigern und hingegen unterthänigſt verſichert zu ſeyn / daß Wir Euch nöthigen Falls aller Orten vertretten und in Conformität des dißfalls mit Euch errichteten Receſſus die ohnfehlbare Eviction in der That leiſten werden / **wie Ihr dann / da dißfalls ferner etwas *paßiren* und von der Ritterſchafft mehrers an Euch geſetzet werden ſolte / ſo balden an Uns die unterthänigſte Anzeige zuthun habt.** Wolltens Euch gnädigſt nicht verhalten / deme Wir anbey mit Gnaden gewogen/etc.

Collat. concord. origin. Bayreuth den 28. May 1720. S. G. Löw, m. p.

Lit. G.

Extract Memorials an Se. Hoch = Fürſtl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth von Dero geheimbden Rath Baron von Tanner de dato Bayreuth den 10. Octobr. 1708.

Ew. Hoch = Fürſtl. Durchl. ſoll ich unterthänigſt unverhalten / wie dorten ſchon vor einigen Jahren der Fränckiſche Ritter = *Canton* Gebürgs / **wegen verſchiedener mir zuſtändiger / im Ahrenthal gelegener Unterthanen** / ratione der Beſteurung an mich Prætention gemachet / und nach vielen hin = und wieder gewechſelten Vorſtellungen mich endlich diſponiret / daß mit demſelben ich mich / in Betrachtung ſolche vorhin auch zur Ritterſchafft collectabel und des von Marſchall zu Wildenberg geweſen / geſetzt / und **daſelbſt *immatriculiren* laſſen. etc.**

Hannß Adam von Tanner.

Coll. concord. orig. Bayreuth den 28. May 1720. S. G. Löw, m. p.

Lit. H.

Extract Protocolli über Johann Chriſtoph Beyers Tanneriſchen Verwalters Ausſage ſub Acto Plaßenburg Mittwoch nach Mittags den 15. Mart. 1719.

Artic. 242.

Ob es auch Tanneriſche Unterthanen in Ahrenthal gebe / und wer dieſelben ſeyn?

x. Wiſſe

R. Wiſſe das Ahrenthal nicht / auſſer daß es im Bambergiſch. liegen ſolle.

Wurde ihm eröffnet / daß das Ahrenthal bey 3. Stunden von Bayreuth/ gegen Geſeeß/ Mothmannsreuth / Lindenhardt / Trockau / fordern und hintern Kleben / Adlitz / Kirch-Ahorn / Rabenſtein / Reitzendorff / Kürtzendorff und ſo ferner gegen das Bambergiſ. Ambt WeiſchenFeld und Bodenſtein gelegen.

Reſpondet: An allen dieſen Orten und derſelbigen Gegend wäre kein Tanneriſcher Unterthan.

Concord. cum orig. Bayreuth den 28. May 1720. S. G. Löw. m. p.

Lit. I.

Extract Einer an Hoch-Fürſtl. Cammer vom Geheimbden Rath von Tanner eigenhändig unterſchriebenen ſub dato Nürnberg den 6. Aug 1704. eingeſchickten Geſchichts-Erzehlung was ſich vor / in und nach dem Kauff über Nemmersdorff zugetragen.

Eod. Nachmittag lieſſen Sereniſſimus Herrn Grafen von Pückler / Herrn Cammer-Rath Metſchen und mich wieder ruffen / und declariren / daß Sie ſich bedacht und reſolviret hätten / weiln kein ander Mittel vorhanden / das Gut Nemmersdorff kaufflich weg zugeben / zu welchen Sie noch aus Hoch-Fürſtl. Gnade hinzu thaten / Sie wolten es keinem lieber gönnen als mir / doch nicht als Eigenthum auch nicht Fränckiſch / wie ich ſchon ſelbſt wohl wüſte. Ich danckte Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. darauf unterthänigſt und erklährte mich von den Fränckiſchen zu abſtrabiren / auch es zu Lehen zu empfangen / etc.

de Tanner, E. H. von R.

Collat. concordat cum Originali Bayreuth den 29. Maij 1720. atteſtat.

Chriſt. Fridr. Held. Not. Publ. Cæſ. Jur.

Lit. K.

Extract Tanneriſchen Kauff-Brieffs über Nemmersdorff de dato den 11. Nov. 1704.

etc. Mit dem Anhang / daß wo hiernechſt / von der Ritterſchafft in Francken / oder Voigt-Land / wegen der Steuern / oder andern Præſtationum, zu Deroſelben Caſſen, einige Anforderung an Kauffern / deſſen Nachkommen / oder künfftige Poſſeſſores des Ritter-Guts Nemmersdorff / ſothanen Guts wegen / gemachet werden ſolte / Wir / und Unſere Fürſtl. Nachfolgere / in der Regierung / dieſelbe jederzeit vertretten / indemniſiren / und Schadloß / mit Verführung der etwann nöthigen Proceſſe, an denen höchſten Gerichten / oder wo es ſonſten inn- und auſſer Gericht / nöthig ſeyn wird / halten wollen / etc.

Collat. concord. mit der in Tanneriſchen Vidimus-Buch befindlichen Abſchrifft. Bayreuth den 28. May 1720. S. G. Löw. m. p.

Lit. L.

Extract aus einem Decreto, welches des Baron Tanners Mutter wieder den Schulmeiſter zu Nemmersdorff/ Schönauern/ ſub dato 2.ten Aug. 1717. zuerlaſſen / ſich unterſtanden.

etc. Wie man nun von obhabenden Gerichts- und Kirchen-Herrſchafft halber / nicht gemeinet iſt / ſolches Unweſen und einen Kirchen- auch Schulbedienten gar übel anſtändigen Mißbrauch / länger ohne nachdrückliche Anthung paſsiren zu laſſen. etc.

Frey Frau von Tanner.

Collat. concord mit der von Baron Tanner de dato den 5. Jan. 1718. ad Sereniſſimum mit eingeſchickten Abſchrifft. Bayreuth 28. May. 1720. S. G. Löw. m. p.

Lit. M.

Supplicatum an das Hoch-Fürſtl. Conſiſtorium zu Bayreuth / von Wolffgang Schönauern / Schulmeiſtern zu Nemmersdorff / de dato 12. Jan. An. 1718.

etc. Ew. Hoch-wohlgebohrn / Hoch-Edel gebohrn / Magnificenz und Excellentien / wird ſonder Zweiffel gnädig und hochgeneigt bekannt seyn / was maſſen das Rectorat zu Neuſtadt an Culmen ſich jüngſthin verlediget und mit einem andern tüchtigen Subjecto zuerſetzen; Wann nun ein ſolches pro Contento zu bedienen / mir (adjuvante Triuno) gar wohl getraue / auch nach dorthin ausgeſtandenen Examine, von Euer Hoch-Wohlgebohrn / Hoch-Edel gebohrn / Magnificenz und Excellentien zu baldiger Promotion jederzeit die gnädig- und hochgeneigte Verſicherung erhalten; Uber diß auch ſeit dorthin geſuchten Rectorat zu Goldcronach / um deßwillen biß hieher die äuſſerſten Verfolgungen erdulten müſſen / indeme von dem allhieſigen Verwalther Bayer mir nicht allein die dorthin von Sr. Hoch-Freyherrl. Excellenz Herrn geheimen Rath von Tanner einen Schuldiener allhier aus dem hieſigen Gottes-Hauß zugedachte 10. fl. Fr. nebſt einem Mees Getraid und andern kleineren zur Schul gehörigen Emolumentis entzogen- ſondern auch durch Theils erzwungen / theils ſelbſt gemachte grundloſe Klagen und andere unverantwortliche Unternehmungen endlich einen Schneider vor 14. Tagen herein *practiciret* / welcher die meiſten ſeiner Unterthanen Kinder lernet und mir alſo den letzten Biſſen Brod aus dem Munde ziehet / ohnerachtet auch der Verwalther vor einem Jahr 3. Unterthanen um deßwillen / daß Sie aus angewohnter Feindſeeligkeit etliche Kinder zu einem andern in die Schul geſchickt / zur verwürckten Geld-Straffe gezogen / ſo hat er ihnen doch heuer ſelbſt das *Memorial* an Jhro Hoch-Freyherrl. Gnaden Herrn *Baron* Tanner gemacht / 12. Perſonen nach Vernehmen / ſubſcribiret / da doch über 4. das geringſte nicht davon gewuſt / auch nicht dabey geweſt / als das Memorial gemacht und denen andern vorgeleſen worden.

Als ſehe mich hierdurch gezwungen / Euer Hoch-Wohlgebohrn Hoch-Edelgebohrn / Magnificenz und Excellentien hierdurch demüthig anzuflehen / Sie möchten doch um GOttes- und Dero hochberühmten Barmhertzigkeit willen / ſolch meine ſchon ſo lange Zeit hero unverſchulder Weiße erlidtene Verfolgung gnädig und hochgeneigt behertzigen / und durch ob unterthänigſt erwehnt jetzt vacantes Rectorat aus ſolcher Hertz freſſenden Trangſaal erlöſen und

und mich nebſt 2. armen kleinen Kindern und einen hochſchwangern Weib gnädigſt verſorgen. An gnädig- und hochgeneigter Erhörung zweiffle um ſo weniger / als deſſen gnädig- und hochgenigte Verheißung und meine äuſſerſte Dürfftigkeit und hoffentlich auch hinlängliche Qualitäten (abſit, tamen jactantia verbis) mich deß gewißern vertröſten; Welches auch um Euer Hoch- Wohlgebohrn / Hoch-Edelgebohrn / Magnificenz und Excellenzien durch alle nur erſinnliche unterthänig treue Dienſte pro viribus & poſſe zudemeriren mich Lebenslang äuſſerſt bemühen / anbey in ſubmiſſeſter Devotion verharren werde etc.

ꝛc. Wolffgang Schönauer.

Concord. cum originali Bayreuth den 28. Maij 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. N.

Bericht an Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. Herrn Georg Wilhelm / Marggrafen zu Brandenburg / von Dero Conſiſtorio, Bayreuth den 14. Jan. An. 1718.

ꝛc. ꝛc. Euer Hoch-Fürſtl. Durchl. haben wir bereits ſub finem Anni præteriti unterthänigſt vorgetragen / was zu Deroſelben offenbaren *Præjudiz* Freyherrlich-Tanneriſcher Seits mit dem Schulmeiſter zu Nemmersdorff vor eine anmaßliche Remotion wolle vorgenommen werden: Wir zweiffeln auch gehorſamſt nicht / daß Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. gnädigſt gemeynet ſind / ſolchem Tanneriſchen Unternehmen Einhalt zuthun / inſinuiren derowegen anderweit hierbey unterthänigſt / die nochmahlige Querel, welche gedachter Schulmeiſter Wolffgang Schönauer am 14. hujus, über fortwährende Bedrängnüß / fürgebracht / und bitten gehorſambſt / darauf in hohen Gnaden zu reflectiren und Verfügung zuthun / daß Supplicanten weder *directè* noch *per indirectum*, wie jetzo erfolget / Gewalt geſchehe. Anbey zu Hoch-Fürſtl. Gnaden-Hulden uns unterthänigſt empfehlende. Datum Bayreuth den 14. Jan. 1718.

Euer Hoch-Fürſtl. Durchl.

unterthänigſt treu-gehorſambſte Dienere

Adam Chriſtoph Sigm. von Benckendorff.
Johann Fikenſcher.
Georg Albrecht Stübner.
Friederich Caſpar Hagen.
M. Joh. Georg Dieterich.
Georg Wilhelm Lockel.

Conc. cum originali Bayreuth den 28. Maij 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. O.

Extractus Protocolli, über des Schulmeiſters zu Nemmersdorff Schönauers Ausſage / ſub acto Bayreuth im Hoch-Fürſtl. Hof-Rath den 11. April 1718. antem.

ꝛc. Herren Räthe.) Ob nicht die Verwalthere und zumahl der jetzige dann und wann was [in den Hoch-Fürſtl. Verkünd-Zetteln etc.] ausgeſtrichen?

℞. Er wüſte weiter nichts / denn daß der jetzige Verwalther Bayer den-wegen der Bettel-Ordnung wohl drey biß vier

Wochen bey ſich behalten / in dem: wegen der Kalch-Brenner aber die Worte: die von der Ritterſchafft: ausgeſtrichen und geſaget / ſolte ſolche nur auſſen laſſen / etc.

Collat. concord. orig. Bayreuth den 28. Maij 1720. G. G. Löw. mp.

Lit. P.

Copia unterthänigſter Beſchwehrung von Hoch-Fürſtl. Bayreuthiſcher Landſchafft wieder die Tanneriſche Steuer-Eingriffe.

etc. Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. iſt mehrers bekannt / als in Unterthänigkeit weitläufftig referiret werden kan / in was deplorablen und elenden Zuſtandt Dero Landſchafft und Ober-Einnahm dermahlen ſtehet / und werden dahero wir um ſo weniger zu verdencken ſeyn / wann auch wieder auf Beybringung der hier und dar der Landſchafft entzogenen Steuern und Steuer-Gerechtſamen gedacht werden muß / und deſſen Redintegration uns äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen / in welchen Abſehen wir auch beygehende Beſchwehrungs-Puncta zuſammen zu tragen und gehorſamſt zur Remedur zu überreichen uns nicht entbrechen können / welche vornemlich darinnen beſtehen:

1. Daß geheimder Rath von Staudt und nach Ihme geheimder Rath von Tanner auf den Fürth-Hof und deſſen Beſitzern nebſt denen importanten Cammeral-Gefällen Jährlichen 4. fl. 30. Kr. an Geld und 20. Sümmra Getraid betragend / die Landſchafftlichen Steuern von 287. u. halb. fl. Steuer-Fuß von An. 1687. bis hieher bey 7000. fl. und drüber auswerffen werden. Dann
2. Von Hoch-Fürſtlichen Unterthanen / die nicht zum Ritter-Guth Nemmersdorff gehören / von 453 ⅛. fl. Steuer-Vermögen die Steuern von Anno 1705. biß hieher (welche in 14. Jahren ohne die Cammer-Gefäll / die wir nicht wiſſen / bey 2474. fl. ohne den Accis betragen.
3. Die Steuern von dem Ritter-Guth Nemmersdorff ſelbſten / womit der Ritterſchafft (ſo in Reichs- und Creyß-præſtationen mit der Landſchafft umzutretten hat) conſequenter auch dieſer nehmlich der Landſchafft dadurch abgehet;
4. Die Steuern von denen angeblich an ſich erhandelten Hirſpergiſchen Lehen-Leuthen zu Dennersreuth und Fleußnitz in Ambt Stammbach ſub prætextu der Lehens-Gefälle Erhöhung durch Regulirung eines fixi.
5. Die Steuern von Hirſpergiſchen Steurbahren Lehen in Ambt Gold-Cronach durch den Verwalther Beyer in An. 1716. erſt neuerlich.
6. Die Steuern gewiſſer Steurbahren Lehen-Stücke / ſo geheimder Rath Scheibe in Anno 1702. unter andern Lehen-Stücken von dem zerſchlagenen Ritter-Guth daſelbſten / und / nach deſſen Todt / geheimder Rath von Tanner ebenfalls in Ammt Gold-Cronach / un juſtificirlicher Weiſe unter allerhand prætexten / per ſub- & obreptiones, vermeintlichen Titulo emtionis & venditionis extrahirten Freyheiten / Mißbrauch ſolcher Freyheiten / mit Immutation in ein jus collectandi, Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. hohen Landes Obrigkeit / und deren Landſchafftlichen Steuer-juribus, denen Landes-Verfaſſungen / Reichs-Satzungen und Käyſerl. Wahl-Capitulationen zuwider / dem Reich / Creyß / dem publico und der Landſchafft zum Abbruch und Schaden / überall mit einem anmaßlichen jure collectandi, mit Abutirung der Hoch-Fürſtlichen Gnade / und der Land-Ständte Guthwilligkeit / an ſich gezogen / ordentlich wie die Landſchafft

collectiret / in uſus privatos und zu ſeinen eigenen Nutzen verwendet dergleichen percipirte de præterito die Landſchafft zu repetiren und ins künfftige ihre entzogene Steuer-Gerechtſame unter Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. höchſten Authorität und Einſehen wieder zu behaupten befugt ſeyn.

7. Hat Herr Geheimde-Rath Tanner die Walthurniſche Lehen nach derſelben Heimfälligkeit an ſich gekaufft und darbey eine Steuer-Freyheit von denen Güthern und Stücken / ſo zu Zeit des von Wirſperg nicht in der Steuer gelegen ſeyn ſollen / attrahiret / welche Er nachgehends ebenfalls in ein jus Collectandi immutiret und abutiret / Lehen- und Verbotts-Brieffe / ſolche Lehen nirgends anderſtwo zu verſteuern / als bey Jhn / und der Landſchafft keine Steuern mehr zu geben / der hohen Fürſtlichen Obrigkeit zum Abbruch / wider die Natur und Eigenſchafft dieſer Lehen / wider Sereniſſimi Beati gnädigſte Special-Verordnungen de Anno 1677. und 1679. wider das uhralte Beſteurungs-Herkommen / ausgeſtellet / alles nach mehrern Innhalt der vorſtehenden mit allen Umſtänden deducirten 7. gravaminum, welche der vorſeyenden Hoch-Fürſtl. Commiſſion ohne unterthänigſte Maaßgab mit unterſuchen zu laſſen / und der armen entkräfftetem Landſchafft entzogene Steuern ſowohl de præterito als in futurum gnädigſt zu verhelffen angelegentlichſt und gehorſamſt gebetten wird.

Was aber puncta Gravaminum 8. & 9. anbelanget / die werden bloß zu Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. per modum einer unterthänigſten Anzeig übergeben / und zur gnadigſten Reſolution überlaſſen / wie man ſich Landſchaffts-wegen darinnen zu verhalten? um dißfalls künfftig auſſer Verantwortung ſicher zu ſeyn. Die übrigens zu Hoch-Fürſtl. Hulden und Gnaden wir uns unterthänigſt empfehlen und in ſubmiſſeſter Devotion verharren

Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl.

unterthänigſt treu-gehorſamſt und Pflicht-ſchuldigſte

Georg Ehrenfried von Nauendorff.
Chriſtian Peßler.
Andreas Hartung.
Heinrich Caſimir Büttner.
Joh. Gottlieb Hagen.
Joh. Ernſt Schreiber.
Joh. Chriſt. Rennebaum.

Ad Sereniſſimum

Die richtige Concordanz obſtehender Abſchrifft mit ihrem wahren Originali, atteſtiret / prævia Collatione diligenti, Bayreuth / den 29. May / 1720.

Chriſtian Friedrich Held /
Notarius Publicus Cæſareus juratus, ad hunc actum legitime requiſitus, in fidem mpp.

Lit. Q.

Extract von einer Hoch-Fürſtlichen Landſchafft zu Bayreuth / eingeholten Reſponſi Tanneriſche Steuer-Eingriffe betreffend M. Mart. 1718.

Und zwar wird erſtlich gefraget:

Ob ein Miniſter und Landſchaffts-Rath / gegen Verſprechung eines Æquivalents, von ſeinem Herrn ein Guth mit den Steuern kauffen / und ſothane Steuern in ſeinen privat-Nutzen verwenden / oder welches gleich viel / dieſes Steuer-Regale ſelbſt über die quæſtionirte Unterthanen exerciren möge. etc. etc.

Als halten wir davor / daß / geſtalten Sachen und Umſtänden nach / der in actis benandte Miniſter nicht befugt geweſen / von ſeinen Landes-Herrn ein Guth mit den Steuern zu kauffen / und das Jus collectandi ſelbſten dadurch an ſich zu bringen und zu exerciren.

Zweytens / wird gefraget:

Ob ein Landes-Succeſſor ohngeachtet er als Erb-Printz den contract mit unterſchrieben / von ſelbigem dennoch wiederum abgehen / und die quæſtionirte Güther wiederum in die Steuern ziehen möge? etc. etc.

Als halten wir davor / daß geſtallten Sachen und Umſtänden nach / an den quæſtionirten Contract jetzige Hoch-Fürſtl. Durchl. keines weges verbunden.

Drittens / wird gefraget:

Ob der geweſene Miniſtre die Hirſchbergiſche zu Stammbach und anderswo im Lande gelegene Steuer-freye Lehen ſtatt eines æquivalents der ihme von der Landes-Herrſchafft zu collectiren überlaſſenen Unterthanen angeben mögen? etc. etc.

Als halten wir dafür / daß der geweſene Miniſter dieſe Hirſpergiſche Güther keines weges pro æquivalenti der ihn überlaſſenen Steuern achten / noch ſeiner Pflicht nach ſelbige dem Landes-Herrn und der Landſchafft dafür obtrudiren mögen.

Vierdtens / wird gefragt:

Ob dieſer Miniſter mit denen Lehen-Leuten / ſtatt der Steuern / auf eine Augmentirung der Lehens-Fälle handeln / und ſolche / es falle eine Landes-Steuer / oder nicht / von ſelbigen einfordern mögen? etc. etc.

Als halten wir davor / daß dieſer geweſſene Miniſter, ſtatt der Steuern mit denen Lehen-Leuthen zu Augmentirung des Lehen-Geldes einen Handel und Vergleich zu treffen / nicht befuget.

Fünfftens / wird gefraget:

Ob dieſer Miniſtre eine Steuer-Freyheit von Gärten und Häußern zu Bayreuth / die er niemahls gehabt / als ein æquivalent angeben mögen? etc. etc.

Als halten wir dafür / daß dieſer Miniſtre nicht befuget / die Steuer-Freyheit gewiſſer Bedienten von Häußern und Gärten in Bayreuth / weil er dergleichen nicht gehabt / als ein æquivalent anzurechnen.

Sechſtens / wird gefraget:

Wie die benè merita beſchaffen ſeyn müſſen / wenn ein Miniſtre dergleichen Steuer-Freyheit von der Landſchafft deßwegen erhalten wolle / und ob ſolche nicht von demſelben zu erweiſen? etc. etc.

Als halten wir davor / daß die benè merita, um deren willen einem Unterthanen das Jus collectandi überlaſſen / nicht allein ab allegante zu erweiſen / ſondern auch von der Beſchaffenheit ſeyn müſſen /

müſſen / daß ſelbige zum beſten und wahrhafftigen Nutzen der Herrſchafft / Landſchafft / ja Land und Leuthe gereichen / auch keines weges aus der Ammts-Pflicht und Beſchaffenheit der Beſtallung flieſſen dürffe.

Siebendens / wird gefraget:

Ob der Contract, welcher Anno 1704. dergeſtallt mit dieſem Miniſter abgeſchloſſen worden / daß er noch vor der Immiſſion in das Jus collectandi dieſerwegen ein æquivalent auszumachen / da dieſes letztere niemahls erfolget / zu ſeiner conſiſtenz jemahls gediehen? etc. etc.

Als halten wir davor / daß geſtallten Sachen nach / der ſub Conditione abgeſchloſſene Contract, conditione non adimpleta keines weges zu ſeiner conſiſtence kommen / noch für verbindlich geachtet werden möge.

Achtens / wird gefraget:

Ob unter dem Wort: von allen præſtationibus: auch Creyß- und Landes-Steuern zu verſtehen? etc. etc.

Als halten wir dafür / daß / geſtallten Sachen nach / unter dem Wort: von allen præſtationibus frey: keines weges die Reichs-Creyß- und Landſchafftliche Steuern mit verſtanden werden mögen.

Neundtens / wird gefraget:

Wenn ratione præteriti eine Vindication anzuſtellen / wie ſolches / und quo in loco und judicio es geſchehen möge? etc. etc.

Als halten wir dafür / daß im Fall kein anderes in der Landes-Verfaſſung quæſtionis enthalten / die Sache der Regierung zu übergeben / dieſerwegen ein Fiſcal, der das Intereſſe publicum obſervire / zu beſtellen / und wenn die Acta geſchloſſen / ſelbige ad impartiales extraneos zu verſenden ſeyn werden.

Zehendens / wird gefragt:

Ob aber Er und ſeine Erben gehalten dißfallß refuſionem perceptorum zu thun? etc. etc.

Als halten wir dafür / daß ſowohl dieſer Miniſter, als auch deſſelben ſeine Erben allerdings ſchuldig und gehalten / dasjenige heraus zu geben / was ſie und ihr Erblaßer an Einhebung der Steuern von den Herrſchafftlichen Unterthanen indebitè und zur Ungebühr gehoben.

(L.S.) Ordinarius Decanus und andere der Juriſten-Facultät auf der Königlichen Preußiſchen Univerſität Halla.

An
Herrn Landſchaffts-Regiſtratorem
Georg Joachim Mercklein.

Concordat Originali. Atteſtor Baruthi, die 29. Menſ. Maji, Anno 1720.

C. F. Held. mp.

Lit. R.

Copia unterthänigſten Berichts an Sereniſsimum ſub dato d. 27. Mart. 1716. von Stadt-Voigt / Bürger-Meiſter und Rath zu Gold-Cronach.

ꝛc.ꝛc. Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. können wir anbey unberichtet nicht laſſen / welcher geſtallten Herr Licentiat Beyer als conſtituirter Vormund der Hoch-Freyherrl. Tanneriſchen Relicten zu Nemmersdorff / denen Beſitzern einiger in dem hieſigen Gerichte vorhandenen walzenden Lehen / nach derſelben Anzeige gleichfalls nachdrücklich verbothen / hinführo keine Steuer darvon anhero zu entrichten: Nachdeme aber dieſe walzende Lehen-Stücke gleich denen Hoch-Freyherrl. Steiniſchen Lehen von undencklichen Jahren mit einem Steuer-*Cataſtro* beleget geweſen / mithin ſich anjetzo nicht *eximi*ren können / auch dem Herrn Beyern dergleichen unbefugtes Verboth zuthun in geringſten nicht zukommet / geſtallten der geweſene Herr Geheimde-Rath Frey-Herr von Tanner / wohlſeel. Andenckens / der hiervon gewiß mehrere Nachricht gehabt hat / wann es unrecht und allhier nicht hergebracht wäre / ſolches nicht geduldet ſondern darwider proteſtiret hätte; Alſo haben wir dieſes wider Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. lauffende *Regalia* und *Jura* gethanes Verboth gehorſamſt anzeigen / und dero gnädigſte Verordnung hierüber erwarten wollen / wie ſich der Steuer-Einnehmer in Einbringung der Steuern zu verhalten habe / ich / der Voigt / habe zwar denen Beſitzern derſelben die Bedeutung gethan / daß / dafern ſie dißfalls nicht Richtigkeit machen würden / man das hierauff erbauende ſolange / biß es erfolget / mit arreſt belegen werde; Was nun Ew. Hoch-Fürſtlichen Durchl. hierinne gnädigſt anbefehlen wollen / deme werden wir mit allem gehorſamſten Reſpect nachkommen. Zu Hoch-Fürſtlichen hohen Hulden uns anbey unterthänigſt anergebend / Gold-Cronach den 27. Mart. 1716.

Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl.

unterthänigſt treu-gehorſamſte

Johann Sigmund Steeb.

Bürger-Meiſter und Rath.

Concord. originali. Bayreuth / den 28. May 1720.

S. G. Löw. mp.

Lit. S.

Extract unterthänigſten Supplicati an des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth Hoch-Fürſtl. Durchl. von Dero geheimden Rath Tanner de dato Nürnberg den 6. Octobr. 1712.

etc. Aber Nemmersdorff kan noch nichts *exhibi*ren / weilen biß *dato* Ich den gefertigten Lehen-Brieff noch nicht zu handen bekommen / um deſſen extradition unterthänigſt bitte und verharre

Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl.

unterthänigſt treu-gehorſamſter Diener

H. A. Frey-Herr von Tanner.

Concord. cum originali. Bayreuth den 28. May 1720.

S. G. Löw. mp.

Lit. T.

Lit. T.

Extract unterthänigſten P. Sti an des Herrn Marggrafens zu Brandenburg Hoch-Fürſtl. Durchl. de dato Nürnberg den 4. Aug. 1714.

etc. Wegen Nemmersdorff iſt zwar meine Specification exhibiret / und der Lehen-Brieff gefertiget / mir aber nicht *extradi*ret ſondern zuruck behalten worden / daß ſolchemnach in ſelbiger materia weiters nichts thun oder anzeigen können / ohngeachtet / durch die hernach von mir geſchehene Erkauffung verſchiedene Stücke und Höfe / vieles geſchehen ſollen / welches doch auch meiſtens bey der Hoch-Fürſtl. Regierung beobachtet ꝛc.

Hannß Adam Frey-Herr von Tanner.

Concord. cum orig. Bayreuth den 28. May 1720. S. G. Löw, m. p.

Lit. V.

Extract aus der Tanneriſchen Supplicatione pro Mandato contra Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth exhibirt am Käyſerl. Cammer-Gericht den 5. Octobr. 1713.

etc. Ob nun wohl Anwaldts Herr Principal ſich der geringſten angeſchuldigten Extenſion nicht bewuſt geweſen / vielmehro von Zeit ſeines Kauffs / ſich jederzeit in denen Gräntzen und Schrancken / wie ſie in dem alten Ihm / *normæ normantis loco*, mit *extradi*rten Laineckiſchen *Vrbar*-Buch / von Ort zu Ort beſchrieben / pure gehalten / und dergleichen zuthun / ſeinen Bedienten und Leuthen befohlen / auch ſolches öffters gegen das Fürſtl. Ober-Forſt und Jäger-Meiſters-Ambt declariret hat ꝛc.

Johann Ulrich von Gilchen.

Concord. mit der bey Hoch-Löblichen Käyſerl. Cammer Gericht von dem geheimden Rath von Tanner exhibirten Supplication pro Mandato auf die Pfändungs-Conſtitution, wie ſolche von dem geſchwohrnen Käyſerl. Cammer-Gerichts-Botten: Johann Jungen den 4. Jul. 1714. inſinuiret worden. Bayreuth den 28. May 1720.

Seb. Georg Löw / m. p.

Lit. W.

Extract aus einer von Baron Tanneriſchen Anwaldt zu Wetzlar am 5. Sept. 1718. übergebenen Replic-Schrifft.

etc. Wann bloß die Jagd ſo um Nemmersdorff die von Laineck gehabt / unter dieſer Relation comprehendiret würde / was würden dann die in dem Contract poſt ſpecialem determinationem angefügte General-verba für einen Effectum gewinnen / wann es heiſſet: Auch wo ſolche ſonſten die von Laineck nach denen alten *Vrbari*en und *Documentis* hergebracht und *exerci*ret. Welche Laineckiſche Jagden dann ſub illo complexu generali atque indefinito auch diejenige Laineckiſche Jagden zugleich allerdings mit begriffen / welche Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. der verſtorbene Herr Marggraf Chriſtian Ernſt Hochſeel. Andenckens von dem vorher diſtrahirten Guth Gold-Cronach übrig behalten ꝛc.

Johann Ulrich von Gilchen.

Concord. mit dem Origin. Tanneriſcher Replic-Schrifft; So bezeuget / nach fleißiger Collationirung / Bayreuth / den 29. May 1720.

C. F. Held / Not. Publ. Cæſ. Jurat.

Lit. X.

Urthel cum rationibus decidendi in Sachen des Geheimden-Raths von Tanner contra die Lüttigiſchen Erben. Die Höfe zu Pöllersdorff und Treſſendorff betreffend.

In Sachen Herrn Hannß Adams Frey-Herrns von Tanner Edlen Herrn von Reichersdorff / Hoch-Fürſtl. Brandenburg. Geheimden-Raths und Lehen-Probſts ꝛc. Klägern an einem: contra weyl. Herrn Germani von Lüttichs hinterlaſſene Erben beklagte andern theils / erkennen dieſes Hoch-Fürſtliche Brandenburgiſchen Hof-Gerichts-Verordnete Hof-Richter und Aſſeſſores auf eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten vor Recht / daß Klägers Suchen nicht ſtatt hat und ſeynd Beklagte bey ruhiger Poſſeſs derer eingeraumten Höfe zu Pöllersdorff und Dreſſendorff billig zu laſſen. Von Rechts wegen.

Public. Bayreuth am hohen Hof-Gericht den 5. Decembr. 1711.

Ordinarius Senior und andere Doctores der Juriſten-Facultät in der Vniverſität Leipzig.

Rationes decidendi in Sachen Herrn Hannß Adam von Tannern / Frey-Herrn von Reichersdorff Klägern an einem: Herrn Germani von Lüttichs hinterlaſſene Erben / Beklagter andern Theils:

Obwohl der Beklagten Vorfahren Germano von Lüttich / Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. von Bayreuth die Höfe zu Pöllersdorff und Dreſſendorff cum pacto reluitionis überlaſſen / und das dahero entſtehende Recht an Klägern cediret / Beklagte auch ſodann allererſt / als ſie von berührter ceſſion Nachricht erhalten / das ſub G. a. beygelegte Decret, vermöge deſſen ſie mit beſagten Höfen von neuen belehnet werden / auch wider Klägern geſchützet werden ſolten / von höchſt-ermeldter Hoch-Fürſtl. Durchl. ausgewürcket / dannenhero / daß ernanntes Decret ſub- & obreptitiè erhalten ſey / auch Klägern nicht præjudiciren könne / ſcheinen mögte.

Dennoch aber und dieweil Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Bayreuth anfänglich Vorſtellung geſchehen / als wann vorgedachte Höfe zu Beklagtens Ritter-Guth Nemmersdorff gehöret hätten / auch durch ſolche Veranlaſſung / das an nur gedachten Höfen reſervirte reluition-Recht Kläger erhalten und da hierauf / daß ſolch Anziehen gantz anders ſich befunden / Beklagte remonſtriret / gemeldtes Decret, ſub G. a. erfolget / darinnen auch unter andern / daß bey der an Klägern geſchehenen ceſſion obiger Irrthum vorgegangen ſey / ausdrücklich Meldung zu finden / und ſolchemnach mehrgedachtes Decret bey Kräfften zu laſſen.

So iſt / wie im Urthel enthalten / von uns billig erkannt. Signatum Leipzig den 30. Septembr. 1711.

Ordinarius Senior und andere Doctores, der Juriſten-Facultät in der Vniverſität daſelbſt.

Daß gegenwärtige Copia Sententiæ cum rationibus decidendi mit dem in actis befindlichen Original-Reſponſo gantz überein komme / ſolches wird / nach fleißiger Collationirung / hiermit eigenhändig bezeuget / ſub dato Bayreuth / den 26. May Anno 1720. von mir

Georg Wilhelm Lockel / Hof-Gerichts-Secretario.

Lit. Y.

Lit. Y.

Copia Reſcripti von Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. an Dero Geheimden-Rath Frey-Herrn von Tanner.

Georg Wilhelm.

etc. Lieber Getreuer: Es iſt zuruck erinnerlich / wie offtmahln ihr um neue Verleihung derer unſerm Fürſtlichen Hauß relevirenden Ritter-Lehenbahren Güther und Stücke in Schrifften unterthänigſte Anſuchung gethan habet:

Nachdeme wir uns nun in der Sache umſtändig gehorſamſt referiren laſſen und vor Abgebung der hierinfalls unterthänigſt-nachgeſuchten reſolution nöthig zu ſeyn befunden haben / daß der von euch in der ſub 29. April. 1704. exhibirten Lehen-Specification oder Beſchreibung allegirte Kauff-Contract ſowohln als die über das Ritter-Guth Nemmersdorff und die Wirſpergiſchen Walthurniſche Lehen vorhandene Vrbaria ſamt denen beym abgeſchloſſenen Kauff projectirten und pro fundamento geſetzten Anſchlägen anförderiſt eingeſehen werden; Als habt ihr ſolches alles nechſter Tagen zu unſern Lehen-Hof originaliter einzuſenden und darauff der ausgebethenen Belehnung halber befindenden Dingen nach weiters gnädigſten Beſcheids gewärtig zu ſeyn. Verlaſſen ꝛc. Datum Bayreuth den 20. Januar. 1714.

Concordat cum Concepto originali Bayreuth den 28. May 1720.

S. G. Löw / mp.

Lit. Z.

Extract Hoch-Fürſtlichen Reſcripti an den Geheimden-Rath Frey-Herrn von Tanner ſub dato den 10. Febr. 1714.

etc. Gleichwie nun aber Euern ſelbſt eigenen Anführen nach der bey ehevoriger Belehnung zurück gebliebene Lehen-Brieff zu dato noch nicht verfertiget und extradiret worden / ſich deme nechſt auch das in Euern unterthänigſten Bericht beziehlte Originale des Kauff-Brieffs bey unſern Cammeral-Actis nicht finden / gegen über aber veroffenbahren will / wie die ſub 29. April. 1704. zu unſern Lehen-Hof eingereichte pertinentien-Specification von unſern vorhandenen Lehen-Büchern und denenſelben ingroſſirten alten Lehen-Brieffen differiren / mithin nöthig zu ſeyn erachtet wird / daß vor Verleihung Euerer unſerm Fürſtlichen Hauß Lehenbahren Güther und Stücke ſowohln als auch vor erfolgender Ausfertigung des darauff über das Ritter-Guth Nemmersdorff ertheilenden Lehen-Brieffs das pro baſi & fundamento ſupponirte Vrbarium und der Original-Kauff-Brieff eingeſehen und die etwa noch vorwaltende Dubia daraus entſchieden werden mögen; Als habt Ihr Euern erbiethen nach / angeregtes Vrbarium und übrig-deſiderirte Documenta zu unſerer Lehens Curia ad ſtatum inſpiciendi förderſamſt exhibiren zulaſſen / um mit ſelbigen erwehnt unſere Lehen-Bücher conferiren- und in der Sache endlich ein gantzes machen zu können ꝛc.

Concord. cum Concepto originali Bayreuth den 28. May 1720.

S. G. Löw / mp.

Lit. Aa.

Copia unterthänigſten Berichts ad Sereniſſimum von Geheimden-Rath Tanner de dato Nürnberg den 10. Martii 1714.

etc. Was Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. unter den 10. und 11. Febr. wegen meiner Belehnung / über das Ritter-Guth Nemmersdorff / ſamt des Sahrmänniſchen Hofs zu Steinach ferner weit gnädigſt an mich reſcribiren laſſen / iſt zwar allhier wohl eingelauffen. Weilen ich aber dazumahlen höchſt-gefährlich kranck gelegen und jedermann ſich mehr meines Todtes / als Auffkommens verſehen; So habe meines Orts / auch nichts davon zu ſehen bekommen / als dieſer Tagen; Meine Unpäßlichkeit und anhaltende Schwachheit der Leibs-und Gemüths-Kräfften / wollen mir noch nicht zulaſſen / viel zu arbeiten; Jch erſuche dahero Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. gantz unterthänigſt dem Werck in beeden Stücken / wegen beſagter meiner Kranckheit / Abweſenheit und habenden Geſandſchafft ſo lange Anſtand zu geben / bis ich wieder zu Kräfften und mit Dero gnädigſten Permiſſion nach Hauß komme / da ſodann dem gnädigſten Befehl und Verlangen / ſo viel Rechtens und Herkommens / unterthänigſte Folge geleiſtet werden ſolle.

Wormit zu Hoch-Fürſtlichen Gnaden mich unterhänigſt empfehle und in aller Submiſſion verharre

Durchleuchtigſter Hertzog /

Gnädigſter Fürſt und Herr /

Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl.

unterthänigſt treu-gehorſamſter Diener

Nürnberg den 10. Mart. 1714.

H. A. Frey-Herr von Tanner.

Collat. concord. orig. Bayreuth den 28. Maij 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. Bb.

Extract unterthänigſten P. Sti an Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth von Dero Geheimden-Rath Frey-Herrn von Tanner ſub dato Nürnberg den 4. Auguſt. 1714.

etc. Damit nun aber in der Sache keine weitere Hinterung gegeben werde / bin ich erböthig das *Vrbar* durch meinen Verwalter vorlegen- und ad ſtatum incipiendi exhibiren zu laſſen ꝛc.

H. A. Frey-Herr von Tanner.

Concord. cum originali Bayreuth den 28. Maij 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. Cc.

Verzeichnüß

Derer dorthin nach der Heimfälligkeit derer Wirſpergiſchen Lehen und darauf zu Himmelcron mit Bamberg verrichteten Acten- und Documenten-Separation mit herein zum Hoch-Fürſtl. Brandenb. Lehen-Hof genommener-auch bißher allda aſſerviret und aufbehaltener alten Wirſpergiſchen Lehen-Bücher: und zwar wie ſie nach dem Alter auf einander folgen / nemlichen:

I.

Ein alt Lehen-Buch weyl. Michels von Würſperg de Anno 1516. in folio, hinten herum in ſchwartz Leder eingebunden / mitten aber ſind

ſind nur noch die weißen Bretlein / welche auf beeden Seiten / forne gar hinweg und abgebrochen. Diß Buch hält in allen mehr nicht / als 24. Blätter darunter theils ledig darinn liegen / und 4. unbeſchrieben.

2.

Ein alt Lehen-Buch in folio und braun Leder eingebunden / hält 144. Blätter iſt forne innwendig nachfolgender maßen beſchrieben:

Verneuerung mein Michaels von Würſperg der Erblichen Lehen / die etwan der Geſtreng und Ehrenveſt / Herr Conrad von Würſperg / Ritter / Hauptmann ufn Gebürg / mein lieber Bruder ſeel. von Paulſen von Würſperg zu Ritterswerd erblichen erkauffet hat / welche Lehen nach Abſterben gedachts meins lieben Bruders und ſeiner Söhne ſeel. auf mich Erblichen gefallen ſind / die ich meine Söhne und Erben nun fürther in Ewigkeit zu Mann-Lehen von Hand zu verleyhen haben / auch von einem uf den andern fallen / und ſonſt im Geſchlecht der von Würſperg nicht umgehen. Actum und angefangen zu Weynachten des vier und dreyßigſten Jahrs.

3.

Noch ein ſolch alt Würſpergiſch Lehen-Buch gleichfalls in folio und in ſchwartz Leder eingebunden / hält 64. Blat / ſo von forn nacheinander herein beſchrieben / das übrig alles aber iſt leer / auſſer gantz hinten zu End iſt der Index uf 4. Blättern befindlich. Dann forne uf den andern Blatt / oben zu Anfang auf dem immediate nachfolgenden aber erſt fängt die Zahl N. I. an / ſind dieſe nachrichtliche Worte enthalten:

Micheln von Würſperg Lehen-Buch der umgehenden Lehen / verneuert und angefangen zu Weynachten deß xxxiiij Jahrs.

4.

Ein Würſpergiſches Lehen-Buch in 4to und weiß Pergameen eingebunden / hält in allen 189. Blätter / und iſt forne mit dieſen formalien beſchrieben:

Verneuerung und Verleyhung derer von Würſperg Stamm-Lehen / welche jedesmahls der älteſte des Geſchlechts dieſer Linien Weltliches Stands zu Mann-Lehen verleyhet. Und Ich Albrecht Eytel von Würſperg nach Abſterben meines lieben Vetters Wilibalden von Würſpergs ſeel. als der Elteſt Weltlichs Stands ermeldter Linien uf vorhergehende Lehens-Verkündigung Sunntags und Montags nach Michaelis den andern und dritten Monaths-Tag Octobr. nach Chriſti Geburth Funffzehen hundert und im Neun und ſechzigſten Jahr zu rechten Mann-Lehen verliehen hab. 1569.
Auſſen aber ſtehet die Jahr-Zahl. 1559. N. I.

5.

Noch ein ſolch Würſpergiſch Lehen-Buch in 4to und in ſolch wie das nechſt hievorſtehende / weiß Pergameen eingebunden / hält in allen 188. Blätter / und iſt forne beſchrieben / hier folgender maſſen:

Verneuerung und Verleyhung der erblichen Stamm-Lehen des Geſchlechts derer von Würſperg ſo etwan der Geſtreng / Edel und Ehrenveſt Herr Conrad von Würſperg / Ritter / Hauptmann ufn Gebürg ſeel. von Paulſen von Würſperg zu Ritterswehrd erblichen erkaufft / und die jedesmahl der Elteſt von Würſperg Weltlichs Stands der Linien die von ihme Herrn Conraden / Ritter / und Michaeln beeden von Würſpergiſchen Gebrüdern / in abſteigender Linien herkommen / ſo

ſo lang ſie bey derſelben geweſen / wie die andern umgehenden Stamm-Lehen/ verliehen und noch verleihen hinfüert immerdar. Welche Lehen Ich Albrecht Eytel von Würſperg / als der älteſt benandter Linien / Weltlichs Stands nach Abſterben meines lieben Vatters / Wilibalden von Würſpergs Gottſeel. uf vorgehende Lehens-Verkündigung Sunntags und Montags nach Michaelis den andern und dritten Monaths-Tag Octobr. nach Chriſti Geburth Funffzehenhundert und im Neun und ſechzigſten Jahr zu rechten Mann-Lehen verliehen hab. 1569. N. 2.

6.

Mehr ein alt Würſpergiſch Lehen-Buch in folio und roth Pergameen eingebunden / halt in allen 287. Blat und iſt hinten zu End ein Index derer darinn begriffener Lehen-Leuthe Namen befindlich / auſſen aber iſt es rubricirt: hiscè verbis:

Soldann von Würſperg Lehen-Buch über unterſchiedlich Marggräfiſche Lehen Anno 1586.

7.

Noch ein Würſpergiſch ziemlich dickes Lehen-Buch in folio und weiß Pergameen eingebunden / iſt aber nur etwas über die Helfft forn herein / biß ad folium 260. beſchrieben / das übrige hinten hinaus alles leer / hat auch keine Geſperr / ſondern wie die andern nur lederne Bänder zum Zubinden / und findet ſich forne auf den Titul-Blatt innwendig dieſe Beſchreibung.

Neu angefangen Lehen-Buch des Wohl-Edlen / Geſtrengen und Veſten Reichard Gottfried von Würſperg uf ꝛc. des Eltiſten / darinn all umgehende Mann-Lehen / ſo dem Adelichen Geſchlecht deren von Würſperg ꝛc. Lantzendörffer Linien zu Lehen rühren nachrichtig zu befinden und wie ſolche vorhero von dem auch Wohl-Edlen / Geſtrengen und Veſten / Wolff Joſephen von Würſperg zum Sorghoff ſeel. verliehen worden. Nach deſſen tödlichen Abtritt aber/ in gleicher Maaß von obwohl Edel-gedachten Reichard Gottfried von Würſperg etc. als dem Aeltiſten ſolche Belehnung vorgangen Anno Chriſti Sechzehen hundert und zwanzigſten Jahr: Auſſen aber iſt dieſes Buch rubricirt:

Lehen-Buch
Hannß Adam von Würſperg.
Anno 1614.

8.

Ferner ein Würſpergiſches Lehen-Buch und zwar das letzte in folio und Pergameen mit Ebraiſcher Münch-Schrifft eingebunden / ohngefehr zween Finger dick / aber ziemlich abgenutzet / hält 151. Blätter / auſſen überſchrieben hisce formalibus:

Marggräfiſch Lehen-Buch Anno 1623. über die Würſpergiſchen Walthurniſche Lehen / die anjetzo Hannß Adam von Würſperg auf Lanzendorff ꝛc. Erblich innen hat und von Anno 1647. her von ihme aufs neue verliehen worden: In welchen hiervor gemeldten Buch iſt forne ein General-Index derer Orthe/ wo die Lehen gelegen / nahmentlich:

Pindloch	in Ammt Bayreuth.	fol.	2.
Feuln	in Trebgaſſer Pfarr.		14
Altenſtadt.	Bayreuth.		15
Börwitzſch.	in der Hauptmannſchafft Culmbach.		24
Schneeberg.	Aufm Bamberger Gebürg.		24

Pöltz.

Pöltz.	Melckendörffer Refier.	fol. 28.
Altenploß.	in Droſenfelder Pfarr.	34
Droſchenreuth.		41
Aigen.	in Droſenfelder Pfarr.	78.81
Marckſchorgaſt.		
Neufang und Hegnitz.	im Ammt Würſperg.	64
Altendroſenfeld auch Eichen.		78
Schederndorff.		83
Veita.	in Ammt Bayreuth.	90
Ludwigſchorgaſt. Hegnabronn.		73
See und Langenroth.		94. 97
Creuſſen und Preußling.		93
Görſchnitz.	in Weydenberger Pfarr.	101
Deſtuben.		104
Fölſchnitz.		105
Lichten Tann.		116.117
Gräffenhäußling.		119
Deps und Pöllersdorff.		122
Nentmannsreuth.	in Bernecker Pfarr.	129
Gampelmühl und Gottelhof.	in Embtmannsberger Pfarr.	130
Culmbacher mittelau		132
Zauchig.		135
Dürrewießen.	in Droſenfelder Pfarr.	146. 148. 150
Sorg.	auch in der Droſenfelder Pfarr.	151
Lanckendorff.	in Weydenberger Pfarr.	103

Welche hiervor beſchriebene acht Würſpergiſche Lehen-Bücher / des Hoch-Fürſtl. Brandenburg. beſtallten Geheimden-Raths / Premier-Directeurs und Præſidentens zu Alt- und Neu-Chriſtian Erlangen / dann Hof- und Landſchafft-Raths / Herrn Hannß Adam Tanners / Edlen Herrns von Reichersdorff / Gevollmächtigten Gewalthabern / dem auch Hoch-Fürſtl. Brandenburg. Conſiſtorial-Rath / Herrn Haßfürthern / als Documenta zu denen von Sr. Hoch-Fürſtlichen Durchlaucht untern 9ten May des jetzt fortlauffenden Jahrs erkauffte Würſpergiſche Lehenſchafften gehörig / nach dem den 14. ejusdem hierunter ergangen gnädigſten Reſcript heut zu end geſetzten dato, ſammt dieſer Specification ausgefolget und zu handen geſtellet / „dabey aber reſerviret und bedungen worden / daß / dafern man bey Hoch-Fürſtlichen Lehen-Stuben oder der Verwaltung Lanzendorff / ſo viel die Jura & Intereſſe Sereniſſimi anbetrifft / hiernechſt oder künfftig-hin ein und andere Information daraus von nöthen hätte / ſolche jedesmahl hinwiederum vorgelegt auch allenfalls bedürfftige Extracte zu dem End davon genommen und zurück gegeben werden: Wie nicht minder / wann einige Lehen / ſo höchſt-ermeldt Sr. Hoch-Fürſtlichen Durchlaucht zuſtändig und nicht unter die Verkaufften pertinirten / in beregten Büchern mitbegriffen und einverleibet / ſolches deroſelben allerdings ohn præjudicirlich ſeyn ſolle: „ Sintemahlen auch ich ernannter Conſiſtorial-Rath Haßfürther ſothane Extradition derer hie oben ſpecificè beſchriebener Würſpergiſchen alten Lehen-Bücher in allen an acht Stücken / und daß ſolche heut dato in Gegenwart

Herrn Grohemanns Verwalters zu Lanzendorff / bey Hoch-Fürſtlichen Lehen-Stuben würcklich geſchehen / durch mein eigenhändige ſubſcription in fidem hiermit bekenne und atteſtire. Signatum Bayreuth den 8. Sept. An. 1703.

Daß die Extradition vorher ſpecificirter Lehens-Bücher geſchehen / bekenne ich in Krafft habender Vollmacht von dem Herrn Geheimden-Rath von Tanner.

Johannes Matthæus Haßfürter.

Concordat cum Originali, Baruthi die 29. Menſ. Maji 1720. atteſtor in fidem:

Chriſtianus Fridericus Held,
Notarius Publicus juratus Cæſareus, mpp.

Lit. Dd.

Copia zweyer von des Geheimden-Rath Tanners eignen Hand ausgeſtellten und bey Hoch-Fürſtlicher Cammer-Regiſtratur befindlicher Scheine.

Daß von Hoch-Fürſtlich Brandenburg-Bayreuthiſcher Cammer-Regiſtratur Mir Endes benahmten heute dato nachfolgende zu meinen Ritter-Güttern Nemmersdorff und Gold-Cronach gehörige Documenta ausgelieffert worden / benahmentlich:

1. Acht und zwanzig Lehen-Brieffe über den Ritter-Sitz Nemmersdorff und deſſen Zugehörungen / ertheilet von Burggraf Friedrichen / Marggrafen Georg Friedrichen / Marggraf Georgen / Marggraf Albrechten / Marggraf Caſimir, Marggraf Chriſtian, und Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. unſern gnädigſten Herrn.
2. Fünff Lehen-Brieffe über den Sitz zu Gold-Cronach und deſſen Zugehörungen / ertheilet von Marggraf Georg Friedrichen / und Marggraf Chriſtian höchſt-ſeel. Andenckens.
3. Drey Abſchiede und Mandata von Käyſerl. Land-Gericht den Schaaftrifft zu Gold-Cronach betreffend.
4. Zwey Lehen-Brieffe über den halben Theil am Holtz zum Seydenhof und andere Stücke / ertheilet von Marggraf Chriſtian.
5. Sechs alte Kauff-Brieff des von Laineck über ein gantzen und halben Hof zu Laineck ꝛc.

Solches wird hiermit loco recognitionis unter Meiner eigenen Hand beſcheiniget. Datum Bayreuth den 22. Septembr. Anno 1707.

H. A. von Tanner.
E. H. V. R.

Daß von dem Hoch-Fürſtl. Cammer-Regiſtratore, Tit. Herrn Fleiſchern Mir Ends-benahmten heut dato drey alte Würſpergiſche Lehen-Bücher in folio in braun Leder eingebunden / dann eines in Quarto in geſchrieben Pergament ausgehändiget worden / wird hiermit beſcheinet. Signatum Bayreuth / den 2. Novembr. 1709.

H. A. von Tanner.
E. H. V. R.

Collat. concordat cum Originali Bayreuth den 29. Maij 1720. atteſtat.

Chriſt. Fridr. Held. Not. Publ. Cæſ. Jur.

Lit. Ee.

Lit. Ee.

Copia annotationis, welche auf ein Tanneriſches Exhibitum etliche mit dem Hoch-Stifft-Bamberg ſtrittige Lehen und Unterthanen zu See / Horbach und Grünlas betreffend / de dato Bayreuth den 14. & præſ. 15. Decembr. 1712. bey der Hoch-Fürſtl. Lehen-Regiſtratur in memoriam geſchrieben worden.

Nota: gehen die Acta ab / welche vermög eines eingelegten Zettels Herrn Geheimden Raths Frey-Herrn von Tanner Excell. in Handen haben ſolle.

Die richtige Concordanz obſtehender Abſchrifft mit dem Originali, ſo von des Tit. Herrn Raths und Lehen-Secretarii Dörfflers eigener Hand uff das Tanneriſche Exhibitum marquirt worden / atteſtirt Bayreuth den 29. May 1720.

C. F. Held / Not. Publ. Cæſ. Jur.

Lit. Ff.

Copia von denen Archivariis zu Plaſſenburg erſtattet: unterthänigſten Berichts.

etc. Demnach Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. vermittelſt eines vom 29. Febr. datirt und den 10. hujus überlieſſerten gnädigſten Reſcripts und beygefügter von dem Cammer-Regiſtratore Schreiber gefertigter Specification, theils der alten Lehen-Brieffe und Original-Documenten / welche in der Obern Cammer-Regiſtratur zu Bayreuth zuvor gelegen / anhero überſendet / mit dem gnädigſten Befehl / ſolche nach beregter Specification zudurchgehen / darauf an ihren gehörigen Ort zulegen / und zuaſſerviren / darauf auch einen kurtzen Bericht des Empfangs halber / zur Hoch-Fürſtl. Cantzley zuerſtatten; Als geruhen Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. hierauf gnädigſt zuvernehmen / daß auſſer denen Lehen-Brieffen und Documenten / die Gütter und Sitze zu Nemmersdorff und Gold-Cronach / mit ihren Zugehörungen / und den Schaaftrieb am erſten Ort / dann den halben Theil des Holtzes zum Seidenhof und andere Stücke / wie auch einen Gantzen und Halb-Hof zu Laineck betreffend / welche vorhero aus der Cammer von der Hand Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. hochanſehnlichen geheimden Rath und Lehen-Probſten auch Landſchafft-Rath / Herrn von Tanner / Edlen Herrn von Reichersdorff zugeſtellet worden / die andern alle in denen übrigen zehen Numeris begriffene Stücke / wir richtig empfangen / dabey aber in Durchgehung derſelben dieſes gefunden / daß verſchiedene Stücke / ſonderbar aber zwey von denen Wallenfelſiſchen obligationen ſehr verletzet / und von dieſen letztern zwey groſſe Stücke und Schrifft abgeſchnitten / der eine aber von denen ſub Num. 7. ſpecificirten zwey Müfflingiſchen auf Papier geſchriebenen Lehen-Reverſen das Jus Patronatus und Schrifftſäßerey zu Kozau betreffend / kein Original, ſondern nur eine corrigirte und unvollzogene Abſchrifft oder notul des andern ſeye. Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. damit Göttlicher treue Obſorge zu Hoch-Fürſtlichen beharrlichen Hulden aber uns unterthänigſt empfehlend. Datum Plaſſenburg den 22. Martii 1708.

Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl.

unterthänigſt treu-gehorſamſte Dienere /

Johann Albrecht Will.

Johann Georg Horn.

An

Sr. des Herrn Chriſtian Ernſts Marggrafens zu Brandenb. Culmbach Hoch-Fürſtl. Durchl.

Concord. cum originali. Bayreuth die 29. May 1720. C. F. Held / mp.

Lit. Gg.

Copia unterthänigſten Berichts von dem Ammts-Verwalther zu Lantzendorff.

etc. Ewr. Hoch-Fürſtl. Durchl. erlaſſenen gnädigſten Reſcripto zu unterthänigſter Folge / habe ohnermangelt / die in beygeſchloſſener Specification enthaltene Unterthanen und Lehen-Leuthe vor Ammt zuciꝛiren / und denenſelbigen die behörige Uflage zuthun / auf den 28. dieſes Monaths vor der Hoch-Fürſtlichen Commiſsion-Stube ſich ſiſtiren ſollen. Ob nun dieſe Güttere und Stücke derer vorbeſchiedenen Poſſeſſorum dem Vorgeben nach / Eigenthum ſeyen / daran zweiffele meines Orts / kan aber darum hierüber keine zuverläßige Nachricht ertheilen / weilen bey dem Guth Lantzendorff ſich weder Urbaria noch Lehen-Buch finden / ſondern ſämtliche / laut vorhandener Scheine / zu Hoch-Fürſtlicher Lehen-Stuben eingeſendet / und von dort aus dem ſeeligen Herrn Geheimden-Rath *Baron* von Tanner *extradi*ret worden / dahero faſt in keinen Irrungen mit denen Benachtbarten fortzukommen iſt / zumahln der Verwalther zu Nemmersdorff uf zuſchreiben um Extract keine Antwort ertheilet. Welches hiermit unterthänigſt berichten / und mit ſubmiſſeſten Reſpect Zeit Lebens erharren ſollen /

Ewr. Hoch-Fürſtl. Durchl.

unterthänigſt treu-gehorſamſter

Lantzendorff / den 14. Jan. An. 1718.

Gottlieb Friedrich Gromann.

Ad Sereniſſimum.

Collat. concord. cum Original. Atteſtor Baruth, die 29. Maji, 1720.

Chriſt. Frid. Held, mpp.

Lit. Hh.

Copia Reſcripti Cæſarei. In Sachen Joh. Heinrich Lönners zu Nürnberg / contra Samſon Salomon Judens Erben zu Bayersdorff.

Carl der Sechſte von GOttes Gnaden / erwehlter Römiſcher Käyſer zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs. ꝛc. ꝛc.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner lieber Oheim und Fürſt / Uns iſt aus Dr. Lbden Schreiben vom Eilfften Decembris nechſt-abgelegten Jahrs mit mehrern zuerſehen geweſen / was an Uns dieſelbe auf Unſere in Schuld-Forderungs-Sachen Johann Heinrich Lönners / Bürgers und Handelsmanns in Unſerer und des Heiligen Römiſchen Reichs Stadt Nürnberg an einem: ſodann Samſon Salomon Judens Erben am andern theil / an Dr. Lbden unterm vier und zwanzigſten Januarii und acht und zwanzigſten Maji Anno Siebenzehenhundert und Dreyzehen erlaſſene gnädigſte Käyſerliche promotorial-Schreiben für einen Bericht erſtattet / und hauptſächlich dahin ſich haben vernehmen laſſen / daß die Vernehm- und Entſcheidung dieſer Sachen bißhero mehrern theils daran ſich geſtecket / daß der inzwiſchen verſtorbene Geheimde Rath von Tanner / deme noch von weyland Deiner Lbden Vatter dieſe Sach *committi*rt geweſen / die *Acta* bey ſich gehabt / und ſolche nunmehro durch wiederhohlte Verordnung von denen Erben heraus zubringen / die Veranſtalltung hätte ergehen laſſen. Nun laſſen Wir Uns zwar die von Deiner Lbden angezogener maßen an die Tanneriſche Erben / wegen Beyſchaffung der *Act*en /

Acten / erlaſſene Verordnung gnädigſt gefallen / verſehen Uns aber auch / Sie werde noch ferners auf die redintegration dieſer Acten und Beſchleunigung der Sachen um ſo mehrers treiben / als ſich ohnediß nicht gebühret hat / dieſelbe zum Nachtheil der Partheyen *extra Locum Judicii* zuverziehen: Verbleiben Dr. Libden anbey mit Käyſerlichen Gnaden und allem Guthen wohl beygethan / geben in Unſerer Stadt Wien den vierzehenden Februarii, Anno Siebenzehenhundert und Funffzehen: Unſerer Reiche des Römiſchen im Vierdten / des Hiſpaniſchen im Zwölfften / des Hungariſchen und Böheimiſchen ebenfallß im Vierdten.

Carl

Vt. Friedrich Carl G. v. Schönborn.

Ad mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

An
Des Herrn Marggrafens zu Brandenb.
Bayreuth Hoch-Fürſtl. Durchl.

Concord. originali. Bayreuth / den 28. May 1720.

S.G.Löw, mp.

Lit. Ii.

Extractus aus des Lic. Beyers Verhör-Protocoll, ſub dato Plaſſenburg / den 19. Novembr. 1718.

etc. Und wäre es geſchehen / nachdeme Franck ſeine gefährliche Unpäßlichkeit habe wiſſen laſſen / und die Acta abgefordert worden / die Geheimde-Räthin auf Vernehmen / wo ihm recht ſey / ſelbigen Tages noch den Lieutenant Tanner von Nemmersdorff hereingeſchicket haben werde / um etwan diejenigen Acten / weswegen ſie ſich der Wegnahm mag beſorget haben / aus denen Kaſten zu ſalviren. Welche dann / ſo viel er ſich noch erinnerte / in einen Kaſten würden gebracht worden ſeyn / welchen die Geheimde-Räthin bald unter die ſteinerne Hauß-Stiegen / bald in die Küchen ſelbſt verſtecket / und den Kaſten mit Holtz verſchlicht / biß ſie nach der bald hernach geſchehenen Verſiegelung und einiger Zeit hernach erfolgtes Geſchrey / daß eine neue Nachforſchung nach denen Acten möchte geſchehen / die Acta, welche ſie in den Kaſten verſchloſſen nach Nemmersdorff zu bringen nicht getrauet / Stückweiß nach und nach zu dem Geheimden-Rath von Fiſchern bringen laſſen / von dar ſie ſodann wieder nach Nemmersdorff gekommen. ꝛc.

Cum Originali concordare hanc copiam, atteſt. Baruthi, die 29. Maji 1720.

Chriſt. Frid. Held, mp.

Lit. Kk.

Extract aus des Tanneriſchen Verwalthers Beyers Verhör-Protocoll, ſub dato Plaſſenburg / den 17. Decembr. 1718.

Auf Erfahrung daß der Landſchaffts-Syndicus ſehr kranck / wäre Deponent ſelbſten / auf Veranlaſſung der Geheimden-Räthin von ſeinem Bruder dem Lic. Beyer in offt gedachten Syndici Hauß geſchicket worden / daß er

den Kaſten abgefordert / denſelben auch / wiſſe nicht von wem / hätte die Perſon nicht gekannt / erhalten / und hingegen einen Schein ausgeſtellet / daß die Tanneriſchen einen leeren Kaſten / zu reſtituiren verbunden. Dieſer Kaſten wäre zu ſeinem Bruder getragen worden / worauf die Geheimde-Räthin von Tanner den Lieutenant Tanner / mit den Schlüſſeln nacher Bayreuth geſchicket / daß er den Kaſten geöffnet / die *Originalia*, an Kauff- Lehen- und Quittungs-Brieffen / *Urbarien* / Lehen- und Jagd-Büchern / und etwa anderen *Actis*, aus Beyſorge man möchte etwan nach dieſen Actis fragen / heraus nehmen / und nur etwan Schulden-*Acta* nebſt andern *indifferenten*-Sachen / als die Kaſſoltiſchen Schlägerey-*Acta*, *&c.* darinnen gelaſſen. Welche letztere auch hernachmahls auf Serenisſimi gnädigſten Befehl verſiegelt- nach ungefehr 8. Tagen aber wiederum reſigniret- durchgangen- und weiln man nichts darinnen gefunden / ſo man zur Hoch-Fürſtlichen Cantzley zuziehen vor nöthig erachtet / denen Tanneriſchen gelaſſen worden. Die Erſtern ante obſignationem heraus genommene Acta aber / wären durch Deponenten ſelbſt / wieauch durch den Jungen *Baron* Tanner / des Geheimden Raths Seefrieds von Onoltzbach Sohn und durch des Baron Tanners Laquai Martin untern Mänteln und theils vorn in der Bruſt / zum Geheimden Rath Fiſchern getragen / daſelbſt in dem Baron-Steiniſchen Hauß beym Scharffen-Eck in die fordere Eck-Stuben gebracht / und noch ſelbigen Tag in einen Coffre gepacket und wiederum nach Nemmersdorff geführet worden. Solches alles wäre im Frühe-Jahr 1715. wüſte aber das Monath und Tag nicht eigentlich / geſchehen / und wären die Acta zu Nemmersdorff im Coffre beyſammen geblieben / biß heuer nach Lichtmeß die Geheimde-Räthin nicht nur dieſe / ſondern vermuthlich noch mehrere / (weiln 2. Coffre mit Acten zuſammen gemachet worden /) nacher Meinungen mitgenommen. Die Geheimde-Räthin hätte ihren Sohn / dieſe Acta dahin zuſalviren / aus dem Vorwand perſuadirt / weilen man ihm nach denen Brieffen ſtrebe / er könnte aber nicht wiſſen / wer ſolches ihr beygebracht / oder ob ſie es ſelbſten als ein Spargiment aufgefangen. Und obwohlen Deponent es ſelbſten widerrathen / ſo hätte gleichwohl der Geheimden-Räthin Meinung vorgedrungen.

Concordat Originali ſuo. Baruthi die 29. Maji 1720. atteſt.

Chriſt. Frid. Held, Not. Publ. Cæſ. Jur.

Lit. Ll.

Extract aus des Baron von Tanners Verhör-Protocoll, ſub acto Plaſſenburg / den 8. Febr. 1719.

Müſte doch bekennen / daß nach Innhalt der vorgeleſenen Auſſagen beeder Beyere / er Baron Tanner ſelbſten die Hand mit in der Sache gehabt / und die Acta verdeckter weiße zu dem Geheimden Rath von Fiſchern tragen helffen?

℞. Er hätte weiter die Hand in der Sache nicht gehabt / auſſer daß er auf Befehl ſeiner Mutter / die *Acta* zu ſeinem Schwager dem Geheimden Rath Fiſcher bringen helffen. Er vor ſeine Perſohn hätte keinen Mantel umgehabt / ſondern nur forn in die Bruſt ein und andere *Pieçen* hinein geſtecket. Ob die übrigen Perſohnen ſo darzu geholffen / mit Mänteln verſehen geweſen / wie der Lic. und Verwalther Beyer angegeben / erinnere er ſich nicht.

Collationirt nach dem Original-Verhörs-Protocoll, Bayreuth den 29. May 1720.

Chriſt. Frid. Held / mp.

Lit. M.

Lit. Mm.

Copia Supplicati an Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. Herrn Marggraf Georg Wilhelm / zu Brandenburg-Bayreuth von Baron Tanner / Bayreuth den 4. Octobr. 1717.

etc. Ewr. Hoch-Fürſtl. Durchl. werden ſich annoch gnädigſt zuerinnern geruhen / welcher geſtalten Dieſelbe ſo gleich nach meines Vaters ſeel. Abſterben / meine Mutter in der Ihr ſowohl natürlich zukommenden- als auch per Teſtamentum paternum ſpecial-aufgetragenen *Curatel* der noch unmündig hinterlaſſenen Kinder zu*confirm*iren die Gnade gehabt. Ob ich nun zwar mit ſolcher von erwehnter meiner Mutter dreyjährig geführten Curatel und Adminiſtration meines wenigen Vermögens gäntzlichen ſatisfait; So ſehe mich dannoch bey jetziger meiner wieder nacher-Haußkunfft von denen Reiſen / und da bey meinem bereits erreichten 24. Jahr meine Mutter der aufhabenden Vormundſchafft gerne und freywillig ſich zu begeben entſchloſſen / gemüßiget / Ewr. Hoch-Fürſtl. Durchl. gantz gehorſamſt zubitten / mir *Veniam Ætatis* gnädigſt zubewilligen und mich *per Decretum Speciale* für *majorenn* zu*declar*iren / meiner Mutter aber gnädigſt zuerlauben / daß Sie ſich nebſt dem bißhero gehabten Curatore Litis Lic. Bayern von der Euer Hoch-Fürſtlichen Durchl. geleiſteten Vormundſchaffts-Pflicht / ſo viel meine Perſohn *concern*iret / unterthänigſt abfordere. Für welche Hoch-Fürſtliche Gnade Zeit Lebens in devoteſten Reſpect verharren werde /

Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl.

unterthänigſt treu-gehorſamſter

Bayreuth den 4. Octobr. 1717.

Albrecht Andreas Frey-Herr von Tanner.

Ad Sereniſſimum.

Collationata concordat Originali ſuo. atteſt. Baruthi, 29. Maji 1720.

Chriſt. Frid. Held, mp.

Lit. Nn.

Copia Hoch-Fürſtlicher Declaration, daß dem Baron Albrecht Andreæ von Tanner venia Ætatis concediret.

Von GOttes Gnaden Wir Georg Wilhelm / Marggraf zu Brandenburg / in Preußen / ꝛc. tot. tit. Urkunden und bekennen hiermit; Demnach Uns der Wohlgebohrne Unſer Vaſall und lieber Getreuer / Albrecht Andreas Frey-Herr von Tanner nach abſolvirter Länder-Reiße und bereits erreichten 24. Jahr ſeines Alters pro concedenda venia Ætatis zu Adminiſtrirung ſeiner Güther unterthänigſt erſuchet / zu gleicher Zeit auch deſſen Mutter die verwittibte Freyin von Tanner / als bißherige Vormünderin / nebſt dem Curatore Litis, Advocato ordin. Lic. Beyer um Entledigung ihrer dießfalßigen Pflichten angelanget; Und Wir auf hierob ſonſt eingezogene ſichere Nachricht obigen von Tanner / dazumahln ſolcher Majorennitati Proximus iſt / darinn gnädigſt zudeferiren / kein Bedencken gefunden; Als ertheilen aus Landes-Fürſtlicher Macht und Gewalt Wir Eingangs ernennten Frey-Herrn von Tanner hierdurch und in Krafft diß / die geſuchte veniam Ætatis und *declar*iren denſelben ſomit *pro Majorenni* dergeſtalt und alſo / daß von nun an Er all ſeine Haab und Gütter nach eigenen Gefallen zu*adminiſtr*iren / damit zuſchalten und walten

Männiglich ungehindert ſelbſt freye Hand haben, ſeine bißherige Vormünder auch nach richtig abgelegter Rechnung der obgehabten Curatel entlediget werden ſollen. Urkundlich unter Unſern vorgedruckten Regierungs-Siegel. So geſchehen Bayreuth den 6. Octobr. 1717.

Collat. nach dem Original-Concept und richtig befunden. Bayreuth den 29. May 1720.

Chriſt. Frid. Held / mp.

Lit. Oo.

Copia Hoch-Fürſtlichen Decreti, ſo dem Baron von Tanner zugeſchicket worden.

Seiner Hoch-Fürſtlichen Durchl. iſt unterthänigſt vorgetragen worden/ welchergeſtalten Dero abgelebter Geheimde Rath Hanß Adam Baron von Tanner zwey Höfe zu Preußlingen / dann zwey Tagwerck Wißmath / einen Acker und zwey Gärtlein / ſambt dem darauff erbaueten Hauß bey der Mühle zu Laineck gelegen / wie nicht wenigers auch eine Wieſen / ſo zur Verwalthung St. Johannis gehöret hat / als erkauffte Wirſpergiſch-Waldthurniſche Lehen-Stücke in Anſpruch genommen und eingezogen / dann wegen einer Hofſtatt zu Culmbach / ſo vorlängſt zur Hoch-Fürſtl. Burg gekommen und bebauet worden / das dominium directum über das Senfftiſche Hauß hier zu Bayreuth beym Frohn-Hof æquivalentis loco ſich ausgebethen:

Nachdeme aber gedachtem Geheimden Rath Baron von Tanner alleine diejenigen Wirſpergiſch-Walthurniſchen Lehen-Stücke / ſo nach des letzten dieſes Geſchlechts Chriſtoph Philipps von Wirſperg *Anno 1687.* erfolgten Abſterben dem Hoch-Fürſtl. Hauß heimgefallen / gewiſſer maſſen wieder verkauffet worden / aus denen Lehen-Büchern und vorhandenen Acten ſich aber ergiebet / daß obbeſagte Stücke ermeldter zu Lantzendorff abgeſtorbenen Linie weder zugehöret / noch von ihnen beſeſſen / einfolglich auch dem Geheimden Rath Baron von Tanner bey dem Verkauff weder angeſchlagen worden / noch darum mit Beſtand angeſchlagen und verkauffet werden können / weiln mehrernannte Stücke zum theil urſprünglich zum Land gehöret / theils aber nunmehro vor hundert Jahren neben andern im Ambt Creuſſen gelegenen Güthern *conſolidirt*/ und dem hieſigen Fürſtenthum *irrevocabiliter incorporir*et geweſen; Als wird deſſelben nachgebliebenen Sohn Albrecht Andreæ Baron von Tanner hiervon die Eröffnung gethan / mit dem Bedeuten / den *Titulum Acquiſitionis*, und wie nach Er dieſer Güther ſich anmaſſe/ binnen 14. Tagen hinreichig zubeſcheinigen/ beſonders aber auch den Anſchlag/ worinnen ſelbe befindlich/ und wornach der Kauffſchilling reguliret worden/ innerhalb eben ſolcher Zeit in glaubhaffter Abſchrifft einzuſenden.

Wornach ſich gehorſamſt zu achten iſt. Bayreuth den 21. Januar. An. 1718.

Georg Wilhelm / M. z. B.

(L. S.)

Einige Walthurniſche Lehen betreffend.

Concord. cum Origin. ſuo, quod habita Collat. atteſt. Baruthi, die 29. Menſ. Maji, An. 1720.

Chriſt. Fridr. Held. Not. Publ. Cæſ. Jur.

Lit. Pp.

Lit. Pp.

Copia Decreti von Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. an den Baron Tanner/ Bayreuth den 24. Januar. 1718.

Auf das von Sr. Hoch-Fürſtlichen Durchl. unterm 21. dieß erlaſſene Decretum wird Albrecht Andreæ Baron von Tanner anliegende Copie eines Kauff-Brieffs de dato 1528. fernerweit zur Erläuterung communiciret/ Innhalts deſſen Siegmund von Wirſperg die von ſeinen Vettern Wolffen von Wirſperg erkauffte und von beeden als Hochfürſtl. Brandenburg. Lehen beſeſſene Behaußung zu Culmbach/ welche nach deme von denen Bund-Ständen neben der gantzen Stadt eingeäſchert und zu einer Brandſtatt gemachet worden/ hinwieder an Hannßen Hacken/ Hof-Gerichts-Schreibern verkauffet/ ſelbe aber noch gegenwärtig Hannß Chriſtoph Grimm innen hat/ und von dem Hoch-Fürſtlichen Lehen-Hof allhier zu Lehen recognoſciret. Gleichwie ſich nun hieraus klar zu Tage leget/ daß die von denen Wirſpergern beſeſſene Behauſſung zu erwehnten Culmbach von ihnen ſelbſten noch verkauffet worden/ und der verſtorbene Geheimde Rath Baron von Tanner deßwegen um ſo weniger einigen Anſpruch machen können/ als nicht erweißlich/ daß auſſer obgedachter Behauſſung die von Wirſperg zu Culmbach der Orthen/ wo jetzo das Ambt-Hauß ſtehet/ eine Bauſtatt angegebener maßen jemahln innen gehabt/ wenigers daß ſolche zur Burg bebauet/ oder (welches doch vornemlich in Conſideration zuziehen) unter die Wirſpergiſch-Waldthurniſche Geſchlechts-Lehen gezehlet und verliehen/ am allerwenigſten aber unter ſolcher Qualität angeſchlagen und verkauffet worden; Als wird ſolches alles Jhme *Baron* von Tanner zu ſeiner Uberlegung eröffnet/ mit dem Erbiethen/ bey der Lehens-*Curia* auf ſein Anmelden deßwegen weitere- und hinlängliche *Remonſtration* zuthun/ in Hoffnung Er werde ſeines Orths dieſe Sache nach ihrer eigentlichen Beſchaffenheit wohl erwegen/ *bonam fidem agnoſci*ren/ und ſich dergeſtalten erklähren/ wie es denen Lehens-Rechten und der erforderlichen Lehen-Pflicht gemees iſt. Daferne derſelbe aber ſothane Sache anderſter zuerläutern ſich getrauet; So iſt ſolches binnen 14. Tagen ins Werck zurichten und ad Curiam feudalem einzubringen. Wornach ſich gebührlich zuachten iſt. Bayreuth den 24. Januarii Anno 1718.

Georg Wilhelm/ M. z. B.

(L. S.)

Die richtige Concordanz obſtehender Abſchrifft mit ihrem wahren Originali, atteſtiret/ prævia Collatione diligenti, Bayreuth/ den 29. May/ 1720.

Chriſtianus Fridericus Held,
Notarius Publicus juratus Cæſareus, mpp.

Lit. Qq.

Extract Memorials an des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Bayreuth Hoch-Fürſtl. Durchl. von Albrecht Andrea Frey-Herrn von Tanner/ d. d. Nemmersdorff den 30. April 1718.

etc. Hierauf nun ſowohlen/ als wegen des zweyten Hoch-Fürſtl. Decrets vom 24. Januar. 1718. worinnen ratione des zur Hoch-Fürſtl. Burg zu Culmbach gezogenen Haußes ein und anderes ferners iſt verfüget worden/ die rechtliche Nothdurfft zubeſorgen; würde ich ſobalden in unterthä-

nigſter Devotion die ſchuldigſte Antwort ertheilet haben / wann nicht ſowohl andere erdultete viele- und mancherley Verfolgungen (durch welche ich alle meine *Acta* ſchon vor einiger Zeit zuverſchicken gezwungen worden / dahero auch deren Durchgehung und *Extrahi*rung deſſen/ ſo zur Sache nöthig / erſt jemanden *committi*ren müſſen.) ꝛc.

Albrecht Andreas Frey-Herr von Tanner.

Collationata ſuo concordat Originali. Quod atteſtor ego, ſub dato Baruthi die 29. Maji Anno 1720.

Chriſtianus Fridericus Held,
Not. Publ. Cæſar. Jurat. in fidem mpp.

Lit. Rr.

Copia Hoch-Fürſtlichen Decreti an den Baron von Tanner / d. d. Bayreuth den 17. May / 1718.

Seine Hoch-Fürſtl. Durchl. haben erſehen / aus was vor unerheblichen Urſachen Albrecht Andreas Frey-Herr von Tanner die anbegehrte Edition derer ſeinem Vater hiebevorn extradirten Wirſpergiſchen Urbar- und Lehen-Bücher unterm 10. dieſes zu decliniren geſuchet: Nachdeme man aber bey der in Sachen Johann Friedrich Fiſchers & Conſorten entgegen die Wirſpergiſchen allodial-Erben allergnädigſt übertragenen Käyſerl. *Commiſſion* ohne deren Einſicht nicht fortzukommen vermag/ und doch gleichwohln von dem Käyſerl. Reichs-Hof-Rath aus Wien heute ein anderweites *Reſcriptum executoriale* dahier eingelanget / vermög deſſen berührte Execution binnen zwey Monath Zeit würcklichen vollſtrecket oder erwartet werden ſolle / daß im wiedrigen auf höchſtgedacht- Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. eigene Unkoſten ſothane *Commiſſion* auf das Fränckiſche Creyß-Ausſchreib-Ambt *cum Clauſula* ſambt und ſonders erkannt und *transſcribi*ret werde; Als wird demſelben von obhabender Käyſerlichen Commiſſion- wegen hiermit fernerweit gnädigſt anbefohlen / angeregte *Urbaria* und Lehen-Bücher längſtens binnen acht Tagen herbey-zuſchaffen und *ad inſpiciendum* behörig zu *produci*ren / damit die *Commiſſion* alsdann angetretten/ und dem Käyſerlichen allergnädigſten Befelch hierinnen das erforderliche Genügen geleiſtet werden könne: Allermaßen anſonſten / da ſich derſelbe hierinnen wieder verhoffen gleichwohln noch ſaumſeelig erweiſen/ und der Commiſſion Hinderung dadurch machen ſolte / auſſer deme/ was Sr. Hoch-Fürſtlichen Durchl. als Landes- und Lehen-Herr hierbey zuahnden haben / der daraus entſtehenden Schäden / Koſten und Verantwortung halber / an denſelben der *Regreſs* hinwieder wird genommen werden. Wornach ſich gehorſamſt zu achten. ꝛc. Bayreuth den 17. May / 1718.

Georg Wilhelm / M. z. B.

(L. S.)

Collationiret / und mit dem Original-Concept gleichſtimmig gefunden: Bayreuth / den 29. May / Anno 1720. atteſtirts in fidem,

Chriſtian Friedrich Held / mp.

Lit. Ss.

Lit. Ss.

Copia Schreibens von B = = an die Hoch=Fürſtliche Regierung zu Bayreuth. ꝛc.

etc. Denen Herren wird erinnerlich beyfallen / was maßen man deren Wirſpergiſchen Lehens=*differentien* halber / und wegen Conrad Egers zu Adlitz / die Zuſammenkunfft zu Streitberg den 4. nechſtkommenden Monaths *Septembris* beederſeits verglichen; Nachdeme aber mittler Zeit ſo wichtige Verhindernüßen vorgefallen / wordurch der hierzu allſchon benennt=geweſene Deputatus, an beſtimmten Tag ohnmöglich erſcheinen kan; Als haben wir ſolches denen Herren zur Nachricht per expreſſum notificiren wollen / damit dieſelbe / biß man ſich beederſeits eines andern Tags verglichen haben wird / ſich darnach achten mögen; Denen Herren zu Erweißung angenehmer Dienſtgefälligkeiten ſtets willig und bereit verbleibende. Datum B = = den 25. Aug. 1719.

Unſers gnädigſten ꝛc. verordnete Hof=Raths / Præſident, Cantzlar / Vice-Cantzlar / Geheimbde und Hof=Räthe.

An

Die Hoch=Fürſtl. Regierung Bayreuth.

Originali ſuo, Copiam hanc concordare, atteſtor ego, ſub dato Barut. die 29. menſ. Maij 1720.
Chriſtianus Fridericus Held, mpp.

Lit. Tt.

Copia Decreti ſub 25. Nov. 1717. an Baron von Tanner / die Sahrmänniſche Güter zu Steinach betreffendt.

Es iſt aus dem vom Verſtorbenen geheimbden Rath Freyherrn von Tanner unterm 5.ten Octobr. 1712. zur Hoch=Fürſtl. Lehen=Stube übergebenen Project Lehen=Brieffs über die ehemahlige ſo genannte Hirſchbergiſche After=Lehen zuerſehen / wie die von Hannßen Sahrmann zu Steinach in Beſitz habende zwey Güter darum nicht vor Hoch=Fürſtl. Brandenburg. Lehen geachtet werden wollen / weiln das Hoch=Stifft B = = ſelbe für dero Lehen ausgebe / und ermelder Sahrmann ſolche beym Lehen=Hof daſelbſt recognoſciret hätte: Nachdeme ſich aber auß dem allhieſigen Land=Buch ſowohln als andern ſich hervor gethanen Uhrkunden ergiebet / daß gedachte 2. Güter niemahln erwehnten Hoch=Stifft zu Lehen gegangen / ſondern vielmehr dem hieſig Hoch=Fürſtl. Hauß Brandenburg und Dero Caſten=Ambt dahier mit aller Obrigkeit / Zinß und Steuer verwandt ſind / welchem zum Præjudiz mehr=beſagter Sahrmann durch ſeine heimliche=und wieder Pflicht beſchehene Recognition nichts handeln / oder verhängen können; Als wird gedachten geheimbden Raths Freyherrns von Tanner nachgebliebenen Sohn / Albrecht Andreä Freyherrn von Tanner ſolches zur Nachricht *intimiret* / mit der beygefügten nachdrücklichen *Inbibition*, dieſer Güter wegen bey dem Hoch=Stifft B = = ſich im geringſten nicht einzulaſſen / noch dieſelbe alldorten zurecognoſciren / ſich dargegen aber des Hoch=Fürſtl. Schutzes von hier in omnem eventum zugetröſten. Wornach ſich gebührlich zuachten iſt. Bayreuth den 25. Nov. 1717.

Dieſe collationirte Abſchrifft lautet dem producirten original-Concept per omnia gantz gleich. So in fidem atteſtirt, Bayreuth den 29. Maij 1720. Chriſt. Frid. Held, mp.

Lit. Uu.

Citation des Baron Tanners zu dem Hoch-Fürſtl. Lehen-Hof Bayreuth.

Nachdeme auf des Baron Tanners letzthin übergebene Lehens-Specificationes vor eine Nothwendigkeit erachtet wird / denſelben derer Pertinentien und ihrer aufhabenden Qualität halber umſtändiger zuvernehmen / und über eines oder das andere mehrere Erläuterung einzuhohlen; Als wird Ihme zu ſolchem Ende der 6.te künfftigen Monats Octobris hierdurch pro Termino præfigiret / an welchen beym Hoch-Fürſtl. Lehen-Hof Er entweder in Perſon / oder durch jemanden hinreichig darzu bevollmächtigten zuerſcheinen / und weitern Vorhalt zuerwarten hat. Wornach ꝛc. Datum Bayreuth den 19. Sept. 1718.

Concord. mit dem original Concept. Bayreuth / den 29. May 1720. C. F. Held.

Lit. Ww.

Wahl-Capitulation jetzig-regierend-Kayſerl. Majeſt. Art. 15.

ꝛc. ꝛc. Inmaſſen denn auch Chur-Fürſten / Fürſten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen /) zugelaſſen und erlaubet ſeyn ſoll / ſich nach Verordnung der Reichs-*Conſtitutionen* / bey ihren hergebrachten und habenden Landes-Fürſtl. und herrlichen *juribus* ſelbſten und mit *Aſſiſtenz* der benachbarten Stände wieder ihre Unterthanen zu*manuteniren* / und ſie zum Gehorſam zubringen / jedoch andern benachbarten oder ſonſten intereſſirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil; etc.

Lit. Xx.

Præſ. Bayr. den 31. 8br. 1718.

Actum Nemmersdorff / den 28. Octobr. An. 1718.

Nachdeme Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth Endes-unterſchriebenen Commiſſario gnädigſte Commiſſion aufgetragen / ſowohl des Baron Tanners / nebſt ſeines Verwalter Bayers Perſon / als auch jenes Briefſchafften zu Nemmersdorff ſich zuverſichern / und dann die Arreſtirung geſtriges Tages / und zwar Nachts um 10. Uhr / die Ubernehmung aber derer Acten und vorhandenen Scripturen heute bewerckſtelliget worden; Als ſind ſolche *Faſcicul*-Weiß zuſammen gebunden / mit des *Baron* Tanners *Signet* durch ſeinen Verwalter verſiegelt / und in 4. Schlag-Fäſſer / und 3. Käſten / wie folget / eingepacket worden / nemlich:

- 49. Faſcicul, in das groſſe Faß / wiewohln anbey zubemercken / daß ſich bey dem zehlen auf die letzte einiger Irrthum äuſſern wollen.
- 20. Faſcicul in das andere Faß;
- 9. Faſcicul in das dritte / und
- 4. Faſcicul in das vierdte Fäßl.

Dann folget ein runder mit Kalbfellen beſchlagener Kaſten / ingleichen ein derglei-

chen

chen beſchlagener Kaſten / ſo viereckigt / und am Ende / ein kleines mit Leder beſchlagenes Käſtlein / ſo alle mit dem Baron-Tanneriſchen Signet obſigniret.

Urkundlich iſt dieſes *Protocoll*, ſowohl von dem *Commiſſario*, als Bar. Tanneriſchen Verwalter zu Nemmersdorff eigenhändig unterſchrieben worden. Actum ut ſuprà.

Wilhelm Heinrich Schwalb.
Commiſſarius.

Johann Chriſtoph Bayer.
Salv. Proteſtatione.

Concordirt mit dem Original-Protocollo. Baruthi den 29. Maj 1720. C. F. Held, mp.

Lit. Yy.

Copia Atteſtati des Kayſerl. Notarii Tungreauens und deſſen Inſtruments-Zeügen / die Re- und Obſignatur der Tanneriſchen Acten betreffend.

Demnach Eine Hoch-Fürſtl. Brandenburg. Hoch-Löbl. Regierung zu Bayreuth von mir Endes unterſchriebenem Kayſerl. Notario verlanget / ein nach meinen aufhabenden Kayſerl. Notariat-Pflichten gemäßes Atteſtatum auszuſtellen / wie es bey Oeffnung und Reſignirung der Freyherrl. Tanneriſchen Acten, ſo man im vorigen 1718. Jahr / von Nemmersdorff nacher Bayreuth / in daſige Hoch-Fürſtl. Cantzley in einigen Schlag-Fäſſern und Käſten gebracht / gehalten worden; Als atteſtire nach meinen Kayſerl. Majeſt. geleiſteten Notariat-Pflichten / daß in Præſenz derer hierzu requirirten- und unten mit unterzogener beeden Herren Zeugen / die Fäßer und Käſten geöffnet- die darinnen mit dem Freyherrl. Tanneriſchen Siegel ſämbtl. obſignirt geweſene Faſciculi Actorum ordentlich ausgepacket und reſigniret- ſodann ſolche eingeſehen / das nöthige *ſub deſignatione* heraus genommen / das übrige aber von mir wiederum *obſigniret* und biß dato in Verwahrung behalten worden. Zu Urkund deſſen habe ich mich / nebſt meinen Herren Zeugen eigenhändig unterſchrieben / und dieſes Atteſtatum beſiegelt. So geſchehen Bayreuth den 22. Martii 1720.

(L.S). Heinrich Carl Tungreau /
Not. Cæſ. Publ.

(L.S.) Georg Chriſtoph Ortt.
Hof-Raths Secretarius und Regiſtr.

(L.S.) Johann Friedrich Schöpffel /
Cammer Secretarius.

Concord. cum Original. Bayreuth den 30. Maji, 1720. G. G. Löw. m. p.

Lit. Zz.

Copia Commiſſorialis.

Georg Wilhelm / ꝛc.

Unſern gnäd. Gruß zuvor / Hochgelährte / liebe getreue: Nachdeme der Baron von Tanner nicht allein eine Zeithero Unſere zu Nemmersdorff hergebrachte *Jura in Eccleſiaſticis* und *Politicis* nach ſeinem äuſſerſten Vermögen

mögen und Kräfften zu*turbiren* : und ſo wohl unſere *immediaten* = als auch die ſeinem Vater vormahls verliehenen Hinterſaßen theils zukräncken und zudrucken / theils aber von dem Uns ſchuldigen Gehorſam abzuziehen / nicht minder *ratione* der Kirchen / Schul und Wirthſchafft allerhand Neuerungen anzufangen / Unſern Schulmeiſter zum theuerſten auf der öffentl. Straſſe durch ſeinen Anhang unſicher zumachen / ſondern auch Unſere Landes = Herrlichkeit / ſo doch gegen ſeinen Vater / da man ihm Nemmersdorff verkauffet / expreſsè vorbehalten / und keines weges mit verliehen noch alieniret worden / wider die Uns ſchuldige theure Lehens = Pflichten zuwiederſprechen und zuentziehen ſich unterſtanden / ja ſo gar bemeldtes Gut Nemmersdorff einer auswärtigen *Superiorität* zu Unſern *Præjudiz* zu *ſubſiciren* ſich angemaſſet / und wir deſſen allen ſichere Nachricht und zum theil glaubwürdige indicia erlanget / ſolche groſſe Untreu und Unſerm Fürſtl. Hauſe zu unwiederbringlichen Nachtheil gereichende *Attentata* aber um ſo weniger geſchehen und weiters überhand nehmen laſſen können / da wir zugleich die Erkundigung eingezogen / wie bey dem Contract über die Güter / ſo der verſtorbene geheimbde Rath Tanner / als ein mit ſchweren Pflichten belegt geweſener Diener unſers Fürſtl. Haußes / an ſich gezogen / eine Læſio enormiſſima vorgegangen / auch ſolche Güter von Unſerm Fürſtenthum *in perpetuum ſepariret* und mit = hinweggenommen werden wollen / welche nach denen Altvätterlichen *Compact*aten *inalienables* ſind ; Als haben wir um der Sachen groſſen Importanz willen / und zumahl der Baron Tanner ad Citationes nicht einmahl zu erſcheinen begehret / ſondern vielmehr die zu unſern theils *immediaten* Aembtern / theils zu unſern Lehen gehörige *Urbaria* und *Documenta*, ſo er in ſeine Gewahrſam gebracht / an entfernete Orte / und alſo ſonder Zweiffel auſſer Landes / ſeiner eigenen Anzeige nach / geſchaffet / daß wir nicht wiſſen / wie Wir mit dieſem Unſerm wiederſpänſtigen Vaſallen und Landſaßen dran ſind / auch mehr und mehr gefährliche Abſichten von Ihm præſumiren müſſen / Uns veranlaſſet befunden / ſeine und ſeines Verwalters Bayers auch dieſes Bruders des Lic. Bayers Perſonen / weil beyde letztere zu allen Rath und That gegeben / in Sicherheit bringen = und nach Unſerer Veſtung Plaßenburg führen zulaſſen.

Befehlen Euch hierauf ſambt und ſonders gnädigſt / ihr wollet die beygehenden / ſowohl in unſerer Cantzley colligirt = als auch von erſt bemeldten Arreſtatis abgelangte Acta, wovon die Deſignation gleichfalls anlieget / genau durchgehen / ſodann Euch nacher Plaſſenburg begeben und über die daraus ziehende *Facta* die *Arreſtatos* , ſo viel jeden *concerniret* / ordentlich *examiniren* / und *pro re nata* weiters *inquiriren* / auch in Laugnungs = Fall ſie nach Beſchaffenheit durch Vorlegung der *Documenten* und *Acten* oder Abhörung der Zeugen zu Erkanntnuß Ihres Unrechts bringen / und wie nach ſolches geſchehen / mit Einſendung der Protocollen und Remiſſion der communicirten Acten hinwiederum ausführlich berichten. Hieran geſchiehet Unſer gnädiger Will. Denen wir mit Gnaden gewogen. Datum Bayreuth den 29. Octobr. An. 1718.

Georg Wilhelm / M. z. B.

An beede Hof = und Juſtitien - Räthe /
Johann Friederich Früheaufen / und
Johann Albrecht Willen.

Cum Originali concordat atteſt. Baruthi, die 29. Maji 1720. C.F. Held. m.p.

Lit. A. 3)

Lit. A.3.)

Copia der⸗von des geheimen Rath Tanners Handſchrifft auf unterſchiedlichen Acten - Deſignationibus befindlichen Rubriquen.

Deſignatio, was in N°. 1. vor Acten liegen bey Herrn F. Fenſter Frietz.
Deſignatio, was in N°. 2. lieget bey Herrn B. von O.
Deſignatio, Actorum in N°. 7. bey Herrn geheimen Rath von Fiſchern.
Deſignatio, was in N°. 6. enthalten bey Herrn R. von M.

Daß dieſe Rubriquen von des geheimbden Raths von Tanner eigener Handſchrifft auf denen Acten-Specificationibus befindlich ſeyn / atteſtiret Bayreuth den 29. Maij An. 1720.

Chriſtianus Fridericus Held,
Notar. Pub. Cæſ. jurat.

Extractus aus denen Tanneriſchen Acten-Specificationibus.

Fol. 8. b.	Neumärckiſche Winter⸗Quartier betreffend.
fol. 11. b.	Acta, die Aufkauffung der Conſumptibilien auſſer Landes betreffend.
fol. 17.	Acta, das Creiß⸗Ausſchreib⸗Ambt betreffend.
ibidem.	Contagions-Anſtalten.
it.	Etappen⸗Verordnungen.
it.	Herrn M. Ch. Er. Feld⸗M. *Gage-Prætenſion* zu Wien.
it.	Kitzing. Auslößungs⸗und Reluitions-Proceſs.
it.	Creiß-Acten von 1713. Octobr. Novembr. Decembr.
Fol. 29.	Schwartzenberg. Lehen betreffend.
ibidem.	Brandenburg. Lehen in Nieder⸗Oeſterreich.
it.	*Differentien inter Ser. hæredit. & Regentem C. Erneſtum.*
Fol. 37.	Land⸗Tags Acten Ao. 1713.
ibid.	Die *Acten* Princeßin *Eleonoram* Hochſeel. Andenckens betreffend.
it.	Se. Hoch⸗Fürſtl. Durchl. als Erb⸗Printzen betreffende *Acten.*
it.	Chur⸗und Hoch⸗Fürſtl. Pacta familiæ Vol. I. nebſt einem aparten Faſcicul davon.
it.	*Acten*, die Erb⸗Verbrüderung zwiſchen Sachſen / Brandenburg und Heſſen betreffend.
it.	*Teſtament* Hn. Marggrafen Chriſtians und Chriſtian Ernſts.
Fol. 37. b.	Acta das Hohenzolleriſche Pactum gentilitium betreffend.
it.	Landſchaffts⸗Receſſe.
it.	Vol. I. Hoch⸗Fürſtl. Landes⸗Verordnungen.

Daß vorſtehende Abſchrifften mit denen mir vorgelegten Tanneriſchen Acten-Specificationibus, worinnen ſowohl des geheimbden Raths von Tanner als ſeines Sohns / Albrecht Andreä von Tanner Handſchrifft / unter andern Handſchrifften anzutreffen / conform befunden worden / bezeuge uff erfordern in fidem hiemit. Bayreuth den 29. Maij An. 1720.

Chriſtian Friederich Held /
Not. Publ. Cæſar. Jurat. mpp.

Lit. B. 3)

Des Kayſerl. Notarii Franckens Protocoll, bey der zu Nürnberg vorgenommenen Inventur der Tanneriſchen Briefſchafften.

Actum Nürnberg / den 10. Sept. 1714.

Heut dato wurden in hoher Gegenwarth (tot. tit.) Herrn geheimbden Raths und Barons von Fiſchern und ꝛc. Herrn Barons von Tanner ꝛc. die in ꝛc. Herrn Conſulent Pfannenſtiehls Behaußung verwahrlich ſich befindende 4. Küſten nach denen angebogenen Sechs Specificationen durchgangen; Nachdeme ſich aber geäuſſert / daß die Brieffſchafften ſich zimlich *diſtrabirt* befunden / und mit denen Specificationibus nicht concordiret: Als hat man es ad interim dabey bewenden gelaſſen / immittelſt aber nachgeſetzte Acta und Briefſchafften heraußer gethan: als aus *No.* 1.

22. Extract. aus denen Pactis Domus.
25. Hn. geh. Rath von Fiſchern betreffend.
53. Hn. Hof-Rath von Fiſchern betreffend.
69. Acta den Congreſs zu Franckfurth der 5. aſſociirten Creiße betreffend. 1714.

Aus *No.* 2.

26. Original-Teſtament verſiegelt.

Aus *No.* 3.

1. Acta, das Creiß-Ausſchreib-Ambt betreffend.
2. Contagions-Anſtalten.
3. Etappen-Verordnungen.
4. Limburgiſch-Preußiſche Differenz.
8. Kitzing. Auslößungs- und Reluitions-Proceſs.
13. Creiß-Acten von 1713. Menſ. Octobr. Novembr. & Decembr.

Aus *No.* 6.

2. Acta, die ſtrittigen Grafen- Ritter- und Herren-Lehen zwiſchen beeden Hoch-Fürſtl. Häuſern Culmbach und Onoltzbach.
4. Wertheim.
16. Verlöbnuß- und Verheyrathungs-Acta Hn. geh. Raths von Fiſchern.
17. Extractus diſpoſitionum Brandenburgicarum.
34. Beſchreibung der Proceſſe zwiſchen beyden Hoch-Fürſtl. Häußern und der Stadt Nürnberg.

NB. Aus No. 4. als ſo rubricirten langen überzogenen Kaſten iſt nichts heraus genommen / ſondern vielmehr der ſub No. 1. ausgeleeret / die Brieffſchafften und anderes in N°. 3. gethan / dabey auch die Abrede genommen worden / daß dieſe drey Käſten in ꝛc. Herrn Baron Böheims ꝛc. Behaußung in geheime Verwahr / gegen Schein gebracht werden ſollen.

Welches requirirter maſſen atteſtiret.

Johann Valentin Franck /
Cæſ. Not. Publ. juratus.

Collationirt und mit dem Originali durchgehend gleichlautend angetroffen. Atteſtirt Bayreuth den 29. Maij 1720.
Chriſt. Friedr. Held. m.p.

Lit. C. 3)

Lit. C.3.)

Extractus Protocolli, über des Lic. Bayers Ausſage / ſub acto Plaſſenburg / den 19. Novembr. 1718.

rc. Allermaſſen dann / wann er auch vermeinte / ſich durch mühſames nachdencken wohl recolligirt zuhaben / und im Stande zuſeyn die Hiſtorie von deme / was mit denen Tanneriſchen Acten und dabey vorgekommenen Miſchmaſch nach und nach zu verſchiedenen Zeiten paſsirt, wohl und warhafftig erzehlen zu können / er jedoch ſogleich in der Erzehlung gleich wiederum irrig und confus werden könnte / rc. rc.

Concordirt mit dem Original-Protocoll und richtig befunden. Bayreuth den 29. May 1720.

Chriſtian Friederich Held / m.p.

Lit. D.3.)

Extract Tanneriſchen Verhörs-Protocolli, ſub acto Plaſſenburg / den 8. Febr. 1719.

Artic. 455.

Warum er ad Artic. præcedentem gantz und gar gelaugnet / einige Wiſſenſchafft davon zuhaben?

Er habe vermeint / man rede von dem Actu, da die Käſten mit Briefſchafften zu dem *Conſulent* Pfannenſtiel gebracht worden. Seine Mutter hätte ihm Brieffe / ſeines Vermuthens / an Pfannenſtiehl ſelbſten mit gegeben / da er dann in Nürnberg erſt geſehen / daß die *Acta* ſich daſelbſt bey gedachten *Conſulent* Pfannenſtiehl befinden.

457.

Ob man ihme Baron Tannern die Umſtände nicht wenigſtens zu dem End eröffnet / damit er wiſſen möge / daß die Sache in geheim zu halten?

Er hätte aus allen Umſtänden gemercket / daß man die Sache heimlich halten ſollen / wiewohl er ſich dazumahl wenig um die Sache bekummert / auch hierinnen nichts weiters gethan / als was ſeine Mutter *expreſſe* befohlen.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 30. Maji, An. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. E.3.)

Extract des Tanneriſchen Verwalter Bayers Verhörs-Protocolli, ſub acto Plaſſenburg / den 17. Decembr. 1718.

Artic. 15.

Wo damahls die Tanneriſchen Briefſchafften geweſen?

Davon wüſte er nichts / weiln er

damahls nicht in Dienſten geweſen. Was er nachgehends gebraucht / habe ihm die geheime Räthin allezeit zugeſtellt.

ꝛc. ꝛc.

Concord. Originali. Bayreuth den 30. Maij. 1720. S. G. Löw. m. p.

Lit. F. 3.)

Extract Hoch-Fürſtl. Reſcripti, ſo untern 17. Decembr. 1718. an die Hoch-Fürſtl. Commiſſion nacher Plaſſenburg erlaſſen worden.

ꝛc. Als dann inſonderheit wegen des in dem Bayeriſchen Hauß erbrochenen Kaſtens und daraus zu Unſerer Teuſchung / heimlich verſchleppten und zum theil wieder alle Rechte / Convention und Gebühr aus dem Land geſchafften *Acten* / Wir vor allen Dingen *Satisfaction*, und daß ſelbe *ſub fide Juramenti* hieher gebracht werden / verlangen / Ihn Baron von Tanner auch nicht eher / als biß ſolches geſchehen / des *Arreſts* entlaſſen werden; welches Ihr demſelben voraus anzudeuten habt. ꝛc.

Georg Wilhelm M. z. B.

Concordat Originali. Bayreuth 30. Maji 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. G. 3.)

Copia allergnädigſten Kayſerl. Reichs-Hof-Raths-Concluſi.

Mercurij 26. April. 1719.

Von Tanner contra Brandenburg-Culmbach / ꝛc. ꝛc.

Cum Incluſione Exhibitorum de 3. & 17. April. reſcribatur denen in dieſer Sach verordneten Herren Commiſſariis: nachdem daraus / und ſonderlich der Fürſtl. Reſolution erſcheinet / daß die fürnehmſte Hindernuß der *Relaxation* des Arreſtati daher rühre / weilen die demſelben anbefohlene Herbeyſchaffung deren / von deſſen verſtorbenen Vater / in ſeinen Fürſtl. Dienſten aus dem *Archiv* und *Regiſtratur*, dem Fürſtl. Angeben nach / zu ſich genommen: und durch *Arreſtatum* auſſerhalb Landes gebrachten *Acten*, biß *dato* nicht bewürcket worden; So befinden Ihro Kayſerl. Majeſtät bey dieſen Umſtänden billig zuſeyn / daß die Kayſerl. Commiſſion jemanden zu dem *Arreſtato* in ſeine Verwahrung ſchicken / und von Ihm / ob er deſſen geſtändig / vernehmen / in dem Fall auch / da er der *imputirten Acten*-Wegſchaffung nicht in Abrede wäre / ihme die förderliche Einantwortung derſelben coram Commiſſione Cæſarea aufzulegen / und hoc facto, dem Herrn Marggrafen diejenige Documenta, ſo Ihme gehören / gegen Schein zuzuſtellen und Arreſtatum, wegen geſchehener vollkommener Ausantwortung / zur Eydlichen Beſtärckung / falls aber derſelbe die gemeldte Acten-Wegbringung nicht geſtünde / ebenmäßig zur Eydlichen Anzeige dergeſtalten anzuhalten hätten / daß er ſchwöre: daß ihm von dem Umſtand wegen derer von ſeinem Vattern aus dem Fürſtl. Archiv zuruck behaltenen Acten nicht allein nichts bekannt / ſondern auch / daß

weder

weder Er ſelbſt etwas davon geſehen / noch durch ſich / oder durch jemand anders ſolche ſambtlich / oder zum theil auſſer Landes gebracht / noch auch darum wiſſe / wer ſelbige *Acta* habe / oder an welchen Ort ſolche anzutreffen ſeyen / welchen allen nach / wann obiges auf ein oder andere Weiſe von dem *Arreſtato præſtiret* worden / hätten die Herrn Commiſſarii Authoritate Cæſarea ſambt und ſonders in Conformitate der vorigen Kayſerl. Verordnungen deſſen Befreyung ohne Anſtand zubewürcken / und über den Erfolg deſſen allen ſub Termino duorum Menſium anhero zuberichten.

Frantz Wilderich von Menshengen.

Concordat cum originali. Bayreuth den 30. Maii. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. H.3)

Copia Concept Schreibens des arreſtirten Barons von Tanner an ſeinen Schwager den geheimbden Rath von Fiſchern zu Meinungen ſub dato Plaſſenburg den 21. Decembr. An. 1718.

Beſonders Hochzuehrender Herr G. R. und Bruder.

Nachdeme Krafft eines Hoch-Fürſtl. gnädigſten Reſcripti de dato 17. hujus c. a. mir anbefohlen worden / die von meiner Regiſtratur und quocunque modo, aus mein und der Meinigen Händen oder Gewahrſamen beyſeit und auſſer Land gebrachte *Acta* wieder vollends herbey zuſchaffen / ich auch darinn Meinem gnädigſten Landes Fürſten und Herrn als ein jederzeit getreuer Vaſall und Landſaß zu pariren ſchuldig und geſinnet bin. Als bitte Ew. Hoch-Wohlgeb. die von meiner Fr. Mutter weg- und nacher Meinungen geführte *Acta* wiederum nacher Nemmersdorff lieffern zu laſſen; weßwegen Ew. Hoch-Wohlgeb. erſuchet werden hieraus mit gemeldter meiner Fr. Mutter zu communiciren und mir baldig und beliebige Antwort deßwegen zu ertheilen / der ich übrigens ꝛc. ꝛc.

Concordat. original. Bayreuth den 30. Maij 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. I.3)

Extract aus des Baron Tanners Ausſage ſub acto Plaſſenburg den 30. Martii 1719.

ꝛc. Die Acta betreffend / wäre es zwar mit Fleiß ſo angeſtellet / daß er *Baron* Tanner nicht gewiß wiſſen ſolle / wo ſolche befindlich / doch vermerckte er ſo viel / und wäre gantz verſichert / daß ſeine Mutter ſothane Acta mit zu Wien haben würde. ꝛc.

Concordat. cum originali. Bayreuth den 30. May. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. K.3)

Copia Hoch-Fürſtl. P. St. an die Ambts-Hauptmannſchafft Bayreuth von 1. Nov. 1719. die Reſtitution derer von Baron Tanner extra Territorium verſchickten Herrſchafftlichen Acten betreffend.

Auch lieber Getreuer: Habt ihr aus denen wegen Reſtitution derer Acten, ſo Baron von Tanner extra Territorium noſtrum verſchicket / an deſſen hin-

hinterlaßenen Verwalter Johann Chriſtoph Beyern allhier erlaßenen Decreten ſub 28. Aug. & 10. Octobr. nuperi welche Wir hiebey Abſchrifftl. includiren laſſen / zuerſehen / was Wir dißfalls gedachtem Verwalter injungiret. Nachdeme aber dieſen unſern *Decretis* zu *dato* die gehorſamſte Folge nicht geleiſtet worden; Als committiren wir euch gnädigſt förderſambſt den *Baron* Tanner nachdrücklich zuerinnern / daß er die in unſer Fürſtl. *Archiv* und *Regiſtraturen* gehörige *Acta* deren man zu unſern beſondern Angelegenheiten benöthiget / zu *reſtituir*en nicht länger ſäumen / ſondern vielmehr der auf ſeine annoch im Lande habende undiſputirlich Landſäßige Güter ausgeſtellten *Real*-Verſicherung / daran man ſich in Eventum halten wird / ingedenck ſeyn / oder woran es häffte binnen 14. Tagen anzeigen ſolle. Den Erfolg ſind wir elapſo Termino von Euch durch Bericht / zuvernehmen gewärtig. Datum ut in reſcripto Bayreuth den 1. Nov. 1719.

Concord. mit dem Original-Concept. Bayreuth den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. L.3.)

Extract Schreibens Fränckiſcher Ritterſchafft Orts-Gebürgs an den geheimbden Rath von Tanner.

&c. Alſo wollen nicht weniger / nach der unſern Ritter-Ort bekannt gemachten guten Zuneigung / erwarten / wienach dieſelbe ratione der / in Beſitz habend-abgeſtorbenen unſern Ritter-Ort incorporirten Leyneckiſchen Güter / der Beſteuerung halber / ſich heraus zulaſſen gemeynet ſind / woher unſer Hochgeehrter Herr geheimbde Rath und deſſen *poſterität* ſo viel *prærogativen* und Erſprießlichkeiten zu erwarten / als wir zugleich auſſer mißliebiger Weitläufftigkeit geſetzet werden: Indeſſen zu ſolchen erlangten Gütern / einen langwürig geſeegnet-und weit abſtammenden Beſitz anwünſchen / mithin jedesmahls verbleiben /

Unſers Hochgeehrten Hn. geheimbden Raths

Dienſtwillige

Hauptmann / Räthe und Ausſchuß / des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbar-freyer Ritterſchafft Landes zu Francken Orts-Gebürgs.

Concord. cum originali. Bayreuth den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. M.3.)

Extract Schreibens von dem Hn. geheimen Rath Baron von Tanner / an den damahligen Ober-Einnehmer Johann Wolffgang Grohmann / ſub dato Chriſtian-Erlang den 17. Decembr. 1707.

Unſerer Abrede nach kommen hierbey die *Acten* wegen Seydenhof an 24. Stücken / welche fleißig zuſammen zuhalten und mir wieder zu reſtituiren bitte. Indeſſen wolle der Herr Ober-Einnehmer bey dem Auszahlungs-Termin des 20.ten huius beharren / und ſolches entweder in Culmbach oder Bayreuth bewerckſtelligen / auch die gehörige Quittung darüber erheben. So viel die Umbwechslung betrifft / ſo wird es bey jetzo bewandten Umſtänden nicht viel Anſchläge gegeneinander brauchen; der Herr von Künſperg zu Dann-

dorff hat ſich gegen mich herausgelaſſen / daß wann man die Seydenhöffer und den Zehenden von den *onere Relutionis* und jene der Landſaſſerey frey machen könnte / man Wernſteiniſcher Seits ſichs bey 300. *Ducaten* wolte koſten laſſen. Wann nun dieſe zu den 3000. fl. gerechnet werden / ſo kommet eine Summa von 4000. fl. Fränckiſch heraus / die verlangte *Conditiones* will ich verſchaffen / und machen daß die Seydenhöffer ſollen zu Ritter-Mann-Lehen und zwar Fränckiſch / entweder dem Hauß Wernſtein allein / oder aber dem Geſchlecht derer Herren von Künſperg geliehen werden. Wann man nun wegen des Lainecker Zehenden ein Jahr ins ander 25. Sümmra und das Sümmra zu 5. fl. rechnet / ſo beträgt es 2500. fl. dann eilff Sümmra Gült à 1100. fl. wäre 3600. fl. zu Completirung der übrigen könnte der lebendige Zehenden und die Solden gerechnet werden / ſo würde eines dem andern *egal* ſeyn / und es nicht viel Rechnung brauchen / ꝛc. Sie müſſen bedencken / daß man Wernſteiniſcher Seits gar viel *avantage* von Seydenhoff haben kan / die mir von Lainecker Zehend und Unterthanen nicht zuwachſen / und daß ſie auf einmahl aller gehabten Verdrießlichkeiten abkommen / ꝛc. Eventualiter kommt auch die Pflichts Formul mit / damit im Fall man jenſeits keine Luſt zur Umwechslung hätte / die Unterthanen ſo gleich in Pflicht genommen werden können.

de Tanner / E. H. v. R.

Concordat. cum Originali. Bayreuth / den 30. May 1720. S. G. Löw. m. p.

Lit. N. 3.)

Copia unterthänigſten P.S.ti ad Sereniſſimum, von dem geheimen Rath von Tanner / de dato Bayreuth / den 10. Octobr. 1708.

Auch Durchlauchtigſter Herzog /

Gnädigſter Fürſt und Herr!

Hat die Ritterſchafft in Francken Orts-Gebürgs / wegen des heuer im frühe Jahr von dem Baron von Künſperg zu Wernſtein eingelöſten Seydenhoffs / mir ebenfalls die Steuer angefordert / und deßwegen ein Ausſchreiben zugeſchicket: Wann aber ſolches ein *Pertinez* zu Nemmersdorff iſt / und eben die Beſchaffenheit wie mit ſelbigen / überdiß dem von Künſperg meines erachtens / da er es nur *reluitivè* beſeſſen nicht gebühret / der Ritterſchafft einige Steuer davon zu entrichten; Als habe auch dißfalls um gemeſſenen gnädigſten Befehl wie mich darunter zu verhalten / unterthänigſt bitten ſollen. Zu Hoch-Fürſtl. Gnaden mich gehorſambſt empfehlend.

H. A. v. Tanner / E. Hr. v. R.

Zur
Hoch-Fürſtl. geheimen und Hof-Raths
Stuben.

Concord. mit dem Tanneriſchen eigenhändigen original-Concept. Bayreuth den 30. Maji 1720.
S. G. Löw. m. p.

Lit. O. 3.)

Lit. O. 3.)

Copia Atteſtati des bey der Fränckiſchen Ritterſchafft Orts-Gebürg geweßenen Caſsier Schöpffels.

Ich Endes unterſchriebener bekenne hiermit zu ſteuer der Warheit / daß Herr Baron von Künſperg zu Wernſtein wegen des in Anno 1685. von dem hieſigen Hoch-Fürſtl. Hauße ſub pacto reluitionis überkommenen Seydenhoffs / beſag gehaltener Abrechnungs-Büchere zu der ſo genannten Orts-Gebürgiſchen Ritter-Truhen niemahln etwas *contribuiret* / ſondern lediglich von dem Adelichen Anſitz Wernſtein alleine / wie vor-alſo auch nach der Zeit biß jetzo / über die in dem von einigen zuſammen getrettenen Adel. Familien in vorigen Seculo circa annos 1637. & 1638. formirten Matricular-Anſchlag auf ſelbiges getheilte 9. fl. ſowohln ordinariè, als bey denen zu Beſtreitung derer Kayſerl. Charitativen gemachten Extra Anlagen / darum nicht das allergeringſte weiter zur ermeldten Ritter-Truhen gelieffert hat / weiln Seidenhoff in vor angezogenen *Matricular*-Anſchlag nicht zufinden / dahero auch vorhero niemahln von ſelbigen einiger Beytrag gefordert / ſondern erſt *An. 1711.* durch die damahlige *Baron*-Tanneriſche *Acceſſion* und zu Schwarzach beſchehene ſo titulirte *Immatriculation* neuerlich *collectabel* gemachet worden. Uhrkundlich meiner eigenhändigen Subſcription und gewöhnlichen Beſieglung. Bayreuth den 25. Maij 1720.

(L.S.) Johann Friederich Schöpffel.

Concordat cum Originali Bayreuth den 30. May 1720. S. G. Löw. m. p.

Lit. P. 3.)

Extract unterthänigſten Berichts an des Herrn Marggrafen Chriſtian Ernſts / Hoch-Fürſtl. Durch. von geheimbden Rath Tanner / de dato Bayreuth den 10. Octobr. 1708.

rc. So hat ſich doch bey dieſer Occaſion ereignet / daß Hauptmann / Räthe und Ausſchuß der Ritterſchafft in Francken Orts-Gebürgs auch an die-theils von Euer Hoch-Fürſtl. Durchl. ſelbſten / theils von meiner Schwägerin der von Reitzenſtein erkauffte / hiebevor geweßene Laineckiſche Ritter-Güter Nemmersdorff und Goldcronach wegen der Beſteuerung an mich unter dem *prætext*, daß ſolche dem Ritter-Ort *incorporiret* / Anſpruch gemachet / rc.

H. A. v. Tanner. E. H. v. R.

Concordirt mit dem Tanneriſchen eigenhändigen Original-Concept. Bayreuth den 20. May 1720. S. G. Löw. m. p.

Lit. Q. 3.)

Extract Schreibens an die Fränckiſche Ritterſchafft Orts-Gebürgs / von dem geheimen Rath Tanner / de dato Nemmersdorff / den 18. Julij 1708.

Es ſind Ew. Hoch-Wohl-auch Wohlgebohren an mich beliebte beede unter den 27 Febr. und 21. paſſato mir wohl behändiget worden / und habe ich aus den erſten ſowohl die Regulirung des Matricular-Fußes wegen meiner

ner Unterthanen im Fluhr-Holtz/ a) als auch was denenſelben wegen meiner beſitzenden/ hiebevor geweſenen Laineckiſchen Gütern anzuhängen beliebet/ mit mehrern erſehen. ꝛc.

ꝛc. Ich will aber gleichwohlen zu Bezeigung meiner *ſinceren Intention* nicht ermangeln gehöriger Orten die geziemende Anzeige zu thun/ und ſehen ob und was vor *Reſolution* darauf erfolgen werde?

Hannß Adam v. Tanner. E. H. v. R.

Concord. mit dem Tanneriſchen eigenhändigen Original-Concept. Bayreuth den 30. May 1720.
S. G. Löw. m. p.

a) Notandum: Die Unterthanen im Fluhr-Holtz haben dem geheimen Rath von Tanner nie gehöret/ ſondern ſind ſeiner Schwieger-Mutter und nach deren Abſterben an die Frau Gräfin von Ronow zuſtändig geweſen/ Tanner aber hat ſolche vor die Seinigen ausgegeben/ und den Ritter-Ort Gebürg Steuern dafür verſprochen/ nur damit er Anlaß bekommen/ ſich an ſelbige Ritterſchafft zuhängen/ und Nemmersdorff ꝛc. wieder ſeinen Contract und Pflichten dahin zuziehen.

Lit. R. 3.)

Extract unterthänigſten Berichts ad Sereniſſimum von geheimbden Rath Tanner/ de dato Bayreuth den 8. Sept. 1710.

ꝛc. Ob nun wohl ich dieſen/ wegen ob-angeführter Umſtände/ ſo ſehr nicht zu fürchten/ ſo muß doch geſtehen daß das *in pari caſu* bey Schnabelweid *extrahirte Mandatum* und darauf mit rejection der Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. wegen bey den Kayſerl. Reichs-Hof-Rath eingebrachten Exceptionum, erkannte *Paritoria* mir zimliches Nachdencken *cauſiren*/ indem/ wann ſolcher *Proceß* Ritterſchafftl. Seiten erhalten/ es ein unſtrittiges *Præjudicium* wieder mich geben wird; Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. nun/ werden bey ſo geſtalten Umſtänden gnädigſt geruhen/ Mich gemeßen zu bedeuten/ wie Ich mich zu verhalten/ und ob ich es *pure* nochmahlen abſchlagen/ und es auf den *Proceſs* ankommen laſſen oder unter der Hand Sie noch etwas durch einige Vorſchläge/ ohne mein Ritter-Guth zu *afficiren*/ ſo lange aufhalten ſolle/ biß es erſt mit dem Schnabelweidiſchen Proceſs zu Ende gelanget iſt? Was nun gnädigſt mir anbefohlen werden wird/ deme ſolle in allen unterthänigſte Folge geleiſtet werden. ꝛc.

Hannß Adam von Tanner. E. H. v. R.

Concord. mit dem Tanneriſch eigenhändigen Original-Concept. Bayreuth den 30. May 1720.
S. G. Löw. mp.

Lit. S. 3.)

Extract Hoch-Fürſtlichen P. Sti. 1mi. an den geheimden Rath von Tanner. de dato Bayreuth den 12. Octobr. 1708.

ꝛc. Alleine nachdeme es damit anders bewandt/ und gedachtes Ritter-Guth Gold-Cronach/ wie Euch ſelbſten wiſſend iſt/ ſchon vor einiger Zeit zur Voigtländiſchen Ritterſchafft gezogen worden/ und nunmehro dahin gehöret. So habt Ihr jenes Anbegehren nicht weniger auſſer Conſideration zu laßen/ und Euch ſolchem allerdings zu entſchlagen/ damit auch bey dieſem Ritter-Guth keine aufzudringen ſuchende Neuerung hafften möge. etc.

Extract Hoch-Fürſtl. P. Sti. 2di. an den geheimden Rath von Tanner de dato Bayreuth den 22. Octobr. 1708.

ꝛc. Gehet unſere gnädigſte Reſolution dahin/ daß Ihr nach unſerer wegen Nemmers-

mersdorff eröffneten Willens-Meynung Euch ebenmäßig richten / und von dem Seyden-Hof / ꝛc. an Steuern keines wegs etwas zur Ritterſchafft entrichten oder bezahlen ſollet. etc.

Concordat. cum Originali. Bayreuth / den 30. May 1720. S. G. Löw. m. p.

Lit. T. 3.)

Copia Poſt-Script-Schreibens an die Fränckiſche Ritterſchafft Orts-Gebürgs / von geheimden Rath Tanner / de dato Nemmersdorff / den 5. Febr. 1709.

Weiln wegen meines Ritter-Güthleins Seydenhof eben dergleichen Anforderung gemachet / und von Hoch-Fürſtl. Regierung zu Bayreuth an Mich *reſcribi*ret worden; Als habe auch darvon eine *Copiam* hiermit überſenden / übrigens aber *ob paritatem rationis* mich auf mein Haupt-Schreiben beziehen / und die vorige *conteſtation* hieher ebenfalls wiederhohlen ſollen. ꝛc.

Hannß Adam v. Tanner. E. H. v. R.

Concordat mit dem Tanneriſch eigenhändigen Original-Concept. Bayreuth den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. U. 3.)

Extract P. S. 2di. an den Fränckiſchen Ritter-Canton Orts-Gebürgs / von geheimden Rath Tannern / de dato Nemmersdorff / den 5. Febr. 1709.

Als habe ſolche meine Meynung um ſo viel deutlicher am Tage zulegen / hiermit declariren wollen; Daß weiln unumgänglich der Ausgang der Sache erwartet werden muß / Ich indeſſen mich zu etwas gewiſſes alle Jahr *ad Caſſam* überhaupt zu zahlen *obligi*ren will. ꝛc. Allermaßen auf Deroſelben beliebige Antwort und an Handgebung Ich mich zur mündlichen *Conferenz* an einen beſtimten Ort einzufinden unermangeln werde. ꝛc.

Hannß Adam v. Tanner. E. H. v. R.

Concord. mit dem Tanneriſch eigenhändigen Original-Concept. Bayreuth den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. W. 3.)

Copia Schreibens von der Ritterſchafft Landes zu Francken Orts-Gebürgs / an den geheimden Rath von Tanner. de dato 28. Maji 1709.

Wir haben aus der eingeſchickten Erklärung / von 5. Februar. nuperi, erſehen / was Unſer Hochgeehrter Herr Geheimder-Rath / wegen Beſteuerung derer innhabenden unſern Ritter-Orth incorporirten Ritter-Güther / Nemmersdorff / Gold-Cronach und Seydenhof / nebſt Einſchlieſſung derer Hoch-Fürſtl. dießfalls ergangenen gnädigſten *Reſcripten* / in Antwort ertheilen / und wie derſelbe zugleich auf eine mündliche *Conferenz* antragen wollen: Allermaßen nun / ſo viel bemerckte Hoch-Fürſtl. Reſcripta betrifft / wir deren Innhalt von Grund aus / wiewohl mit aller Beſcheidenheit / hiermit widerſprechen / und quævis competentia darwider reſerviren: Alſo haben Unſern Ritter-Rath / Tit. Herrn Hannß Chriſtophen von Künſperg / zu Tannendorff / und den Ritter-Orths-*Conſulenten* / Herrn Philipp Caſpar Pfan-

Pfannenſtiel gemeßen *inſtruiret* / mit unſern Hochgeehrten Herrn Geheimden-Rath ſothaner Angelegenheiten halber ſich nothdürfftig zu unterreden / daß ſonach es lediglich auf Erſehung eines allerſeits bequemen Orths und Zeit ankommen wird / nicht zweifflend / es ſollen die committirte Vorſtellungen und Offerten ſo viel Ingreſs finden / damit von Dero Wohlneigung wir ferner *profitir*en- und dadurch allen Weiterungen abgeholffen werden möge / Die wir hiernechſt unter Göttlicher Gnaden-Vorſorge verbleiben

Unſers Hochgeehrten Herrn Geheimden-Raths /

Freund- dienſt- willige

Hauptmann / Räthe und Außſchuß / des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbahr- freyer Ritterſchafft Landes zu Francken-Orths-Gebürgs / der Zeit Directores.

Concord. cum Origin. Bayreuth / den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. X. 3.)

Extractus Schreibens von den Ritter-Rath / Johann Chriſtophen von Künſperg / an den Geheimden Rath von Tanner / de dato Tannendorff / den 5. Decembr. Anno 1709.

etc. Nachdeme aber Hochlöblich erwehntes Ritter-Orth dasjenige ſo man an denen innhabenden ehmahligen Lanneckiſchen Güttern zu prætendiren / und zu beharren gedencket / vorgängig überſchrieben / gleichwohlen Mein Hochgeehrteſter Herr Geheimder-Rath über die *communicirte* Hoch-Fürſtl. *Inhibitiones, per P. S.* auf eine mündliche *Conferenz* ſelbſt angetragen. ꝛc.

Johann Chriſtoph von Künſperg.

Conoord. Origin. Bayreuth / den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. Y. 3.)

Copia Schreibens von den Geheimden Rath Tanner / an den Ritter-Rath Johann Chriſtoph von Künſperg zu Tannendorff / de dato Chriſtian-Erlang / den 13. Auguſt. 1710.

Was bereits vor einiger Zeit einer Hochlöbl. Fränck. Reichs- freyen unmittelbahren Ritterſchafft Orths-Gebürgs wegen Beytrag zu derer matricul *ratione* meines Ritter-Guths Nemmersdorff von Mir für *declaration eventualiter* gethan / und wie Ew. Hochwohlgeb. ſamt dem Herrn Conſulenten Pfannenſtiel Commiſſion übertragen worden / mit Mir in dieſer Sache weiter zu ſprechen / was herentgegen für Verhindernüſſe durch meine continuirliche Abweſenheit ſich zu Tage und in Wege geleget / wird annoch in beliebigen Andencken ruhen.

Wann dann aber gleichwohlen dieſe Sache gerne gar zu Ende um ſo mehr haben möchte / weiln unter andern wegen Seydenhof die Abreichung der angeforderten Steuer mit der Zeit ſich häuffen möchte / die doch zu geben Mir durch ein Hoch-Fürſtl. *Reſcript* nebſt den Nemmersdorffiſchen *inhibir*et worden / mithin es auf ein Temperament ankommet / wie ohne Mich Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. Ungnade zu exponiren / mit einer Hochlöbl. Ritterſchafft ſetzen könne;

Welches ich in meinen erſtern Schreiben bereits dahin erläutert / daß Mich gegen gewöhnliche *Reception* und *Immatriculation* zu Abgab eines gewiſſen Jährlichen *Quanti* verſtehen wolle; Als erſuche Ew. Hochwohlgeb. bey Gelegenheit dieſe meine Gedancken gehöriger Orthen vorzuſtellen / und *ratione quæſtionis: An? & Quanti?* Die *Reſolution* meinetwegen auszubitten / daher nach Gelegenheit ſuchen wollte / auf Dero beliebiges an Hand geben / bey nechſt bevorſtehenden Ablager Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. Meines gnädigſten Herrns in Culmbach / mit denenſelben das weitere zu bereden / und abzuſchlieſſen / damit bey nechſten ſechs Orths-Tage es gar zum Ende gebracht werden könne. Womit in gäntzlicher Ergebenheit allſtets verharre. ꝛc.

Hannß Adam v. Tanner. E. H. v. R.

Concord. mit dem Tanneriſch eigenhändigen Original-Concept. Bayreuth den 30. May 1720.
S. G. Löw. mp.

Lit. Z.3.)

Extract Lehen-Protocolls von des Geheimden Rath Tanners eigener Hand geſchrieben.

etc. Welche hie oben ſpecificirte Unterthanen Lehen-Leuthe und Gütter / zu Gold-Cronach / Sickenreuth / Hagen / Deps / Harsdorff / Kodersreuth und Heynersreuth nebſt denen gemeldten Juribus und Gerechtigkeiten ernannter Geheimder Rath ꝛc. von Tanner von ſeiner Schwägerin Dorotheen Marien von Reitzenſtein geb. von Rentſch vermög Kauff-Brieffs ſub dato Gold-Cronach den 20. Jul. 1705. mit gnädigſten Lehen-Herrſchafftl. Conſens käufflich an ſich gebracht / und darüber die gewöhnliche Ritter-Lehen und Landſaßen-Pflicht durch ſeinen Gevollmächtigten *Mandatarium* Johann Martin Dürrn Hoch-Fürſtl. Brandenburg. Landſchaffts-*Secretarium* den 16. Decembr. 1706. ablegen laſſen.

Concord. cum Origin. Bayreuth / den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Extract aus der Specification dererjenigen Ritter-Glieder aus der Hauptmannſchafft Bayreuth / welche bey Antritt des jetzo regierenden Herrn Marggrafens Hoch-Fürſtl. Durchl. die Landſaßen oder Erb-Huldigungs-Pflicht perſöhnlich abgeſchwohren.

etc. Herr Geheimder Rath von Tanner wegen Nemmersdorff und der Gold-Cronachiſchen Unterthanen ꝛc.

Concord. cum Origin. wie es die Ritterſchafft ſpecificiret. Bayreuth / den 1. Jun. 1720.
S. G. Löw. mp.

Lit. A.4.)

Extract Schreibens von den Geheimden Rath von Tanner an den Ritter-Rath von Künſperg zu Tannendorff / de dato Bayreuth / den 11. Septembr. 1710.

etc. Damit aber zugleich auch auf die bewuſte Angelegenheit weiters Mich explicire / ſo beruffe mich zum förderſten auf die an E. Hochlöbl. Ritterſchafft Orths-Gebürgs den 18. Jul. 1708. dann den 5. Febr. 1709. erlaſſene Schreiben / aus welchen genugſam erhellen wird / daß ich meines Orts nie abgeneigt geweſen / wegen des Ritter-Guths Nemmersdorff und Seydenhof zur Löbl. Ritterſchaffts-*matricul* zu *concurriren* / wann nur die

Obſtacula

Obſtacula gehoben ſind / allermaßen Ew. Wohlgebohrn gar leicht abnehmen können / daß mir nach erfolgten würcklichen Verbot / zur groſſen Verantwortung und Verluſt gedeihen würde / wann ich vor mich / ohne Conſens Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. oder andere tringende Mittel / Mich zur ordentlichen Concurrenz offerirte / indeme man einerſeits mir ſolches zur Renitenz ausdeuten / andern theils aber mit der verſprochen- und verſicherten *Eviction*, wenn man auch ſonſt weiter nichts anthäte / allerdings abweiſen könnte / wordurch mir zum wenigſten ein Schaden von etlich tauſend Gulden zuwüchſe / welches dann eben die Urſachen ſind ſo mich bewogen E. Hochlöbl. Ritter-Canton ein ſolches Temperament vorzuſchlagen / durch welches von jenſeits gewiſſer Maßen der Sachen / in puncto der Concurrenz geholffen / Mir aber nebſt Erlangung des vorgeſetzten Zwecks ratione Immatriculationis noch zur Zeit der Vortheil gelaſſen werden könnte / mich alles Vorwurffs und Beſchuldigens zu entſchütten; Und obſchon Mir Einer Hochlöbl. Ritterſchafft führende Principia nicht unbekannt / mithin mir wohl wiſſend / daß Deroſelben bedencklich fallen mögte / überhaupt zu tractiren und von den gewöhnlichen modo collectandi abzuweichen; So iſt doch dargegen zu erwegen / daß das von Mir vorgeſchlagene *Expediens*, kein beſtändiges / ſondern allein ein *Interims*- und *Proviſional*-Mittel ſeyn ſolle. 2c.

Hannß Adam v. Tanner. E. H. v. R.

Concord. mit dem eigenhändigen Tanneriſchen Original-Concept. Bayreuth den 30. May 1720.
S. G. Löw. mp.

Lit. B. 4.)

Extract Schreibens der Fränckiſchen Ritterſchafft Orths-Gebürgs an den Geheimden Rath von Tanner / ſub dato den 4. Octobr. 1710.

etc. Allermaßen nun hierauff der einmüthige Schluß erfolget / demſelben zu ſolcher Standes-Erhebung / wie hiemit geſchicht / dienſtlich zu gratuliren / und mit der gebetenen Reception zu willfahren / die Vollziehung aber nur ſo lange ausgeſtellet verbleiben / biß die bekannte Vergleichung wegen Beſteuerung der innhabenden Layneckiſch- und theils Wirſpergiſchen Güther / vor der bereits angeordneten *Commiſſion* in etwelche Richtigkeit geſetzet worden / da unterdeſſen an Mich / den Ritter-Hauptmann und Ritter-Rath / Hannß Chriſtoph von Künſperg / gleichwohl die proviſional-Verordnung ergangen / nach ſolchen Erfolg *nomine* des gantzen Löbl. Ritter-Orts unſern Hochgeehrten Herrn Geheimden Rath zur würcklichen Immatriculation zuzulaſſen / und die præſtanda von demſelben anzunehmen. 2c.

Hauptmann / Räthe und Ausſchuß des Heil.
Röm. Reichs ohnmittelbahr freyer Ritterſchafft
Landes zu Francken-Orths-Gebürgs.

Concord. cum Origin. Bayreuth / den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. C. 4.)

Copia des der Ritterſchafft in Francken Orths-Gebürg von Geheimden Rath von Tanner ausgeſtellten Eydlichen Reverſus ſub dato Schwartzach den 30. April. Anno 1711.

Ich Hannß Adam von Tanner / Frey und Edler Herr von Reichersdorff / uf Nemmersdorff und 2c. Hoch-Fürſtlich Brandenburg-Culmbachiſcher Ge-

heimder-Rath / Landſchaffts-Director, und Lehen-Probſt ꝛc. Bekenne hiermit/ demnach die Reichsfrey-Wohlgebohrne/ Herren/ Herren Hauptmann / Räthe und Ausſchuß / des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbahr-freyer Ritterſchafft/ Landes zu Francken-Orths-Gebürgs ꝛc. nachdem beym letzten allgemeinen Ritter-Convent zu Heilingſtatt gemachten Schluß / auf vorhergegangene ordentliche Beſchreibung mich dato zu einen Mitglied an und aufgenommen / daß hergegen ich denen / von Löbl. Ritter-Orths-wegen dermahlen darzu deputirten Herrn Hauptmann und Ritter-Rath / denen Reichsfrey-Wohlgebohrnen / Herrn Chriſtian Friedrichen von und zum Rabenſtein/ auf Adlitz und etc. dann Herrn Joh. Chriſtoph von Künſperg auf Dannendorff etc. mit Handgebenden Treuen Aydlich angelobet und verſprochen / folgends auch mit einem Cörperlichen Ayd betheuert / zuförderſt der künfftig erwehlten Röm. Käyſerl. Majeſtät als unſern alleinig-zeitlichen Ober-Haupt / allerunterthänigſten Gehorſam / und dann der Löbl. Hauptmannſchafft / allen geziemenden Reſpect beyzutragen / von des Heil. Röm. Reichs unmittelbahrer Subjection, von keinen Stand mich abtrennen zu-laſſen / noch fremder Bottmäßig-Lands-Fürſtl. Obrig-und Gerichtbarkeit / zu untergeben / auſſer / was vor die Lehen-Gericht eigentlich gehört / nirgends / ſondern allein bey dem Käyſerl. und des Heil. Reichs / höchſten Gerichten/ neben dieſes freyen unmittelbahren Ritter-Orths angeordneten Hauptmannſchafft/ in allen Fällen active & paſſive recht zu geben und zu nehmen / wider allerhöchſt-gedacht Ihro Käyſerl. Majeſtät etc. etc. den Religion-und Prophan-Frieden/ wider die Adeliche Freyheiten / und dieſes Ritter-Orths Aufnehmen / um keiner Herren Dienſt / Gnad / Gunſt oder Gewinnſt mich gebrauchen zulaſſen / benebſt auch die Ritter-Ordnung / Ritterliche Abſchied / und Receſs, Reſcripta, und Concluſa, Verfaſſungen / Ausſprüche / Entſcheidungen / und anders / wie es mag genannt werden / jederzeit gehörig zu reſpectiren / deme nachzuleben / und darwider mich nicht zuſetzen / in einige Weiß noch Wege / ſodann auch die *ordinari-* und *extraordinari-* Steuern und Anlagen / von meinen Güttern / Lehen und Eigen / wie und wo dieſelbe gelegen / als dem Löbl. Ritter-Orth hierzu *realiter afficirt* / jederzeit ohnweigerlich abzuſtatten / inſonderheit aber bey alienirung ein-und des andern von ſolchen Güttern / mich durchaus der neuen Käyſerl. Declaration de An. 1688. gemäß / zu verhalten auch nimmermehr ſelbige gantz/ oder zum Theil aus der Ritterſchafft Mittel ſuchen zu eximiren / alles bey denen / in der Ritter-Ordnung und Käyſerl. Privilegien und Declarationen darauf geſetzten Poenen / in welche ich widrigen falls nebſt annullirung deſſen/ was dargegen fürgenommen / oder gehandelt / ipſo jure gefallen / nicht weniger auch alle meine Erben und Succeſſores, tam ſingulares, quam univerſales gleichermaßen darzu obligirt ſeyn ſollen. In Summa mich allen alſo zu bezeugen und aufzuführen / wie einen Adelichen und Ritters-Genoſſen wohlanſtehet und gebühret / die Adeliche wahre Tugend erfordert und zur Ritterlichen Wohlfarth immer erſprießlich ſeyn kan. Getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkund habe ich dieſen Revers ausgelieffert / und unter meiner Hand und Pettſchafft von mir geſtellet. Geſchehen Schwarzach den 30. April. An. 1711.

(L.S.) Hannß Adam Frey-Herr von Tanner/ Edler Herr v. Reichersdorff.

Daß vorſtehende Copia mit der von der Ritterſchafft bey den Acten befindlichen Handſchrifft concord. atteſtirt. Bayreuth den 30. May 1720.

Sebaſtian Georg Löw/
Cæſ. Authorit. Publ. Jurat. Notar.

Lit. D. 4.)

Lit. D. 4.)

Extract aus dem Tanneriſchen Lehen- und Zinnß-Buch über die Nemmersdorfiſchen Lehen zu Fölſchnitz / von Anno 1704.

Zugedencken.

etc. Daß ſolche Lehen ſamt und ſonders intuitu gnädigſter Landes-Herrſchafft von allen oneribus, Reichs / Creyß / Kriegs / Landſchaffts / Türcken / auch Ritterſchafftlichen Steuern / Ritter- und Lehen-Dienſten oder Landſäſſerey (als welche *in ſpecie* mit abgekauffet worden /) allerdings befreyet ſind. etc.

Concord. mit dem Origin. Bayreuth / den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. E. 4.)

Extract des Ritterſchafftlichen Conſulenten Pfannenſtiels an Albrecht Andream Baron von Tanner erlaſſenen Schreibens / de dato Nürnberg / den 12. Octobr. 1714.

etc. Mit dem Revers, ſo beate defunctus Dn. parens ausgeſtellet / will Abſchrifftlich dienen und ſolchen aus der Cantzley und Archiv hohlen laſſen / mit der *Immatriculation* hat es noch Zeit / biß man ſiehet wo die Bayreuther Dinge hinaus lauffen / und ſo Ew. Hochwohlgeb. immittelſt einen *Character* an einen Fürſtl. Hof *acquiriten* / wäre es wegen des Rangs eben ſo beſſer / ich will ſchon mit weiterer Nachricht aufwärtig ſeyn / und kan keine Immatriculation, auſſer einen ſolennen Ritter-Tag geſchehen / dergleichen jetzo noch keiner verkündet iſt / noch iſt zugedencken / daß der Hochſeelige Herr Geheimde-Rath den *Revers* mit einen Cörperlichen Ayd beſchwohren ꝛc.

Philipp Caſpar Pfannenſtiel.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. F. 4.)

Extract Schreibens des Ritterſchafftlichen Conſulenten Pfannenſtiels an den Baron Tanner Jun. de dato Nürnberg den 26. Septembr. Anno 1714.

etc. Unter denen Fränckiſchen Herren Cavalliern wüſte wohl niemand der ſich beladen lieſſe / und wäre doch ſehr gut / wann ein *extraneus* beygezogen würde / *qui aperto pectore ſcribere, & dicere poſſet. &c.*

Philipp Caſpar Pfannenſtiel.

Concord. cum Origin. Bayreuth / den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. G. 4.)

Extractus der von dem Tanneriſchen Advocato Lic. Bayern ausgeſtellten Monitorum über des Lic. Wahls gefertigten und von dem Cammer-Gerichts-Procurator zu Wetzlar Doct. Gülich überſandter Replicarum prætenſi Mandati auf die Pfandungs-Conſtitution die Nemmersdorffiſche Jagd-Gerechtigkeit in Buchholtz betreffend.

Fol. 2. ad verba: dann daß die *Immedietät ratione objecti* &c.

a.) 2c. Ratione derer gegenwärtigen Zeiten / iſt nicht wohl zu *penetriren* / wienach die *Immedietät ratione objecti*, inſonderheit bey Nemmersdorff mit der / in dem Hoch-Fürſtl. Kauff-Brieff *reſerviret* und bedungenen Cantzley-Schrifftſäſſerey beſtehen möge. Bey Gold-Cronach iſt dieſe nicht einmahl / ſo viel wißlich / bedungen worden / und da dieſe beyde ehehin ohn diſputirlich immediate Gütter / Sereniſſimo ſind heimfällig und cum dominio directo conſolidiret worden / *Sereniſſimus* aber Sie nicht als *immediate* Gütter aperte hinwieder veräuſſert hat; wird ſich ſehr zu proſpiciren ſeyn / daß man durch das aſſertum, wie Nemmersdorff und Gold-Cronach pro nunc immediate Gütter ſeyn / ſich keinen Verdruß zuziehe: etc.

Fol. 23. ad verba: *ratione* Nemmersdorff ein *Membrum* von der unmittelbahren etc.

f.) Hier iſt zu regardiren / was ſupra Lit. a. zum Theil ſchon vorkommen iſt / allermaßen die in den Kauff-Contract gleichſam zum beſondern *beneficio ex parte* des Hochſeel. Herrn Geheimden-Raths ſich ausgedungene Schrifftſäſſerey / *item* daß *hinc inde*, desjenigen / was die Voigtländiſche *Receſſe* vermögen / ſich erfreuen zu dörffen / iſt *reſerviret* worden / allenthalben der *Immedietät* bey Nemmersdorff ſtarck zuwider zuſeyn anſcheinet: Welcherwegen dann bey dieſer Paſſage nicht ſo *Cathegoricè* wird dörffen heraus gegangen / ſondern alles *dubitativè* und alſo wird eingerichtet werden müſſen / damit man eines Theils / den Zweck erhalte / und andern Theils allezeit ſich *excuſiren* könne / zumahlen man ehemahls ſchon den Hochſeeligen Herrn Geheimden Rath dieſerhalben ex capite prætenſæ feloniæ hat wehe thun wollen etc.

Fol. 28. verb: wie dann auch ſolches in der That alſo geſchiehet etc.

k.) Dieſes præſuppoſitum daß Nemmersdorff in der That zur Fränckiſchen Ritterſchafftlichen *Caſſa contribuire* / iſt irrig / und iſt ſeither derer von Laineck Tod / ſeither etlich 30. Jahren / von Nemmersdorff nichts dahin contribuiret worden / obwohln deßfallß viele 1000. fl. Reſte von der Reichs-Ritterſchafft in Francken dato gefordert worden / dahero dieſe paſſage nothwendig wird geändert oder auſſen gelaſſen werden müſſen / obwohln wegen anderer Gütter und einzehligten Unterthanen / die Steuern zu Fränckiſcher Ritterſchafftlichen Caſſa Orths-Gebürg biß dato würcklich gelieffert werden. etc.

Fol. eod. verba: Es kommt auf dieſe leere *Reſervation.* &c.

o.) Omittatur, das Wort leere / weiln es Verdruß bringen könnte.

Eod. Fol. ad verb. als die vermeintliche Landes-Fürſtliche Obrigkeit. etc.

p.) Omittatur das Wort vermeintliche / ex ſimili ratione.

Fol. eod. ad verba: Dann die wenigen *Jura.* &c.

q.) Loco das Wort wenige / könnte das Wort diejenige geſetzet werden.

Fol. 30. ad verba: machen noch lange keine *Superioritatem territ.* aus.

r.) Hier müſte Superioritas territorialis nicht diſputiret werden / und könnte es ohne Maßgabe lauten: Machen noch lange dasjenige nicht aus / was man ab adverſo prætendiret; das übrige könnte wohl ehender ſtehend verbleiben.

Concord. mit des Lic. Bayers und ſeines Bruders des Tanneriſchen Verwalters Handſchrifften.
Bayreuth den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. H. 4.)

Lit. H. 4.)

Extract aus des Baron Tanners Auſſage ſub dato Plaſſenburg den 23. Decembr. 1718.

Art. 31.

Ob er ſich deßwegen mit dem Lic. Bayern unterredet/ und über ſolchen Punctum Immedietatis non competentis reſpectu des Guths Nemmersdorff deliberiret?

Nein/ ſo viel er ſich erinnerte/ hätte Lic. Bayer ſeine Notamina nacher Nemmersdorff geſchickt/ und daſelbſt hätte er *deponent* (*Bar.* Tanner) ſolche durchleſen/ *approbi*ret und nach Wetzlar bringen laſſen.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. I. 4.)

Copia unterthänigſten Memorialis des Baron Tanners de dato Nemmersdorff den 4. Jul. 1718.

ꝛc. ꝛc. Sowohlen zu unterthänigſter Befolgung des/ in meiner Abweſenheit allhier eingeloffenen Hoch-Fürſtl. gnädigſten Decreti, als der mir obliegenden Schuldigkeit/ auf deren acquittirung ich bißhero von ſelbſten bedacht geweſen bin/ habe die/ über meine von Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. tragende Ritter-Lehen verfaßte Verzeichnüſſen

Das Ritter-Guth Nemmersdorff.

Das Ritter-Guth Gold-Cronach/

die ſo genannt Wirſpergiſch- und Waldthurniſche dann die ſogenannte Hirſpergiſche Lehen betreffend hierbey unterthänigſt exhibiren und Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. gehorſamſt erſuchen wollen/ mir hiernechſtens einen hinlänglichen termin gnädigſt zu præfigiren/ woran ich bey dem Hoch-Fürſtlichen Lehen-Hof erſcheinen und vor Mich die *actuale Inveſtitur, &c.* auf obige Ritter-Lehen unterthänigſt empfangen ſolle; Geſtalten hierüber nochmahln quam inſtantiſſimè gehorſamſt bitte und mich *ad præſtationem præſtandorum humillime offeri*re auch unter anhoffender baldig gnädigſter Gewehrung/ in tieffſter Devotion Lebens-lang verharre/

Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl.

unterthänigſt treu-gehorſamſter

Ad Sereniſſimum.

Albrecht Andreas Frey-Herr von Tanner.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. K. 4)

Extract Tanneriſchen Verhörs-Protocolli ſub Acto Plaſſenburg den 16. Martii 1719.

Art. 837.

Wann die Umſtände folgender maßen beſchaffen/ daß

1.) Ein Vaſall und Landſaß die Landes-Herrlichkeit in Widerſpruch geſtellet zuhaben aus Gerichtlichen Exhibitis zuüberführen.

2.) Derſelbe hierdurch fidem contractum violiret.

3.) Die Eyd und Pflichten ſo er entweder geleiſtet / oder doch zuleiſten ſich ſchuldig geweſt gebrochen.

4.) Wider ſeine eigene Herrſchafft mit deren Widerſachern heimliche Correſpondenz gepflogen.

Wann überdeme

5.) Lehen-Bücher und Acta als Arcana propalirt / und verrathen.

6.) Dergleichen aus denen Hoch-Fürſtlichen Regiſtraturen entzogen.

7.) Theils in Nürnberg ante obſignaturam in unterſchiedlichen Häuſern verſchleifft und occultiret / hernach in Bayreuth von einen Winckel zum andern verſteckt und letzlichen gar auſſer Land geſchicket worden / daß man alſo

8.) Am allerwenigſten einer aufrichtigen Edition ſich verſehen können / auch

9.) Die Unterſuchung vorgegangener præjudicirlicher Handlungen dadurch gehemmet ingleichen

10.) Theils Acta, welche zum Hoch-Fürſtlichen Lehen-Hof einzuſenden geweſen wären / gar abgelaugnet worden / * zugeſchweigen

11.) Daß Læſiones nicht nur enormiſſimæ, ſondern omnem modum & rationem excedentes ultra triplum, oder wo man die Sache recht einſiehet wohl ultra Sextuplum Soluti pretii, zuſchulden kommen / zugeſchweigen auch

12.) Derer Colluſionen Blätter-Ausſchneidung aus Lehen-Büchern / captioſè gebrauchter Extractuum und was dabey mit vorgelauffen. Wann ferner

13.) Ein Vaſall welcher über dergleichen zu conſtituiren wäre / gegen ſeinen Landes-Fürſten ſich in Poſitur zuſetzen und ſeine geſchmiedete Deſſeins

auszu-

* Dieſes war inſonderheit ein, mit denen Hirſpergiſchen Lehen-Leuthen in fraudem der Hoch-Fürſtlichen Landſchafft aufgerichteter Steuer-Receſs, welchen Tanneriſche ex propoſito zurück hielten und vorgaben ſie könten dergleichen nicht finden.

auszuführen / auswertige Dienſte ſuchet / und dieſes

14.) Juxta Conſilium eines dem Landes-Fürſten abgeneigten Ritterſchafftlichen Conſulentens reſolviret.

15.) In allen Exhibitis dem Landes-Fürſten und Lehen-Herrn ohne Urſach mit Proceſſen zu bedrohen pfleget / hingegen

16.) ad Citationes zu erſcheinen und Remonſtrationes anzuhören keine Luſt gehabt.

Ob bey ſolcher Bewandnüß realis Citatio, und was derſelben de Jure anhängig / nicht denen Rechten gemees? und ob es via facti procediret heiſſe / wenn ein dergleichen Refractarius von ſeiner Landes-Herrſchafft zum ſchuldigen Gehorſam adſtringiret wird?

Er (Baron Tanner) könnte davon nicht judiciren / ſo viel er davon verſtünde ſo wären die Sachen freylich important.

Art. 838.

Ob er nicht aus denen bißhero vorgelegten Acten erſehen und ſich noch genugſam erinnere / daß ſein Baron Tanners Arreſt-Sache eben die- in nechſt-vorherſtehenden Articulo gemeldte importante Umſtände habe?

Ja / Er erinnere ſich / daß ſolche vorgekommen / jedoch wurde aus denen Acten erhellen / daß er nicht in allen Schuld trage.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. L. 4.)

Extract Tanneriſchen Verhörs-Protocolli ſub Acto Plaſſenburg den 23. Decembr. Anno 1718.

Art. 45.

Ob nicht die oben vorgelegte in denen Monitis des Lic. Bayers befindliche Paſſagen: Nicht *cathegoricè* heraus zugehen / ſondern alles *dubitativè* und alſo einzurichten / damit man eines theils den Zweck erhalte / und andern theils ſich allezeit *excuſi*ren könne ꝛc. auf Teutſch ſo viel heiſſen / als wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen / auch wider ſchuldige Lehens- und Landſaſſen-Pflichten auf eine hinterliſtige und unvermerckte Arth dem Landes-

Fürſten nach ſeiner rechtmäßigen Territorial-Herrſchafft zuſtreben / den vorhero im Kauff-Contract bedungenen und eingeſtandenen Landſaſſiatum wieder zu verlaugnen / und eine unberechtigte Immedietät zu affectiren.

Habe Deponent bereits oben gemeldet / wie Er des *Lic.* Bayers *monita* auf keine Weiß und Weg zu *defendiren* ſuchte / wo er ein anders / als was mit Landsſäßigen Principiis accordirt / angegeben hätte.

Art. 46.

Er ſolle auf die vorige Frage antworten / die er zu dato in ſeiner Antwort nicht berühret?

Er finde es ſelbſten nicht vor recht. *Lic.* Bayer hätte die *Paſſage*, ſo er *Baron* Tanner gar nicht *defendire* / auslaſſen ſollen; Immaßen er *Baron* Tanner / daß er die Hoch-Fürſtliche hohe Landes-Obrigkeit niemahls zu *denegiren* in Willens gehabt / mit einem *Jurament* behaupten könnte.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. M. 4.)

Copia unterthänigſten Memorialis ad Sereniſſimum des arreſtirten Baron Tanners ſub dato Plaſſenburg / den 23. Martii Anno 1719.

ꝛc. ꝛc. In meinen unglückſeeligen und höchſtbetrübten Zuſtand / habe ich Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. hohe Perſohn weh- und demüthigſt anzugehen / und wie vollkommen ich anietzo durch ſattſamen Beweiß und darthun Dero gnädigſt hieher nacher Plaſſenburg befehligten Hoch-Fürſtl. Commiſſion von meinen Leider! gehabten Irrthümern geneßen / unterthänigſt zu berichten mich unterſtehen wollen. Es ſind auch Durchlauchtigſter Fürſt meines verſtorbenen Vatters / als Dero geweſenen Geheimden Raths Facta theils ſo beſchaffen / daß ich ſolche zu juſtificiren / noch weniger aber mich dererſelben theilhafftig zumachen / in geringſten nicht gedencke / zumahlen / ich davon gar nichts informiret geweſen / und von denen Meinigen mir viele falſche *Ideen*, weiln ſie ſelbſten *in Errore* geſtecket / beygebracht worden; Dahero ich ſolche als auch alle meine andere Sachen zu Hoch-Fürſtl. Gnaden gantz ſubmiſſeſt empfehle. Meine eigene mir biß dato wiſſend / und noch unwiſſentliche Facta aber betreffend / will ich durch ein demüthiges Stillſchweigen Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. Welt bekand und geprießene Clemence dergeſtalt imploriret haben / daß Dieſelbe / ſolche durch Ertheilung Dero gnädigſten Pardons in Anſehung meiner groſſen Reu / Leyd und unterthänigſten Deprecation, von welchen allen die Hoch-Fürſtliche Commiſſion wird Zeugnüß abſtatten können / gäntzlichen auszulöſchen und derenſelben anhangenden Poen durch Dero Hoch-Fürſtliche Generoſität in auch Hoch-Fürſtl. Gnade zu changiren / gnädigſt geruhen wollen. Ich habe in dem fünff Monath lang / wehrenden harten Arreſt ſchon dergeſtalt viel Betrübnüß und Jammer ausgeſtanden /

ſtanden / daß Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. gewießlichen in Anſehung deſſen / Dero gefaßte Ungnade fallen zulaſſen / durch ein Hoch-Fürſtl. groſſes Mitleyden Sich werden beweget ſehen;

Wie ich mich dann billiger maßen zu meinem gnädigſten Landes- und Lehens-Herrn mithin unterthänigſt zu verſehen Urſach habe / daß Dieſelbe als ein getreuer und gnädigſter Landes-Vater / mein als Dero Landes-Kind / Leben und honneur zu conſerviren / um ſich derſelben in Zukunfft zu Dero Hoch-Fürſtl. Dienſten nach gnädigſten Gefallen und Meiner Möglichkeit bedienen zu können / gnädigſt reſolviren / und mit baldigſter gnädigſter Relaxation, als wornach ich ſo hertzlich ſeuffze / und Fußfällig darum bitte / mich aggratüren werden / damit ich nicht in einen ſo elenden und Erbarmungs-würdigen Zuſtand die Heil. Oſter-Feyer-Tage zubringen / vielmehr mit ſo viel 1000. getreuen und devoten Unterthanen / ich und meine ſchwangere arme unſchuldige und in ohnbeſchreiblicher Bekümmernüß zurück gelaſſene Frau / vor Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. und Dero Hoch-Fürſtl. Frauen Gemahlin Durchl. langwieriges und höchſtbeglücktes Alter und Regierung den groſſen GOtt inbrünſtig anruffen und mit vielen Freuden-Seufftzern zu den in kurtzen zuerwarten ſtehenden St. Georgen / als Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. hohen Namens-Tag und deſſelben noch hundertmahliger Celebrirung gratuliren könne. Von hieraus will ich ſchuldigſt unterthänigſter maßen meiner in Dero Hoch-Fürſtl. Landen liegenden Gütter halber es nach meinen / als eines armen Arreſtantens habenden Gelegenheit und pouvoir dahin richten / daß / angeſehen ich der Meinigen bißhero geführte Anſchläge und *Facta* gar nicht billige / ſondern darauff *renunci*re / Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. ein gnädigſtes Genügen daran haben werden / zumahlen mir ohnehin bewuſt daß Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. nichts / als was der Billigkeit und *Juſtice* gemeeß verlangen / vielmehr auf meinen miſerablen Statum gnädigſte Reflexion machen werden.

Der ich mich und mein unterthänigſtes Bitten nochmahls zu Hoch-Fürſtl. Gnaden und Mitleiden gantz gehorſamſt empfehlen / um ein baldig gnädigſtes Amen bitten und in tieffſter Devotion verharren ſoll.

Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl.

Meines gnädigſten Fürſten und Herrns

unterthänigſt treu-gehorſamſter Vaſall und Knecht

Ad Sereniſſimum.

Albrecht Andreas Frey-Herr von Tanner.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. N. 4.)

Copia Atteſtati von Major- und Vice-Commendanten zu Plaſſenburg Wolff Chriſtoph von Stein ꝛc.

Demnach die in der Baron Tanneriſchen Affair gnädigſt angeordnet-geweſene Hoch-Fürſtl. Commiſſion, an Mich Requiſition erlaſſen / derſelben dahin glaubwürdiges Atteſtat zuertheilen; Wienach und in welchen Zimmern Herr Baron von Tanner wehrenden ſeines Arreſts auf der Veſtung Plaſſenburg logiret geweſen / auch welcher geſtalt derſelbe ante Relaxationem Arreſti, permiſſion gehabt / in hieſigen Schönhof und ſofort ꝛc. mit deſſen Verwalther / viele Wochen nach Belieben Spatziergang zunehmen und zu communiciren.

Als atteſtire der Wahrheit zu Steuer / bey meinen Adel. Ehren / Trauen

und Glauben; Daß obgedachter Herr Baron von Tanner gleich Anfangs ſeines hieſigen Arreſts / in die Hoch-Fürſtl. Reſidenz und ſo genannten Schönhof und ſelbiges *ordinaire Cavalliers*-Gemach *logi*ret worden / wo die Herrn Cammer-Junckers und Leib-Medic. und zwart bey denen letzther allhier vorgeweſenen Hoch-Fürſtl. Ablager / ſowohl voriger / als jetziger hohen Landes-Herrſchafft / benanntlich: Herr von Poſeck, Herr von Speſſert, Herr von Lentulus, Herr von Spanheim / Herr von Wobeſer / Herr von Berghofer und ꝛc. dann Herr Leib-Medicus Held und Schmiedel / vom Hof-Fourier angewieſen / logiret; Nach der Hand da die Hoch-Fürſtl. Commiſſion ſubſumiret / daß Herr Baron von Tanner durch ein Loch ob der Thür deſſen Neben-Cammer / mit ſeinem Advocato dem Lic. Bayer (der gleich daran ſeine Logie hatte /) einige Correſpondenz haben möchte / iſt derſelbe / biß jenes verwahret würde / in das untere Kirchen-Gemach / worinnen beym Hoch-Fürſtl. Ablagern etlichmahl die Reiß-Cantzley / und letztlich wie die *Rubric* noch zeiget / Herr Obriſt-*Lieut.* von Barth geweſen / nur ein baar Tage translociret: aber gleich wieder in vorerſagtes Cavallier-Gemach / ſo nebſt obigen Kirchen-Gemach hell und unverdächtig / gebracht: Nachgehends auch ihme permiſſion gegeben worden / verſchiedene Wochen vor ſeiner *Relaxation*, mit deſſen Verwalther in Obern-Schön- auch in Unternhoff / mithin in der Veſtung frey und ungehindert herum zugehen und zu *communici*ren.

Welches alles dann / wie bereits obermeldt / in fidem atteſtiret. Sub dato Plaſſenburg / den 25. May / An. 1720.

(L.S.) Wolff Chriſtoph von Stein / Major und Vice-Commendant allda.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 31. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. O. 4.)

Copia Hoch-Fürſtlichen Reſcripti an die verordnete Tanneriſche Commiſſion zu Plaſſenburg.

ꝛc. Georg Wilhelm / M. z. B. ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß zuvor / Hochgelehrte / liebe Getreue: Es iſt uns gehorſamſt referiret worden / was der arreſtirte Baron von Tanner / ſeiner Relaxation halber unterthänigſt vorgeſtellet und gebethen. Nun / laſſen Wir Uns gnädigſt gefallen / daß gedachter Tanner ſeine widrige Gedancken ändert und wegen ſeines Vaters und ſeiner eigenen *Factorum* zur Erkänntnüß und Reue gekommen: Alldieweiln aber mit dieſer ſeiner Declaration das Werck noch nicht gehoben / ſondern anförderſt nöthig ſeyn will / daß die auſſer Land geſchaffte *Acta* beygebracht und der auf die *prætexir*te *Immedietät ſub- & obreptitiè* ausgebrachte *Mandat-Proceſs redreſſ*iret werde: Als habt Ihr Selben deſſen zubedeuten und anheimzuſtellen / ob Er dieſes letztern wegen an die Commiſſions-Höfe ſelbſten ſchreiben / derer Acten-wegen aber das vorige an ſeinen Schwager wiederhohlen / oder weiln dieſer von denen Ihm anvertrauten Actis nichts zuwiſſen vorgegeben / *poſitivè* und eigentlich anzeigen wolle / wer ſolche in Handen habe / und aus was Urſach ſich einer *capricieuſen* Vorenthaltung zubefürchten / um nach Befinden das weitere zureſolviren. Wobey Ihr den Baron Tanner zu verſichern / daß gleichwie wir niemahl die Meynung gehabt / Ihn wider Recht und Billigkeit etwas zuzumuthen; Alſo Er deſſen ſich annoch zuverſehen; geſtalten derer *Acten*-

wegen

wegen es keine andere Meynung hat / als die zu unſern *Archiv* und *Regiſtraturen* gehörige Stücke in ſeiner *Præſenz* zu *ſepari*ren.

Da übrigens der geſuchten Relaxation und Haupt-Sachen halber / Er ſelber Jemand / zu weme Er das Vertrauen ſetzet / ernennen / die *Acta* genau durchgehen laſſen: und nach gepflogener *Communication*, wie aus der Sache zugelangen ſey / Vorſchläge zu Unſerer weitern gnädigſten Entſchlieſſung proponiren kan. Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Will / denen wir mit Gnaden gewogen. Datum Bayreuth den 28. Martii, 1719.

Georg Wilhelm M. z. B.

An

Die beeden Hof- und Juſtitien-Räthe
Johann Friedrich Früheauf und
Johann Albrecht Willen.

Collat. Concord. cum Origin. Bayreuth den 31. May 1720. G. G. Löw. mp.

Lit. P. 4.)

Extractus Tanneriſchen Verhörs-Protocolli ſub Acto Plaſſenburg den 30. Martii 1719.

Nachdem der Baron von Tanner auf ſein inſtändiges Anhalten / die Erlaubniß bekommen / ein Supplicatum ad Sereniſſimum zuerlaſſen / welches er auch Num. XXVIII. in præſentia Commiſſionis ſelbſten entworffen / ſo nachgehends von ihme mundiret / ad Sereniſſimum eingeſchicket / und hierauff von höchſtgedacht Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. ſub dato Bayreuth den 28. hujus nach der Anlage ſub Num. XXIX. an die Commiſſion reſcribiret worden; Als hat man den Baron Tanner wiederum vor die Commiſſion kommen laſſen / demſelben von dem Hoch-Fürſtl. Reſcripto die Eröffnung gethan / und in deſſen Conformität bedeutet / auch anheimgeſtellet / ob er wegen wieder Beyſchaffung der *Acten* das vorige an ſeinen Schwager den Geheimden Rath von Fiſchern zu Meinungen wiederhohlen / oder weiln dieſer nichts von denen ihm anvertrauten Actis wiſſen will / *poſitivè* und eigentlich anzeigen wolle / wer ſolche in Handen habe / und aus was Urſach einer Capricieuſen Vorenthaltung ſich zu befürchten? Jngleichen ob er an die Commiſſions-Höfe ſelbſten ſchreiben wolle / damit der auf die prætextirte Immedietät, ſub- & obreptitiè ausgebrachte Mandats-Proceſs redreſſiret werde / und ihme hierdurch die Relaxation deſto ehender angedeyhen möge / welche an ſonſten bey continuirenden Effect ſeiner gegen *Sereniſſimum* wider Pflicht-Schuldigkeit *attenti*rten *Aſſociation* mit der Fränckiſchen Ritterſchafft / wie leicht zu ermeſſen / um ſo viel ſchwehrer fallen möchte; Wobey man angefüget / daß Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. jederzeit und noch die Meynung gehabt / ihme die Billigkeit und das Recht wiederfahren zulaſſen / darwider nichts zuzumuthen / eine ordentliche Separation der Acten in ſeiner Præſenz zuverfügen / auch zuverſtatten / daß Baron Tanner der geſuchten Relaxation und Haupt-Sache halber / ſelbſten Jemand / zu wem er das Vertrauen habe / ernennen / *Acta* genau durchgehen laſſen / und nach gepflogener *Communication* mit ſeinem erkieſten Beyſtand / fernere Vorſchläge zu Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. gnädigſten Enſchlieſſung *propon*iren möge.

Baron Tanner: Er wolle alles gerne thun / nur wäre ihm um das Einige / daß es ſich allzulang mit ſeiner *Relaxation* verziehen möge.

Sinnet hin und wieder / er wolte gerne den kürtzeſten Weg erwehlen. ꝛc.

ꝛc. Baron Tanner bathe am Ende Ihme nochmahls zuerlauben ein nochmahliges unterthänigſtes Supplicatum an Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. zuſtellen / dann wegen Siſtirung des Mandats-Proceſſus an ſeine Mutter nacher Wien / wieauch anderweit an ſeine Ehe-Conſortin nacher Nemmersdorff zu ſchreiben.

Nachdem man nun von Commiſſions-wegen ſolches bewilligte.

Setzte ſich Baron Tanner und concipirte das unterthänigſte Memoriale ad Sereniſſimum.

Weiln aber die Zeit / ehe er damit zum Schluß kommen könte / verfloſſen / und es bereits über 12. Uhr war; hat Er abgebrochen / und heute Nachmittags das übrige zu expediren ſich reſerviret.

Actum ut ſupra.

Concord. Originali Bayreuth den 31. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. Q. 4.)

Copia unterthänigſter Supplication ad Sereniſſimum des arreſtirten Barons von Tanners ſub dato Plaſſenburg den 31. Martii 1719.

ꝛc. ꝛc. Die Vorleſung des von Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. an Dero hieſige Hoch-Fürſtl. Commiſſion gnädigſt erlaſſenen Reſcripti habe mit unterthänigſten Reſpect angehöret und darans vernommen / wie Dieſelbe mir gnädigſt erlauben wollen / zu Redreſſirung des auf die prætextirte Immedietät ſub- & obreptitiè ausgebrachten Mandats-Proceſs, dann meiner bey Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. unterthänigſt-wehmüthiſt geſuchten Relaxation und Haupt-Sache halber / ein- und andere gehorſamſt-ohnmaßgebliche Vorſchläge zu Dero weitern gnädigſten Entſchlieſſung *proponi*ren zudörffen. Gleichwie ich nun zum fördriſten Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. vor ſolche gnädigſte Erlaubniß gantz unterthänigſten Danck abſtatte / und Deroſelben / was vor irrige *Præſuppoſita* (ohne zuwiſſen was ſelbige *importi*ren /) mir von denenjenigen / welche meine Sachen unter Handen gehabt / zu meinen jetzigen gröſten *Chagrin* beygebracht worden / nebſt meiner darüber habenden Reue nochmahlen unterthänigſt zuerkennen gebe;

Alſo habe ſowohlen an meine Mutter- als an meine Frau meine heegende Intention, wie ich nehmlichen als ein treu und *devot*er *Vaſall* und Landſaß von Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. mich im geringſten nicht auf die vorgeſchützte Immedietät (angeſehen meine Gütter alle ſo in Hoch-Fürſtl. Dero Landen ohndiſputirlich Landſäßig ſind / und meiner Perſohn halber / als ein darauff ſitzender Vaſall und Landſaß gegen Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. ſelbige auch eben ſo wenig anzuführen gemeinet bin) vielmehr auf Hoch-Fürſtl. Gnade und Gerechtigkeit mich fundire / geſchrieben / der Hoffnung lebend / daß ſolcher zu meinen äuſſerſten Verdruß anhängig gemachte Proceſs ſogleich ſiſtiret / die Acta mir überſchicket und alſo dadurch meine ſo ſehnlich wüntſchende Relaxation facilitiret werde; Ew. Hoch-Fürſtlichen Durchl. unterthänig-anbey verſichernd daß ſonſten noch alle nur erſinnliche Mittel und zu thun gnädigſt erlaubte unterthänigſte Vorſchläge gebrauchen werde / mich der Hoch-Fürſtl. Gnade und Pardons theilhafftig zumachen / indeme bey meinen ſchwehren- und ſchon über drey und zwanzig Wochen langen Arreſt die

Hoch-Fürſtl. ſchwehre Ungnade mir viel unerträglicher / als mein Elend ſelbſten geweſen. Weßhalben dann nochmahlen Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. um die gnädigſte Conſervation meines Lebens und meiner Ehre und deren baldig gnädigſten Verſicherung / in regard derer bey Deroſelben vor mich geſchehenen Hoch-Fürſtl. Intercesſionen und in regard meiner armen Frauen / Fußfälligſt bitte / dadurch ich von neuen wiederum lebendig und zu Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl unterthänigſten Dienſten mein Haab und Guth / ja mein Leben ſelbſten mit vielen Freuden und *Devotion* zu *ſacrifici*ren willig und bereit ſeyn / und in Erwartung des Hoch-Fürſtl. gnädigſten Pardons allſtets verharren werde

Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl.

Meines gnädigſten Fürſten und Herrns /

unterthänigſt treu-gehorſamſter Vaſall und Knecht

Albrecht Andreas Frey-Herr von Tanner.

An

Sr. des Herrn Marggrafens Georg Wilhelms / Hoch-Fürſtl. Durchlaucht

Concord. cum Origin. Bayreuth den 31. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. R. 4.)

Copia Schreibens des Baron von Tanners an ſeine Mutter die verwittibte Freyin von Tanner / ſub dato Plaſſenburg den 30. Martii Anno 1719.

Hochwohlgebohrne Frau /

Allerliebſte Frau Mutter!

Ich hätte zwar zum vordriſten Ew. Gnaden kindlichen Danck vor die groſſe und viele Sorgfalt und Mühe / ſo Sie meinetwegen nehmen / zuſagen. Nachdeme Sie aber in der irrigen Meynung ſtehen / meine Sach an Wienerischen Hofe gut zumachen / dadurch ſolche aber gäntzlich verderben; Als habe ſolches Ew. Gnaden berichten und anbey bitten wollen / den Proceſs contra Sereniſsimum gäntzlich fahren zulaſſen und die von mir in Händen habenden *Acta* wiederum verſiegelt an meine Frau nacher Nemmersdorff zuſenden. Um Ew. Gnaden aber zu convinciren / daß der Proceſs kein Stand halten kan noch mag / indeme ſich ſolcher auf die *Immedie*tät gründen will / ſo bitte nur den Kauff-Brieff über Nemmersdorff anzuſehen / darinn ja klahr *Sereniſsimus p. d.* die Hoch-Fürſtl. hohe Lands-Obrigkeit *expreſſe reſervi*ret haben / mein ſeel. Papa aber und nach deſſen Tod ich auch ſolches ohne Widerrede Landſäſſig beſeſſen / dahero nothwendig folget / daß keine *Immedie*tät *ratione* der Gütter / ſo Hoch-Fürſtl. Brandenburg. Lehen ſind / ſtatt hat / mein ſeel. *Papa* auch ſolche der Fränckiſchen Ritterſchafft keines weges aufzutragen vermocht / noch wie die Fränckiſche Ritterſchafft ſelbſten bereits bekennet / * meine Immedietät aus dieſen Fundament ſuche; Als ſcheinet es / als wann Sie es ratione meiner Perſohn zu prætendiren begehrte / ob mir nun gleichwohl wiſſend / daß mein ſeel. Papa bey der Ritterſchafft incorporiret / was es aber damit vor eine Beſchaffenheit habe / niemahln innen gehabt / ſo iſt es doch auch im Gegentheil gewiß / daß da Er und nach der Hand ich das Domicilium bißhero zu Nemmersdorff / als ein Landſäßigen Guth gehabt / wir ratione Perſonæ gegen Unſern angebohrnen gnädigſten Landes- und Lehens-Fürſten keine Immedietät vor-

* Wo dieſes bekennet worden iſt in Bayreuth unbekannt / und müſſen es die Tanneriſche wiſſen.

vorwenden können noch dörffen; Meine übrige Sachen anbelangend / finden ſich leider! einige darunter / welche ich niemahls zu juſtificiren / noch mich dererſelben in geringſten theilhafftig zumachen begehre. Es haben aber Ew. Gnaden ſowohl als ich ſolche bißhero ignoriret und geſtehe daß mir eher des Himmels-Einfall / als dergleichen vor Geſicht zukommen verſehen / welche jedoch alle zu meinen gröſten Schaden mit des ſeel. *Papas* eigener Hand *probi*ret und von mir mit groſſer Verwunderung erſehen werden müſſen / dahero ich um ſo vielmehr Urſache habe / ſowohl *ratione* derer als meiner *Factorum* zu Hoch-Fürſtl. hohen Gnaden zuflichen und ſelbige zu meiner *Conſervation* unterthänigſt zu*implori*ren / welches ich auch bereits nebſt meiner Frauen wehemüthigſt gethan und ſonach Ew. Gnaden hiemit *declari*re / daß auf den *Proceſs* zu Wien gäntzlich *renunci*re / mit der Verſicherung / daß ſolches nicht aus Zwang oder *Perſvaſion*, vielmehr aus Erkänntnüß Unſerer Irrthümer und ſchuldigſter *Devotion* gegen Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. meinen gnädigſten Landes- und Lehens-Herrn geſchiehet / da ich ſonſten / wo Ew. Gnaden an meinen freyen Willen zweifflen ſolten / ich durch ein fremden *Notario* ſolche meine Meynung in ein *Inſtrumentum* bringen und mit eheſten überſchicken will / wodurch jedoch nur Weitläufftigkeiten und bey denen ohnehin groſſen Köſten / noch mehrere cauſiren / woran mir aber am meiſten gelegen die Wieder-Erlangung der bißhero unterthänig geſuchten Hoch-Fürſtl. Gnade und folgentlich meine ſo ſehnlich wünſchende relaxation verzögern würde. Ew. Gnaden nochmahls bittend / von den Proceſs ſogleich nach Empfang dieſes abzuſtehen / (wo Ihnen anderſt mein Leben und honneur lieb iſt und Sie mein gäntzlichen Ruin nicht ſuchen wollen /) und die Acta wie ſchon gemeldet / an meine Frau nacher Nemmersdorff zuſenden. Ich verſehe mich zu deſſen Befolg um ſo vielmehr / als mir wohl bewuſt / wie viel Ew. Gnaden an meiner Conſervation gelegen. Der ich mir übrigens baldige Antwort von Ihnen und wie Sie vorhero daraus mit Herrn von Kleybert communiciren und ihme meine veſte Reſolution entdecken mögen / ausbitte und verbleibe

Ew. Gnaden

ganß gehorſamer Sohn und Diener

Albrecht Andreas Frey-Herr von Tanner.

An

Meine Frau Mutter die verwittibte

Freyin von Tanner.

Concord. mit dem Tanneriſchen eigenhändigen Original-Concept. Bayreuth den 31. May 1720.

S. G. Löw. mp.

Lit. S. 4.)

Extractus Protocolli, über Baron Tanners Verhör / ſub Acto Plaſſenburg Sonnabends Vormittags den 1. April. 1719.

Art. 1165.

Ob nicht Er Baron Tanner auch das Ritter-Guth Nemmersdorff innen / und quo Titulo es an die Seinigen kommen?

Ja beſitze ſolches und habe es von ſeinem ſeel. Vater geerbt / dieſer aber es von Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. höchſtſeel. Andenckens erkauffet.

Art. 1166.

Ob Er nicht wiſſe / daß dieſes Ritter-Guth / als ein heimgefallenes Lehen per ſpeciale Decretum Sereniſſimi p. d. zu einem Domanio conſtituirt worden?

Wurde zugleich aus denen Lic. Bayeriſchen Protocoll-Adjunctis die Hoch-Fürſtl. Conceſſion ſub Lit. AAA. & BBB. copialiter vorgelegt / worinnen Sereniſſimus p. d. ein vormahliges Ritter-Guth Droßenfeldt / welches ſchon länger als vor einem Seculo zum Fürſtenthum conſolidirt und mit einem Fidei Commiſſo der Hoch-Fürſtl. Familiæ afficiret worden / ſo man nachgehends als ein Domanium der höchſtſeel. Frau Marggräfin Sophiæ Louyſe mit überlaſſen gleichwohl aber letztlich ſolches zu verkauffen reſolvirt / weiln nun dieſes ſalvis Pactis Sereniſſimæ Domus nicht practicabel ware; So wurde an ſtatt des abgehenden Domanii Nemmersdorff und Gold-Cronach wiederum dafür ſubſtituiret / und zu dem Verwaltungs-Amt Heinersreuth incorporirt.

Er ſehe ſolches aus der vorgelegten Copia Decreti & Ceſſionis, daß ſolche Mutation vorgangen.

Actum eodem Sonnabends Nachmittags den 1. April. 1719.

Hat man des Barons von Tanner Examen fortgeſetzet / und zuforderſt dem gedachten Baron gezeiget was maßen Innhalts Hoch-Fürſtl. Landſchaffts-Decreti (Faſc. 31. n. 10.) das Guth Nemmersdorff der Hoch-Fürſtl. Landſchafft / wegen einiger an Würtzburg mit verſetzten Steuern zu Münchſteinach und Frauenthal / zur Verſicherung ausgeſtellet geweſen / und hat man hierauff gefraget:

Art. 1167.

Ob nicht Baron Tanner erſehe / daß die Einkünfften des Ritter-Guths Nemmersdorff / zur Wieder-Erſetzung des dem publico entgangenen Landſchafftl. Steuer-Fußes / vor dem Tanneriſchen Kauff allſchon verſichert worden?

Ja Er erſehe daraus / daß die Hoch-Fürſtl. Landſchafft ſchon vor dem Kauff des Guths Nemmersdorff eine Verſicherung darauff gehabt.

Fernerer Extractus Tanneriſchen Verhörs-Protocolli ſub Acto Plaſſenburg den 28. Martii 4. und 6. April. 1719.

Art. 1020.

Wienach Er Baron Tanner verantworten könne / daß Er 1.) Ein ſolches Objectum von Fürſtl. Cammer-Guth / [ſcil. Kaſten-Amtiſche Güter zu Nemmersdorff] ſo nicht alienabel, zum 2.) Durch einen Contract deſſen Nullität Er ad Art. 944. bekennen müſſen / zum 3.) mittelſt eines Anſchlags / in welchem viele hauptſächliche Jura ausgelaſſen / und mithin Sereniſſimus ſehr lædiret worden / wie Er ad Art. 950. & ſeqq. bekennet / 4.) Mit

an ſich Ziehung der Landſchafftlichen Jurium darzu er keinen Titul hat. e.g. Ausſchuß und Accis, oder auch darzu der Titul unter unerfindlichen oder Captioſen Suppoſitis per Relationes in propriâ Causâ, (als nemlich die Landſchafftl. Steuer Art. 1012.) acquiriret/ in Beſitz habe?

Er habe gar keine Nachricht gehabt/ wienach Sie ſein ſeel. Vatter acquiriret/ und hätte er ſolche Unterthanen bißhero beſeſſen/ wie er ſie ererbet/ dahero er alles auf Hoch-Fürſtl. Gnade ausſtelle. rc.

Art. 1297.

Was er ſelbſten von dem Kauff über Nemmersdorff hielte/ bey welchem

1. Theils wichtige Umſtände verſchwiegen per Art. 1173.
2. Theils Umſtände anders als ſie ſich in der That befunden/ vorgetragen Art. 1177. & ſeqq. It. Art. 1188.
3. Theils bey denen Kauffs-Tractaten die Wort auf Schrauben geſetzet und zwey-deutig gefaſſet worden/ Articul. 1197. ſeqq.
4. Theils anders niedergeſchrieben/ als abgehandelt worden. Articul. 1242. & ſeqq.
5. Theils in denen Anſchlägen geirret/ ausgelaſſen/ und zugering/ auch wohl infra dimidium angeſetzt Art. 1261.
6. Theils eine Læſio biß auf das Octuplum des wahren Werths/ zu Schulden kommen/ Art. 1275.
7. Uberhaupt eine Læſion bey dem gantzen Ritter-Guth Nemmersdorff weit ultra alterum tantum des Kauff-pretii ſich zeiget Art. 1281. 1282. ſeqq.
8. Sereniſſimus Venditor p. d. auch ſolche Læſion ſehr apprehendiret/ Articul. 1285. ſeqq.
9. Die Hoch-Fürſtl. Cammer/ daß man mit ihr die Sache nicht behörig abgehandelt/ ſich excuſiret/ Art. 1289.
10. Der Geheimde Rath von Tanner die Communication mit denen Collegiis, wohin die Deliberation über verſchiedene Kauffs-Puncten gehörig war decliniret/ Articul. 1291. & 1292. und endlichen
11. Aus denen Terminis des Kauffes mit einander geſchritten worden/ Articul. 1294. ſeqq.

Baron Tanner vermeyne ſich hierauff nicht beſſer *explici*ren zu können/ als wann er wüntſche/ das entweder ſolcher Kauff gar nicht vorgegangen/ oder aber bey deſſen Errichtung in bißher vorgekommenen *Punctis* beſſere Richtigkeit wäre gepflogen/ und dadurch alle dieſe verdrüßliche *Suit*en abgewendet worden wären.

Weiln Baron Tanner um Erlaubnüß gebetten/ daß er ſowohl an den/ jetziger Zeit in Nemmersdorff anweſenden Königl. Pohln. und Chur-Fürſtl. Sächſiſ. Cammer-Rath von Lüttichau ein unverfänglich Schreiben erlaſſen/ als auch einige Puncta und Vorſchläge/ wodurch Sereniſſimo vor die vielfältigen Læſiones Er convenable Satisfaction zu verſchaffen hoffe/ zu Papier bringen möge; Als hat man es zur Zeit dabey bewenden laſſen.

Actum ut ſupra.

Fernerer Extract Baron Tanners Auſſage ſub Acto &c. &c. 6. April. 1719.

Art. 1301.

Würde ſich ferner erinnern/ wie es mit denen Ramſenthal. Unterthanen bewand/ wie nehmlich ſelbige

1. Brandenb. auf dem Heimfall geſtandenes Lehen (*Artic.* 567. 568. *junctis Art.* 581. 582.)
2. Ohnwiſſend des Lehen-Herrn (*Artic.* 576. 577. 578. *juncto Art.* 581.) auch
3. Zu deſſen Præjudiz veräuſſert (*Artic.* 582.)
4. Von Baron Tanners Groß-Vattern ehemahlig Hoch-Fürſtl. Hof-Predigern M. Rentſchen/ ohne Begrüßung des Lehen-Herrn an ſich erkaufft/ (*dicto Art.* 582.)
5. Zu ſein-Kauffers Verſicherung/ damit ihm die Gütter nicht angeſprochen werden mögten/ die Blätter aus denen Lehen-Büchern/ worinn ſolche beſchrieben waren/ ausgeſchnitten/ und ſupprimiret/ (*Art.* 574 576. & *poſt Art.* 591.)
6. Dieſe Folia von dem Geheimden Rath von Tanner eigenhändig ſignirt/ (*Art.* 580.)
7. Von der Geheimden Räthin von Tanner in ihrer Chatoulle beſonders verwahret/
8. Endlich aber dem Verwalther Bayer zugeſtellet.

(Verwalther Bayers *Sum-*

mariſche Auſſage. *ſub Acto 5. Febr. 1719. §. 13.)*

9. Unter Baron Tanners Brieffſchafften gefunden.

(Baron Tanners Auſſag *Artic. 581.*

10. Zu dato dieſe heimgefallene Lehen von Baron Tanners Mutter der Geheimden Räthin detiniret worden / *(Artic. 561. 562. 564.)* daß auch hiebey

11. Alles Studio geſchehen/ iſt um ſomehr zu præſumiren/ indeme

12. Auch in eben ſelbigen Jahr / als die Ramſenthaliſche Unterthanen / an die Rentſchiſchen kommen ſcil. 1686 Mit einem Hauß zu Culmbach unter denen Rentſchiſchen ein Contractus ſimulatus zu Unterſchlagung der Steuer vorgenommen: und ſolches

13. Auch von Geheimden Rath von Tannern eigenhändig annotiret worden / *(Art. 590)*

Wurde zugleich ſich erbotten / alle bemerckte Orte wiederum aufzuſchlagen und vorzulegen.

Wäre ihm alles erinnerlich auſſer der Punctus Septimus, worinnen ſeiner Mutter Chatoulle gedacht wird.

Wurde des Verwalther Bayers Protocoll poſt Art. 234. §. 13. vorgelegt.

Ja / habe dieſes aus des Verwalther Bayers Auſſage erſehen / und entſinne ſich des übrigen gar wohl.

Art. 1302.

Er würde ſich ferner ex Art. 1020. der Bewandnüß erinnern / wie es mit denen Hoch-Fürſtl. immediaten Unterthanen zu Nemmersdorff beſchaffen/ welches allda Summatim enthalten / deme noch beyzuſetzen / daß Tanner auch die Landſchafftlichen Steuern / in certum canonem zu verwandeln/ mithin den Titulum: Landſchafft-Steuern / præſumptive in perpetuum abzuſchaffen/ ingleichen die Land-Ausſchuß-Dienſte/ und mithin den Landſchafftlichen Nexum gantz und gar abzubringen / auch ohne einigen Heller dafür zuzahlen / ſolches alles an ſich zubringen attendiret/ *(Art. 1015. 1016.)*

Ja entſinne ſich deſſen.

Art. 1303.

Er würde ſich gleichfalls erinnern / wegen des Forthofs /

1. Daß

1. Daß ſolcher Hoch-Fürſtl. Cammer-Guth/ (*Art.1023.*)
2. Baron Tanner ſelbigen gleichwohl beſitze/
3. Loco Tituli einen Tanneriſchen mit denen Staudiſchen Erben getroffenen Kauff vorſchütze/ (*Art.1024.*)
4. Ohne aber/ das Decret originaliter zu produciren/ wordurch die Staudiſchen den Titul dazu erlangt haben wollen/ welches doch vonnöthen (*per Art.1032. ſeqq.*) wiewohln
5. Bekandt/ daß die Staudiſche Acquiſition auf eine falſam Cauſam gegründet/ ſcil. als ob der Hof guten theils Oede gelegen/ (*Art.1046. cum ingreſſu Protocolli Art.1047.*)
6. Daß Baron Tanner ſich auch der juriſdiction auf dem Forthof anmaßet/ ſo doch in dem Staudiſchen Decret ſivè Donations-Brief gar nicht befindlich.
   (*Lic.* Bayeriſche Auſſage *ad Art.431. Baron Tanner in Ingreſſu Protocoll. ante Art.1046.*)
7. Daß er ſich gleichfallß des Acciſes angemaßt/ der zur Zeit des Staudiſchen prætendirten Decrets 1686. gar nicht in Land eingeführet geweſen/
   (*Lic.* Bayer *ad Art.787. & ad Art.924. juncta Lit. Q.*)
8. Die Steuern ſo ad Publica gehörig/ und inalienabel ſind/ gleichfallß erhebe/ (*Art.1045.*)
9. Und daß ſogar der geheimde Rath von Tanner den Namen Landſchafft-Steuer abbringen wollen/ (*Art.1061.*
10. Der Landſchafft ohne Grund vorgebildet worden es gehöre der Forthof zu Nemmersdorff als zu ſeinem Corpore, (*Art.1053.*)
11. Unter eben dieſen unerfindlichen Vorwand/ auch das Bequartierungs-Recht der Landſchafft/ entzogen worden/ (*Artic.1052.*)
12. Daß die Deputati der Land-Stände 1706. ohne daß ſie Vollmacht von ihren Principalen darzu gehabt/ die Steuer über den Forthof dem geheimden Rath Tanner zubewilligen induciret/ (*Art. 1038. 1039. 1040. juncto Artic.1043.*)

anbey

13. Die wahre Beſchaffenheit ermeldten Deputatis nicht eröffnet / *Artic 1041. juncto Art. 1043.*) auch dahero

14. Einige contra veritatem facti lauffende Suppoſita in dem Decreto der Landſchafftlichen Deputirten enthalten / (*Ingreſſus Prot. ante Art. 1046.*) darneben

15. Die Deputati ſelbſten zwar ad inſtantiam des Geheimden Raths von Tanner ſo in der Landſchafft den Vorſietz gehabt / das Decret unterſchrieben / jedoch die Köpffe darüber geſchüttelt und geglaubt / es dürffte nicht gut thun / (*Art. 1042. juncto Art. 1043. conferatur Art. 1046.*) und endlich

16. Daß von dieſem Forthof ſowohl als von denen Kaſten-Amtiſchen immediaten Unterthanen zu Nemmersdorff die Türcken-Steuer erhoben / und in ſein Baron Tanners privat-Nutzen verwendet worden / (*Art. 983. & ſeqq.*)

Wurden die paſſus, ſo ihm nicht mehr eigentlich wiſſend / wiederum vorgeleſen.

Er entſinne ſich alles wohl.

Art. 1304.

Noch ferner würde Baron Tanner ſich entſinnen daß er die Hirſpergiſchen Lehen beſitze / welche /

1. Cum Læſione ultra dimidium erkaufft worden / (*Art. 1108. ſeqq. Conferatur Art. 1110.*)

2. Serenisſimi Lehens herrlicher Conſens nicht allein = ſondern auch daß es in qualität eines durchgehenden Ritter-Mann= und Weiber=Lehen verliehen werden möchte / erbetten / *Art. 1093.*

3. Von Geheimden Rath von Tanner aber verſprochen worden einige von (einem benachbarten Reichs-Stand) uſurpirte Lehen / dem Hoch-Fürſtlichen Hauße Brandenburg wieder zu verſchaffen / (*Art. 1097. usque 1100.*) hingegen

4. Von ermeldten Geheimden Rath Tannern ſolches nicht / ſondern das Widerſpiel geſchehen (*Art. 1082.*) inſonderheit

5. Die Sahrmänniſchen Gütter zu Steinach / bey welchen ſich (ein auswärtiger Lehen=Hof /) ſelbſt eines Anſtandes beſorget / (*Art. 1080.*) auch keinen

nen Grund als des Bauers vermeſentliche eigene Anzeige gehabt/(*Art.1076.*) Gleichwohl

6. Tanneriſcher Seits omni modo gemeldten Stifft zu Lehen zu aſſeriren geſucht worden / (*Art.1068. 1071. ſeqq. 1074. ſeqq.*)
7. Ohngeachtet das Hoch-Fürſtl. Hauß Brandenburg vor dem Tanneriſchen Kauff ſolche Lehen verliehen / welche auch geheimder Rath von Tanner ſelbſten mit zu Lehen empfangen. (*vid. Art. IV.*)
8. Die unſtrittige Beſteurung (*Art.1068.*) ſo noch dazu bey dem Lehen herrlichen Conſens über den Tanneriſchen Kauff expreſſe reſerviret worden (*Art.1102. 1105.*) der Landſchafft entzogen. (*Art. 1106.*)
9. In Canonem annuum verwandelt (*Art. 1059. juncto faſc. 36. 2. N. 3. confer. Art.1023. ſeqq.*)
10. Sich ſolches Æquivalent der Steuern ſelbſten zugeeignet. (*dictis Locis confer. Art.1105. ſeqq.*)
11. Von denen Landſchafftlichen Steuer-Contribuenten noch ein præmium pro exemptione ſich bedungen. (*Art.1085.*)
12. Baron Tanner noch darzu unerfindlich vorgegeben als wann Sereniſſimus vor der Tanneriſchen Acquiſition nicht Lehen-Herr geweſen? (*Art.1063.*)

Er entſinnte ſich aller vorherſtehender Puncten.

Art. 1305.

Baron Tanner würde ſich wegen des Seydenhofs erinnern

1. Daß Er ex falſo Titulo, ob wäre er ein Pertinens von Nemmersdorff durch den geheimden Rath von Tanner reluiret (*Art. 1125.*)
2. Vorhero aber ſolches Güthlein à Landſaſſiatu zu eximiren / gegen 300. Ducaten Werth Güther verſprochen (*Art. 305.*)
3. Propria Authoritate Ritter-Steuern in utilitatem privatam angeleget / (*Art. 1155.*) dann
4. Sich deſſen pro Allodio angemaßet worden / da es doch ein uhraltes feudum Brandenburgicum (*Articul. 1152.*)

Der Exceſſe in Jurisdictionalibus und ſonſten zugeſchweigen?

Ja entſinne ſich gemeldter Puncten eben auch.

Art. 1306.

Ingleichen würde Baron von Tanner ſich erinnern / wegen des Zehendens zu Rothwind / das ſolcher /

1. Ein Cantzley=Bürger Mann=Lehen / ſo die Lainecker niemahln beſeſſen. (*Art. 1129.*)
2. Gleichwohl unter fingirten Prætext, es wäre ein Pertinens zu Nemmersdorff (*Art. 1127.*) und zwar
3. Pro allodio von dem geheimden Rath von Tanner zu ſich gezogen / und biß dahero von ihme Baron Tanner ſelbſten beſeſſen worden? (*Art. 1152.*)

Ja entſinne ſich auch deſſen.

Art. 1307.

Würde ſich ebenfallß erinnern / daß Er auch Sandreuth / Laineck und Rodersberg.

1. Sub prætextu erroneo es wären Pertinenzien von Nemmersdorff / (*vid. Art. 1135.*) und zwar
2. Unter dem bey all dieſen Reluendis gebrauchten Modo artificioſo: da er *ex prædiis emphyteuticis ad allodia*, und aus denen vererbten Haußhaltungs=Stücken *ad Omnia Reluenda quaſi argumentiret* / (*Art. 1250. 1251. 1252. Conf. Art. 1191. ſeqq. Item Art. 1152.*) einbekommen?

Er habe nachmahls es alſo geſehen.

Art. 1308.

Würde ſich auch erinnern daß Föltſchnitz

1. Kein Pertinenz von Nemmersdorff (*Art. 1148. 1150.*) und gleichwohl
2. Unter dergleichen Vorwand (*dictis Art.*) mithin
3. In Qualität eines angemaßten Allodii, wie in præcedenti Articulo gemeldet / ohne habende Befugnüß von denen Tanneriſchen acquiriret worden? (*vid. Art. 1152.*)

Ja / befände es alſo.

Art. 1309.

Wienach Baron Tanner vor alle ſolche Attentata und Læſiones denen noch einige (*Art. 837 838. ſeqq. recenſirte Facta* beytretten /) Sr. Hoch=Fürſtl. Durchl. als lædirter hoher Landes=Herrſchafft /

und dem Publico Satisfaction zugeben vermeyne?

Er hätte vor etlichen Tagen auf Hoch-Fürſtl. gnädigſten Befehl und Erlaubnüß ein und andere unterthänigſt-ohnmaßgebliche Vorſchläge / *ad Sereniſſimum* eingeſchicket / und hätte er das unterthänigſte Vertrauen / zu Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. als ſeinen gnädigſten Landes- und Lehens Fürſten / daß Dieſelbe ſolche gnädigſt aggreiren würden / weiln er Baron Tanner vermeine durch ſolch ſein unterthänigſt / und ſchuldigſtes Erbiethen / ſowohl die bißher vorgekommene Læſiones, als andere Umſtände dergeſtalten abzuthun / daß Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. und das Publicum Satisfaction haben mögten / in Ermanglungs-Fall aber nehme er ſeine Zuflucht zu der Hoch-Fürſtl. Gnade als welche er in Zukunfft mit aller möglichſter *Devotion* und unterthänigſten *Submiſſion* zu *meriti*ren Zeit Lebens bemühet ſeyn wolte / in der Hoffnung es würde dadurch allenfallß der Abgang *ſuppli*ret und gnädigſt behertziget werden / in was vor einen ſchlechten Stand / ohnedem ſeine Sachen / durch die herfür gebrochene Irrungen und Unrichtigkeiten gerathen / worein er mehr durch ander Leuthe *Stimulation* und auch derer Seinigen Antrieb / als durch ſelbſt eigene Schuld und Vorſatz geſetzet worden.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. T. 4.)

Copia Hoch-Fürſtl. Reſcripti an die Hoch-Fürſtliche Cammer-Raths-Stube zu Bayreuth ſub dato Chriſtian-Erlang den 30. Jul. 1720.

Chriſtian Ernſt / ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß zuvorn / Veſt- und Ehren-Veſte / liebe Getreue; Wir können Euch nicht verhalten / wie Wir eine nicht geringſchätzige *Læſion* bey *veralieni*rung des Ritter-Guths Nemmersdorff wahrnehmen / auch nicht alleine befinden / daß Unſer Hof-Cammer-Rath Metzſch mit ſeiner eigenen Hand die Anſchläge beſagten Guths Nemmersdorff theils gemachet und darauf compactiret worden / ſondern auch an ſtatt- und da Wir allſtets nicht anders vermeynet / es ſeye der Kauff-Schilling auf 19000. fl. Fränck. eingerichtet / ſich hergegen nunmehro nur ſo viel Rhein. Gulden in denen Kauff-

Brieffen befindlich / erweiſen und am Tag legen. Gleichwie Wir nun dieſe *enorme Læſion* ungeanthet *paſſi*ren zulaſſen / keines weges gemeinet; Alſo befrembdet Uns auch nicht wenig / daß Ihr allerſeits die Sache faſt obiter hin tractiret / keiner ſich *opponi*ret und nicht beſſer auf Unſern Nutzen und Schaden geſehen. Können auch nicht glauben / daß dergleichen *præjudici*rliche Veräuſſerung mit Euerer allerſeits einmüthigen *Conſens* geſchehen. Wir begehren und befehlen demnach hiermit Krafft dieſes ſpecialen Befehls gnädigſt / Ihr wollet auf Euere Pflicht- und Gewiſſen Euch ſchleunigſt zuſammen ſetzen / unter Verwarnung Unſerer Ungnade und ſo lieb Euch Unſere Gnade iſt / wohl und reifflich erwegen / wie nach / und wie weit Uns dieſe Veräuſſerung zu Schaden gediehen / wer derſelben eigentlicher erſter Urheber / die Sache am meiſten tractiret und pouſſiret und ob Ihr allerſeits es mit einhelligen Conſens gethan ꝛc. Uns alles entweder conjunctim, oder da Ihr aus beſondern Trieb unter Euch einer- oder der andere darzu nicht verſtehen könnet / ſeparatim jedweder ſeinen unterthänigſten Bericht zu Unſeren eigenen Händen und Eröffnung einſenden und lieffern. Andeme geſchicht Unſer gnädigſter Will / und Meynung und Wir verbleiben Euch Unſern getreuen Räthen mit allen beſondern Hulden und Gnade wohl beygethan. Sign. Chriſtian-Erlang den 30. Jul. 1704.

C. E. M. z. B.

Denen Veſt- und Ehren-Veſten Unſeren
lieben Getreuen Verordneten Hof-Cammer-
und übrigen Cam̃er-Räthen zu Bayreuth. ꝛc.

Joh. Friedrich Schmid / G. R.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. U. 4.)

Extractus Tanneriſcher fernerweit- und endlichen Erklährung wegen Erkauffung des Ritter-Guths Nemmersdorff / Haupt-Qvartier Ellingen den 11. April. Anno 1704.

etc.

I.

Die durchgehende Belehnung / jedoch mit den Unterſcheid der exprimirten Fälle.

I.

Hat keiner weitern Unterſuchung oder Gutachtens nöthig / indeme Sereniſſimus ſolches ſchon allbereits gnädigſt verwilliget.

etc.

4. 5. & 6.

Wegen der niedern Gerichtbarkeit und was dern anhängig.

ad 4. 5. & 6.

Bleibet Kauffer bey ſeinen Poſtulatis, welche *Sereniſſimus* ohne erforderendes Gutachten leicht eingehen können / indeme ſie vielen von Adel gar die hohe Gerichte concediren / die ohnehin mehr ein Onus als Commodum ſeynd / zugeſchweigen / daß alles nach denen

Ritter-

7. & 8.
Die kleine Jagd und Deputat-Wildpret.

Ritterſchafftlichen Receſſen darinnen enthalten.

etc.

ad 7. & 8.
In dieſen werden Sereniſſimus des Kauffers unterthänigſten Anhoffen nach/ gar kein Bedencken finden/ wie dann auch Emtor darvon nicht weichen kan und hat keine *Communicat.* nöthig.

de Tanner / E. H. v. R.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 31. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. W. 4.)

Extractus Hoch-Fürſtl. Reſcripti an die geheimde Räthe zu Bayreuth de dato Himmel-Cron den 17. Auguſt. 1714.

etc. Da auch bey ſolcher ſich ereigneten Veränderung nicht undienlich ſeyn will / ſich in Zeiten zu informiren / in was die von dem Defuncto beſeſſene Güter / bey welchen Uns der Anſpruch zukommet / eigentlich beſtehen mögen; So iſt nicht weniger Unſer gnädigſter Befehl / Unſerer Hof-Raths- und Lehen-Stube den Auftrag zuthun / daß ſelbige nach aufhabenden Pflicht und Gewiſſen eine richtige und accurate Specification, mit Bemerckung aller nöthigen Umſtände und der eigentlichen Beſchaffenheit ohnverlängt verfertigen und zu Unſern eigenen Handen einſchicken ſollen. Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Befehl / und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. ꝛc.

Georg Wilhelm / M. z. B.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 31. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. X. 4.)

Copia Hoch-Fürſtl. Reſcripti an Dero Hof-Rath und Lehen-Probſt Stelzern / ſub dato Bayreuth den 12. May 1718.

ꝛc. Georg Wilhelm / M. z. B. ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß zuvor / Hochgelährter / lieber Getreuer: Nachdeme Wir nun einige Zeit in der Euch aufgetragenen Tanneriſchen Sache keinen weitern Fortgang verſpühret und von denen indeſſen ex parte des Barons von Tanner ſich etwann ereigneten Mouvements, oder daß Er auf die verſchiedentlich ergangene Intimationes das unterthänigſte Parére erwieſen / bey Uns nicht das geringſte vorgekommen / Uns aber an der Sache möglichſten Beförderung höchſtens gelegen; Als haben Wir nicht entübrigt ſeyn können / Euch hierdurch gnädigſt zuerinnern / Ihr wollet dieſe Sache mit allem Nachdruck nach Unſerer Euch allſchon bekannten Intention fortſetzen und ſolche dabey beſtens zubefolgen / Euch ohnermüdet angelegen ſeyn laſſen / auch zu Unſerer deſto mehrern Wiſſenſchafft von dem / was jedesmahlen vorgehet / von 14. zu 14. Tagen Euern unterthänigſten Bericht *accurate* erſtatten und zu Un-

ſern eigenen Händen einſenden. Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Befehl / und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. ꝛc.

Georg Wilhelm / M. z. B.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 31. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. Y. 4.)

Extract der Tanneriſchen Geſchichts-Erzehlung über den Kauff Nemmersdorff / ſub dato Nürnberg den 6. Auguſt. 1704.

etc. Herr von Reichenbach hat die Cammer-Erläuterung und ich meine endliche Erklährung / dann Er ſeine *Monita* abgeleſen / worauff ich ſogleich meine Gegen-Monita mündlich gemachet / *Sereniſſimus* haben darauff nach langen Repræſentationibus auf jeden *Punct* Dero gnädigſte *Reſolution* ertheilet / welche Herr von Reichenbach mit Bleyweiß *ad Marginem noti*ret / wie annoch zu ſehen iſt / auf welches auch hernach die Kauffs-*Punctation* gefertiget worden; ꝛc.

de Tanner. E. H. v. R.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 31. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. Z. 4.)

Extract Reichenbachiſcher Monitorum über den Verkauff Nemmersdorff / bey welchem Sereniſſimi endliche Reſolutiones in Marg geſetzet ſind.

Haupt-Quartier Ellingen den 12. April. 1704.

Nachdeme mir diejenige Puncta, unter welchen das heimfällig-gewordene Ritter-Guth Nemmersdorff an den Herrn Geheimden Rath von Tanner verkaufft werden ſoll / zu meinen Gutachten und etwa dabey habenden Erinnerungen zugeſtellet worden; Als hätte zuvorderſt wünſchen mögen / daß ich die Sache gründlicher unterſuchen können / oder ſolches noch zuthun die Zeit übrig wäre: Was indeſſen dabey zu notiren gefunden / iſt folgendes: ꝛc.

3.

Weiln verſchiedene Gebäude an ſich noch in guten Stande ſeyn ſollen / von denen Baufälligen aber die Steine vorräthig und bey Führung eines neuen Baues zu Nutze kommen; Als wären die Gebäude entweder billigmäßig zu taxiren / oder doch ein leidlicheres Quantum davor anzuſetzen / dann die Gebäude nicht leicht gar umſonſt weggegeben / gleichwohln aber auch nicht hoch angeſchlagen zu werden pflegen. ꝛc.

wird ausgeſetzet.

H. A. Frey-Herr v. Reichenbach.

Was demnächſt von obigen Anſchlag in Abzug gebracht werden will dabey erinnere

I.

Daß die 150. fl. Fränck. beſtändiger canon nicht in Abzug zubringen / obſchon der Herr Käuffer die Grund-Stücke von den neuen *Emphyteutis relui*ret / dann es iſt der Jährliche canon eine beſon-

beſondere præſtation und das Dominium Directum auch etwas beſonders / wofür ein Erb-Kauff-Schilling erlegt zuwerden pfleget / und wie die neuen Emphyteutæ zu beyden ſich obligat gemacht / alſo muß der Herr Emptor und Reluent dergleichen thun / und wird vorhin præſupponiret / daß dieſe ultro von ihren Contractu emphyteutico abweichen wollen / weiln widrigenfallß Sie davon de jure nicht zuverſtoſſen wären / dagegen aber bliebe in des Herrn Käuffers Willkühr ſothane um das baare Geld verkauffte Grundſtücke Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Lehen aufzutragen / oder Sie in der *Qualität* / wie ſolche die jetzige *poſſeſſores* innen haben / zu beſitzen und da wider Vermuthen die Poſſeſſores bey ihren jetzigen Contract beharren wolten / könnte doch dem Herrn Emptori das jus protimiſeos bey künfftigen Verkaufungen zugeſtanden werden. etc.

Die 150. fl. erklähret ſich der Herr von Tanner zubezahlen / doch daß es als ein *allodium* verbleibe.

20.

Die Austauſchung *ſimiliter* (ſcil. könnte zugeſtanden werden/) wann zumahlen die *offerirte* Unterthanen *Sereniſſimi* Aemtern nahe lägen / auch wegen der Reyße / folge / Muſterung / Mehl-*Accis* und dergleichen der gnädigſten Herrſchafft kein *præjudiz* zugezogen wird. ꝛc.

G. A. Frey-Herr v. Reichenbach.

Concordat mit der bey dem Cameral-Actis befindlichen und von dem Verſtorbenen Cammer-Secretario und Regiſtratore Schreibern eigenhändig-rubricirten Abſchrifft / Bayreuth den 31. May 1720. G. G. Löw. mp.

Lit. A. 5.)

Extract Kauff-Punctation über das Guth Nemmersdorff / de dato Haupt-Qvartier Ellingen den 15. April. 1704.

etc. Nenanntlichen: Das Schloß nebſt denen An- und Neben-Gebäuden / Stallungen / Maltz- und Brau-Häußern / ſamt darzu gehörigen Geräthe und Brau-Pfannen. ꝛc. ꝛc. Wie nun dieſes alles zwiſchen höchſt-ermeldt Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. und den Kauffern geheimden Rath Hannß Adam von Tanner wohlbedächtig / freywillig verhandelt / beſchloſſen und darüber von Seiten Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. Dero nachgeſetzten Regierung und Collegiorum Gutachten und Meynung / mittelſt Recurrirung auf die vorjährigen Rechnungen und darüber verſchiedenen verfaßten An- und Gegen-Anſchlägen / Erinnerungen und Remonſtrationum bedungen und verabredet worden; etc.

Chriſtian Ernſt / M. z. B. (L.S.)

Georg Wilhelm / M. z. B. (L.S.)

(L.S.) Hannß Adam von Tanner / E. H. v. R.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 30. May 1720. G. G. Löw. mp.

Lit. B. 5.)

Extract aus des Geheimden Rath Tanners neu-aufgerichteten Lehen-Buch über die Fölſchnitzer Lehen. fol. 1. & 6.

Zugedencken:

5.) Daß in vorgemeldten Kauff-Brieff §. 17. expreſſe bedungen was Ich ꝛc. an mich löſen und bringen würde / ſolches keiner Lehens-Qualität unterwürffig / ſondern Mein- und der Meinigen pur lauteres freyes unbeſchwehrtes Eigenthum in Ewigkeit bleiben ſolte / damit nach eigenen Gefallen zu *diſponi*ren / ſchalten und walten / mithin nachſtehende Lehen nunmehro mit dem *nexu feudali* nicht mehr beſchwehret / ſondern Eigenthum ſind.

Concordat mit dem Tanneriſchen Original-Lehen-Buch / Bayreuth den 6. Jun. 1720.
S. G. Löw. mp.

Lit. C. 5.)

Extractus Tanneriſcher fernerweit- und endlichen Erklährungen über die von Hoch-Fürſtl. Cammer gefertigt anderweite Erläuterung / des Anſchlags über das Guth Nemmersdorff. Haupt-Quartier Ellingen den 11. April / Anno 1704.

ꝛc. 20. Weiln ferner in den Dorff Nemmersdorff noch verſchiedene Hoch-Fürſtl. geringe Unterthanen und Köbler ſich befinden; Als will Emtor ſich unterthänigſt ausgebethen haben / daß ſolche gegen andere in gleicher Qualität zu Verhütung aller Zwiſtigkeiten und zwar gleich nach vollzogenen Kauff ausgewechſelt werden ſollen. ꝛc.

de Tanner. E. H. v. R.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. D. 5.)

Extract Kauff-Punctation über das Guth Nemmersdorff d. d. Haupt-Quartier Ellingen den 15. April / 1704.

etc. Zum Sechſten verkauffen und überlaſſen Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. und Dero Herren Nachfolgere Ihme von Tanner und deſſen Nachkommen oder Beſitzern des Guths die Gemein- und Dorffs-Herrſchafft / wie auch den Kirchweyh-Schutz zu Nemmersdorff dergeſtalt / daß Ihnen von nun an ins künfftige / deſſentwegen der geringſte Eintrag von dem Amt und Voigthey Gold-Cronach / oder ſonſten deſſentwegen nicht gemacht werden ſolle. Wie dann zu deſſen Behuf- und damit alle Zwiſtigkeit vermieden bleibe / Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. gnädigſt verwilliget / die zu Nemmersdorff befindliche Brandenb. Herrſchafftl. Unterthanen ihme Kauffern zuüberlaſſen / und zuübergeben / dargegen Er ſchuldig und gehalten seyn ſolle / zu Steinach oder anderer Orthen / Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. wieder ſo viel in quanto & quali abzutretten und zu cediren / wie dann ſolche Austauſchung noch vor der *Immiſſion* geſchehen ſolle. ꝛc.

Chriſtian Ernſt / M. z. B. (L. S.)

Georg Wilhelm / M. z. B. (L. S.)

(L. S.) Hannß Adam von Tanner / E. H. v. R.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 12. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. E. 5.)

Copia Reſcripti an die Hoch-Fürſtl. Cammer-Raths-Stube zu Bayreuth / d. d. Chriſtian-Erlangen den 13. Jan. 1705.

Chriſtian Ernſt / ꝛc.

Liebe Getreue: Wir laſſen Euch gnädigſt unverhalten / wird Euch auch allſchon bekannt ſeyn / daß Wir Unſern geheimden Rath von Tanner in dem Kauff-Contract, welchen Wir wegen des Ritter-Guths Nemmersdorff mit Ihme ufgerichtet / auch die dahin gehörige Zinnßbare Unterthanen / wann Er ſolche reluiren wird / verſprochen und gnädigſt verſichert haben. Alldieweilen Wir Uns nun nach dem von Euch gefertigten Cammer-Anſchlag / welcher ſich in allen uf 52. fl. 18 $\frac{1}{8}$. Cr. beträgt / mit ermeldten Unſerm geheimden Rath von Tanner verglichen und ſothane darinnen angeſetzte Unterthanen an Ihm würcklich überlaſſen haben; Alſo / und weilen es nun damit ſeine Richtigkeit hat / befehlen Wir Euch gnädigſt an / in Conformität dieſer Unſerer gnädigſten Ceſſion, beſagte nacher Nemmersdorff gehörige Zinnßbahre Unterthanen aus dem Cataſtro bey Unſerer Renthey ſetzen zulaſſen und hingegen zu Abtragung ihrer fernern Schuldigkeiten an mehrbeſagten Unſern geheimden Rath von Tanner anzuweiſen / auch zugleich zubedeuten / daß ſie die gewöhnliche Gefälle / pro futuro nicht mehr zum Amt / wohin ſie incorporirt geweſen / ſondern an denſelben lieffern und præſtiren ſollen / nichtweniger auch demſelben in all das / was in den Anſchlag enthalten / als in ſein Eigenthum zuſetzen und ſolches Ihme würcklich einzuraumen. Hieran etc. denen etc.

C. E. M. z. B.

Joh. Friedrich Schmidt.

Gegenwärtige Copia concordiret mit ihrem Original, jedoch iſt anbey zubemercken / daß bey der hohen Namens-Unterſchrifft / Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. ſo nur mit Lateiniſchen Anfangs-Buchſtaben geſchehen / das C mit gantz anderer Dinte an das E gehangt worden. Bayreuth den 1. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. F. 5.)

Copia Berichts an des Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts Hoch-Fürſtl. Durchl. von dem Caſtner zu Bayreuth.

ꝛc. ꝛc. Euer Hoch-Fürſtl. Durchl. überſende ich gnädigſt anbefohlener maßen einen Extract aus dem Land-Buch / dann Zinnß- und Steuer-Regiſtern / was der hieſige Caſten-Lehenbare halbe Hof zu Nemmersdorff alljährlich zu præſtiren ſchuldig iſt. Und weilen in ermeldten Nemmersdorff mehrere Güther und Stücke / welche zwart Cantzley-Mann-Lehen / zum Caſten-Amt aber Zinnß und Steuern abrichten müſſen / vorhanden ſind; Als will gnädigſten Befehl in Unterthänigkeit erwarten / ob ich ſolche auch in eine Verzeichnüß bringen und mit einſenden ſolle. etc. Datum Bayreuth den 23. April 1704.

Euer Hoch-Fürſtl. Durchl.

unterthänigſt- und gehorſamſter Diener

Wolffgang Michael.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 1. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. G. 5.)

Copia Berichts an Sr. des Herrn Marggrafens Chriſtian Ernſts Hoch-Fürſtl. Durchl. von Amtmann zu Gefreeß d. d. den 25. April/ 1704.

etc. Auf Euer Hoch-Fürſtl. Durchl. untern 22ten hujus gnädigſt ergangenen und den 23ten erhaltenen Befehl / folget hierbey ein *Extract* aus den Caſten-Amts-Zinnß-Buch / was die Nemmersdorffiſchen Unterthanen jährlich zum Amt bezahlen müſſen / auch was theils wieder davon in Abgang verſchrieben worden / mehrers / abſonderlich was Sie verſteuern / oder ſonſt bey der Verwalthung allda / mit der Hand oder Einſpam verrichten müſſen / iſt mir nicht wiſſend ; ſondern alldorten zuerlangen / worbey etc.

Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl.

unterthänigſt / treu-gehorſamſter Diener

Joachim Erhard Rothkeppel.

Lit. H. 5.)

Copia unterthänigſten P. Sti. ad Sereniſsimum von Geheimden Rath Tanner ſub dato Bayreuth den 9. Octobr. 1702.

etc. Auch liegen bereits bekannter maßen noch einige der an mich erkaufften Lehen in den Hoch-Fürſtl. Bambergiſchen Territorio, inſonderheitlich zu Marckſchorgaſt / welche wider alle Billigkeit meinem Verkauffer deßwegen von den daſelbſtigen Herrn Ober-Amtmann ufgehalten werden wollen / weilen Er dieſelbige zu Bamberg nicht geſuchet. Gleichwie nun notorium, daß die Lehen-Quæſtionis insgeſamt pur Eigenthum und ratione derer in dem Bambergiſchen Territorio ſituirten annoch ſeynd / mithin keiner Requiſition nöthig haben; Als werde ich nach erlangten *Conſens* und abgelegter Lehens-Pflicht unermangeln / ſolche vor mich zu *citi*ren und auf ferners Verhindern die Sache zu Bamberg gehörig *urgi*ren / mit dem unterthänigſten Erbiethen / wann alles im Stand / Ew. Hoch-Fürſtlichen Durchl. auch dieſelben Stücke in gleicher Ritter-Mann- und Weiber-Lehens-*Quali*tät aufzutragen. Cæterum ut in Suppl. humillima. &c.

Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl.

unterthänigſt treu-gehorſamſter Diener

Tanner de R.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 1. Jun. 1720. G. G. Löw. mp.

Lit. I. 5.)

Extractus Fürſtl. Bambergiſchen Regierungs-Decreti an den geheimden Rath Tanner / de dato Bamberg den 14. Auguſt. 1710.

Es haben ſich Sr. Chur-Fürſtl. Gnaden unterthänigſt referiren laſſen / was der Brandenburg-Culmbachiſche geheimde Rath Johann Adam Tanner von Reichersdorff wegen der von dem Hoch-Stifft Bamberg prætendirender Lehenſchafft über die beede Zehendlein im Haßlach und tieffen Graben / wovon den erſten der Haßfürther und Angermann / den andern die Dülpen und Conſorten genieſſen / dann ferner die zwey Güthlein zu Steinach bey Weydenberg /

berg / worauf Hannß Sahrmann ſitzet / und jährlich 3. fl. Zinnß reichet / angeſuchet hat / und obwohln ſich noch ein Anſtand etwa finden laſſen möchte / dieſe Lehen als heimgefallene behaupten zukönnen; ꝛc.

Carl Siegmund von Auffees.

Concordat mit der von des Geheimden Rath Tanners Scribenten Jahreyßens Handſchrifft. Bayreuth den 1. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. K. 5.)

Extract eines in Tanneriſchen Acten befundenen und von Ihm Geheimden Rath theils eigenhändig ge- theils unterſchriebenen Auffſatzes.

Das Käyſerl. Hochſtifft Bamberg hat vor deſſen 2. Lehenbahre Güther zu Steinach im Marggrafthum Bayreuth / in ſpecie im Amt Bayreuth etwa 3. Stunden von der Reſidenz gehabt. etc. Wie man ſich dann ex Actis erinnert / daß nach ſelbigen 2. Güttern bey der Apprehenſion Hoch-Fürſtl. Bambergiſcher Seiten ſehr gefraget / Bayreuther Seits aber / daß man von ſelben nichts wüſte / auch daran nichts prætendire / conteſtiret worden. etc.

Actum Nürnberg den 14. Januar. 1714. Dominica II. poſt Epiphanias Nachmittags zwiſchen 5. und 6. Uhr.

Nachdem ich vorſtehendes dem Bambergiſchen Geheimden-Rath und Lehen-Probſt / auch dermahligen hieſigen Abgeſandten Herrn *N. N. communiciret* und derſelbe nach Bamberg um Einſehung der Lehen-Bücher und Acten geſchrieben hatte. etc.

H. A. Frey-Herr v. Tanner.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 1. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. L. 5.)

Extract aus einem von Geheimden Rath Tanner aufgeſetzten und bey denen Acten befindlichen pro Memoria. Sub dato Bayreuth den 4. May 1709.

etc. Eben dergleichen Beſchaffenheit / hat es auch mit dem Hoch-Fürſtl. Bambergiſchen Antheil / welcher auf den Gebürg und verſchiedener Orten dergeſtalt zerſtreuet lieget / daß viele gar in Vergeſſenheit kommen / wie dann meines Wiſſens der Hoch-Fürſtl. Lehen-Hof zu Bamberg ſich das gantze Jahr über gar nichts / oder doch wann es etwas iſt / auf das allerwenigſte genießet; Wann Sr. Chur-Fürſtl. Gnaden gnädigſt geruhen wolten / mir gegen einen proportionirlichen leidentlichen Anſchlag ſolchen dem Käyſerl. Hochſtifft Lehenbahren Antheil zuüberlaſſen. Wolte ich ſie in kurtzer Zeit wieder in völlige Richtigkeit dergeſtalt bringen / daß man bey daſigen Hoch-Fürſtl. Lehen-Hof auf das genaueſte Wiſſenſchafft erlangen und haben ſolte / welches wegen Herr Reſident Samſon erſuchet wird / bey ſeiner Dahinkunfft unter der Hand zuerforſchen ob mit ſolchen Suchen durchdringen und reuſſiren zukönnen / Hoffnung vorhanden und zumachen ſey. etc.

Hannß Adam von Tanner. F. H. v. R.

Collationirt mit einer in Tanneriſchen Acten befindlichen unbekannten Handſchrifft. Bayreuth den 1. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Extract P. Sti. an Jhrer Chur-Fürſtl. Gnaden zu Mayntz Biſchoffen zu Bamberg von Geheimden Rath Tanner.

etc. Wann dann auch in dieſen Stück noch keine gnädigſte Reſolution erhalten/ als will darum zu meiner Nachacht unterthänigſt gebetten / auch mein gehorſamſtes Suchen eventualiter dahin limitiret haben / daß wann Ew. Chur-Fürſtl. Gnaden bedencklich fallen wolte / mir die bemeldte Lehen alle zuüberlaſſen/ ich nur diejenige ſo in dem Hoch-Fürſtl. Brandenburgiſchen *Territorio* gelegen verſtanden haben will / welches ein weniges betragen wird / allermaſſen die ſpecificatio ſo Jch hiernechſt aus denen in Handen habenden Lehen-Büchern *extrabi*ren und einſenden werde / weil die bereits verfertigt-geweſene nebſt andern Actis Mir Vorgeſtern in der Hieher-Reiſe entzogen worden / zeigen wird. Zu Chur-Fürſtl. Gnaden Mich unterthänigſt empfehlende.

Ew. Chur-Fürſtl. Gnaden

Bamberg den 19. Nov. 1709.

u. g. Vaſall

Hannß Adam v. Tanner. E. H. v. R.

Concord. cum Origin. Concept des geheimden Rath Tanners eigener Hand. Bayreuth den 1. Jun. 1720.

S. G. Löw. mp.

Lit. M. 5.)

Extractus P. Sti. ad Sereniſſimum von geheimden Rath Tanner ſub dato Bayreuth den 21. Nov. 1707.

etc. Und endlich habe Jch auf genommenen Augenſchein und Erkundigung erfahren / daß auch dieſe Stücke unter der Hand mit nach Schrötz bey der dortmahligen Heimfälligkeit gezogen worden ; Allermaßen der aus den Schrötzer Lehen und Zinnß-Buch Mir communicirte und ſub Lit. H. anliegende Extractus mehrers beleuchtet.

Wann dann hierdurch nach Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. gnädigſten Befehl und Meinen theuern Lehen-Pflichten auch dieſe Lehen aufgeſuchet / und nunmehro in richtigen Stand ſind / die Verwalthung Schrötz auch *absque ullo Titulo* an ſich gezogen. ꝛc.

Hannß Adam vou Tanner. E. H. v. R.

Concord. mit dem eigenhändig Tanneriſchen Original-Concept. Bayreuth den 1. Jun. 1720.

S. G. Löw. mp.

Lit. N. 5.)

Extract aus weyland Michaels von Wirſperg Lehen-Buch Anno 1532. &c.

Wechße und Frietzen Stauden zu Laineck Lehen-Guth wie hernach folgt 1542.

Veyta. Frietz Preün zu Veita hat von Mir Willibalden von Wirſperg auf den beſchehenen Wechſel ſo Sigmund von Nanckenreuth* mit mir getroffen / und hat mir für Frietzen Stauden Lehe-Guth nachfolgende Stück gegeben / nemlich den gemauerten Hof und zwey Sölden Güthla

Nota: * Die von Nanckenreuth haben die Verwalthung Schretz vor dem Heimfall beſeſſen.

Güthla zu Veita / auſſerhalb des Bachs gelegen / mit aller Zugehörung nichts darvon ausgenommen / für freyes Mann-Lehen / darzu die Mannſchafft und Faſtnacht-Hennen / und ob die zwey Sölden Güthlein bebauet würden / ſo ſoll die Mannſchafft und Faſtnacht-Hennen alsdann von dem älteſten von Wirſperg dieſer Linia ſamt den gemauerten Hof deſſelben allen Feld-Wieſen und Zugehörung empfangen werden / als ich dann Frietzen Braun das alles zu rechten Mann-Lehen geliehen / actum ut ſupra. Item Siegmund von Ranckenreuth / hat mir des einen ſondern Revers geben / Mich gegen meines Bruders Sohn ſchadloß zu halten. Frietz Braun und ſein Sohn ſeynd an Mich vermannt. ꝛc.

Concord. mit dem von dem geheimden Rath Tanner eigenhändig gemachten Extract. Bayreuth den 1. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. O. 5.)

Extract Hoch-Fürſtl. Bayreuthiſ. Commiſſions-Protocolli ſub Acto Himmelcron Mitwochs den 13. Martii 1689.

etc. In dieſen Buch ſind die drey Blätter von *fol. 84.* biß *86. incluſivè* herausgeriſſen wohin ſich der *Index* vorn auch beziehet / allwo die Oerter: Gundersdorff und Graffendabrach eingezeichnet/ wiewohl dieſe Wort / ſo die abgängige folia indiciret / ſehr cancellirt und durchſtrichen / welchen *defect* die Herrn Bambergiſchen gleich ziemlich *apprehendirten* / antheten / und wiſſen wolten / wie es darmit zugegangen / deßwegen auch an den Verwalther Grohemann geſetzet / und Er gefraget wurde / bey ſeinen Gewiſſen den Grund zuſagen / welcher referiret / daß es von *Tit.* Herrn Hof-Prediger *M.* Rentſchen zu Bayreuth uff Anſprechen und Erlaubnüß des Herrn von Wirſperg geſchehen / und hätte wohl ermeldter Herr Hof-Prediger in dieſen Worten / pro ratione, ſich vernehmen laſſen: Weil Er nunmehr dieſelben Lehen ſo in denen bedeuten Pagellis begriffen geweſen / gekaufft / und die eviction verlange / ſo möcht Er / da Sie in dem Buch blieben / hiernechſt Anſpruch bekommen. *fol. 91.* iſt auch heraus und wird ſich beym *Indice* auf Gumpersdorff *referirt.*

Das Andere iſt intitulirt auſſen auf den Bund: Lehen-Buch Hannß Adams von Wirſperg *1614.* inwendig rubricirt: Neu angefangen Lehen-Buch *1620.* ſeynd 5. Blat wieder einzuhefften / ſonſt in eben weiß compert, und grün auf dem Schnitt / iſt zwar nicht foliirt / jedoch über die helfft hinunter beſchrieben.

Aus dieſem Andern Buch befindet ſich wiederum daß an drey unterſchiedlichen Orthen Blätter herausgeſchnitten / als erſtlich 2. zweytens ein Blat und drittens wiederum zwey Blätter. Herr Verwalther Grohemann wurde gefragt / ob Er hierum keine Wiſſenſchafft trage? Ille reſpondebat quod non. &c.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 1. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. P. 5.)

Extractus Tanneriſchen Verwalther Bayers Verhörs-Protocolli ſub Acto Plaſſenburg den 5. Febr. 1719.

§. 12. Wurde der Verwalther Bayer vor die Commiſſion beſchieden / und die ſub Lit. KKK. bey des Lic. Bayers Verhörs-Protocoll befindliche / aus

aus denen Wirſpergiſchen Urbariis ausgeſchnittene Blätter vorgeleget / und er befraget: was es damit vor Bewandnüß habe?

Verwalther Bayer: Siehet die Blätter an / und ſaget / es wären ihm ſolche wohl bekannt / hätte ſie unter denen Tanneriſchen Actis gefunden / könne auch nicht anders vermuthen / als daß ſie aus denen Wirſpergiſchen Urbariis ausgeſchnitten wären / wer es aber gethan / auch wenn und wie-nach oder warum es geſchehen? ſey ihm unbewuſt. So viel könne er wohl glauben / daß der Hof-Prediger Rentſch / ſo die auf ſolchen acht ausgeſchnittenen Blättern geſchriebene Unterthanen und Lehen-Leuthe erkauffet / etwas zu ſeiner Nachricht in Handen haben wollen / dahero man ihme zu dieſem Ende ermeldte Blätter etwa vielleicht eingehändiget. Die Tectur um dieſe Blätter KKK 1) ſey des gedachten Rentſchens eigene Hand / und gebe der Augenſchein / daß ſowohl er Verwalther als auch Geheimder Rath von Tanner ein und anders eigenhändig darzu geſchrieben. Die Handſchrifft auf denen Blättern wäre eben diejenige ſo in denen Wirſpergiſchen Urbariis befindlich / und zwar ſeyn die erſten drey Blätter ſcil. KKK. 2.) 3.) und 4.) mit alter Hand foliirt. Die andern drey Blätter KKK. 5.) 6.) und 7.) ſeyn gar nicht foliirt. Die beeden letzten aber / KKK. 8.) & 9.) erſt neuerlich foliirt / 214. b und 214. c. die Handſchrifft wovon ſolche letzte beede *folia ſignirt* / hielte er vor des geheimden Rath Tanners eigene Hand.

§. 13. Wurde befragt: Wo dieſe Blätter in der Tanneriſchen Regiſtratur asſerviret worden / ob Sie wiederum in die Wirſpergiſchen Lehen-Bücher hinein geleget / oder ſonſten unter andere Acta gebracht worden / und was die beeden neuerlich darauff geſchriebene Zahlen 214. b. & 214. c. bedeuten ſollen?

Verwalther Bayer: ꝛc. Die Geheimde Räthin von Tanner hätte ſolche in ihrer Chatoulle bey ſich geführet / biß in verwichenen Herbſt / da ſie nach Meinungen verreißen wollen / ihme Verwalthern aber aufgetragen / dieſe Ihre Ramſenthaliſche Unterthanen mit zu obſerviren / und weil ratione Pertinentiarum ſich einige Irrung hat herfür thun wollen / habe ſie ihm ſothane Blätter zu ſeiner Information zugeſtellet. Und wären ſie nachgehends / da man ſich der Tanneriſchen Acten verſichert / in ſein Verwalthers Cabinet mit gefunden worden. Er könne nicht penetriren zu was Ende die Zahlen 214. b. und 214. c. darauf geſchrieben worden. Die Geheimde Räthin von Tanner habe nicht ſo viel Brieffſchafften in ihren Handen gehabt / daß 214. folia vorher gehen können.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 31. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. Q. 5.)

Extractus Tanneriſchen Verhörs-Protocolli ſub Acto Plaſſenburg den 7. April 1719.

etc. Deme fügte er noch bey wann etwann Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. auf ſeine ſub Num. XLII. ad Acta gegebene Vorſchläge gnädigſte Reſolutiones ertheilen wolten / ehe noch die völlige Relaxation erfolgte; So bäthe er daß nicht alleine dieſe Vorſchläge zugleich copialiter ihme wiederum mit communiciret / ſondern auch gnädigſt erlaubet werden möchte mit ſeinem Ver-

Verwalther Bayer allein und in confidence daraus zuſprechen und zu deliberiren / was er etwa vor eine endliche Entſchlüſſung alsdann zu faſſen haben mögte. etc.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 1. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. R. 5.)

Extract Schreibens des Baron Tanners Ehe-Conſortin R. M. Freyin von Tanner an Hof-Rath Stelzer zu Bayreuth ſub dato Nemmersdorff den 2. April 1719.

etc. Daß Euer Hoch-Edel-Gebohr. bey Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. den Herrn Maggrafen ſo weit gebracht haben / daß ich die Erlaubnüß bekommen dieſen meinen Bedienten hinunter auf die Plaſſenburg zuſchicken um meinen Mann zu ſehen / vor dieſes bin ich Ew. Hoch-Edel-Gebohr. ſehr verbunden / was aber anbelanget die Nauferkunfft von des Herrn geheimbden Raths von Fiſchern ſo wird wohl ſolches auf mein Bitten und Befehl wenn ich es auch thun wolte nicht geſchehen / weil er ſich biß *dato* um die gantze Sache nicht hat *melieren* wollen. etc.

R. M. Freyin von Tanner.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 12. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. S. 5.)

præſ. ad Manus Sereniſſimi Bayreuth den 30. Oct. 1718.

Copia unterthänigſten Memorialis ad Sereniſſimum des Geheimbden Raths von Fiſchern ſub dato Chriſtian-Erlang den 29. Oct. 1718.

etc. Es iſt das Gerüchte hieher gekommen / daß Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. meinen Schwager dem Baron von Tanner von deſſen Guth Nemmersdorff nach der Veſtung Plaſſenburg in verhafft bringen / auch deſſen Schrifften in Verwahrung nehmen laſſen. Nun ſind Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. ein gerechter Fürſt / und zweiffle ich gar nicht / es werden genugſame Urſachen vorhanden ſeyn / ſo Sie zu dergleichen ungnädigen Verordnungen bewegen müſſen: Nachdeme es aber das Anſehen hat / daß ſolche Urſachen von den Tanneriſchen Guth Nemmersdorff herflieſſen / und ich zwar hoffe / es werde der ſeel. Geheimde Rath von Tanner auf unverantwortliche Weiße nichts an ſich gezogen haben / ſo unterſtehe mich Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. unterthänigſt zu verſichern / daß wo von den ſämtlichen Tanneriſchen Vermögen etwas dergleichen injuſto titulo acquirirtes ſich finden ſolte / ich der erſte ſeyn würde ſolches zu condemniren; Dieſelbe dieſemnach unterthänigſt erſuchend / das gnädigſte Vertrauen in mich zu ſetzen / und mir in Hoch-Fürſtl. Hulden zu eröffnen / wohin Dero Intention hiebey gerichtet ſeye? ich will mich dabey nicht als ein intereſſent ratione meiner Frauen / ſondern lediglich als Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. Verpflichteter unterthänigſter Diener betragen / und alles *contribui*ren / ſo zu möglichſter Erlangung des Hoch-Fürſtl. gerechten Zwecks nur immer dienen kan und mag. In Erwartung gnädigſten Befehls bin in vollkommenſter devotion

Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl.

unterthänigſt treu-gehorſamſter Knecht

Johann Georg von Fiſcher.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. T. 5.)

Copia Schreibens des Hof-Rath Stelzers zu Bayreuth an den Königl. Pohln. und Chur-Sächſiſ. Cammer-Rath von Lüttichau ſub dato Bayreuth den 6. April. 1719.

etc. Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. meines gnädigſten Fürſten und Herrn Befehl machet mich erkühnend Ew. Hoch-Wohlgeb. anliegend beede Schreiben des zu Plaſſenburg ſich dermahln noch befindenden Herrn Barons von Tanner zu inſinuiren / und weiln daraus eines theils von ſeinen Zuſtand gantz andere Nachricht als derſelbe nach Bamberg berichtet worden / ſich ergiebet / andern theils aber deſſen ſehnliches Verlangen / mit Ew. Hoch-Wohlgebohrn aus der gantzen Sache zuſprechen wahrzunehmen; Dieſes Letztere auch zu des gantzen Wercks Erledigung den ſicherſten Weg zu bahnen ſcheinet; Als ſtellen Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Euer Hochwohlgeb. beliebigen Entſchlieſſung aus / ob Selbe zu der verlangten Unterredung die Mühe nach Plaſſenburg abzureißen übernehmen wollen / dieſes einzige anbey erinnerende / daß weiln die Commiſſarii befehligt ſind bey der Entrevue, mit dienſamen Nachrichten an Hand zugehen / ſelbe aber nach nunmehro geſchloſſenen Verrichtungen / Sonnabends zu revertiren / die Erlaubnüß haben / ob nicht Morgens frühe die Abreyße zu bewerckſtellen bequem seyn mögte. Ich zweiffle nicht Ew. Hochwohlgeb. werden hiebey der Sache genauer als man bißhero anderſeits ſelbe ausgegeben einzuſehen Gelegenheit haben / und durch Dero hohe Interpoſition, den Herrn Baron von Tanner auf andere Weiße / als man bißhero zu eigenen Nachtheil tentiret / des bißherigen Labyrints zu entledigen ſich entſchlieſſen. Wobey dieſes anzufügen / die Freyheit ausbitte / daß man ſehr zu apprehendiren Urſach habe / wie die Frau Baronin auf gantz ungleichen Bericht böſer Leuthe / den Zuſtand des Herrns Barons nach Bamberg in ſo gar odioſen terminis vorbilden mögen / da an eben den Tag des abgelaſſenen Memorials Selbe des Contrarii zuverläßig verſichert und in der That zu ſeiner beſſern Auskunfft die Anſtalt verfüget worden: welches wohl zu wiedrigen Gedancken und auf den Autorem dieſer falſchen ſuggeſtion zudringen zu nicht geringer Beſchwehrung in der Haupt-Sache und andern gefährlichen Suiten Anlaß geben könte / wovon Euer Hochwohlgebohrn der Herr Baron von Tanner das Zuverläßige ſelbſt eröffnen wird. Der übrigens nebſt Conteſtation meines gehorſamen Reſpects verharre etc. etc.

Concord. mit dem eigenhändigen Original-Concept. Bayreuth den 1. Jun. 1720.
S. G. Löw. mp.

Lit. U. 5.)

Copia Antwort-Schreibens des Königl. Pohln. und Chur-Sächſiſchen Cammer-Raths von Lüttichau an den Hof-Rath Stelzer zu Bayreuth ſub dato Nemmersdorff den 7. April. 1719.

etc. Aus deſſen untern geſtrigen dato an mich abgelaſſenen Schreiben habe erſehen / daß zwiſchen dem arretirten Herrn Cammer-Juncker von Tanner und mir eine Entrevue auf der Veſtung Plaſſenburg jedoch in Beyſeyn derer Herren Commiſſarien in Vorſchlag gebracht worden. Ob ich nun zwar wohl aus ſo vielen angeführten formalien keines weges zu *penetriren* vermag / was die eigentliche *intention* dieſer Unterredung ſeyn noch vielweniger aber was vor ein *Effect* darauf endlich erfolgen ſolle; So würde doch dieſe des Herrn Marggrafens Hoch-Fürſtl. Durchl. gnädigſte Erlaubnüß / welche

welche ich als eine marque Dero an ſich ſelbſten ſattſam bekannten angeſtammten hohen Clemenz mit unterthänigſten Danck erkenne / gehorſamſt zu acceptiren / und dem unſchuldigen *arreſtato* hierunter meine aufrichtige Ergebenheit zu bezeigen nicht geſäumet haben / wenn nur mein Zuſtand indem ich gar unbaß / überdieſes auch meine Devotion allhier zuhalten entſchloſſen bin / zulaſſen wollen / mein empreſſement in dieſer Sache ſogleich zu bezeigen. Weilen aber nechſt dieſen höchſtgedachte Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. bey Uberreichung der beyden hohen Königl. Schreiben und meiner mit beygefügten gehorſamſten Vorſtellung die gnädigſte Vertröſtung gethan / daß die Antwort darauf und poſitive Erklährung in der Haupt-Sache ſelbſten des nechſten erfolgen ſolte; Als ſcheinet meines wenigen Ermeſſens nöthig zu ſeyn ſolche und die darauff verhoffte endliche Loßlaſſung des Herrn Cammer-Junckers von Tanner zuförderſt zuerwarten / weil doch das gantze negotium darauff anjetzo ankommen ſoll und von höchſtgedachter Ihrer Hoch-Fürſtl. Durchl. ſo genereuſen und gnädigſten diſpoſition um ſo vielmehr zu vermuthen iſt / je weniger der unſchuldige *arreſtat* bey ſo langwieriger und harten Gefangenſchafft noch mehrere protraction von der Juſtice præſumiren kan.

Ich bin auf eine gewiſſe Communication noch heute Antwort vermuthend / auf welche ich ſodann mich reguliren / und nach denen ferien bey Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. wegen meiner Depeches auch ſonſt erwartenden gnädigſten Reſolution gehorſamſte Anregung thun / auch die nach Sachſen erforderte allerunterthänigſte relation beſchleunigen / und ſo folglich meine Reyſze in unterſchiedenen Herrſchaffts-Verrichtungen fortſetzen werde. Solte aber in dieſer Sache denſelben dennoch zu ſprechen die Ehre haben / und hierzu anderweite Veranlaſſung erlangen / ſo werde nichts verabſäumen / ſondern wird mir um ſo viel angenehmer ſeyn / ſo viel gewiſſer ich verſichert bin / daß durch deſſen Direction die Commiſſariſchen Diſpoſitiones in dieſer betrübten Affaire ergangen / und Sie dahero zu wieder Beruhigung des höchſt affligirten Hauſſes Nemmersdorff auch vieler andern darunter mit leidenden *Famil*ien durch eine Pflichtmäßige Vorſtellung bey Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. zu aller nur erſinnlichen Landes-herrlichen Gnade beywohnenden Antrieb und Æquanimität vieles beytragen können / und ich verharre in dieſer angenehmen Hoffnung

Meines Hochgeehrten Herrn Hof-Raths

dienſt-ergebenſter

R. A. v. Lüttichau.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 31. May 1720. C. G. Löw. mp.

Lit. W. 5.)

præſ. ad Commiſſ. Plaſſenburg den 7. April. 1719.

Copia derer von dem zu Plaſſenburg arreſtirt-geweſenen Baron von Tanner Schrifftlich beſchehenen Vorſchlägen / wienach Er Sereniſſimum ſowohl wegen der violirten Landes-Fürſtl. Obrigkeit als auch der verſchickten Acten halber / verſichern / dann auch wegen ſeiner Güther in der Güte aus der Sache kommen möge.

Nachdieweilen mir durch ein von Bayreuth aus an die Hoch-Fürſtl. Commiſſion erlaſſenes Hoch-Fürſtl. Reſcript gnädigſt erlaubet und nach der Hand auf offtermahlig von mir und meiner Frauen (die relaxation meines ſchon 25. Wochen lang anhaltenden Arreſtes betreffend) unterthänigſt und wehemüthigſt ad Sereniſſimum eingeſchickte Supplicata durch ein unter den 4. April. a. c. gleichfalls an hieſige Hoch-Fürſtl. Commiſſion ferner weiter ergangenes Reſcript gnädigſt anbe-

anbefohlen worden/ mich ohne reſervation zu expliciren und auf Mittel und Wege bedacht zu ſeyn/ wie Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. Mein gnädigſter Landes- und Lehens-Herr/ in Fall Dieſelbige mich mit einer baldigen Relaxation begnadigen würden/ wegen deß von denen Meinigen auf die vermeintliche Immedietät gegründeten- und ſub- & obreptitie erhalten- und ausgewürckten Mandats-Proceſs, dann Herbeyſchaffung derer verſchickten Actorum in genugſame Sicherheit zu ſetzen. Als habe auf gedachte gnädigſte Erlaubnüß und Hoch-Fürſtl. hohen Befehl folgende unterthänigſte ohnmaßgebliche Vorſchläge entwerffen/ und Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu ferneren gnädigſten Entſchlüſſung gantz gehorſamſt überſchicken wollen.

1. Daß ich bereits durch unterſchiedliche Brieffe/ ſowohlen meiner Mutter nacher Wien/ und meiner Frauen nacher Nemmersdorff/ als auch letzthin dem Königl. Pohln. und Chur-Fürſtl. Sächſiſchen Cammer-Rath dem von Lüttichau als einen nahen Anverwandten meiner Frauen/ weitläufftig meine führende Meynung zu verſtehen gegeben/ und wie dieſelben den zu Wien gegen Serenisſimum anhängig gemachten Proceſs nicht mehr proſequiren/ vielmehr ſolchen abandoniren ſollen/ auch wie mich nach der Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. als meinem gnädigſten Landes- und Lehen-Herrn ſchuldigſten unterthänigſten devotion gemees der Hoch-Fürſtl. Gnade vollkommen ergeben/ ſolches wird Serenisſimo alſchon von Hoch-Fürſtl. Commisſion gehorſamſt berichtet worden ſeyn/ woraus Serenisſimus gnädigſt werden erſehen haben/ wie ich alles/ ſo viel mir in meinen arreſt zuthun möglich geweſen/ verrichtet. Wann aber ja Serenisſimus an den Erfolg desjenigen worzu ich die Meinigen ſo ernſtlich ermahnet/ annoch zweifflen und dadurch meinen ſo beſchwehrlichen arreſt verlängern wolten/ ſo würden Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. Sich meine relaxation gnädigſt gefallen laſſen/ wann ich

2. Bey meiner Entlaſſung Eydlich angelobete/ mich gemeldten Mandats-Proceſs niemahls contra Serenisſimum in geringſten zu bedienen oder zu Nutzen zu machen/ noch darinnen in Præjudiz Serenisſimi einen andern Judicem als Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu ſuchen und zu erkennen/ wie ich dann bereits durch ein Schreiben an dem das Directorium führenden Chur-Mäyntziſ. als Ertz-Biſchöffl. Bambergiſchen Commisſions-Hof ſolenniter auf ſothanen Proceſs renunciret.

3. Will ich mich gleichfalls Eydlich obligiren alle möglichſte Mittel und Anſtalt zu machen/ die auſſer Landes geſchickte und dermahlen in meiner Mutter Handen befindliche Acta binnen einer Zeit von 4. biß 6. Wochen ſub deſignatione jurata wiederum nacher Nemmersdorff zu verſchaffen. Solten aber dieſen allen ohngeachtet *Serenisſimus* Sich dannoch dadurch nicht genugſam verſichert glauben/ würden doch folgende unterthänigſte Vorſchläge nicht nur die erſt vorgekommene zwey *puncta* ohnehin gäntzlichen heben/ ſondern auch allen übrigen zu beſorgen habenden Weitläufftigkeiten die abhelffliche Maaße geben/ da ich

4. Zu Bezeigung meiner unterthänigſten Treue und Devotion gegen Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. Deroſelben das gantze Ritter-Guth Nemmersdorff/ wie es mein ſeel. Vater/ von *Serenisſimo p. d.* erkauffet/ beſeſſen/ und nach deſſen Tod ich genoſſen habe/ mit dem Adelichen Schloß und Neben-Gebäuden/ Unterthanen und deren præſtandis, Nieder-Gerichten/ Jure Patronatus, Gemein-Herrſchafft/ Kirchweyh-Schutz/ die von Jagd-*Commiſſario* Neidhard ſo hochangeſchlagene Nemmers-

dorffi-

dorffiſche Waldungen und angegebener Maßen / in die Hoch-Fürſtl. Heeg lauffende Jagden / alles ohne Ausnahm gegen Wieder-Erſtattung deß von meinen ſeeligen Vatter erlegten Kauff-Schillings à *18400.* fl. Rhein. (wo er anderſt nicht etwas von obgemeldten a parte gekaufft und bezahlet hat/) zu *ced*iren. Dahingegen

5. Sereniſſimus gnädigſt reſolviren werden / die von meinen ſeeligen Vater in dem Ritter-Sitz zu Nemmersdorff aufgewandte Bau-Koſten / mir zu ſatisfaciren und auſſer demſelben aufgeführte Gebäude zu erſtatten / in Erwegung ich ohne meinen totalen Ruin welchen ohnehin leider! vor Augen ſehen muß / ſolches nicht vor ein geringes zurück zulaſſen vermag: Ferner ſind

6. Sereniſſimo die Waldthurniſch-Wirſpergiſche Lehen / wie ich ſie beſeſſen / um die von meinen ſeel. Vater erlegte 3100. fl. Rhein. unterthänigſt offeriret / mit der angehengten gehorſamſten Bitte / in Anſehung meiner Armuth den Genuß derjenigen Waldthurniſch-Wirſpergiſchen Unterthanen und Lehen-Leuten (welche mein ſeel. Vater auf Arth und Weiße / wie in denen von ihm ſelbſt an die Hoch-Fürſtl. Regierung originaliter eingeſchickten und von hieſiger Hoch-Fürſtl. Commiſſion mir producirten / zweyen deſignationibus befindlich ohnwiederſprechlich erkauffet/) ad dies vitæ mir gnädigſt zu concediren.

7. Werden Sereniſſimus die groſſe Gnade haben / die von meinen ſeel. Vater ohngefehr um 10000. fl. Rhein. von denen Juden reluirte ſo genannte Nemmersdorffiſche Haußhaltungs-Stücke zugleich mit dem Ritter-Guth / weilen es nicht füglichen von einander bleiben kan / einzulöſen und gemeldtes *pretium* davor zu erſtatten. Wolten auch

8. Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. mir alle übrige von meinen ſeel. Vater eingelöſte ſo genannte allodia behalten zu dörffen gnädigſt erlauben / will ich ſolche Sereniſſimo zu Ritter-Söhn- und Töchter-Lehen unterthänigſt auftragen / daß jedoch ſolche in Fall ich gar keine Erben bekäme / in eadem qualitate an meine vier Schweſtern oder deren Deſcendenten fallen ſollen / bin ich jedoch zugleich

9. Deß unterthänigſten Erbiethens Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. woferne Dieſelbe gemeldte allodia zuſammen ebenfallß mit dem Haupt-Guth zu reluiren befehlen würden / ſolche vor das pretium wie ſie mein ſeeliger Vater erkauffet / und etwann hinein gewendet haben möchte / unterthänigſt zu überlaſſen.

10. Will ich mir von Sereniſſimi Gnade gantz ſubmiſſeſt ausbitten / daß ich das Ritter-Güthlein Gold-Cronach / wie ich es dermahlen beſitze und genieſſe oder nach denen Voigtländiſchen Ritterſchafftlichen Receſſen genieſſen kan / nebſt dem von meinem ſeeligen Vatter nach der Hand erkaufften Gold-Cronachiſchen Wald als ein Ritter-Söhn- und Töchter-Lehen (wie es ohnehin ſchon iſt/) dergeſtalten behalten darff / daß es ohne Hinterlaſſung einiger Ehelicher Erben / nach meinem Todt / an meine vier Schweſtern oder deren Deſcendenten falle / Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. aber auch zugleich mir einen perpetuirlichen Hoch-Fürſtl. Conſens à 6000. fl. Rhein. um einige meiner Schuldner in etwas befriedigen zu können und nicht gar über den haufen geworffen zuwerden / gnädigſt mittheilen laſſen wolten.

11. Die Hirſpergiſche Lehen / dann den Meyerhof / Fürthof / und Hoch-Fürſt. ſo genannten immediat Unterthanen zu Nemmersdorff (damit es auch we-

gen der Steuer-Differenz ſeine Richtigkeit gewinne) als bey welchen es einen Anſtand deßwegen giebet / bin ich gleichfalls gegen wieder Erſtattung deß von meinen ſeel. Vater davor erlegten Geldes / Serenisſimo zu überlaſſen / unterthänigſt erbötig.

12. Weiln ich mit der Hoch-Fürſtl. Cammer und Landſchafft noch einige Abrechnung / von der erſtern zwar eine juſtificirte Rechnung ſchon vor zweyen Jahren in Handen habe / die Löbliche Landſchafft aber / ſo viel mich erinnere / mir eine Poſt à 15000. fl. ohngefehr / ſo ihr von der Hoch-Fürſtl. Cammer zugewieſen worden / und ſchon einmahl acceptiret hat / diſputiret / jedoch aber von einer oder der andern bezahlet werden muß / als will ich um auch hierinnen Richtigkeit zu machen / meine Prætenſiones fahren laſſen / woferne Serenisſimus Dero getreuen lieben Landſchafft gnädigſt anbefehlen wolten.

13. Diejenigen Unkoſten ſo bey meines ſeel. Vaters als eines in Hoch-Fürſtl. Dienſten und Abgeſandſchafft zu Nürnberg verſtorbenen Hoch-Fürſtl. Miniſtri letzten Kranckheit und Leich-Begängnüß/ aufgegangen/ nebſt

14. Denen Wölckeriſchen Zettuln / welche ohnehin ſchon mit in der Landſchafftlichen Rechnung begriffen / und ſo viel mir bewuſt den Rath Wölcker durch ein von meinen ſeel. Vater eigenhändigen ausgeſtellten Wechſel / verſichert worden / zubezahlen und auszulöſen / auch mir zu Handen zu lieffern. Zum

15. Bitte ich Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. unterthänigſt / daß meiner Mutter / das ihr allſchon gnädigſt verwilligte Gnaden-Jahr in Salvo bleibe und von Hoch-Fürſtl. Landſchafft ihr angewieſen oder bezahlet werde/

16. Daß von Hoch-Fürſtl. Cammer den GOttes-Hauß zu Nemmersdorff das kleine Capital ſo etwann 150. fl. und die intereſſe auch nicht hoch angelauffen ſeyn wird / und ſchon mit in der juſtificirten Cammer-Rechnung ohnehin begriffen abgetragen werde.

17. Würden Serenisſimus die Gnade haben und meiner Mutter die zwey zu Ramſenthal gar geringe / von ihrer Mutter der von Rentſch ererbte Unterthanen/ dergeſtalten zulaſſen / daß nach gedachter meiner Mutter Tod/ mir oder meinen vorhandenen männlichen Leibes-Erben / ſolche als Mann-Lehen gegeben / und wo dergleichen nicht vorhanden ſeyn ſolten / daß meine Frau ſelbige in ſolcher Qualität verkauffen dörffe / gnädigſt concediret wäre. Es gienge ferner

18. Meine unterthänigſte Bitte dahin / daß Serenisſimus (weilen ich doch meine Mutter und zwey ohnmündige Schweſtern zu erhalten ſchuldig bin / mir aber ſolche bey ſolcher meiner Sachen Beſchaffenheit ohnmöglich fallen dörffte /) die ſchon gnädigſt concedirte und bißhero von ihr genoſſen worbene Steuer der Hoch-Fürſtl. immediat Unterthanen zu Nemmersdorff / weiln es kein groſſes beträgt / ad dies vitæ zulaſſen / Sich gnädigſt reſolviren wolten.

19. Alldieweiln auch zum voraus deutlichen erſehe / wie bey Erfüllung aller bißherigen puncten / wegen meiner vielen Schulden nicht in Stand ſeyn werde mir wiederum ein Adelichen Sitz bauen laſſen zukönnen / ſolchen jedoch ohnumgänglich nöthig habe / als ſtelle der Hoch-Fürſtl. Gnade unterthänigſt anheim wienach Serenisſimus mich hierinnen nach Dero Weltbekannten Clemenz und Generoſität gnädigſt verſorgen / und in Dero Hoch-Fürſtl.

Fürſtl. hohe Protection ferners zunehmen / Sich auch gnädigſt wollen gefallen laſſen / da ich zugleich gantz gehorſamſt melden will / wie nemlich

20. In Fall Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. die von mir gnädigſt zu reluiren intentionirte Güthere nicht alle mit baaren Geld wolten bezahlen laſſen / ich auf Hoch-Fürſtl. gnädigſten Befehl ſtatt ſolchen Geldes ein Æquivalent in Dero Hoch-Fürſtl. hohen Landen und allwo ich etwann ein zu meiner Wohnung bequem und commodes Hauß allſchon finden möchte / anzunehmen / unterthänigſt erböthig bin. Solten auch

21. Mir noch einige Güther / Lehen / oder einzele Unterthanen / welche Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Lehen rühren / und Sereniſſimus nicht reluiren wolten / übrig bleiben / wolte mir den Hoch-Fürſtl. perpetuirlichen Conſens ad alienandum, unterthänigſt ausgebethen und ein gleichen Conſens ad alienand. über Gold-Cronach und deſſen Zugehörung / davon oben puncto 10. gedacht worden / vorbehalten haben.

22. Möchten Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. gnädigſt anbefehlen / daß die reluition des Haupt-Guths und aller einzulöſen gnädigſt bewilligten Güthern und Lehen zugleich und auf einmahl geſchehe / und *pari paſſu* dererſelben Kauff-*Pretia* in einer unzertrennten *Summa* und groben gangbahren guten Sorten an jemanden in Leipzig auf meine Anweißung erleget und bezahlet würden / ich aber auf Hoch-Fürſtl. gnädigſte Erlaubnüß und Befehl biß zu deſſen gäntzlichen Erfolg ſolche reluenda alle wie bißhero geſchehen / beſitzen und genieſſen dörffe.

23. Will ich zu Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. mehrerer Verſicherung und Veſt-Stellung bißherig gemeldter punctorum, noch vor meiner Entlaſſung Eydlichen beſchwehren und angeloben / mich nach meiner relaxation von ſolchen gethanen Vorſchlägen und unterthänigſt ohnmaßgeblich aufgeſetzten punctis weder durch meine Verwandte noch jemanden anderſt / wer es auch ſeyn möge / abwendig oder irrig machen zulaſſen / vielmehr deme allen zu wieder Erlangung Hoch-Fürſtl. Gnade und Pardons, die unterthänigſte Folge ohnverbrüchlich zu leiſten und nach zuleben ꝛc.

Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. habe zugleich unterthänigſt und wehemüthigſt vorzuſtellen nicht ermangeln wollen / wie ich ſowohlen aus Privat-Nachrichten / als auch nach dem vorhandenen Gerichtlichen Original-Inventario über meines ſeel. Vaters hinterlaſſenes Vermögen allhier von der Hoch-Fürſtl. Commiſſion, nach fleißig und genauer Zuſammen-Rechnung nicht ohne groſſes Entſetzen und äuſſerſten Betrübniß wahrnehmen müſſen / wie meine ererbte immobilia, alle ohne einzige Ausnahme / wie hoch nemlich mein ſeel. Vater ſolche erkauffet / nicht mehrers als 65191. fl. Rhein. auswerffen / meine liquidirte paſſiv-Schulden aber 77666. fl. Rhein. mithin nicht nur mein gantzes Vermögen wegnehmen / ſondern ſelbiges noch darzu mit 12000. fl. Rhein. überſteigen / ich dahero nothwendiger weiß als ein Bettler aus den Land gehen und miſerable mit meiner Frauen und eines bald zu hoffend habenden Kindes leben müſte; Als bitte Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. hiemit unterthänigſt daß Dieſelbe mir in meiner Güther-Sache / nicht nur Dero Gerechtigkeit als vielmehr Dero Weltgeprießene Gnade und Generoſité genieſſen und ſolche meine gegenwärtige unterthänigſte Vorſchläge / ſtatt genugſamer / zu prætendiren habenden Satisfaction, annehmen / mein biß anhero ausgeſtandenes Elend und 25. Wochen lang anhaltenden ſchwehren arreſt, auch gnädigſt conſideriren / mich nicht durch deſſelben Anhaltung noch unglückſeeliger als ich bereits bin machen / ſondern durch baldige gnädigſte relaxation und voll-

kommenen Hoch-Fürſtl. Pardon, mich meiner armen ſchwangern betrübten Frauen und übrigen Anverwandten wiederum geſund und durch die Hoch-Fürſtl. Gnade/ vergnügt zu ſchencken/ ſich gnädigſt wolten gefallen laſſen/ wofür ich mit meiner Frauen unſer Gebeth vor Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. und Dero Hoch-Fürſtl. Frauen Gemahlin Hoch-Fürſtl. Durchl. und den gantzen hohen Hoch-Fürſtl. Hauß/ langes Leben und beſtändiger glückſeeliger Regierung/ zu den allerhöchſten GOtt einrichten und inniglichſt dafür ſeufftzen will.

Plaſſenburg/ den 7. April 1719.

(L. S.) A. A. Frey-Herr v. Tanner. E. H. v. R.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 1. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. X. 5.)

praeſ. ad Commiſs. Plaſſenburg den 7. April 1719.

Copia Billets des arreſtirt-geweſenen Barons von Tanner an den Commiſſions-Secretarium Schwalben.

Herr Secretarius Schwalb wird dienſtlich gebethen gegenwärtige Puncta denen Hoch-Fürſtl. Herren Commiſſariis nebſt meiner gehorſamen Empfehlung zu überreichen/ das aber nach den puncto ultimo ad Sereniſſimum eingerichtete unterthänigſte petitum durch ein von denen drey Schreibern abcopiren zu laſſen/ weiln mir ohnmöglich fällt ſolches wegen meines Fluſſes in Geſicht ſelbſt eigenhändig zuthun/ ich will die Copia davon ſubſcribiren.

Solte Herr von Lüttichau Morgen kommen/ ſo bitte mir es ein wenig eher als ich hinüber muß ohnbeſchwehrt ſagen zulaſſen/ damit ich mich wenigſtens zuvor faſſen und ſtandhafft ſeyn könne/ weiln es mir gehen dörffte wie mit den Gärtner.

Das Buch habe heute erhalten/ aber den gantzen früh Morgen mit denen *punctis* zugebracht/ daß ich auch noch kein Wort gebethet habe.

Herrn von Lüttichau wird wohl nicht alles zu weiſen ſeyn und was ihm kürtzlich geſaget und gewieſen werden ſoll/ zuvor kurtz entworffen werden müſſen ꝛc.

Concordiret mit des Baron Tanners eigener Handſchrifft. Bayreuth den 1. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. Y. 5.)

Copia des von dem arreſtirt-geweſenen Baron von Tanner würcklich abgelegten und von Ihm ge- und unterſchriebenen auch beſiegelten Juramenti.

So geſchehen zu Plaſſenburg den 8. April 1719.

Ich Albrecht Andreas Frey-Herr von Tanner/ Edler Herr von Reichersdorff ꝛc. ſchwehre zu GOTT den Allmächtigen einen Leiblichen Eyd in meine Seele. Daß nachdeme der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr/ Herr Georg Wilhelm/ Marggraf zu Brandenburg in Preuſſen/ zu Magdeburg/ Stettin/ Pommern/ der Caſſuben und Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog ꝛc. Burggraf zu Nürnberg/ Fürſt zu Halberſtadt/ Münden/ Camin/ Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ Graf zu Hohenzollern und Schwerin/ Herr der Lande Roſtock und Stargard ꝛc. ꝛc. der Röm. Käyſerl. und des Königs in Pohlen Majeſt. Majeſt. dann des Heil. Röm. Reichs und des Löbl. Fränck. Creißes reſp. Hochbeſtallter General-Feld-Marſchall/ General über die

Cavallerie, Obriſter/ über vier Regimenter zu Roß und zu Fuß / mein gnädigſter Landes-Fürſt und Herr von mir berichtet worden / was maßen Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. Dero über mich und meine Güthere / welche von höchſtermeldt Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. und Dero Hoch-Fürſtl. Hauße von Alters her zu Lehen gerühret und im Lande gelegen zuſtehende unwiderſprechliche Landes-Fürſtl. hohe Obrigkeit wider die ſchuldige Landes-Huldigungs- und Lehen-Pflicht in öffentlichen unbilligen Widerſpruch zuſtellen / und zu deſto beſſerer Ausführung eines ſolchen deſſeins viel zum Theil zur Hoch-Fürſtl. Cantzley und *Archivis* gehörige in meines Vaters ſeel. Handen geweſene auch ſonſten die Hoch-Fürſtl. Lehen *concerni*rende *Acta* auſſer Land zuſchaffen mich unterfangen / dann auch allerhand *motus* von Mir und denen Meinigen unter ſolchen ungegründeten Vorwand zu Schulden kommen: Welches alles höchſt-ermeldt Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. bewogen mich hieher in Dero Veſtung Plaſſenburg in Perſonal-Arreſt bringen und bißhero daſelbſt verwachen zulaſſen: Ich hierauff ſolche meine von anderer Leuthe Verhetzung hergerührte und ohne vorherige genaue Information und Uberlegung zu Schulden gekommene Vergehung nicht allein ſehr bereuet / und unterthänigſt depreciret habe / ſondern auch was die Meinigen Zeit wehrenden Arreſtes auf gleichen Schlag gethan / wider meinen Willen geſchehen ſey / und ich davon keinen Antheil zu nehmen begehre / ob ich ſchon deßfallß befraget und ſolches in meinen Willen geſtellet / auch die Reſolutiones, ſo ſie die Meinigen an allerhöchſten Orthen extrahirt mir vorgeleget worden / dagegen aber ich vielmehr ſolchen freywillig renunciret / und mich ſelbſt erbothen und theuer zugeſaget habe / daß ich alles was hierunter vorgegangen redreſſiren / die Acta wiederum ſo viel nur immer in Meinen Vermögen beſtehet / herbey bringen und ſelbe zu ordentlicher Separation oder reſp. nöthigen Einſicht lieffern werde / welches ich nach meiner Relaxation um ſo füglicher thun kan und will / als ſonſten denen Meinigen / wie ich ſelbſt erſehen / viele unerfindliche und erdichtete Umſtände von meinen Arreſt vorgetragen ſie dadurch von einer Zeit zur andern in allarm geſetzet und zu vielen unſtatthafften Querelen gereitzet werden wollen / weßhalben höchſt-ermeldt Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. daß ich ſolches nicht entgelden möge gantz flehentlich unterthänigſt gebethen / auch ferner mich ſelbſten offeriret wegen dieſes und was ſonſten von Hoch-Fürſtl. Commiſſion mir vorgehalten worden / mittelſt Ablegung eines Leibl. Eydes meine ſchuldigſte und einen Landſaſſen geziemende Treue und Submiſſion anzugeloben / damit offt höchſtgedachtes meines gnädigſten Landes-Fürſten und Herrns Durchl. gegen mich geſchöpffte Ungnade ſich verliehren / und die vorige Clemenz mir wiederum angedeyhen möge. Ich verſpreche auch nach meiner Relaxation den ausgeſtandenen Arreſt weder gegen Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. meinen gnädigſten Landes-Fürſten und Herrn noch gegen Dero Räthe / Commiſſarien und andere ſo darzu gebraucht worden in keine Weiße noch Wege heimlich noch öffentlich durch mich oder durch andere zu rächen / ſondern vielmehr ferner die Sachen was meine Güther und dabey unterlauffende Irrungen anbelanget / davon mir zugleich ausführlicher Vorhalt geſchehen / ohne *tergiverſation* vor der Hoch-Fürſtl. Regierung zu Bayreuth oder einer verordneten Hoch-Fürſtl. *Commiſſion* behörig abzuwarten / und entweder durch gütliche Vorſchläge oder durch den angefangenen rechtlichen Weg beylegen zulaſſen / auch darein keine Verzögerung noch Hinterung auf was Arth es auch geſchehe / zu machen / oder machen zu laſſen / wo ich aber in einigen punct hierwider thäte oder handelte / ſo doch mit GOttes Hülffe gewiß unterbleiben wird / will alsdann ich aller meiner in Hoch-Fürſtl. Landen gelegen / oder ſonſten von dem Hoch-Fürſtl. Hauße Brandenburg zu Lehen gerührten Güther ipſo facto in Krafft diß verluſtiget / und ſollen ſelbige ſodann

alle

alle und jede Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. Meinen gnädigſten Landes-Fürſten und Herrn alſofort verwürcket und heimgefallen/ auch höchſt-bemeldt Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. befugt ſeyn / ſolche Güther ohne einig rechtlichen Proceſs in völligen Beſitz zunehmen / zu welchem Ende ich ſie insgeſamt hiemit wiſſentlich und wohlbedächtig für mich und meine Erben zu einen wahren Unter-Pfand cum clauſula conſtituti poſſeſſorii verſchreibe/ cum renunciatione aller hierwider etwann mir zu ſtatten kommenden oder ordentlichen exceptionum, jurium & Beneficiorum. Alles getreulich ohne Argliſt / und gäntzlich ohne Gefährde. So wahr mir GOTT helffe und ſein Heil. Wort.

Daß vorſtehendes Jurament vor Hoch-Fürſtl. Commiſſion allhier dato würcklich abgeleget worden/ wird hiermit durch meine eigenhändige Unterſchrifft und vorgedrucktes angebohrnes Adel. Pittſchafft beuhrkundet/ gegeben zu Plaſſenburg den 8. April 1719.

(L.S.) Albrecht Andreas Frey-Herr v. Tanner. E. H. v. R.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 1. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. Z. 5.)

Copia derer verarreſtirt-geweſenen Barons von Tanner über die concipirte Formulam Juramenti ausgeſtellter Monitorum und dargegen von Commiſſions-wegen in Margine beygeſetzter Erläuterungen.

Indeme es das erſte mahl / das Zeit Lebens einen Cörperlichen Eyd ablege / und um mein Gewiſſen nicht zu beſchwehren/ vorhero ſolchen Eyd / auf Erlaubnüß der Hoch-Fürſtl. Commiſſion, durchgehen dörffen / ſo habe gegenwärtige wenige Puncta und Anmerckungen machen wollen.

Die Intention wird aus denen vorgegangenen Actionibus die im Namen des B. von Tanner geſchehen præſumiret.

ad verba: und zu deſto beſſerer Ausführung eines ſolchen deſſeins &c. usque: auſſer Landes zuſchaffen mich unterfangen.

Kan ich mit dem allerhöchſten GOTT bezeigen/ daß ich dergleichen *Intention* nicht gehabt / noch dadurch die Hoch-Fürſtl. hohe Landes-Obrigkeit *diſputi*rlich zumachen geſuchet.

Verſtehen ſich die Motus welche durante Arreſto mehr und mehr ausgebrochen und B. Tanner ſeiner eigenen Anzeig nach/ bey ſeiner Arreſtirung die Seinigen darzu inſtruiret.

ad verba: allerhand motus von mir und denen Meinigen.

Wann es nicht durch den Jagd-Proceſs geſchehen / ſo weiß gleichfalß mich hierinn unſchuldig/ wiewohln auch die Beſchaffenheit mit der immedietät weder gewuſt noch verſtanden/ alſo in bona fide geweſen/ und *immedietatem realem ratione* Nemmersdorff Mir niemahlen einfallen laſſen.

Erläutert ſich aus den vorigen.

ad verba: welches alles S. H. D. bewogen mich hieher in Dero Veſtung in Perſonal-Arreſt bringen und verwahren zulaſſen.

Sonach bin ich ſehr unſchuldig arreſtiret worden/ und woferne *Sereniſſimo* meine *innocente intention* und vor Dieſelbe als mein gnädigſten Landes- und Lehens-Fürſten und Herrn/ tragende unterthänigſte *devotion*

tion bekannt geweſen / würde ich nicht 25. Wochen ſo miſerable in arreſt geblieben ſeyn.

ad verba: die Acta wieder herbey bringen ꝛc. ꝛc.

Kan ich mit guten Gewiſſen Eydlich angeloben zu deren Herbeyſchaffung alles zuthun / aber ſolche weilen ich ſie nicht in meiner Gewalt habe / ſo *abſolute* herbeyzuſchaffen ohnmöglich beſchwöhren.

Iſt in der formula juramenti geändert.

ad verba: was ſonſten von Hoch-Fürſtl. Commiſſion mir vorgehalten worden.

Verſtehe ich darunter was bereits in *Protocollo* vorgekommen / ſonſten entſinne mich nicht / mir etwas vorgehalten worden zu ſeyn.

Verſtehet ſich nicht anders / als was in Protocollo vorkom̃en.

ad verba: oder machen zu laſſen.

Vor mich kan ich *repondi*ren / aber nicht vor andere Leuthe / doch will und kan ich mit guten Gewiſſen beſchwöhren daß niemand darzu Anlaß geben will.

Verſtehet ſich / daß dergleichen von D. Tannern nicht genehm gehalten noch darein gewilliget werden ſolle.

Weilen ich ſonſt gantz kein Anſtand finde das Juramentum zu leiſten / dieſe meine notamina auch nur bloß mein Gewiſſen wohl zu *ſalvi*ren aufgeſetzet / als hoffe daß es damit ſeine Richtigkeit / und dieſes Jurament, weilen alles nach meiner Entlaſſung erſt von mir *obſervi*ret werden muß / mich ſo lange ich in Arreſt bin nicht zu ein mehrern halte oder obligire / als ich in Arreſt præſtiren kan / da z. E. die Acten-Herbeyſchaffung etc. etc. ohnmöglich.

Concordiret mit des Barons von Tanner eigenen- und des Commiſſions-Secretarii Schwalbens in margine befindlichen Handſchrifft. Bayreuth den 6. Jun. 1712.

S. G. Löw. mp.

Lit. A. 6.)

Copia Hoch-Fürſtl. gnädigſter Reſolutionum auf die Tanneriſche Vorſchläge ſub dato Bayreuth den 12. April 1719.

ad 1. & 2. Wird erwartet / daß Baron Tanner ſeine beſchehene Renunciation dermaßen zum effect bringe / daß die von ihm wider die Landes-Fürſtl. Obrigkeit erregte motus, und dadurch violirte Pflichten repariret werden mögen. Und ſolle zu deſſen mehrern Behuff ihme Tanner von dato an nur ein weiter Arreſt im ſchönen Hof herum zugehen angedeyhen; Auf den würcklichen Erfolg aber wann die *Conatus* den Landes-Fürſten zu beunruhigen völlig *ceſſi*ren werden / ſoll *in puncto plenæ relaxationis* weitere Verordnung erfolgen.

Tanneriſche Renunciation auf den erſchlichenen Käyſerl. Mandats Proceſs, dann gebetene Relaxation betreffend.

ad 3. Soll Baron Tanner ebenfallß noch im jetztgedachten weiten Arreſt dahin ſehen / daß die Acta wieder zur Stelle kommen / und alſo das Tanneriſche Factum, ſo durch deren Verſchickung zu Schulden gebracht / hinwiederum redreſſiret werden möge.

Wiederſchaffung der verſchickten Acten.

Wieder Einlöſung des Ritter-Guths Nemmersdorff.

ad 4. Obwohl Sereniſsimus wegen vorgegangener Bedencklichkeit an dem Kauff über Nemmersdorff viele Abkürtzungen fürnehmlich ratione der ruinirten Waldungen und ſonſten zu machen / und Satisfaction vor ein und anders zu fordern hätten / ſo wollen Sie jedoch in Anſehung der Tanneriſchen *Submiſſion* und wehemüthigſten Bittens / deßfallß Gnade vorkehren / und lediglich bey der vom *Baron* Tanner anerbothenen Wieder-Einlöſung um das dafür gezahlte *pretium* es bewenden laſſen / mithin das oblatum gnädigſt acceptiret haben / auch die 18400. fl. Rhein. völlig dafür wieder zuruck zahlen.

Meliorationes an denen Gebäuden zu Nemmersdorff.

ad 5. Soll die erweißliche Melioration an denen Gebäuden zu Nemmersdorff durch unpartheyliche und in Specie dazu verpflichtende Bau-Leuthe angeſchlagen / und was billig / dafür ebenfallß reſtituiret werden.

Wiederlöſung der Wirſpergiſchen Lehen.

ad 6. Iſt dem Baron Tanner ſchon längſten das ausgelegte Kauff-Pretium cum intereſſe wiederum ex fructibus der Waldthurniſch- und Wirſpergiſchen umgehenden Lehen mit groſſen Ubermaaß erſtattet / dahero Er Baron Tanner ſelbſt / in Anſehung ſolcher gantzer Kauff / wie ihme aus den vorgelegten Actis wohl bekannt / mit Colluſion tractiret und die Landes-Herrſchafft vorſetzlich hintergangen / auch viel höher als enormiſsime læditet worden / de fructibus perceptis & percipiendis Rechnung zu leiſten und Satisfaction zu geben hätte. Jedoch wollen Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. aus Gnaden es dabey bewenden laſſen / daß gedachter Baron Tanner ohne weitern Entgeld ſothane Lehen Sereniſsimo gebührend reſtituire / wobey Er ſich zu begnügen hat / daß die Erſetzung des Uberſchußes / was Er nehmlich über den Kauff-Schilling und intereſſe aus den Revenüen ſolcher Lehen erhoben / auf den Fall wann weiters keine Weitläufftigkeit von ihme erreget wird / demſelben remittiret bleibet.

Wiederlöſung der Nemmersdorffiſ. Haußhaltungs-Stücke.

ad 7. Haben Sereniſsimus die Haußhaltungs-Stücke nur als vererbte Zinnß-Lehen / oder prædia emphyteutica zu conſideriren / wovon 150. fl. in das Ritter-Guth Nemmersdorff jährlich gezahlet werden muß / und weiln die Umſtände wie nach und wie theuer der Geheimde Rath von Tanner ſie denen vorigen poſſeſſoribus abgekaufft Sr. Hochfürſtl. Durchl. unbewuſt / ſo können Sie dahero Sich mit der Einlöſung zur Zeit deſto weniger *chargiren* / es ſtehet dem B. Tanner frey denen vorigen poſſeſſoribus oder andern anſtändigen Käuffern Salvo Canone ſelbe wieder zuüberlaſſen / und dadurch ſeines ausgelegten Kauff-Schillings etc. ſich wieder zuerhohlen.

Zu erkauffte Güther entweder zu Söhn- u. Töchter-Lehen oder wieder mit abzulöſen.

ad 8.&9. Wollen Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. dieſe Güther zu Seydenhof / Laineck / Rodersberg / Sandreuth / Völlersdorff und Fölſchnitz / welches eitel von Alters her zu Dero Fürſtenthum gehörige Mann-Lehen und keine Allodia ſeyn des Barons von Tanner eigenen Vorſchlag nach wieder reluiren.

ad 10. Das

ad 10. Das alte Hoch-Fürſtl. Brandenburgiſche Mann-Lehenbare Ritter-Guth Gold-Cronach zu Söhn- und Töchter-Lehen zu concediren / läſſet ſich ſalvis pactis Domus Sereniſſimæ nicht practiciren / jedoch ſolle aus Gnaden nachgeſehen werden / daß wann nach des Baron Tanners Tode kein Männliche Succeſsion vorhanden / deſſen heredes allodiales ſelbiges zu Ritter-Mann-Lehen an einen der Landes-Herrſchafft anſtändigen Vaſallen verkauffen mögen / womit dann auch der deſiderirte Schuld-Conſens keine difficultät haben wird. Hingegen aber ſoll die Waldung / welche beſonders von dem Hoch-Fürſtl. Hauße um ein geringes pretium nicht ohne groſſe læſion erkaufft worden / davon excipiret ſeyn / indeme Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. auch dieſe zu reluiren Sich entſchloſſen deren Deterioration halben billig Baron Tanner Satisfaction zu geben haben wird.

Gold-Cronach zu Söhn- und Töchter-Lehen item ſuchenden Conſens a 6000. fl.

ad 11. Wollen Sereniſſimus Dero ſogenannte Hirſpergiſche Lehen nach des Baron Tanners eigenen Vorſchlag ablöſen / was aber interim an Landſchaffts-Steuern von ſolchen erhoben worden / bleibt Baron Tanner der ermeldten Landſchafft wieder zu erſetzen ſchuldig.

Wiederlöſung der Hirſperg. Lehen.

ad 12. 13. & 14. Sollen bey der Cammer und Landſchafft die Rechnungen unterſuchet und auf Befindung eines liquidi der Baron Tanner befriediget werden.

Cammer- und Landſchafftl. Forderung.

ad 15. Kan in ſo lang die Tanneriſche Wittib noch würcklich damit beſchäfftiget / wie gnädigſter Landes-Herrſchafft aufs allermöglichſte durch Sie præjudiciret werde / keine Reſolution ergehen.

Tanneriſche Wittib Gnaden-Jahr.

ad 16. Wird nach erfolgender Ablöſung des Ritter-Guths Nemmersdorff ohnehin beſorget werden.

Gotts-Hauß-Capital zu zahlen a 150 fl.

ad 17. Die beyde gnädigſter Herrſchafft längſt heimgefallene Unterthanen ſine titulo weiter in Renſchiſchen oder Tanneriſchen Händen zu laſſen / wäre der Billigkeit entgegen / werden dahero Sereniſſimus weniger nicht thun können / als ſelbige in gehörige Pflicht nehmen zulaſſen.

Unterthanen zu Ramſenthal der Tanneriſchen Wittib zu laſſen.

ad 18. Die Landſchafftliche Steuer iſt ad publicos uſus gehörig und kan nicht an privatos gegeben werden / dahero vielmehr zu reſtituiren iſt / was bishero ſowohl von Caſten-Amtiſchen Unterthanen zu Nemmersdorff / als auch vom Forthof erhoben worden. Imgleichen wollen Sereniſſimus dieſe beederley Unterthanen / weil ſie zum Hoch-Fürſtl. Cammer-Guth gehörig um dasjenige / was Baron Tanner dafür gezahlt zu haben dociret / wiederum reluiren.

Steuer von immediaten Caſten Amtiſ. Unterthanen zu Nemersdorf der Tanneriſ. Wittib zu überlaſſen. item Forthof rc. betreffend.

ad 19. Wann Sereniſſimus obgedachter maßen die ins Adel. Hauß zu Nemmersdorff verwendete meliorationes refundiren ſo wird Baron Tanner ſelbſten für eine andere Wohnung zu ſorgen wiſſen. Wann aber

Dem B. Tañer ein ander Hauß zu überlaſſen.

ad 20. Ba-

Æquivalent an Güthern ſtatt baaren Geldes. ad 20. Baron Tanner ſtatt baaren Geldes ein Æquivalent bey einen andern gleichfallß Landſäßigen Ritter-Guth zu ſuchen vermeint / und deßfallß gewiſſe Vorſchläge ins Mittel bringet / ſolle auch damit gewillfahret werden.

Lehens-Conſens auf denen Güthern / ſo nicht abgelöſet werden. ad 21. Ceſſiret weil Sereniſſimus die Güther löſen.

ad 22. *Fiat* baare Zahlung / nicht aber in Leipzig / ſondern ſofort in Loco, und ſo offt nun die Zahlnng ein oder andern Stückes geſchiehet / iſt ſolches von *Baron* von Tanner alſobald an *Sereniſſimum* zu *reſtitui*ren.

Pretia an Güthern oder Geld pari paſſu.

Oblatio ad jurandum. ad 23. Nachdeme das Juramentum allſchon würcklich præſtiret worden / hat es dabey ſein bewenden. Datum Bayreuth den 12. April 1719.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. B. 6.)

Copia dreyer Atteſtationum daß die Hoch-Fürſtl. Commiſſarien den 8. April 1719. Von der Veſtung Plaſſenburg abgegangen und dahin nicht wiederum zurück gekommen ſind.

I.

Auf Begehren wird hiermit von mir Endes unterſchriebenen / Hoch-Fürſtl. Brandenburg. Major und Vice-Commendanten der Veſtung Plaſſenburg / wiſſentlich atteſtiret / daß die in der Frey-Herrl. Tanneriſchen inquiſitions-Sache verordnet-geweſene Commiſſarii, S. T. Herr Johann Friedrich Frühauff / und Herr Johann Albrecht Will / Hoch-Fürſtl. Brandenburg. Hof-Räthe / den 8. April des abgewichenen 1719. Jahrs / von der Veſtung Plaſſenburg allhier / ab- und nacher Bayreuth zurück gefahren / auch ſo lang der weitere Arreſt des Herrn Barons von Tanner gewähret / nicht wiederum auf beſagte Veſtung gekommen. Uhrkundlich unter meiner eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten angebohrnen Pettſchafft. Signat. Plaſſenburg den 27. May An. 1720.

(L. S.) Wolff Chriſtoph von Stein.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 1. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

2.

Auf Verlangen / wird Krafft dieß von mir Endes unterzeichneten / der Zeit Hoch-Fürſtl. Brandenb. Bau- und Proviant-Schreibern auf der Veſtung Plaſſenburg / wiſſentlich atteſtiret: Daß die in der Frey-Herrl. Tanneriſ. Inquiſions-Sache verordnet-geweſene Commiſſarii, Namentlich: Tit. Tit. Herr Joh. Friedrich Frühauff / und Herr Joh. Albrecht Will / Hoch-Fürſtl. Brandenb. beſtallte Hof- und Juſtitien-Räthe / den 8. April des zurückgelegten 1719. Jahrs / von der Veſtung Plaſſenburg ab- und hinwiederum nacher Bayreuth zurück gefahren / auch ſo lange der Tanneriſche Arreſt noch gethauret / in dieſer Affair nicht wieder uff Plaſſenburg gekommen. Uhrkundlich iſt dieſes Atteſtat unter meiner eigenhändigen Subſcription und Pettſchafft ausgeſtellet worden. Sign. Plaſſenburg den 27. May An. 1720.

(L. S.) Joh. Georg Senfft.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 30. May 1720. S. G. Löw. mp.

3. Auf

3.

Auf Verlangen wird hiermit von mir Endes unterſchriebenen Hoch-Fürſtl. Brandenburg. Caſten-Amtmann allhier atteſtiret / daß die in der Frey-Herrl. Tanneriſ. Inquiſitions-Sache verordnet-geweſene Commiſſarii S. T. Herr Johann Friedrich Frühauff und Herr Johann Albrecht Will/ Hoch-Fürſtl. Brandenburg. Hof- und Juſtitien-Räthe nach denen vorhandenen und geführt wordenen Renthey-Uffrechnungen vom 1. biß 7. April. incluſive 1719. die Auslöſung empfangen / und um Willen Selbige nach dem Text ermeldter Rechnungen damahln von hier abgereiſſet / und nicht weiters hieher gekommen / auch von Meinem Herrn Anteceſſore Sahrn weiters nichts angegeben worden ſeye. Uhrkundlichen meiner eigenhändigen Namens-Subſcription und vorgedruckten Innſiegels. Culmbach den 27. May Anno 1720.

(L. S.) Albrecht Eberhard Killinger.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 31. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. C. 6.)

Copia Schreibens des arreſtirt-geweſenen Barons von Tanner an den Commiſſions-Secretarium Schwalben zu Culmbach.

etc. Nebſt Anwünſchung eines vergnügten guten Morgens bitte demſelben anjetzo per expreſſum an die Hoch-Fürſtl. Herrn Commiſſarien zu ſchreiben / und Sie nochmahlen an baldige expedition beſtens zu erinnern / der Both muß in Bayreuth warten biß die Hoch-Fürſtl. gnädigſte reſolutiones erfolgen. Ich hätte wohl ein und anderes mit Meinen Hochge-Ehrteſten Herrn *Secretaire* zuſprechen / welches ſchrifftlich zuthun bedencken trage. Meine Muthmaſſung / wie nemlich das Werck noch immerhin verzögert wird / treffen ein / da mich doch derſelbe verſichern wollen / daß man zu Bayreuth keine *minute* verſaumet um die Sache ein Ende zu machen. Ich verbleibe

Ew. Hoch-Edel

Meines Hochge-Ehrteſten Herrn *Secretaire*

ergebenſter Diener

A. A. Frey-Herr v. Tanner. E. H. v. R.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 31. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. D. 6.)

præſ. ad Commiſſ. Bayreuth den 18. April 1719.

Copia derer von dem arreſtirt-geweſenen Baron von Tanner auf die Hoch-Fürſtl. Reſolutiones eingebrachten weiteren Petitorum.

Nachdeme auf meine unterthänigſt-ohnmaßgebliche Vorſchläge die Hoch-Fürſtl. gnädigſten Reſolutiones erfolget / und ſolche einzuſehen mir gnädigſt überſchicket worden / als habe darauff meine gegenwärtige Monita verfertigen und zur Hoch-Fürſtl. weitern gnädigſten Entſchlieſſung Sereniſſimo unterthänigſt überſchicken wollen.

ad 1. & 2. Ich erkenne mit allem unterthänigſten Reſpect und devoteſter Dancksagung daß S. H. D. durch etwelche Erweiterung meines engen Arreſts mich gnädigſt ſoulagiren wollen / gantz gehorſamſt verſichernd daß ich al-

les was die bereits von mir beſchehene Renunciation zum effect zu bringen dienlich iſt / gerne thun und anwenden will / dabey jedoch Serenisſimus gnädigſt conſideriren werden daß ich mich / ſo lange ich noch in Arreſt bin / nicht in Stand befinde ein mehrers als bereits von mir geſchehen / zu *præſtiren* / vielmehr gewiß und verſichert bin / daß ſowohl alle motus auf einmahl ſogleich zu ſtillen und denen gegenwärtigen Punctis gemees mich zu verhalten ich nach Meiner von S. H. D. gnädigſt verwilligten völligen Relaxation um ſo viel deſtoehender capabel ſeyn werde / als dadurch denen Meinigen facultas agendi gäntzlichen benommen wird / von mir aber Serenisſimus allſchon meinen abgelegten Cörperlichen Eyd genugſam verſichert ſeyn.

ad 3. Will ich mein möglichſtes thun / um ſolche wiederum herbey zu bringen.

ad 4. Weilen Serenisſimus die Auslöſung des Ritter-Guths Nemmersdorff ſich gnädigſt haben gefallen laſſen / ſo bin ich / um *Serenisſimo* noch mehrere *Securi*tät zu verſchaffen des unterthänigſten Erbiethens beſagtes Ritter-Guth innerhalb vierzehen Tagen nach meiner völligen *Relaxation*, jedoch unter der *Condition* daß vorhero die *Reſtanten* bey denen Unterthanen zur Bezahlung von mir können *compelli*ret werden / und ich auch in den Adel. Hauß in ſo lange mich noch aufzuhalten Erlaubnüß habe bis mich nach einer andern Behaußung umgeſehen / welches jedoch über zwey Monath nicht währen ſoll / abzutretten und einzuraumen / widrigen fallß Serenisſimus ohne Erlegung des Reluitions-Pretii auch ohne die geringſte Contradiction von mir oder andern die es in Meinen Namen thun wolten nach verfloſſener oben benahmter Zeit in vollkommenen Beſitz zu nehmen berechtiget und befugt ſeyn ſollen.

ad 5. Hiebey würde ich ſehr groſſen Schaden leiden weilen mein Vater ſeel. viele Gebäude aufgeführet / welche einige wohl unter die Luſt-Gebäude zehlen / mithin nicht in Anſchlag kommen dürfften / doch aber dergleichen hinein gewendete Koſten bey einen ſolchen Adel. Hauß gar füglich unter die neceſſarias und utiles zu rechnen wären.

ad 6. Uberlaſſe es der Hoch-Fürſtl. Gnade.

ad 7. Weilen ſolche prædia emphyteutica um deßwegen ſchwehr von mir wieder an Mann werden zu bringen ſeyn / indeme Jedermann Anſtand nehmen wird dergleichen *prædia* wegen der jeder Zeit ſich zu befürchten habenden *Reluition*, käufflichen an ſich zu bringen; ſo würden Serenisſimus ſich gnädigſt reſolviren des juris reluendi ſich gäntzlich zu begeben / damit ich ſolche prædia erblichen verkauffen könte.

ad 8. & 9. Bleibet nach Hoch-Fürſtl. gnädigſten Befehl

ad 10. Alldieweiln die Verleihung des Güthleins Gold-Cronach zu Söhn- und Töchter-Lehen nicht contra pacta Domus Serenisſimæ ſondern gar wohl und validè beſtehen kan / als werden S. H. D. unterthänigſt gebethen dieſe Qualität mit dem Conſenſu ad alienandum in eadem qualitate und Conſenſu perpetuo auf 6000. fl. Rhein. gnädigſt zu concediren; Dahingegen nach Hoch-Fürſtl. gnädigſten Verlangen es mit der Reluition des ſo genannten Gold-Cronachiſchen Waldes ſeine Richtigkeit hätte / wann Serenisſimus ſich gnädigſt reſolviren wolten zu den Guth Gold-Cronach 24. Klaffter Holtz unter denen conditionibus wie ſolche der verſtorbene geheimde Rath Scheibe bekommen / alljährlich abgeben zu laſſen.

ad 11. Blei-

ad 11. Bleibet bey Hoch-Fürſtl. gnädigſten Befehl. Die wieder Erſetzung der Steuer aber muß ich intuitu meines ohnehin gäntzlichen Ruins unterthänigſt depreciren.

ad 12. 13. & 14. Bliebe es dabey daß die Hoch-Fürſtl. Cammer mir die decretirte Rechnung ſatisfacire. Ratione der Hoch-Fürſtl. Landſchafft aber müſte erſt ein liquidum ausgemacht werden / S. H. D. aber beliebten gnädigſt derſelben anzubefehlen die 2300. fl. ſo von Sereniſſimo p. d. allſchon decretirt worden / dann meines ſeel. Vaters dreymahlige Kranckheits- und Begräbnüß-Unkoſten / it. 100. Thlr. wegen eines Tractaments zu acceptiren und mit in Rechnung zu führen.

ad 15. Hoffe gewiß daß meine Mutter wie billig und ſie ſchuldig der Hoch-Fürſtl. Gnade ſich unterthänigſt ergeben / nach meinen ihr nacher Wien überſendeten Schreiben ohnverzüglich reguliren / und dadurch alſo Sereniſſimi gnädigſter Verwilligung des Gnaden-Jahres ſich wiederum theilhafftig machen wird.

ad 16. Hiemit hat es ſeine Richtigkeit.

ad 17. Stehet bey Hoch-Fürſtl. Gnade.

ad 18. Beſtehet gleichfallß auf Hoch-Fürſtl. gnädigſten Befehl / ratione reluitionis, doch werden Sereniſſimus Dero getreuen lieben Landſchafft gnädigſt anzubefehlen geruhen / daß die Steuer-Sache gäntzlichen aufgehoben und von mir deßwegen keine prætenſion gemacht / ſondern alles abgethan ſeyn ſolle.

ad 19. & 20. Weiln ich ohnehin nacher Erlang zu ziehen intentionirt bin / indeme die Königl. Pohlniſche und Chur-Sächſiſche Dienſte zu *quittiren reſolv*iret / als hat es auch hiebey ſein bewenden.

ad 21. Hat gleichfallß ſeine Richtigkeit.

ad 22. Wird die Hoch-Fürſtl. Reſolution als ein gnädigſter Befehl unterthänigſt acceptiret.

ad 23. Hat ſein bewenden.

A. A. Frey-Herr v. Tanner. E. H. v. R.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 1. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. E. 6.)

Copia derer von der Geheimden-Rath Tannerin aus Wien nacher Nemmersdorff an Ihres Sohns damahls daſelbſt befindliche Ehe-Conſortin gegebenen Nachrichten.

Nach Nemmersdorff.

Notanda.

Man hat ſich hier faſt müde geſchrieben- und mit Bitten und Ermahnen Poſttäglich inculciret / daß wann ja (wie jetzo geſchehen /) der arreſtirte Herr Baron, nach Bayreuthiſchen Willen / alles thun und renunciren müſte / Niemand wer es ſeye / ſich daran mit Suppliciren / Bitten / Schreiben etc. etc. weder bey der Käyſerl. Commiſſion, noch zu Bayreuth oder Plaſſenburg ꝛc. kehren / oder auf einige Weiſe meliren ſolte / ſo indifferent es immer ſcheine / maßen Bayreuth nichts anders ſuchet noch wünſchet / als durch die mindeſte " Einmiſchung / den *Mandats-Proceſs*- ſomit die *Execution*, darauff die *Im*- " *medie*tät ſamt den *Protectorio* umzuſtürtzen / alsdann mit *Extradi*rung der "

Acten / volle Gewalt zu haben / entweder per abolitionem prætenſi Criminis: &c. die Scatull zu füllen / oder die Güther wegzunehmen; Da nun die Abolition ein Crimen præſupponiret; ſo folget an ſich / daß des Hochſeel. Herrn Geheimden Raths ehrlicher Name und Reputation, von ſeinen eigenen Kind proſtituirt: und fallß das edle Kleinod / der von Hochſeel. Herrn Geheimden-„Rath ſo ſehnlich geſuchten *Immedietät* verlohren / folglich die *immediatè* „*fundirte* Käyſerl. *Jction* nicht mehr vorhanden / ſo iſt ſich leicht einzubilden / wie ſchwehr es ſey / wider Bayreuth zu klagen und wie leicht hingegen denen Feinden alles zu begehren und auszurichten; Derohalben laſſe man „den *Arreſtirten* ſchreiben / reden und verſprechen was er will / nur nichts ausgezahlt / noch Wechſel-Brieff / oder fremde *Caution* geſtellt und ſich mit gar nichts *melirt* / es ſey was es immer wolle: ſondern bloßer dings an die Käyſerl. *Mandata* ſich gehalten und die *Execution pouſſirt*. Auf dieſen Grund kan

1.) Herr von Lüttichau wohl nach Plaſſenburg gehen / aber mit Vor-„ſchützung nicht gnugſamer *Information*, in keine *Tractaten* ſich einlaſſen / wohl aber ſo viel möglich dem Herrn Baron, etwa durch einen Zettul / etc. unſere Intention, ſeines Papa Proſtitution, der Mitbelehnten und ſeiner Poſterität Schaden vorſtellen / und nach geſchehener Befreyung auf ſichere Weege leiten auch ſeinen Zuſtand erforſchen.

2.) Hr. Geheimd. Rath von Fiſchern / ſolle ſich ſo viel möglich / noch „aus der Sache halten / auch nicht nach Plaſſenburg gehen / es „ſind Fall-Stricke / Er rathe gut oder böß / ſo ſchadet Er ſich und „hilfft uns nichts.

3.) Derer Soldaten iſt ſich mit ſuppliciren auch nicht anzunehmen / man hat andere Weege etc. und ſind es lauter Commiſſariſche Maußfallen.

4.) Die Frau Baronin zu Nemmersdorff / möchte nach Bayreuth nicht „mehr *ſupplici*ren / unter den Vorwand / ſich als ein Frauenzimmer / in gar nichts mehr zu *meli*ren.

5.) Das nach Bamberg geſchickte Supplique keines wegs redresſiren / ſumma

6.) Nichts / nichts / ja das geringſte nicht thun / was der Käyſerl. Execution und Mandat præjudicirlich ſeyn könne / vor allen aber

7.) Durch Herrn von Lüttichau / in Bamberg / die Commisſion wegen der Bayreuthiſchen Zunöthigungen / wohl zu ſondiren und auf alle Menſchmögliche Weiße / die *Execution* zu *pouſſi*ren; Wir haben über das ſub 3. hujus, alles bißherige mit denen extorquirten Schreiben / in ſolcher form angezeigt / daß wir in wenig Tagen gute Reſolution hoffen / nur bitten wir / uns droben nichts zu verderben. Auch

8.) Bey der Käyſerl. Commisſion gelegenheitlich zu eclairciren / wie Nemmersdorff ꝛc. ein fidei Commiſs-Guth / und Dominus Arreſtatus, in Præjudiz der Mitbelehnten auch extra Carcerem nichts tractiren noch ſchlieſſen kan. Wir haben vonnöthen:

1.) Authentiſche Inſtrumenta, wegen der neuen Attentaten gegen die Tanneriſche Unterthanen und zwar ſpecificè was Bayreuthiſcher Seits anbefohlen / (2.) welchen Unterthanen / (3.) wie viel erpreſt / (4.) von wem (5.) und was noch verſprochen worden; Alles durch Notarien und Zeugen / nechſtens hieher zuſchicken / auch bey der Commisſion anzubringen.

2.) Alle Brieffe und Zettuln / ſo Herr Baron von der entdeckten Correſpondenz, aus der Veſtung geſchrieben / und zwar die Originalia.

Nur

Nur Gedult und Courage, es ſoll und muß bald beſſer werden; Wann nur Herr Baron extra Carcerem convertirt wird.

iſt ſchon nach Meinungen geſchickt.

Concordiret mit dem aus Wien von der Geheimden Räthin von Tanner ſelbſt Anfangs mit denen Worten: nach Nemmersdorff und an Ende: iſt ſchon nach Meinungen geſchickt/ eigenhändig bezeichneten Original. Bayreuth den 14. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Extract eines aus Wien von unbekandter Hand an den Ritterſchafftl. Conſulent Pfannenſtiehl in Nürnberg erlaſſenen Schreibens / ſo denen übrigen Brieffen nach Nemmersdorff beygelegt geweſen.

etc. Wenn doch die Leuthe *extra Carcerem* das Gute nicht verderbten/ und Dominus Arreſtatus bey ſeiner Erlöſung nur bald in Sicherheit und zu *Revocation* gebracht würde/ etwa wäre Bamberg gelegen/ da man eben nicht ſagen könnte / Er wäre echappirt und könte anbey ſicher das übrige pouſſiren; Beharret Er aber auf ſeiner Bayreuthiſchen *Submiſſion*, ſo will die Frau Geheimde Räthin / als Vormünderin ihrer Kinder / und zu Abwendung aller *Præjudiz* derer Mitbelehnten / den *Proceſs* ferner *proſequi*ren/ ſolte es auch wider ihren Sohn ſeyn / um benebenſt die Reputation ihres ſeel. Herrn in Grab zu retten; Sie bittet dahero/ um Copiam (wo möglich) authenticam Teſtamenti Tanneriani und des Nemmersdorffiſchen Kauff-Brieffs. etc.

Concordiret mit dem vorgelegten Extract. Bayreuth den 14. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Extract Schreibens der Verwittibten Geheimden Räthin von Tanner an Ihres Sohns Ehe-Conſortin nach Nemmersdorff / ſub dato Wien den 15. April Anno 1719.

etc. Mach ſie den Herrn von Lüttich mein Compliment, ob ich zwar ſeine gute Freundin nicht bin; So hoffe doch daß er ſeine arme Frau Baaß zur Gnad werd thun und ihr abrathen NB. und er ſelbſt nimmermehr an ein Geheimden-Rath noch Hof-Rath / weniger an ein *Commiſſario* zu ſchreiben / noch an ein *Supplication* zu gedencken / ſo lieb ihn und ihr Mann und ſein Haab / Guth und Ehr und Reputation iſt / auch der Soldaten-wegen an Niemand zu ſchicken noch ſchreiben. Ich hör / daß ſie will an die Frau Marggräfin ſchreiben deßwegen / bey leib nicht/ nehm ſie ſich nur gar nichts an / laßt gehen wies GOtt macht / als an die Bambergiſche Commiſſion ſchreib ſie wegen der Execution, daß man ſich hier wundert / daß noch nicht geſchehen/ weil es keines Anfragens braucht / ſie hätten die erſte Execution. Iſt das erſtemahl nicht / würdens ſchon wiſſen / Herr von Lüttich wird ihnen den Brieff ſchon *dicti*ren / daß Er hefftig raus kommt; Ein *Dame* darff ſchon eher was ſchreiben / als Herr von Lüttichau. Weiter ſchreiben ſie an keine Seel/ laſſen auch Herrn von Lüttich an keinen Menſchen ſchreiben und laſſen ſich gar mit Niemand ein / es ſey ſo gering als es woll / antwort auch auf ihres Manns Brieff nichts / als daß Er nur geſund / gleich wie ſie auch ſolt ſeyn / und kein Wort auf ſeine Sachen / ſo wird ers ſchon mercken / was ſie ſagen will / kein Antwort iſt auch ein Antwort; Auch Herr von Lüttich ſoll ihm nichts antworten darauff / er müſte dann forcirt werden / von T. ihm zu antworten / ſo kan er ihn nur ſchreiben/ daß dieß ſeine Arbeit gar nicht wär / das könnt der Käyſer beſſer als er / er wär kommen / Brieffe von König zu bringen an Fürſten / der König würde wieder an Käyſer deßwegen ſchreiben / wo Er noch nicht loß wäre. Er

ſoll die Hülffe von GOtt und Käyſer kriegen / Er wär zu ſchwach / ich ſeh wohl aus Steltzers Brieff / daß die gern ſehen / wann Herr von Lüttich ſich wolt meliren / aber er ſolls ja nicht thun / dann ſie haben ſo viel Fallen / die in Dreſen nicht erhört noch gelernet können werden / alſo an Niemand / wer der auch ſey / deßwegen eine Feder angeſetzt / ihr verderbts hier ſonſt alles / ich kan hernach nimmer helffen. Die Supplic, ſo Ihr ihr Mann befohlen zu machen / war ihm befohlen zu ſchreiben / ſie wollen daß ſie ſich meliren ſoll / es heiſt dann ja ſie iſt nicht in Arreſt geweſt / ſie iſt alles eingangen. etc.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 14. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Copia Schreibens von dem Ritterſchafftl. Conſulent Pfannenſtiehl an die Bayreuthiſche Geheimde Rath Fiſcherin damahln zu Erlang ſub dato Nürnberg den 20. April 1719.

Was heut von Wien angelanget / ſchlüſſe mit an / weiln keine Gelegenheit mit Sicherheit habe / den einen Brieff auf Nemmersdorff zu bringen / ich habe vor mich nichts hierbey zu gedencken / als daß ich keine Abſchrifft von des Hochſeel. Herrn Vaters *Teſtament* in Handen / dahero zu gnädigen Belieben ſtelle / ob man dergleichen wie auch von dem Kauff-Brieff über Nemmersdorff *vidim*irter beybringen wolte? über die letzterhaltene 50. fl. ſchicke Schein und bin ich von Bamberg beſtändig deßwegen bombardirt worden. Unter meinen gehorſamen Reſpect an den Herrn Gemahl verbleibe mit aller Devotion &c.

Philipp Caſpar Pfannenſtiehl.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 14. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Extract Schreibens der Geheimden Rath Fiſcherin zu Bayreuth an den Königl. Pohlniſchen und Chur-Sächſiſchen Cammer-Rath von Lüttichau. de dato Erlang den 20. April 1719.

etc. Die heunte eingelauffene Wiener Brieffe geben Ew. Hochwohlgeb. zu vernehmen / wohin meiner Mama Gedancken gehen und weilen dieſemnach alle unſerer Seits geſchehende *Avanc*en gefährlich / ſo werden Ew. Hochwohlgebohrn von ſelbſt ermeſſen / wie behutſam mit der Reiſe nach Plaſſenburg umzugehen. ꝛc.

von Fiſchern.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 14. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Extract Schreibens von Geheimden Rath von Fiſchern in Meinungen an den Königl. Pohln. und Chur-Sächſiſ. Cammer-Rath von Lüttichau. ſub dato Meinungen den 11. April 1719.

etc. Man meldet mir von gewiſſer Hand / daß man den Baron Tanner eheſt loßlaſſen werde / wenn man ihn vorher confeſſum & convictum gemacht / GOtt regiere ihn nur / daß er nicht alles eingehet / zumahlen die Sache jetzo ohnmöglich durch Vergleich abzumachen. etc.

Wenn es nur eine Möglichkeit wäre / ihn zu advertiren und von denen letztern Käyſerl. Verordnungen Nachricht zu geben / dabey auf die Gedancken gefallen / ob nicht gut wäre / in Ermangelung eines andern Weeges daß Ew. Hochwohlgeb. die Mühe nehmeten und nach der von Bayreuth geſchehenen Veranlaſſung ſelbſt auf die Veſtung reiſeten / ihm ſodann von der letzten Käyſerl. Verordnung und dem

dem Innhalt ob angezogener hiebey gelegter *Punꝟen* * Nachricht geben wolten / mit der Verwarnung / mit Renunciation des Proceſſes und andern ſchädlichen avancements ſich in acht zunehmen / ſich zu faſſen und Gedult zu haben / man kan ihn doch weiter nichts thun. Ich überlaſſe es Dero reiffen Uberlegung. ꝛc.

Ew. Hochgeb. werden ohnehin nicht vergeſſen / bey dem Miniſterio das harte procedé und deſſen Continuation zu exaggeriren und von Königl. Empfindung zu ſprechen / inſonderheit wenn ſie reſolviren ſolten / ſelbſt auf die Veſtung zu reiſen / denen Commiſſarien das Geſetz zu ſchärffen. etc.

von Fiſchern.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 14. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

* Sind eben die Notanda, welche Anfangs dieſer Beylage E. 6.) befindlich.

Extract Schreibens der Geheimden Räthin von Fiſchern zu Bayreuth an Ihres Bruders Ehe-Conſortin nach Remmersdorff / ſub dato Erlang den 20. April 1719.

etc. Es iſt mir von Hertzen leid / daß ſich meine liebe Frau Schweſter abermahls unbaß befinden / ich wüntſche aber daß dieſes ſo glücklich seyn mag / ſie wieder vollkommen wohl zu finden / wozu dann die annahende Hoffnung zu meines Bruders Befreyung auſſer Zweiffel das meiſte contribuiren wird. Ich bin wohl recht erfreuet / daß der Herr von Lüttichau ſich ſo viel Mühe vor ihm gegeben / und wüntſche nichts mehrs als daß Er es vollends abwarten könnte / dann vor Ihm als einen fremden *Cavallier* man doch *Egard* haben muß und Er allenfallß nach denen Leuthen nichts zu fragen hat / halten ihm alſo die Frau Schweſter nur auf / ſo lange Sie können. etc.

de F.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 31. May 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. F. 6.)

præſ. Bayreuth den 22. April 1719.

Copia Reſcripti an die Hoch-Fürſtl. Commiſſarios in der Tanneriſchen Sache / Hof-Rath Frühauffen und Hof-Rath Willen zu Bayreuth ſub dato Bayreuth den 21. April 1719.

Georg Wilhelm ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß zuvor / Hochgelehrte / liebe Getreue. Wir haben aus Euern bißhero erſtatteten unterthänigſten Relationen ſowohl / als auch aus des Barons von Tanner mit eingeſchickten ſo genannten Vorſchlägen und weitern Erklährungen ausführlich vernommen / was geſtallten jetzt ermeldter Baron von Tanner lieber in der Güthe und Enge aus der Sach zukommen / als auf die fernere rechtliche deduction ſelbe auszuſtellen geſonnen ſey / und in der Abſicht zu verſchiedenen mahlen ſehr inſtändig gebethen habe / mehr aus Gnaden als nach dem rigore juris gegen ihn zu verfahren. Ob wir nun wohl von deſſen familie nicht nur heimlich und unvermerckter Weiße mit vielen Güther-Handlungen und dabey vorgelauffenen ſehr enormen und unverantwortlichen Læſionen in mercklichen Schaden geſetzet / ſondern auch darneben mit ſo gefährlichen machinationen an Unſern höchſten juribus angegriffen worden / auch noch biß dieſe Stunde ſo ſenſibel von ihnen beunruhiget ſind / daß Wir einige Gnade vorzukehren / oder auf ſeine Submiſſion ein Vertrauen zu ſetzen nicht Urſach hätten; So haben Wir gleichwohl ſeine flehentlichen conteſtationes, die er proprio motu mit einem

Leiblichen Eydte theuer zubeſtärcken offeriret / ſolches auch würcklich abgeleget und in einem und andern die occaſiones, ſo ihn zu denen vorgegangenen Ungebühren verleitet hätten/ zu ſeiner Entſchuldigung mit angeführet hat / in Gnaden angeſehen und reſolviret / deſſelben gethanen Vorſchlägen auf nachfolgende Maße Gehör zu geben: Daß nemlichen 1.) Wir deß Barons von Tanner Eydlich beſchehene Renunciation zwar in tantum zu gnädigſten Gefallen annehmen / um Willen aber 2.) deſſen Ehe-Weib und Mutter noch nicht im geringſten von ihrem wider Uns angeſtellten Unfug abgewichen / wenigers 3.) die entfremdete Acta ad Separationem wieder beyzuſchaffen Anſtalt gemachet / ſo iſt die völlige *Relaxation* zum wenigſten biß denen nachſtehenden *punctis* ein behöriges Genügen geleiſtet *in ſuſpenſo* zulaſſen / allermaßen Wir 4.) auf ſeine Baron Tanners ſchuldige Submiſſion und ſelbſt gethanen Vorſchlag Unſer Mann-Lehenbahres Ritter-Guth Nemmersdorff / wie es Unſer Verſtorbener Geheimder Rath von Tanner an ſich erkaufft um die 18400. fl. Rhein. hinwiederum an Uns löſen und es dahin richten wollen / daß auf einen Tag des Barons von Tanner relaxation- und auch die Auspflichtung derer Unterthanen zu Nemmersdorff nebſt der Zahlung des Kauff-Schillings vor ſich gehen / mithin Wir hinwiederum in deren völlige poſſeſſion tretten / dagegen aber die Satisfaction, ſo Wir des mit allerhand Gefährden und Læſionen abgeſchloſſenen Kauffs halber ex fructibus perceptis & percipiendis zu ſuchen hätten aus Gnaden hiemit erlaſſen / auch die *Reſte*, ſo bey denen Unterthanen biß auf jetztkommende *Walburgis incluſivè* gefällig ſind / ihme *Baron* Tanner *cedi*ren und zu deſſen Eintreibung hülffliche Hand bieten werden. Nicht minder ſolle 5.) dasjenige / was in die Gebäude verwendet / wenn es auch zum theil nur Luſt-Gebäude ſind / an eben dem Tag ſofort durch verpflichtete Bau-Verſtändige / wozu Baron Tanner ſeiner Seiths einen vorzuſchlagen hat / taxiret werden / und obwohln der Geheimde Rath von Tanner ſolche / teſtantibus actis, gar nicht miterkaufft/ noch bezahlet / dahero vor die bißherige Nutzung der Erſatz zuthun wäre / wollen Wir jedoch auch dieſes aus Gnaden nachlaſſen und die meliorationes dergeſtalt vergüthen / daß ſie an denen ohne rechtlichen Titul erhobenen Landſchafftlichen Steuern / wieauch allenfallß an denen arreſt-Koſten (wovon unten folgen wird) decourtiret / mithin ſobalden 8. Tage nach der relaxation Uns das Hauß geraumet werden ſolle. Weiln auch 6.) Baron Tanner ſelbſt erkennet / daß Er die Waldthurniſche und umgehende Wirſpergiſche Geſchlechts-Lehen ohnentgeltlich zu reſtituiren verbunden; Als werden Wir ſelbige Lehen-Leuthe ohne Zeit-Verluſt in Pflichten nehmen laſſen/ die fructus aber / ſo Baron Tanner über den Kauff-Schilling und Inrereſſe daraus gezogen / ſollen auf ſein unterthänigſtes Bitten ebenfallß aus Gnaden erlaſſen ſeyn. So viel 7.) die Haußhaltungs-Stücke betrifft/ finden Wir nöthig von der Zeit an/ da Uns das Ritter-Guth Nemmersdorff reſtituirt ſeyn wird / noch 4. Wochen zur deliberation auszuſetzen/ darauff Wir Uns determiniren wollen/ entweder der reluition zu renunciren / oder aber ſolche gleichfallß mit baaren Geld an Uns zu lößen / biß dahin auch dem Baron Tanner frey ſtehet vor die Beſtellung der Felder ad interim Sorge zu tragen. So wollen Wir ferner 8.) die zuerkauffte Güther zu Laineck und Rodersberg / Sandreuth / Pöllersdorff / Fölſchnitz/ Seydenhof ꝛc. wiederum nach und nach an Uns lößen / gleichwie auch der Geheimde Rath von Tanner ſelbige nicht auf einmahl acquiriret/ mithin ſolle 9.) biß dahin der Baron Tanner ſelbe gleich denen vorigen Innhabern reluitivè fortbeſitzen und wo ſich die reluition verzöge / in ſolcher Qualität zu Lehen nehmen. Sonſten aber und 10.) fället bedencklich die uhralte Mann-Lehens-Qualität bey dem Ritter-Guth Gold-Cronach in Söhn- und Töchter-Lehen zu verändern / Wir verwilligen jedoch aus beſondern Gnaden/ daß nach Abgang der Tanneriſchen Männ-

lichen

lichen deſcendenz, die allodial-Erben daſſelbe an einen Uns anſtändig Rittermäſſigen Vaſallen zu Mann-Lehen wieder verkauffen mögen / womit der Baron von Tanner ſich zu begnügen haben wird. Geſtallten Wir auch die gebethene Jährliche 24. Klaffter Holtz verwilligen / wann Wir den Wald nach Unſerer Convenienz werden reluirt haben/ die Grund-Stücke zu Sandreuth aber/ ſo nach Nemmersdorff gehören und ehemahls von Geheimden Rath Scheiben zu Gold-Cronach gezogen werden wollen / bleiben Uns zum Ritter-Guth Nemmersdorff reſerviret. Darneben wollen Wir 11.) die Hirſpergiſche Lehen um die ausgelegte 259. fl. Rhein. wie Baron Tanner ſelbſten offeriret/ wieder lößen / die Landſchafftlichen Steuern aber ſollen an denen meliorations-Koſten derer Nemmersdorffiſchen Gebäude / obverſtandener maßen mit abgerechnet werden. Die Cammer- und Landſchafftlichen-Forderungen ſollen 12.) wie auch 13.) die Tanneriſchen Kranckheits- und Leich-Koſten / dann 14.) die angegebene Wölckeriſche Zettuln bey jetztermeldter Cammer und Landſchafft unterſuchet/ auch was billig und herkommlich iſt paſſiret und richtig bezahlet werden. Der Geheimden Räthin von Tanner zugleich erbethenes Gnaden-Jahr aber belangend / bleibet ſolches 15.) bey ihrer dermahligen üblen Aufführung in ſuſpenſo, und weiln 16.) eine auf dem Ritter-Guth hafftende Nemmersdorffiſche Gotts-Hauß-Schuld a 150. fl. vorhanden ſeyn ſolle / werden Wir vor ſelbige / nachdem Wir das Corpus reſtituirt bekonmen / zu ſorgen wiſſen. Was aber 17.) Unſere heimgefallene 2. Unterthanen zu Ramſenthal concerniret / welche die Tanneriſche Wittib ohne Unſer Wiſſen Zeithero beſeſſen / können Wir nicht umhin ſolche in Pflichten nehmen zu laſſen / jedoch ſolle auf des Barons von Tanner bitten in tantum wegen derer fructuum perceptorum & percipiendorum ſo weit gnädigſt reflectiret werden / wann die Wittib nicht durch ferners widerſpenſtiges Bezeugen ſich der Gnade unfähig machen wird. Gleichwie Wir auch 18.) die Kaſten-Amts-Unterthanen ſogleich mit und nebſt dem Ritter-Guth Nemmersdorff mit Bezahlung des Kauff-Schillings a 1560. fl. 46. Cr. Rhein. wieder lößen / die reluition des Forthofs aber als ebenmäßigen Cammer-Guths nach Gelegenheit zu thun Uns reſerviren / alſo können hingegen die bißhero ohne rechtlichen Titul wider die Landſchafftliche Verfaſſung und Receſſe percipirte Landſchaffts-Steuern weder von einem noch dem andern prædio nachgelaſſen werden / ſie ſollen aber wie obgedacht auf die angebliche meliorationes der Gebäude zu Nemmersdorff in Abzug kommen und werden Wir alsdann mit Unſerer getreuen lieben Landſchafft deßfalß Uns zu verſtehen wiſſen. Es wird alſo 19.) Baron von Tanner / da er allenthalben mehr Erſetzung bekommen / als Er de jure zu prætendiren hätte / wegen einer andern von Uns zuerbitten vermeinten Wohnung ſich ſelbſt zu proſpiciren wiſſen. Desgleichen 20.) weiln auf ſolche Maße der Baron von Tanner mit baaren Geld abgefunden wird / iſt auf einig anderes æquivalent ohnedem nicht zu gedencken / auch fället 21.) das petitum eines Conſenſus auf die zuerkaufften Güther darum hinweg / weiln dieſelbe alle laut des obſtehenden 8. und 9ten puncts einſtweiln nur auf Wiederlößung beſeſſen werden. Anbey hat es 22.) wegen gebethener baaren Zahlung des pretii, nach vorherſtehenden reſolutionibus allenthalben ſeine Richtigkeit. Im übrigen aber und 23.) wird zwar der Baron von Tanner wegen Unſer angegriffenen Landes-Fürſtlichen hohen Obrigkeit und dadurch im höchſten Grad violirter Pflichten und Uns ſchuldigen Treue / fallß es bey vorigen allen ſein bewenden hat und weiters nichts dagegen obmoviret wird / in Anſehung ſeiner bezeugten Reue und beſchwohrnen Submiſſion auch vielmahls gethanen flehentlichen Bittens mit weiterer Straffe in Gnaden verſchonet und der bißherige arreſt dafür gerechnet / Er iſt aber ſchuldig die Verpflegungs- und Commiſſions-Koſten auf Drey Viertel zu bezahlen / womit auch deſſen Verwalther / welcher den Umſtänden nach theils

ex vero theils ex præſumto Mandato des Barons von Tanner ſich zu unverantwortlichen Eingriffen gegen Unſere hohe Jura gebrauchen laſſen und anders mehr verſchuldet / von Baron Tannern aber erſt letztlich wiederum zu Verfaſſung ſeiner Erklährungen ausgebethen worden iſt / nunmehro ebenfallß zugleich ohne weitern entgeldt relaxiret werden ſolle; Dahingegen der Lic. Bayer noch beſonders ein Viertel der Koſten für ſich ſelbſt zu tragen haben wird. Solte aber der *Baron* von Tanner gegen Verhoffen dieſem Unſerm gnädigſten *deciſiv-Reſcripto* ſich nicht gebührend *ſubmitt*iren / ſo wollen Wir auf ſolchen Fall alle obſtehender maßen ihm erzeigte Gnaden hiermit *revoc*iret haben und befehlen Euch gnädigſt ſolchenfallß zu Beobachtung ſeiner *defenſion*s-Nothdurfft einen *terminum* anzuſetzen / damit ferner ordentlich zu procediren und am Ende die geſamte Commiſsions-Acta nebſt Eurem ausführlichen Bericht ad decidendum unterthänigſt einzuſchicken. Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Befehl / denen Wir mit Gnaden gewogen verbleiben. Datum Bayreuth den 21. April Anno 1719.

Georg Wilhelm / M. z. B.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 1. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. G. 6.)

Copia unterthänigſten Memorialis ad Sereniſsimum von dem arreſtirtgeweſenen Baron von Tanner ſub dato Plaſſenburg den 23. April Anno 1719.

etc. Aus Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. ſub 21. hujus an Dero gnädigſt verordnete Hoch-Fürſtl. Commiſsion erlaſſenen und von Dero Secretario Schwalben mir heute Nachmittags publicirten Hoch-Fürſtl. Reſcripto, habe in unterthänigſten Reſpect wahrgenommen / was Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. auf meine gantz gehorſamſt eingeſchickte Vorſchläge und nach der Hand weiters gethanene Gegen-Erklährungen in Hoch-Fürſtl. Hulden zu reſolviren gnädigſt geruhet haben. Wie ich nun vor Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. hierinnen bezeigte gnädigſte propenſion hiermit den unterthänigſten Danck erſtatte; Alſo (und obſchon *ex fine oballeg*irten Hoch-Fürſtl. *Reſcripti* faſt habe ſchlieſſen wollen / daß mir dadurch fernere Vorſtellung *per Supplicata* zu thun / abgeſchnitten ſeyn ſolle /) nehme mir hiemit dannoch in tiefſter devotion die Freyheit Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. meine ferner weitere gegenwärtig *adjung*irte unterthänigſte Entſchlieſſungen gehorſamſt zu überreichen / und zu Dero Weltberühmten Hoch-Fürſtl. Clemenz mich devoteſt zu verſehen / daß Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. gnädigſt geruhen werden / meinen gewiß ſehr deſolaten Zuſtand in mildeſte Behertzigung zu ziehen / mithin / und da ich in Hauptwerck nach gnädigſten Dero Gefallen mich humillime ſubmittiret / die wenige Neben-puncta zu meinen etwelchen Soulagement zu decidiren / annebſt um meiner benöthigten aſſecuration willen / die in hac materia neulich emanirte Hoch-Fürſtl. Reſolutiones gleich den oballegirten gnädigſten Reſcripto mit Dero Hoch-Fürſtl. hohen Hand *ſign*iret / mir einhändigen zu laſſen / einfolgſam allem meiner Seits verſchuldeten Vorgang wie ſolcher Namen haben oder mir bewuſt und unbewuſt ſeyn möge in Hoch-Fürſtl. Gnaden zu aboliren und Dero unſchätzbaren hohen graçe mich gäntzlich wieder theilhafft / mithin auch meines nebſt des Verwalther Bayers und meines Bedienten biß anhero erlittenen langwiehrigen ſchwehren Arreſts ein baldigſt gnädig-

ſtes

ſtes Ende zu machen / der ich in ſolcher unterthänigſten Zuverſicht in ſubmiſſeſten Reſpect verharre

Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl.

Meines gnädigſten Landes-Fürſten und Herrns

unterthänigſter treu-gehorſamſter Vaſall und Knecht

Albrecht Andreas Frey-Herr von Tanner.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 14. Jun. 1720. G. G. Löw. mp.

Copia des zu Plaſſenburg verarreſtirt-geweſenen Barons von Tanner endlichen Erinnerungen und weiteren Petitorum auf das Hoch-Fürſtl. publicirte Reſcript von 21. April 1719.

Meine endliche / auf Veranlaſſung des den 21. Aprilis Anno 1719. an die Hoch-Fürſtl. Commiſſion ergangenen und von Secretario Schwalben mir allhier publicirten Hoch-Fürſtl. gnädigſten Reſcripti, verfaßte unterthänigſte Erklährungen.

ad 1. Bleibe ich meiner Befreunden führenden Anſchlägen allen ohngeachtet bey der einmahl temoignirten unterthänigſten Submiſſion erga Sereniſſim.

ad 2. Fället ohnehin hinweg / wann meine von Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. allſchon gnädigſt reſolvirte Relaxation erfolget iſt.

ad 3. Will ich meinen offtermahligen unterthänigſten Erbiethen und ohnehin in meinen abgelegten Eyd zu præſtiren habenden Fleiß nach / hierinn alles anwenden um Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. hierinn die gnädigſt verlangte Satisfaction zu verſchaffen.

ad 4. Nachdeme Sereniſſimus das Ritter-Guth Nemmersdorff / nebſt denen Kaſten-Aemtiſchen Unterthanen zugleich / die übrige einzulöſende Güthere aber nach und nach zu reluiren gnädigſt geſonnen / ſo ſoll nach Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. gnädigſten Befehl ſolches Ritter-Guth Nemmersdorff auf einen Tag mit meiner *Relaxation cedi*ret werden / da ich mir jedoch unterthänigſt ausbitte / daß der Forthof und der Gold-Cronachiſche Wald (weilen zumahlen bey des letztern Separation von Nemmersdorffiſchen Gehöltz neue differentien zubeförchten und ſolcher nicht ſo viel importiret / daß zu deſſen Aufſicht ich einen a parten Mann halten ſoll) gegen gnädigſt gewilligte baare Erlegung derer von meinen ſeel. Vater bezahlten Kauff-*Pretiorum* zugleich mit dem Haupt-Guth ausgelöſet werde.

ad 5. Werden Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. gnädigſt ermeſſen / daß die Æſtimation der Nemmersdorffiſchen Meliorations-Unkoſten nicht zugleich auf einen Tag mit der Ubergabe des Guthes geſchehen könne; Weßhalben unterthänigſt gebethen wird / daß es damit biß auf die gäntzliche Raumung des Haußes Anſtand haben möge / wiewohln es mit der Æſtimation eine Ohnmöglichkeit ſeyn wird / weilen die zur Taxation beſtimten Bau-Verſtändige ſo eigentlich nicht wiſſen können / noch geſaget werden mag / wie ſchlecht ehehin das Adeliche Hauß und andere Neben-Gebäude ausgeſehen und was hinein verwendet worden / es müſten dann die vorhandenen Rechnungen etwas klährers am Tage geben können. Weilen auch ſogleich in acht Tagen eine andere Wohnung auszufinden oder auszuziehen mir ohnmöglich / als werden Sereniſſimus die Gnade haben / und mich wenigſtens

noch drey oder vier Wochen im Hauſe laſſen / damit ich nicht mit meiner hochſchwangern Frauen in das Wirths-Hauß zu ziehen mich gezwungen ſehe / bey Auszug aber bitte ich Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. unterthänigſt um die benöthigte Frohn-Fuhren.

ad 6. Beſtehet auf der Hoch-Fürſtl. Gnade.

ad 7. Die Hoch-Fürſtl. gnädigſte Reſolution, wegen Auslößung der Haußhaltungs-Stücke / oder des darauff ſich zu begeben gnädigſt verwilligten Reluitions-Rechts / will ich mir noch vor Raumung des Hauſes unterthänigſt ausgebethen haben.

ad 8. Hat ſeine Richtigkeit.

ad 9. Wird dabey unterthänigſt erinnert und gebethen / daß bey nicht erfolgender Reluition innerhalb Jahr und Tag von dato an / benahmte Stücke ich oder meine allodial-Erben ſolche nach Gutdüncken wiederum / jedoch salvo jure reluendi Sereniſſimo competente gegen Erlegung der Reluitions-Pretiorum, einen andern zu überlaſſen befugt ſeyn ſollen.

ad 10. Wann Sereniſſimus Gold-Cronach / als Söhn- und Töchter-Lehen unter ehehin mir in meinen eingeſchickten Vorſchlägen unterthänigſt ausgebethenen Conditionibus zu verleihen nicht gnädigſt geruhen ſolten / in welcher Qualität es jedoch mein ſeel. Vater / ſo viel mir bewuſt / bereits zu Lehen empfangen / mithin undiſputirlich auch den ſeeligen Geheimden Rath Scheibe a Sereniſſimo p. d. alſo verkauffet worden / will ich Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. hiedurch unterthänigſt erſuchet haben / ſolches Guth um das von meinen ſeel. Vater erlegte Kauff-*Pretium* zu *reluiren* / biß dahin aber ich und meine allodial-Erben ſolches / wie ich es biß anhero genoſſen / oder genieſſen können / beſitzen und genieſſen ſollen / und weilen Sereniſſimus ohnehin Sandreuth einzulößen gnädigſt reſolviret / ſo könnten biß zu deſſen Erfolg die Grund-Stücke / welche Geheim. Rath Scheibe nach Gold-Cronach ſoll gezogen haben / bey Sandreuth verbleiben.

ad 11. Wird nochmahlen unterthänigſt depreciret / weilen ich ohnehin wenig und faſt gar nichts davon genoſſen und ſolche gleich denen andern Revenuen in die Familie gewendet worden / auch die Steuer-Erſetzung das gantze Kauff-Pretium überſteigen würde / da ich allenfallß viel lieber Sr. Hoch-Fürſtl. Durchlaucht die Ceſſion der Lehen ſelbſten gantz gehorſamſt wolte offeriret haben.

ad 12. & 13. - 17. Kommt gleichfallß auch auf Hoch-Fürſtl. Gnade an.

ad 18. Iſt oben ad Punctum 4. ſchon davon gedacht und erläutert worden.

ad 19. - 21. Iſt auch mit allen dreyen richtig.

ad 22. Wird ſolche Bezahlung in Frantzöſiſchen groben Sorten unterthänigſt acceptiret.

ad 23. & 24. Wird um die Hoch-Fürſtl. Begnadigung gantz demüthigſt gebethen / weilen ich die Reſtitution der ohn rechtlichen Titul percipirten Landſchaffts-Steuern / nebſt der Hoch-Fürſtl. Commiſſions- und meiner Verpflegungs-Unkoſten ohne meinen totalen Ruin nicht zu leiſten vermöchte. Wolten aber ja Sereniſſimus mir nicht alles gnädigſt remittiren; So bitte unterthänigſt ſolches quantum zumahlen mir wie hoch ſich ſolches belauffet / unbewuſt / nicht an denen Meliorations-Unkoſten- ſondern vielmehr an den

zu

zu prætendiren habenden Cammer- und Landſchaffts-Forderungen decourtiren zu laſſen. Plaſſenburg den 23. April 1719.

NB. Iſt gnädigſte Reflexion von Sereniſſimo zu machen / daß mein ſeel. Vater gleichwohlen die meiſten Güthere in Kriegs- und Troublen-Zeiten erkauffet und ſein Geld und Vermögen gewaget / auch die Güthere von ſolcher Zeit des Kauffs an / biß anjetzo um gar ein Merckliches geſtiegen / welches unterthänigſt anmercken wollen. Plaſſenburg den 23. April 1719.

A. A. Frey-Herr v. Tanner. E. H. v. R.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 14. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. H. 6.)

Copia Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth Final-Reſolutionum auf die Tanneriſche Vorſchläge und Petita, ſub dato St. Georgen an See den 27. April 1719.

Nachdeme Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. von Dero gnädigſt verordneten Commiſſion unterthänigſt referiret worden / was maßen der Baron von Tanner auf das ergangene Hoch-Fürſtl. Reſcriptum vom 21. hujus, deſſen arreſt- und Güther-Sache betreffend / noch ein und anders petitum inſonderheit bey den 4. 5. 7. 9. 10. 11. 22. und 24ten punctis angebracht / welches auch ſub præſentato 26. hujus zu Hoch-Fürſtl. hohen Handen unter des erſtgedachten Barons eigener Hand Schrifftlich exhibiret worden; Als wird die gnädigſte Reſolution dahin ertheilet / daß quoad quartum ſeinem Bitten nach die Waldung zu Gold-Cronach nebſt dem Forthof zugleich mit Nemmersdorff ſofort bey ſeiner relaxation abgelößet und die von ſeinem verſtorbenen Vater ausgelegte pretia alsbalden reſtituiret werden ſollen. Und indem 5tens es an Leuthen nicht ermangelt / welche den Bau zu Nemmersdorff noch vor den Tanneriſchen Kauff geſehen / und bey Formirung des Anſchlags denen Bau-Verſtändigen Nachricht davon geben können; Alſo bleibet es um ſo mehr dabey / daß an dem Tag der Uberweißung ermeldter Anſchlag zu machen / auch aus erheblichen Urſachen das Hauß von Zeit der relaxation an binnen acht Tagen zu raumen iſt. Weiln auch 7tens von den Haußhaltungs-Stücken / und wienach der Geheimde Rath von Tanner ſolche erkaufft bey der vorgegangenen Unterſuchung keine gründliche Nachricht ſich geäuſſert / ſondern vielmehr auf eine vom Cammer-Rath Gromann deßhalb abgelegte Rechnung ſich bezogen worden / welche dem Vermuthen nach mit andern Actis auſſer Land geſchafft / ſo bleibet die Entſchlieſſung ob Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. ſolche Haußhaltungs-Stücke zugleich mit reluiren oder der reluition renunciren wollen / biß nach Ablauff der vier Wochen von der Zeit der Ubergabe des Guths angerechnet allerdings ausgeſtellet / deſſen der Baron von Tanner ſich um ſo weniger zu beſchwehren hat / als deſſen Vater ebenfallß dieſe Stücke nicht in continenti bey Einweißung des Guths reluiret. Hingegen ſolle vors 9te dem Baron von Tanner darinnen deferiret ſeyn / daß wann Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. die zuerkauffte Güther zu Laineck / Rodersberg / Sandreuth / Fölſchnitz / Wöllersdorff ꝛc. binnen Jahrs-Friſt nicht ablößen / Ihme frey ſtehen ſolle / dieſelben ohnbeſchadet deß gnädigſter Landes-Herrſchafft in Salvo bleibenden Juris reluendi an jemand anders zu cediren / den Seidenhof aber belangend / werden Sereniſſimus ſogleich nebſt Nemmersdorff ſolchen ablößen / auch wird 10tens die vom Baron Tanner offerirte reluition der Güther zu Gold-Cronach acceptiret und wollen Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. ſothane Ablößung des nächſten zum Stand bringen laſſen.

Die Landſchafftlichen Steuern aber 11tens pro præterito von denen Hirſpergiſchen Lehen dann andern Güthern zu erlaſſen / iſt Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. deſto weniger zuzumuthen / als ſolches in præjudicium der ermeldten Landſchafft und Publici gereichen würde / deſſen Conſervation allen übrigen reflexionen billig vorgehet. Zum 22ten ſollen die reluitions-pretia, wiewohl nicht eben in Frantzöſiſchen, doch ſonſten in Nürnbergiſchen Courrent und denen in Fränckiſchen Craiß gangbaren Sorten bezahlet werden. Zum 24ten kan der Baron von Tanner an der erlaſſenen Straffe ſich begnügen und die Koſten zumahln ſie durch ſeine Anfangs bezeigte Widerſpenſtigkeit / Corruption der Veſtungs-Guarniſones und angeſtellte heimliche Correſpondenz, dann durch derer Tanneriſchen am Käyſerl. Hof und ſonſt ausgeübte gefährliche motus, mercklich vergröſſert worden / auf die Drey Viertel zu tragen ſich gantz nicht entbrechen. Und obwohl Er dieſe nebſt denen erhobenen Landſchaffts-Steuern nur an ſeinen Cammer- und Landſchaffts-Forderungen zu decourtiren gebethen / ſo iſt doch eines theils darinn noch kein liquidum, andern theils ſcheinen jene beede Poſten / deren Zuſammentrag allbereit gnädigſt anbefohlen / höher zu lauffen / als die Tanneriſchen Cammer- und Landſchaffts-prætenſiones ſich werden erſtrecken können. Dahero es unumgänglich dabey verbleiben muß / daß ſolche an denen Meliorationibus abzuziehen und zu compenſiren ſind. Worbey zwar Baron von Tanner in fine ſeines exhibiti anzumercken vermeinet / daß dieſe Güther von ſeinem Vater meiſtens in Kriegs- und turbulenten Zeiten erkaufft / ſelbe auch biß dahero um ein merckliches am Werth geſtiegen ſeyen; Alldieweiln aber der damahlige Krieg in hieſiges Land ſich nicht *extendi*ret / und von Sr. höchſtſeel. abgelebten Hoch-Fürſtl. Durchl. ſogleich wenig Monate nach dem getroffenen Nemersdorffiſchen Haupt-Kauff die *læſion apprebendi*ret und ungnädig empfunden worden / nur aber die Unterſuchung damahlen ohnfort geſtellet verblieben / ohnwiſſend durch was Mittel man ſolche hintertrieben; Als hat der Baron von Tanner ſich zu beſcheiden / daß die *Læſion* nicht aus dem zwar unbekannt- und unerwieſenen *augmento* des Güther-Werths / noch auch aus dem erfolgten Frieden / ſondern aus dem *Contract* ſelbſten entſtanden; Wiewohln Ihme Baron Tanner auch ex actis ſolche Umſtände bekannt ſeyn / welche den Contract mit einander dergeſtalt *reſcindi*ren / daß das *lucrum* des erhöheten Werths allenfallß nicht für Ihn / ſondern für *Sereniſſimum* als *verum Dominum* gehörete / und Er vielmehr vor die ziemlichen theils ruinirte Waldung Satisfaction zu leiſten hätte / welches die Eingangs ermeldte Hoch-Fürſtl. Commiſſion dem viel gedachten Baron von Tanner zu eröffnen wiſſen wird. etc.

Georg Wilhelm / M. z. B.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 3. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. I. 6.)

Copia unterthänigſten Memorials ad Sereniſſimum von dem arreſtirt-geweſenen Baron von Tanner worinnen Er die Hoch-Fürſtl. Final-Reſolutiones acceptiret / ſub dato Plaſſenburg den 3. May 1719.

etc. Die von Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. an Dero gnädigſt verordnete Hoch-Fürſtl. Commiſſion in Forma decreti ergangene Hoch-Fürſtl. gnädigſte Final-Reſolutiones ſind mir anheute durch Dero Secretaire Schwalben originaliter zu meiner Einſehung vorgeleget worden. Nachdeme ich nun nach fleißiger derſelben Durchgehung gefunden habe / wie Ew. Hoch-Fürſtl.

Durchl. ſich auf die meiſten meiner unterthänigſten Vorſchlägen zu declariren/ gnädigſt haben gefallen laſſen; So ſehe mich keines weges gemüßiget/ Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. durch ferner weitere unterthänigſte *Monita* noch ein mehrers zu beunruhigen/ vielmehr Deroſelben vor ſolche gnädigſte Entſchlieſſungen den gantz unterthänigſten Danck abzuſtatten und alles mit gehorſamſten *Reſpect* zu *acceptiren*. Es ſoll auch nach Dero gnädigſten Befehl von mir ein Bau-Meiſter zur Schätzung des Nemmersdorffiſchen Haußes *denominiret* und weiln mir ſonſten weder in- noch auſſer Hoch-Fürſtl. Landen jemand dergleichen bekannt/ mit Hoch-Fürſtl. gnädigſter Erlaubnüß/ der Hoch-Fürſtl. *Pallier* Wentzel Perner dergeſtalt darzu erwehlet ſeyn/ daß ſelbiger derer Hoch-Fürſtl. aufhabenden Pflichten entlaſſen und in die Meinige allein genommen/ gedachter Wentzel Perner auch von der Hoch-Fürſtl. *Commiſſion* auf den angeſetzten Tag meiner *Relaxation* und Ubergabe des Ritter-Guths Nemmersdorff und anderer Stücke/ *citiret* werde. Sonſten gehet meine eintzige unterthänigſte Bitte dahin/ daß Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. ſich ohn unterthänigſte Maaßgebung den 6ten *hujus* zu meiner ſo ſehnlich wünſchenden *Relaxation* und Uberweißung Nemmersdorff ꝛc. ꝛc. gnädigſt wollen gefallen laſſen/ indeme von mir die *Citationes* an alle Unterthanen/ welche Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. *die Relaxationis* zu *reluiren* gnädigſt gewilliget ſind/ bereits ergangen/ und dahero es gantz keinen weitern Anſtand haben wird/ der ich in Erwartung baldigſt-gnädigſter Entlaſſung meines *Arreſtes* in tiefſter *Devotion* verharre

Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl.

Meines gnädigſten Landes- und Lehens-Fürſten und Herrns

gantz unterthänigſt treu-gehorſamſter *Vaſall* und Knecht

Albrecht Andreas Frey-Herr von Tanner. E.H.v.N.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 3. Jun. 1720. S.G.Löw.mp.

Lit. K. 6.)

Copia Schreibens des arreſtirt-geweſenen Barons von Tanner an den Commiſſions-Secretarium Schwalben ſub dato Plaſſenburg den 11. May 1719.

Nachdeme aus derer Hoch-Fürſtl. Herren Commiſſarien an Ew. Hoch-Edl. erlaſſenen Schreiben erſehen/ wie endlichen *dies relaxationis* den 19. *hujus* angeſetzet und von *Sereniſſimo* gnädigſt *denominiret* worden/ als will an den gewiſſen Erfolg keines weges zweifflen/ zumahlen nach oberwehnten Schreiben/ die Hoch-Fürſtl. gnädigſte *ordre* heute noch/ oder doch morgen/ an hieſigen Herrn *Commendanten* der Veſtung ergehen ſolle/ welches/ wo es nicht geſchehe/ auf alle mögliche Art bey *Sereniſſimum* unterthänigſt zu *urgiren*/ Ew. Hoch-Edl. ergebenſt bitte/ weilen auſſer dieſen es nur wiederum Weitleufftigkeiten ſetzen dörffte die Bezahlung derer *reluitions pretiorum* betreffend/ bin ich gantz wohl zufrieden/ daß das meiſte davon/ (und wo es ſeyn könnte/ die gantze *Summa*) in Wechſel beſtehe/ jedoch aber/ daß von ſolchen allen die Helffte/ von denen Herren *Buiretten* in Nürnberg etwa innerhalb 14. Tagen/ und die andere Helffte in 4. Wochen längſtens geſchehe; Wie mir dann auch ſonſten/ indeme mit keinen andern Kauff- oder Handels-Leuthen bekandt/ von niemand als denen Herren *Buiretten* richtige Wechſel anzunehmen/ wird zugemuthet werden können. Solten *Sereniſſimus* mir etwas baar in Nemmersdorff zahlen zu laſſen/ gnädigſt befohlen haben/ werde ich allda meine eigenhändige Wechſel ſo die Herren *Buirette* von

mir in Handen haben/ ſtatt baarer Bezahlung gar gerne annehmen. Meine Schwäger wären gar nicht *ad actum traditionis & immiſſionis*, nacher Nemmersdorff zu *citiren*/ indeme meiner ſchlechten Meinung nach Sereniſſimus ſich hierinn ſelbſten praejudicirten und dadurch meinen Schwagern und Schweſtern ein *jus contradicendi* einraumeten/ (welches ſie *dato* doch im geringſten nicht haben) mithin zur Unruhe Anlaß geben/ auch ich dabey ſehr *incommodiret*/ und meiner übrigen noch zu *reluiren* ſtehenden Güttere halber/ in Verdruß geſetzet werden würde.

Nun kommet es auf eine Perſon an/ welche ich zur Ubergabe bevollmächtigen werde können/ weilen mir nun *dato* niemand als Herr Franck bekandt/ welcher nicht in Hoch-Fürſtl. Pflichten ſtehet/ als bitte Ew. Hoch-Edl. mit demſelben deſſentwegen zu ſprechen/ das *Concept* der Vollmacht folget gleichfalls/ und wird verhoffentlich alſo eingerichtet ſeyn/ daß es keinen weitern Anſtand finden wird. ꝛc.

Weilen Ew. Hoch-Edl. mir keine Nachricht wiſſen laſſen/ wohin die Lehen-Leuthe in Culmbach zu citiren/ als bitte mir das Hauß meines Herrn Mandatarii zu benahmen/ damit ſolches denen Citationen inſeriret werden kan. Vor allen Dingen erſuche Ew. Hoch-Edle ſogleich per expreſſum an die Hoch-Fürſtl. Commiſſion zu berichten und zu bitten daß der Hoch-Fürſtl. Herr Commiſſarius allhier in Culmbach in den Commiſſorial-Reſcript befehliget würde/ denen Lehen-Leuten die *intimation* zu thun/ daß ſie alle Reſte an mich oder weme ich darzu auſehen werde/ annoch zu bezahlen haben und mir bey denen Waldthurniſchen Wirſpergiſchen *Reſtanden* in dieſer Gegend hülffliche Hand zu biethen und von Ambts wegen falls bedürffens exequiren zu laſſen/ weilen es denen Hoch-Fürſtl. gnädigſten Reſolutionibus und unſern tractaten gemäß. Sonſten wird gebethen ratione des übrigen nichts in Dero Bericht zu vergeſſen/ der ich allſtets bin

Ew. Hoch-Edel.

ergebenſter Diener

A. A. Freyherr von Tanner.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 3. Jun. 1720. G. G. Löw. mp.

Lit. L. 6.)

Copia Schreibens des arreſtirt-geweſenen Barons von Tanner an den Commiſſions-Secretarium Schwalben/ ſub præſentato den 6. May 1719.

Anbey folget die *Citation* an die Wirßbergiſche Waldthurniſche Lehen-Leuthe habe aber anbey erinnern wollen/ daß ich vor viel beſſer anſehe/ durch einen Bevollmächtigten ſolche Lehen-Leute in einen andern Ort übergeben zulaſſen/ weilen gantz gewiß zu beförchten/ daß durch Zuſammenkunfft bey nahe 300. Lehen-Leuthen und Unterthanen auf einen Tag in Nemmersdorff ein allzu groſſer Allarm entſtehen/ auch ſowohln bey meiner Frauen/ als denen übrigen ſolches mehr Unruhe verurſachen dörffte/ ich wolte den Bevollmächtigten eheſtens *denominiren* und die Vollmacht zu ſchicken. Ferner habe bitten wollen/ der Hoch-Fürſtl. Commiſſion zu remonſtriren daß ich ohnumgänglich 3. oder 4. Tag den Terminum Relaxationis zuvor wiſſen muß/ indeme ich ſonſten den *Notarium* von Stadt Cronach zu bekommen nicht gewiß verſichert werde ſeyn können. Weiln nun gemeldter *Notarius ratione* meiner nochmahligen *Renunciation* auf den Wieneriſchen *Proceſs* (wie-

wohln

wohln ich ohnehin ſchon in den Cörperlich abgelegten Eyd darauf *ſolenniter renunciret*) wird können gebraucht werden / ſo wäre meine Meinung / daß ich als ein bereits völlig *relaxir*ter ſolche *Renuntiation* in der Stadt Culmbach thun könnte / dann mit nacher Nemmersdorff zunehmen / halt ich gar nicht vor guth; wollen die Hoch-Fürſtl. Herrn Commiſſarii bey der Uberweiſſung über Nemmersdorff ein *Inſtrumentum* verfertigen laſſen / werden Sie ſelbſt einen *Notarium* mit hinaus zunehmen belieben.

Iſt auch noch zu bedencken / daß die Citation der Wirſpergiſchen Waldthurniſchen Lehen-Leuthen und deren Erſcheinung / wegen ihrer Entlegenheit den Terminum Relaxationis ſehr verzögern würde / und dörffte etwann gar meiner Frau das Trum zu kurtz werden / da es alsdann noch 6. Wochen anſtehen müſte / welches ich gar nicht gerne ſehen thäte ꝛc.

Ew. Hoch-Edel. ergebenſter Diener

T.

N B. Wann man auf den Tag meiner Relaxation die Waldthurniſche Wirſchbergiſche Lehen-Leuthe hieher nacher Culmbach / als an ein-gemeldten Lehen-Leuthen ſehr gelegenen Ort / *citiren* thäte / wäre es ohnvergleichlich beſſer als nach Nemmersdorff. Ich wolte den Herrn Proceſs-Rath Kern und Herrn Vulpio, deme ohnehin ſchon kenne zur Uberweiſſung bevollmächtigen / dadurch viel Allarm könnte verhütet werden. Allenfalls kan es der *Notarius* von Stadt Cronach allhie thun / deßwegen ſowohl als der andern Urſach halber NB. Morgen der Terminus Relaxationis mir zu wiſſen muß gethan werden / nebſt der Entſchlieſſung wegen obgemeldter Dinge allen.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 3. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. M. 6.)

Copia der von dem Baron von Tanner erlaſſenen Citation an ſeine 2. Unterthanen auf den Forthoff ſub dato Plaſſenb. den 3. May 1719.

Nachdeme denen mit Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Brandenb. Bayreuth meinen gnädigſten Landes-Fürſten und Lehen-Herrn ꝛc. errichteten Tractaten gemeß Deroſelben das Ritter-Guth Nemmersdorff ſowohl mit denen darzu gehörigen / als auch auſſer ſelbigen erkaufften Unterthanen und Lehen-Leuthen von mir hinwieder zu übergeben / und hierzu der 19te. dieſes fortlauffenden Monats-Tag angeſetzet worden iſt; Als ergehet Krafft dieß an meine bißherige 2. Unterthanen Nahmens Conrad Deyſern und Fiedrich Naiſer auf den Forthoff die nachdrückliche Bedeutung ermeldten Tages zu rechter früher Vormittags-Zeit in beſagten Nemmersdorffiſchen Schloß ohnausbleiblich zu erſcheinen und von mir der Entlaſſung ihrer mir geleiſteten Pflichten / einfolgſam an höchſtged. Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. gewärtig zu ſeyn. Deme dieſelben nachzukommen wiſſen werden.

(L. S.) A. A. Frey-Herr von Tanner.

An

Die Freyherrl. Tanneriſche 2. Unterthanen auf den Forthoff.

Concordiret mit der von dem Stadt-Voigtey-Ambt Gold-Cronach eingeſchickten Ambts-Handſchrifft davon das Originale in Handen derer zweyen Forthoffiſchen Unterthanen befindlich. Bayreuth den 3. Juny. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. N. 6.)

Inſtrumentum Notarii Cæſar. Publici ſo bey dem Actu Traditionis des Ritter-Guths Nemmersdorff und deſſen Pertinentien gehalten worden.

In Nomine Sacro-Sanctæ & Individuæ Trinitatis!

Kund und zu wiſſen ſey hiermit / inſonderheit denen daran gelegen / was geſtalten nach Chriſti / unſers hochverdienten Heylandes Gnadenreicher Geburt / im Tauſend Siebenhundert und Neunzehenden Jahr / Indictione Rom. XIIma. bey Glorwürdigſter Herrſch- und Regierung des Allerdurchlauchtigſten / Großmächtigſten / und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn / Herrn CARLS, dieſes Namens des Sechſten / Erwählten Römiſchen Käyſers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / Königes in Germanien / zu Caſtilien / Arragon, Legion, beyder Sicilien / zu Hieruſalem / Hungarn / Böheim ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſers Allergnädigſten Käyſers und Herrn / Jhro Käyſerl. Majeſtät Reiche / des Römiſchen im Achten / des Hiſpaniſchen im Sechzehenden / des Hungar- und Böheimiſchen im Neundten-Jahr / Mittwochs den Siebenzehenden May / Abends um Sechs Uhr / auf gnädigſten Befehl des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Georg Wilhelms Marggrafens zu Brandenburg / in Preuſſen etc. etc. Hertzogs etc. Jhro Röm. Käyſerl. Majeſtät dann des Königs in Pohlen Majeſt. Majeſt. wie auch des Heil. Röm. Reichs und des Löbl. Fränckiſchen Craißes reſpectivè hochbeſtallten General-Feld-Marſchalls / Generals der Cavallerie und Obriſtens über drey Regimenter zu Roß und Fuß / Meines gnädigſten Fürſtens und Herrn / Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. hochverordneter Hof- und Juſtien-Rath auch Hof-Gerichts-Aſſeſſor zu Bayreuth / Herr Johann Friedrich Früheauff / J. U. L. mir zu vernehmen gegeben / daß nächſt folgenden Freytag / als den Neunzehenden Ejusdem mich bereit halten ſolte / mit Jhme Hochgedachten Herrn Hof-Rath Früheauff / und Herrn Johann Albrecht Willen / gleichfalls Hoch-Fürſtl. Hochverordneten Hof- und Juſtien-Rath / wie auch Hof-Gerichts-Aſſeſſore, als Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. gnädigſt-verordneten Commiſſariis, mich über Gold-Cronach nach Nemmersdorff zu begeben / und daſelbſt als Käyſerl. geſchwohrner Notarius, mit Zuziehung zweyer Inſtruments-Zeugen / alles dasjenige / was vorgehen und worzu ich ferner requiriret werden würde / gebührend zu beobachten und fleißig ad notam zu nehmen.

Nachdeme nun bezielten Tages mit obgedachten beyden Hoch-Fürſtl. Herren Commiſſariis Morgens Frühe dahin abgereiſet / haben dieſelbe nach Einlangung zu Gold-Cronach im Hoch-Fürſtl. Stadt-Voigtey-Amt daſelbſt / in der obern Stube / deren Fenſter theils gegen Mitternacht und theils gegen Abend gehen / mich nochmahln dahin requiritet: Weiln es nunmehro an deme / daß nach erfolgter Relaxation des biß anhero zu Plaſſenburg im Arreſt geſeſſenen Albrecht Andreæ, Frey-Herrns von Tanner / bey deſſen ſtündlich erwartender Ankunfft / Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. das Ritter-Guth Nemmersdorff mit deſſen Appertinentien / wie ingleichen die ehemahlige Hoch-Fürſtl. Brandenb. zu beſagten Nemmersdorff befindliche immediate Caſten-Aemtiſche Unterthanen / nebſt denen Wirſpergiſch-Waldthurniſchen und Wirſpergiſch-Umgehenden Geſchlechts: dann Hirſpergiſch-kleinen Brüder- und Schweſter-Lehen / auch den ſo genannten Forthoff / Seidenhoff / und die Gold-Cronacher Waldung zu reluiren gnädigſt entſchloſſen / und dahero vorjetzo das in Bereitſchafft habende Geld-Quantum demſelben auszahlen laſſen wolten: Jch nicht nur hierüber / ſondern auch über die Einnehmung der Poſſeſſion des Guths Nemmmersdorff / und was dabey ſonſten vorgehen würde / ordentliche Verzeichnüß halten / mithin ſolche in formam Inſtrumenti publici redigiren und ausfertigen möchte.

Wann

Wann dann ich / als verpflichteter Notarius tragenden Amts wegen / mich hierzu ſo ſchuldig als willig erachtet / anbey zum Uberfluß meiner als Hoch-Fürſtl. Hof-Raths-Regiſtrator abgelegten Pflichten / quoad hunc actum gäntzlich entlaſſen worden ; Als habe anförderſt die zu Ende ſubſcribirten beyden Inſtruments-Zeugen / nahmentlich Albrecht Weidenhammer / Burgermeiſter und Metzger zu Gold-Cronach : dann Johann Balthaſar Kümmert / gleichfallß Bürgermeiſter und Weißgerber daſelbſt / ordentlich requiriret und erſuchet ſich zugegen finden zu laſſen / dann hiernechſt mit nach Nemmersdorff zu begeben / mithin alles und jedes / was ſowohl allhier zu Gold-Cronach als zu Nemmersdorff vorgehen würde / nebſt mir fleißig in Obacht zu nehmen / und der Wahrheit zu Steuer anbey zu atteſtiren : welches auch dieſelben treulich zu thun verſprochen.

Da nun hierauff nach Verflieſſung einiger Stunden / erſtlich der Hoch-Fürſtl. Hof-Factor Moyſes Goldſchmidt mit dem zur Reluition deſtinirten Geld : dann hiernechſt Herr Baron von Tanner / in Begleitung des Hoch-Fürſtl. Commiſſions-Secretarii Herrn Schwalbens / nebſt ſeinem Verwalther und Koch / gleichfallß in beſagtem Gold-Cronach mit der Poſt angekommen / wurde von Hoch-Fürſtl. Commiſſion Herrn Baron von Tanner freygeſtellet / ob derſelbe das Geld-Quantum entweder zu gedachtem Gold-Cronach oder in Nemmersdorff annehmen wolle. Worauff dann derſelbe / ſolches allhier in Gold-Cronach anzunehmen ſich erkläret. Und weiln zugleich von Seiten Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. der Bau-Meiſter Joh. Andreas Knorr zu Bayreuth / dann auf Seiten Herrn Barons von Tanner / der Bau-Meiſter Wenzel Perner von Chriſtian-Erlang / zu unpartheyiſcher Einſchätzung derer Gebäude zu Nemmersdorff / und Erörterung derer Meliorations-Koſten / requiriret worden ; Als hat zu ſolchem Ende der Tanneriſche Verwalther Bayer eine Formulam Juramenti Taxationis Concepts-weiſe beygebracht / welche die Hoch-Fürſtl. Commiſſion durchſehen / und ermeldten Bau-Meiſter Wenzel Perner / mittelſt Erlaſſung ſeiner Hoch-Fürſtl. Pflichten / ſo durch einen Hand-Streich geſchehen / angewieſen / ſich mit nach Nemmersdorff zu begeben / und das Schloß nebſt deſſen übrigen Gebäuden in Augenſchein zu nehmen / folglich in einen gründlichen unpartheyiſchen Anſchlag zu bringen. Wornechſt ihme vom Tanneriſchen Verwalther der Eyd folgenden Innhalts :

> Nachdeme er Wenzel Perner von dem Herrn Baron von Tanner zu Æſtimirung derer / in dem Nemmersdorffiſchen Schloß und deſſen Neben-Gebäuden befindlichen Meliorationen / in Vorſchlag gebracht / und hierauf von Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. Unſern gnädigſten Fürſten und Herrn / ſeiner Deroſelben geleiſteten Pflicht auf ſothanen Actum würcklich entlaſſen worden iſt ; Als ſolle er hiermit geloben und ſchwöhren einen Leibl. Eyd zu GOTT dem Allmächtigen in ſeine Seele / daß er in ſolchem Geſchäffte ſeinen beſten Verſtand und Fleiß anwenden / die Gebäude und ihme daran zu beſchreiben ſeyende Meliorationes wohl beaugenſcheinigen / alle Umſtände wegen Beyſchaffung der Bau-Materialien und ſonſten / getreulich überlegen / einen genauen Uberſchlag hiervon verfertigen / und alles dasjenige / was dißfallß erforderlich ſeyn wird / Gewiſſenhafft und wie er es vor GOtt zu verantworten getrauet / ohne einzige Argliſt und Gefährde beobachten wolle ;

vorgeleſen / und derſelbe ob er ſolchen abſchwöhren und allem treulich nachkommen wolle / befraget worden ? Gleichwie nun beſagter Bau-Meiſter Wenzel Perner ſich hierzu willig erkläret ; So hat derſelbe die Eydes-Worte :

> Was mir anjetzo iſt vorgehalten worden / das habe ich zu recht und wohl verſtanden / will auch demſelben treulich und fleißig nachkommen / ſo wahr mir GOtt helffe und ſein Heil. Wort / durch JEſum CHriſtum Amen!

 deutlich

deutlich und vernehmlich / mit aufgehabenen 3. Fingern abgeſchwohren / und hierauf nebſt dem Hoch-Fürſtl. Bau-Meiſter Knorren / beſchehener Bedeutung gemeß / ſich nach Nemmersdorff begeben / um daſelbſt alles in ordentlichen Augenſchein / zu nehmen und in richtigen Anſchlag zu bringen. Nach dieſem wurde das zur Stelle gebrachte Geld / ſo in einem Schlag-Fäßlein und vier verſiegelten Säcken / dann auſſer deme in zwey andern Säcken ſich verwahret gefunden / eröffnet / und Herrn Baron von Tanner in folgenden Anſchlag: Als vor das Ritter-Guth Nemmersdorff / excluſivè derer Haußhaltungs-Stücke / ſo noch von Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. binnen vier Wochen reluiret- oder dem Herrn Baron Tanner ſelbſten zur Vererbung überlaſſen werden ſollen / Achtzehen Tauſend / Vier Hundert Gulden: Ingleichen vor die Hoch-Fürſtl. Bayreuthiſche Caſten-Amts-Unterthanen allda / Ein Tauſend / Fünff Hundert / Sechzig Gulden / Sechs und Vierzig Creutzer: Nicht minder vor den Wald zu Gold-Cronach / nebſt dem halben Flöß-Weyher in der Lützenſteinach / Ein Tauſend / Sieben Hundert Achtzehen Gulden / Fünff und Vierzig Creutzer / (wovon aber Vier Hundert Gulden vor Gnaden-Holtz ſo zum Ritter-Guth Gold-Cronach bewilliget war / wieder abgezogen worden;) Ferner vor den ſo genannten Forthoff / als ein Hoch-Fürſtl. Caſten-Amts-Guth Vier Tauſend Gulden: Dann vor den Seidenhoff / Drey Tauſend / Sieben Hundert und Funffzig Gulden: Und endlich vor die Hirſpergiſch-kleine Brüder- und Schweſter-Lehen Zwey Hundert und Neun und Funffzig Gulden / alles Rheiniſcher Währung / ſo in der Summa Neun und Zwanzig Tauſend / Zwey Hundert / Achtzig und Acht Gulden / Ein und Dreyßig Creutzer Rhein. betragen / dergeſtalt ausgezahlet / daß / weiln die Meliorationes an Gebäuden zu Nemmersdorff noch darzu kommen / und alſo die Summa noch höher lauffen wird / einſtweilen dem Herrn Baron von Tanner effectivè erleget worden / wie folget:

19479. fl.	12 ½. Cr.	an Gold- und Silber-Sorten.
577. fl.	30. Cr.	Als der Anſchlag des Nemmersdorffiſchen Inventarii, wie des Herrn Barons von Tanner Herr Vater bey dem Kauff ſelbigen Guths in eben dem Preiß um Geld bezahlet empfangen / welches man jetzo innen gelaſſen.
3900. fl.	- - -	Durch eingelöſete Tanneriſche / an die Herren Buirette zu Nürnberg ausgeſtellt-geweſene Wechſel-Brieffe / ſo Herr Baron Solutionis loco anzunehmen erkläret.
5884. fl.	10 ½. Cr.	So die Hoch-Fürſtl. Landſchafft zu Bayreuth aufgerechnet / und der Herr Baron von Tanner aus denen Hoch-Fürſtl. Brandenburg. Steuerbahren Güthern / an Reichs-Craiß-Kriegs-Türcken- und Landſchafft-Steuren ohne Entgeld erhoben.
1591. fl.	30. Cr.	Herrſchafftliche Commiſſions-Expenſen / auch wegen Corruption der Veſtungs-Miliz aufgegangene Kriegs-Verhör- und Executions-Koſten.
		In der Summa:
31432. fl.	23. Cr.	Ein und Dreyßig Tauſend / Vier Hundert / Dreyßig und Zwey Gulden Drey- und Zwanzig Creutzer Rheiniſch / baar zugeſtellten Werth.

Mit dem Verſprechen / wann der Anſchlag der Gebäude ſich ſo hoch erſtrecken würde / daß dem Herrn Baron von Tanner noch etwas heraus zu geben wäre / ſolches in continenti

durch

durch den obgenandten Juden Goldſchmidt durch gute Wechſel-Brieffe vergnüget
werden ſolte. Worauff vom gedachten Herrn Baron von Tanner das zugezehlte
Geld ſofort in Empfang genommen / die Säcke unter deſſen Inſiegel verwahret-
und nachdeme derſelbe ſowohl über das Ritter-Guth Nemmersdorff und deſſen
Pertinentien / ſamt denen übrigen reluirten Unterthanen / Güthern und Grund-
Stücken / als auch über die Wirſpergiſch-Waldthurniſchen Lehen / die gefertigten
Quitt- und Uberweißungs-Scheine wohl durchleſen / auch einſtweil über die em-
pfangene Gelder ad interim, biß zu regulir- und Ausſtellung derer Haupt-Quit-
tungen / eine Beſcheinigung extradiret / nach Nemmersdorff / (als dahin gedach-
ter Herr Baron von Tanner etwas voraus abgereiſet) geführet worden.

Nach dieſem hat ſich die Hoch-Fürſtl. Commiſſion und ich der Notarius, mich
nebſt beyden Zeugen nach Nemmersdorff erhoben / daſelbſt die bereits citirte ſämt-
liche Unterthanen / nebſt dem Pfarrer und Schul-Meiſter vorkommen laſſen / ſo-
dann in Herrn Barons von Tanner und ihrer ſämtlichen Gegenwart / das Hoch-
Fürſtl. erlaſſene Commiſſoriale folgendem Innhalt nach / behörig publiciret:

rc. Georg Wilhelm / rc. rc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor / Hochgelährte / liebe Getreue. Euch iſt ohnehin
ex Actis bekannt / welcher geſtalten Unſer heimgefallenes Ritter-Guth Nem-
mersdorff / ſowohl als auch einige in Unſere Caſten-Aemter allhier und zu Gefreeß
gehörige Unterthanen / nebſt dem Wald zu Gold-Cronach / und anders mehr /
theils immediatè an den verſtorbenen Geheimden Rath Baron von Tanner alieni-
ret / theils aber durch die dritte Hand von demſelben acquiriret worden ſind / da-
gegen ſo viele Bedencklichkeiten ſich bey erſtbezielten reſpectivè alienationibus und
acquiſitionibus geäuſſert / daß der jetztmahlige Poſſeſſor Albrecht Andreas Frey-
Herr von Tanner nach eingeſehener der Sachen Beſchaffenheit / ſelbſten ſchlüßig
worden / Uns die Reluition, mittelſt ein- und anderer Schrifftlich gethanen Vor-
ſchläge / unterthänigſt zu offeriren. Gleichwie Wir nun / nach Aus-
weiſung Unſerer darauf ertheilten gnädigſten Reſolutionen / zu Abſchnei-
dung aller Weiterungen / bemeldte Reluition acceptiret / und es dahin
gerichtet worden iſt / daß am 19. hujus, mit Wiederlöſung des Haupt-
Guths Nemmersdorff gegen baare Zahlung des ausgelegten Kauff-
Pretii der 18400. fl. Rhein. wie auch des Forthoffs / gegen Erlegung 18400. fl.
4000. fl. Rhein. ſo der Geheimde Rath von Tanner denen Staudi- 4000. fl.
ſchen Relicten dafür gezahlet / ingleichen Unſerer Caſten-Amts-Unter-
thanen in Nemmersdorff / gegen 1560. fl. Rhein. Item des Gold-Cro- 1560. fl.
nacher Walds / gegen 1718. fl. Rhein (worein jedoch 400. fl. vermög 1718. fl.
des Tanneriſchen Kauff-Brieffs / auf die 24. Klaffter zum Ritter-Guth
Nemmersdorff verwilligtes Gnaden-Holtz gerechnet und alſo wieder in 1318. fl.
Abzug kommen /) Item des Seidenhofs gegen 3750. fl. Rhein. welche 3750. fl.
dem von Künſperg zum Wernſtein dafür reſtituiret worden: Dann de-
rer Hirſpergiſchen Brüder- und Schweſter-Lehen gegen Reſtitution der
ausgelegten 259. fl. Rhein. der Anfang gemachet werden ſolle; 259. fl.

Alſo befehlen Wir Euch hiermit ſamt und ſonders gnädigſt / Ihr ſollet ermel-
den Tages mit Zuziehung des Commiſſions-Secretarii, ingleichen eines Käyſerl.
Notarii cum teſtibus, dann Unſerer Stadt-Voigthey-Beamten allhier in Bay-
reuth und zu Gold-Cronach / wie auch einiger Jäger / welche Unſer Geheimder
Rath und Ober-Jägermeiſter von Benckendorff darzu abſchicken ſolle / nicht min-
der etzlicher der Gegend kündiger Unterthanen / Euch nacher Nemmersdorff ver-
fügen / zuförderſt obige Gelder dem Baron von Tanner baar auszahlen und von

ihme dagegen ſeine bißherige Hinterſaſſen ihrer Pflicht loßzehlen / und zu Unſern Pflichten / ſo ihr alsbalden abzunehmen habt / überweiſen laſſen / darneben Unſern dermahligen Stadt-Voigten zu Gold-Cronach / nebſt dem Ambtmann Muſculo zu St. Johannis, denen Ihr ad interim die Inſpection über Nemmersdorff in Unſern Namen aufzutragen habt / denen Unterthanen gebührend vorſtellig machen / und für dieſe beede in dem Sitz zu Nemmersdorff einſtweiln ein Zimmer zu ihrer Wohnung eingeben / denen Tanneriſchen aber binnen acht Tagen das Hauß völlig zu raumen / andeuten.

Auch habt Ihr ratione der übrigen obgedachten Tanneriſchen Güther die Poſſesſion in Unſern Namen actualiter zu ergreiffen / und Euch von dem Baron Tanner eine vollſtändige Quittung über das ausgezahlte Geld / nebenſt der inſerirten Bekandtnüß: Daß Er Uns hierauff den Beſitz des Haupt-Guths und andern obverſtandenen Güthern würcklich eingeraumet / Wir auch dieſelben apprehendiret / und die ohnwiderſprechliche Poſſesſion überkommen / Er Baron Tanner hingegen allen darwider zu ſtatten kommenden Rechts-Behelffen kräfftiglich renunciiret habe / und den auſſer Land gekommenen vorigen Kauff-Brieff und übrige Acta Uns wieder zurück zu verſchaffen / ſein möglichſtes thun wolle / anbey nach Verflieſſung acht Tage das Hauß vollends raumen werde / Euch in gehöriger Form extradiren zu laſſen / und zu Unſern Handen zu lieffern / gegen den Baron von Tanner aber zu reſerviren / daß Wir nechſtens die übrigen Güther gleichfalls mit baaren Geld auf die von Uns bewilligte Arth einlöſen / wegen der Haußhaltungs-Stücke / ſo nur von privatis als prædia emphyteutica auszulöſen / binnen vier Wochen Uns erklären werden / ob Wir deren Wiederlöſung veranſtalten / oder derſelben Uns begeben wollen. Uber welchen gantzen Actum Ihr nicht allein Euren ausführlichen Bericht zu erſtatten / ſondern auch den beſagten Notarium zu requiriren wiſſen werdet / daß er alles mit behörigen Fleiß annotire / und auf bedürffen ein- oder mehrere Inſtrumenta darüber fertigen und ausantworten möge. Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Befehl / denen Wir mit Gnaden gewogen. Datum Bayreuth / den 6. May 1719.

Georg Wilhelm / M. z. B.

Denen Hochgelährten / Unſern Hof- und Juſtitien-Räthen / auch Hof-Gerichts-Aſſeſſoribus, und lieben Getreuen Johann Friedrich Früheauffen der beyden Rechten Licentiato, und Johann Albrecht Willen.

Nach beſchehener Publication und Anhörung deſſen / wurde von Hoch Fürſtl. Commisſions-wegen Herrn Baron von Tanner anheimgeſtellet / ob derſelbe ſeine bißherigen Unterthanen ihrer Pflichten entlaſſen wolle. Da dann derſelbe ſich hierzu erkläret / einfolglich dieſelben insgeſamt / ſowohl an- als abweſende / ingleichen den Pfarrer und Schulmeiſter ihrer Pflichten durch gegebenen Handſtreich entlaſſen / auch anbey reſerviret / daß von gedachten ſeinen geweſenen Unterthanen diejenigen præſtanda und Schuldigkeiten / ſo biß auf nechſt verwichenen Walburgis im Ruckſtand verblieben / Ihme annoch gezahlet und hierzu von hoher Landes-Herrſchafft hülffliche Hand gebothen werden möchte. Ingleichen daß dieſer Actus bey denen / an Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. überwieſenen Unterthanen / welche zugleich noch andere zur Zeit nicht mit reluirte Præſtationes gegen Ihn Herrn Baron von Tanner / reſpectu einiger gewiſſen Güther zu leiſten hätten / unpræjudicirlich ſeyn ſolle.

Gleichwie nun von Seiten der Hoch-Fürſtl. Commisſion, bey dieſen gethanen Reſervationibus kein Bedencken gefunden worden; Als hat man ſofort denen citirten

citirten Unterthanen angefüget/ ihre Schuldigkeiten biß auf jüngſthin verfloſſenen Walburgis, und zwar weiln dafür gehalten worden / daß die Walburgis-Præſtationes ſowohl als andere Schuldigkeiten auf die/ vor dem Solutions-Termin verfloſſene Zeit gegeben zu werden pflegen / incluſivè derſelben / dem Herrn Baron von Tanner förderſamſt zu entrichten. Worauff ſodann Herr Baron von Tanner nebſt ſeinem Verwalther abgetretten / die Unterthanen aber in Herrſchafftliche Pflicht genommen / und zu ſolchem Ende ihnen die gewöhnliche Pflichts-Formul folgenden Innhalts:

Ihr ſollet geloben und ſchwören / dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn/ Herrn Georg Wilhelm Marggrafen zu Brandenburg/ in Preuſſen/ zu Magdeburg/ Stettin/ Pommern/ der Caſſuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schleſien zu Croſſen Hertzogen / Burggrafen zu Nürnberg / Fürſten zu Halberſtadt/ Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin und Ratzeburg / Grafen zu Hohenzollern und Schwerin/ Herrn der Lande Roſtock und Stargard etc. der Röm. Käyſerl. und des Königs in Pohlen Majeſt. Majeſt. dann des Heil. Röm. Reichs / wie auch des Löbl. Fränckiſches Craißes reſp. höchſtbeſtallten General-Feld-Marſchalln/ Generaln der Cavallerie und Obriſten über drey Regimenter zu Roß und Fuß/ als Eurem rechten Landes- und Erb-Herrn etc. getreu- hold und gewärtig zu ſeyn / Dero Nutzen zu fördern/ Schaden zu warnen/ Eure Schuldigkeiten an Geld / Getreyd / Weiſſath und andern / zu rechter Zeit zu entrichten / in allen Euch gehorſam zu bezeigen / vor keiner andern Obrigkeit Recht zu nehmen und zu ſuchen / von euren beſitzenden Güthern und Stücken / ohne Conſens eurer Lehen-Herrſchafft nichts zu verſetzen/ zu verpfänden/ noch zu veralieniren. Und ſo ihr etwas wiſſet / oder noch vernehmen ſollet / daß Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. an Dero Lehen verſchwiegen oder veruntreuet worden / oder noch werden ſolte / ſolches bey dieſen eueren Pflichten anzuzeigen / auch übrigens alſo zu verhalten / wie es getreuen Unterthanen und Lehen-Leuthen wohl anſtehet und gebühret/ alles getreulich und ohne Gefährde!

vorgeleſen / auch anbey von jedem der Handſchlag angenommen / von dem Pfarrer und Schul-Meiſter zu Nemmersdorff aber inſonderheit das Hand-Gelübde: Sereniſſimum ins künfftige nicht allein als Epiſcopum, ſondern auch als Patronum Eccleſiæ, zu agnoſciren/ abgefordert und præſtiret/ auch zugleich demſelben intimiret worden / das Kirchen-Gebeth / gleich wie bey andern immediaten Hoch-Fürſtl. Pfarren gewöhnlich / einzurichten.

Und haben ſodann nach Abtritt des Pfarrers und Schul-Meiſters / folgende Unterthanen das Hand-Gelübde abgeleget:

Von Seidenhof.

Hannß Vogel.
Conrad Vogel.
Hannß Jahn.
Andreas Olſch.
Georg Vogel.
Dietrich Sandler / per filium Michaelem.
Hannß Rieß.
Johann Weedel.
Michael Lauterbach.

Burgkhaig.

Heinrich Ulrich.
Hannß Welſch.
Hannß Haßgall.

Conrad Weiß.
Hannß Weiß / welcher meldet / daß ſein Conſort Gold-Arbeiter Fabricius zu Bayreuth / mit welchem er einen Weinberg beſitzet nicht zu gegen / auch ſein Nachbar Heinrich Haßgall Kranckheit halben auſſen geblieben.
Philipp Weiß / vor ſich / und als Lehen-Träger des von Varell zu Burgkhaig / über ein Stücklein Wieſen.
Hannß Olſch.
Matthäus Wölffel / vor ſich und im Namen ſeines Bruders Hannß Wölffels / nebſt welchem er einen Weinberg conjunctim beſitzet.
Hannß Fiſcher Junior, vor ſich und nomine Hannß Fiſchers Senioris, dann Hannß Vogels Jun.
Matthäus Götz / per nepotem Conrad Fiſchern.
Hannß Ulrich.
Hannß Heinel zu Grafendobrach wohnhafft / wegen eines zu Burgkhaig habenden Weinbergs.
Hannß Wagner.
Hannß Münch.
Philipp Mittelberger / ſtatt ſeiner Mutter Catharinen / als einer Wittib.
Conrad Vogel. Sen.
Nicolaus Müller.

Veitlahm.

Hannß Pöhlmann.
Andreas Friedlein von Veitlahm / wegen eines Weinbergs in Seidenhoff.
Wolff Hüllweber von Veitlahm / wegen eines Weinbergs in Seidenhoff.
Conrad Trauzer von Maynleuß.
Wolff Bittermann von Melckendorff / wegen eines Weinbergs zu Seidenhoff.
Hannß Förtſch von Pöllersdorff / und
Hannß Sömmer.

Sandreuth.

Hannß Pöhner / vor ſich und im Namen ſeines Stieff-Vaters / Peter Rieſens.
Matthäus Franck / an ſtatt ſeiner Schwieger-Mutter Margaretha Finckin.
Andreas Lauterbach.
Hannß Gräf.
Jacob Merckel.
Hannß Dünckel.
Hannß Georg Pöhners Relicten / durch ihren Stieff-Vater Peter Rauhen.
Chriſtoph Popp.
Hannß Engeberger.

Wobey Hoch-Fürſtl. Commiſſion wahrgenommen / daß von Nemmersdorff ſelbſt und Forthoff Niemand zu gegen war / dahero alsbald nach ihnen geſchicket worden / und nachdeme einige zur Stelle kommen / hat man ſie zur Rede geſetzet / warum ſie nicht behörig erſchienen? Worauff die Forthöfer ſich entſchuldiget / daß ſie zu gegen geweſen / aber ſich nur in etwas abſentiret gehabt; Der Schultheiß von Nemmersdorff hingegen / Hannß Gräbner antwortete: daß er von keiner

ner Citation nichts geſehen / wolte jedoch ſogleich ſeine Nachbarn im Dorff / welche zu Hauße ſeyn müſten / herbeyruffen. So man von Commiſsions-wegen erwartet. Als nun Dieſelben erſchienen / iſt Herr Baron von Tanner wiederum zur Commiſsion kommen / und hat auch dieſe / wie die vorigen / ihrer Pflichten entlaſſen / hierauff aber ſeinen Abtritt wiederum genommen. Hiernechſt hat man ihnen / weil ſie die Pflichts-Notul nicht angehöret / ſelbige ebenfallß vorgeleſen / und haben darauff ferner deme nachzukommen angelobet ?

Nemmersdorff.

Hannß Gräbner / Schultheiß / und Hoch-Fürſtl. Bayreüthiſ. Caſten-Amts-Unterthan.
Eberhard Schwartz.
Hannß Gräbner der Schwartze.
Friedrich Müller.
Andreas Vogel.
Albrecht Häffner.
Hannß Götſchel.
Friedrich Geigner / Caſten-Amts-Unterthan.
Hannß Neubauer Wirth / Caſten-Amts-Unterthan.
Lorentz Froſch.
Hannß Schoder.
Caſpar Lauterbach.
Peter Vogel.
Hannß Küffner.
Conrad Stechendörffer.
Conrad Förtſch / Caſten-Amts-Unterthan.
Chriſtoph Schneider.
Hannß Geigner / Caſten-Amts-Unterthan.
Hannß Theinlein.
Hannß Ubel / Sen.
Hannß Heintz.
Conrad Küffner / Caſten-Amts-Unterthan.
Paulus Pöhlmann.
Hannß Pöhlmanns / abſentis Ehe-Weib.
Hannß Bierſacks / Caſten-Amts-Unterthans Ehe-Weib.
Hannß Bauers Wittib / von der Reuth.
Chriſtoph Beck von der Reuth.
Hannß Götſchel von der Reuth.
Chriſtian Grießhammer.

Forthoff.

Conrad Dezer.
Friedrich Naſer.

Sommerleuthen.

Friedrich Vogels Wittib.

Steinach.

Conrad Bauer.
Albrecht Hellmuth.
Conrad Farner.
Hannß Sarmanns Wittib.

Ferner erſchienen und gelobten / nach angehörter Pflichts-Notul, Hangebend an:

Nemmersdorff.

Hannß Ubel / Caſten-Amts-Unterthan.
Hannß Schmidt / Caſten-Amts-Unterthan.
Conrad Popp / Caſten-Amts-Unterthan.
Hannß Fick.
Hannß Vogels abſentis Ehe-Weib / von der Reuth.

Hierauff wurden die erſchienenen Unterthanen / (wovon aber die Weiber ſepariret / und die Pflichten / biß deren Ehe-Männer oder Lehen-Träger ebenmäßig erſchienen / reſpective deren Güther verſpahret worden) bedeutet / das würckliche Jurament mit erhobenen drey Fingern abzuſchwören / und nachdeme ſolches folgender maßen:

Dieſem allen / was mir jetzund vorgeleſen worden / und ich wohl verſtanden / will ich getreulich nachkommen / ſo wahr mir GOTT helffe und ſein heiliges Wort!

von ihnen beſchehen / hat man gedachte ſämtliche Unterthanen an den Stadt-Voigt Johann Sigmund Steeben zu Gold-Cronach / als des Orths Cent-Beamten: Jngleichen an den Hoch-Fürſtl. Amtmann Ephraim Muſculum zu St. Johannes / (als welchen beyden Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. die Interims-Inſpection über die reluirten Güther gnädigſt aufgetragen) gewieſen / und dieſen nomine Sereniſſimi intimiret / auch einen Handſchlag hierauff von ihnen angenommen / daß ſie denenſelben getreulich vorſtehen wolten. Und obwohln man übrigens zum Zeichen der ergriffenen Poſſeſſion, durch den Stadt-Voigt Steeben das Tanneriſche Feuer im Hauße auslöſchen laſſen wollen / dergleichen aber in der Küchen nicht zu finden geweſen; So wurde von Hoch-Fürſtl. Commiſſions-wegen ein neues Feuer angezündet / und das Tafel-Zimmer ſo gegen die Kirche zu gehet / worinnen in der Mitte eine Säule ſtehet / ermeldten Hoch-Fürſtl. Beamten zur Wohnung eingeraumet / doch daß dem Herrn Baron von Tanner erlaubet / ſeine darinnen befindliche Meublen nach Gefallen in Obacht / oder gar daraus hinweg zu nehmen.

Nicht minder wurden auch der Hoch-Fürſtl. Amtmann Muſculus von St. Johannes / nebſt dem Wild-Meiſter Wallenbürger zu Seybottenreuth / dem Wild-Meiſter Oechßler zu Weidenberg / und dem Förſter zu Gold-Cronach / Chriſtian Ruckhold / in den Wald geſchicket / auch veranlaſſet / daß Herr Baron von Tanner ſeinen Gärtner Hannß Vogeln mit gegeben / um die Poſſeſſion, durch Anſchlagung des Hoch-Fürſtl. Wald-Zeichens / und weil bey dermahliger Heege-Zeit nichts zu ſchieſſen geweſen / durch etlich-mahlige Löſung ihrer Flinten zu nehmen.

Ermeldte reſpective Wild-Meiſtere und Förſtere haben ſich alſo in Begleitung des gedachten Amtmanns zu St. Johannes und Tanneriſchen Gärtners / von hier an die Gräntze derer Waldungen / zwiſchen beeden Schlöſſern Nemmersdorff und Gold-Cronach begeben / und nach ihrer Widerkunfft referiret / daß ſie in dem ſogenandten Kreim oder Heidleuthen / eine alte Tanne mit dem Hoch-Fürſtl. Wald-Zeichen auf vier Seiten beſchlagen / und zugleich drey Bäume an eben ſolchem Ort mit der Axt fällen: Die ungefälleten Bäume gleichfalß mit dem Hoch-Fürſtl. Wald-Zeichen auf vier Seiten / die Stöcke aber zweymahl damit beſchlagen laſſen / auch mit ihren bey ſich gehabten Flinten viermahl Feuer gegeben / und hierauff wiederum anhero zurück nach Nemmersdorff gegangen / um von dieſer Poſſeſs Nehmung Bericht zu thun. Nachdeme nun dieſes alſo verrichtet worden / auch immittelſt die beeden Bau-Meiſtere und Taxatores wegen derer / bey denen Nemmersdorffiſchen Schloß-Gebäuden und deren Zugehörung befindlichen Meliorationen / einen Anſchlag gefertiget und ad Commiſſionem exhibiret / hat

ſich

ſich ergeben / daß der Hoch-Fürſtl. Taxator Knorr ſothane befundene Meliorationes auf Drey Tauſend / Vier Hundert / Zwey und Vierzig Gulden Fränck. oder Vier Tauſend / Drey Hundert und Zwölff Gulden / Dreyßig Creutzer Rhein. hingegen der Frey-Herrl. Tanneriſche Taxator Wenzel Perner auf Drey Tauſend / Neun Hundert und Zehen Gulden Fränck. oder Vier Tauſend / Acht Hundert Sieben und Achtzig Gulden / Dreyßig Creutzer Rhein. angeſchlagen. Ob nun wohl der von Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. verordnete Taxator Knorr die meliorations-Koſten um Fünff Hundert und Fünff und Siebenzig Gulden weniger in Anſchlag gebracht / und hierinnen mit dem Frey-Herrl. Tanneriſchen Taxatore Wenzel Perner different geweſen: ſo hat doch Hoch-Fürſtl. Commiſſion, um ſowohl in der Sache ein gantzes machen zu können / als auch zu mehrerer Sicherheit des Hrn. Barons von Tanner ſelbſten / es ad interim bey dieſes letztern Taxations-Quanto bewenden laſſen. Und gleichwie bereits dem Herrn Baron von Tanner bey ſeiner heutigen Ankunfft in Gold-Cronach / für die dermahlig-reluirte prædia, theils das baare Geld / darüber er eine Interims-Quittung ertheilet / ausgezahlet worden: Alſo iſt auch vorjetzo / nachdeme man die Landſchafftl. und Commiſſions-Aufrechnungen zuſammen getragen und abgezogen / auch wegen des Uber-Reſtes der Hof-Factor Moyſes Goldſchmidt einen Wechſel-Brieff auf Zwey Tauſend / Sieben Hundert / Ein und Sechzig Gulden / Acht und Dreyßig Creutzer / dem Hrn. Baron von Tanner ausgeſtellet / deſſen völlige Befriedigung durch Zahlung eines Quanti, a Vier und Dreyßig Tauſend / Ein Hundert / Neunzig und Vier Gulden / Ein Creutzer Rhein. vor oberzehlte würcklich-reluirte Güther beſchehen. Und hat Herr Baron von Tanner ſowohl den gefertigten Sorten-Zettul atteſtiret / als auch die Original-Quittungen unter ſeiner eigenen Hande Unterſchrifft und Inſiegel hierüber ausgeſtellet / und dagegen die obgedachten Interims-Quittungen zurück empfangen. Ubrigens iſt nach vollzogenen Actu Hr. Joh. Nicolaus Franck in Nemmersdorff ankommen / und hat dem Hrn. Baron von Tanner rapportiret: Was maßen Er / als Tanneriſcher Mandatarius zu Culmbach die Wirſpergiſch-Waldthurniſchen Lehen-Leuthe an eben dem heutigen Tag / auf des Hrn. Barons von Tanner Befehl an den Hoch-Fürſtl. Stadt-Voigt Vulpium überwieſen / womit auch Herr Baron von Tanner wohl zu frieden geweſen. Ingleichen iſt eben dieſer Uberweiſung halber ein Bericht mit beygefügtem Protocollo vom ermeldtem Vulpio an die Hoch-Fürſtl. Commiſſion, folgenden Innhalts:

S. S. 34194. fl. 1. Cr.

Hoch-Edel-Gebohrne /

Hoch-Befehlende Herren / Hohe *Patroni*!

Was Ew. Hoch-Edelgebohrne und Excellenzien ſub 16. hujus mir hochgeneigteſt anzubefehlen beliebet / das habe aus dem an mich erlaſſenen gütigſten Befehl in geziemender Submiſſion und Gehorſam mit mehrern erſehen. Wienach nun ein ſolcher von mir gehorſamſt befolget und was bey Ubernahm der Tanneriſchen Waldthurniſch- und umgehenden Wirſpergiſchen Geſchlechts-Lehen obſerviret worden / wird das zu Erſpahrung der Zeit in original unterthänig-angeſchloſſene Protocoll fernerweit beſagen. Und da bekandter maßen in gegenwärtig-Tanneriſcher Affaire hin- und wieder verſchiedene Verrichtungen dem hieſigen Stadt-Voigthey-Amt und dieſem zugehörigen Gericht aufgetragen / auch einige Koſten daher verurſachet worden; Als habe Ew. Hochwohlgebohrne und Excellenzien hohen Befehl / ob darüber nochmahln eine Deſignation zur Preißlichen Regierung unterthänigſt einzuſenden / oder wohin mich dißfallß zu wenden / mir in Unterthänigkeit ausbitten ſollen. Der mich zu fernerweitig

weitig hohen Patrocinio treulichſt empfehlend / mit allerſinnlichen Reſpect erſterbe / als

Ew. Hoch-Edelgebohrn und *Excellenzien*

Culmbach den 19. May 1719.

unterthänigſt-gehorſamſter
Georg Gottlieb Vulpius.

Denen Hoch-Edel-Gebohrnen Herren / Herren Joh. Friedrich Früheauff / und Joh. Albrecht Willen / Hoch-Fürſtl. Brandenb. Bayreuthiſ. hochbeſtellten Hof-Räthen / auch Hof-Gerichts-Aſſeſſoribus &c. Meinen Hoch-Befehlenden Herren und hohen Patronis.

Nemmersdorff.

Actum Culmbach / den 19. May 1719.

Nachdeme ſub dato den 16. May h.a. ich Endes ſubſcribirter von der Hoch-Fürſtl. hochanſehnlichen Commiſsion dahin befehliget worden / daß weiln T.T. Herr Albrecht Andreas Frey-Herr von Tanner die Waldthurniſch- und Wirſpergiſch umbgehende Geſchlechts-Lehen / ſo viel derſelbe vom Hoch-Fürſtl. Hauß Brandenburg zu Lehen gehabt / auf heute in Culmbach per Mandatarium abtretten werden ich von dem Tanneriſchen Gevollmächtigten zu erwarten hätte / wie er die obgedachte Lehen-Leute abſentes tanquam praeſentes von Tanneriſchen Lehens-Pflichten loß zehle / ſodann ich dieſelbe zur neuen Verpflichtung nach empfangenen Hand-Gelübd Sereniſsimo gehorſam und treu zu ſeyn / uff nechſte Citation bey Hoch-Fürſtl. Lehen-Stube zuerſcheinen / und würcklich Pflicht abzuſchwören / ſämbtlich verweiſſen ſolle; Als habe anheute an dem abgeredeten Ort uff dem Rath-Hauße mich eingefunden / wohin auch S.T. Herr Secretarius Franck allhier / nebſt denen bißherigen Lehen-Leuthen ſich gleichfalls verfüget / und nachdeme derſelbe kürtzlich wegen Ubergabe der Tanneriſchen Lehen / denen Lehen-Leuten einen Vortrag gethan / legitimirte er ſich durch eine Vollmacht von wohlgedachten Herrn Baron von Tanner / mit deſſen Freyherrl. Wappen beſiegelt und eigenhändig unterſchrieben / ad hunc Actum. Darauf er ferners ſämbtliche Lehen-Leute abſentes tanquam praeſentes, ihrer bißherigen Tanneriſchen Lehens-Pflicht Mandatario nomine erlaſſen und loßgezehlet / ſolche auch zur neuen Verpflichtung ad Sereniſsimum, immittelſt aber und biß dahin dieſelben Sereniſsimo gehorſam und treu zu ſeyn zur Hand-Gelöbnüß an mich überwieſen hat. Und da nun alſo ſämbtliche Tanneriſche ſo benahmte Waldthurniſche und umbgehende Wirſpergiſche Geſchlechts-Lehen / Melckendörffer-Refier betittult / ihrer vorigen Lehens-Pflicht frey / loß und ledig gezehlet worden; Als habe erhaltenen Befehl zur gehorſamſten Folge / von wohlgedachten Mandatario S.T. Herrn Secretario Francken utilia quaevis in optima forma acceptiret / und zwar beſonders / daß abſentes tanquam praeſentes ſollen angeſehen / und hiermit zu Sereniſsimi hohen Lehen überwieſen ſeyn. Da dann ferners uff Art als offtgemeldter Herr Baron von Tanner die Lehens-Leute in ſeiner Lehens-Citation angeſetzet / ſelbige vorgenommen / von denenſelben ein Hand-Gelübd Sereniſsimo gehorſam und treu zu ſeyn / auch auf nechſte Citation bey Hoch-Fürſtl. Lehens-Stube zu erſcheinen / und würcklich Pflicht abzuſchwören / angenommen / dann folglich die Lehen-Lute von Bindloch zu erſt vorkommen laſſen / und zwar würde zu obigen Hand-Gelübd zu erſt gezogen:

Wald-

Waldthurniſche.

1. Wolffgang Todſchinder / bißheriger Lehen-Schultheiß in Bindloch, zugleich in Vollmacht
2. Hannß Ulrich Aichmüller / im neuen Weg zu Bayreuth / dann
3. Chriſtoph Pöhner im Lehen.
4. Heinrich Teuffel in Bindloch.
5. Hannß Frötſch Sen. alda.
6. Philipp Kauffmann daſelbſt.
7. Jacob Böhmer von Zedletz / und in Vollmacht
8. Georg Pöhners zu Allersdorff.
9. Martin Hübner von Eyben / und in Vollmacht ſeines Sohns
10. Friedrich Hübners alda.
11. Johann Wolffgang Zeitler von Gold-Cronach.
12. Hannß Hübner von Crottendorff.
13. Hannß Opitz von Cattenbach.
14. Hannß Staud von Gold-Cronach.
15. Hannß Schmidt von Laineck / ſonſt Huter genannt.
16. Pancratz Stremsdörffer alda.
17. Hannß Küffner von Depß.
18. Tit. Herr von Schwall von Falckenberg / bey Creußen.
19. Hannß Dürſch von Depß.
20. Hanns Witthauer von Gertelhoff.
21. Hannß Vogel zu Veita.
22. Hannß Mühldreßel zu Preißling.
23. Hannß Gemelch von der Gampelmühl.
24. Friedrich Gemelch von Wolffsbach.

Die übrigen Bindlocher Lehen-Leute / ſo viel deren bekannt / hat bißheriger Lehen-Schultheiß zu Bindloch Wolffgang Todſchinder uff einem Zettul mit Lit. A. bemercket / übergeben. Nachdeme nun dieſe das öffters gemeldte Hand-Gelübde vollzogen / hat man dieſelben hinwieder dimittiret / und das Lehen-Schultheiſſen-Ambt Altdroſenfeld vorkommen laſſen / als:

1. Hannß Petri, bißheriger Schultheiß zu Altdroſenfeld.
2. Hanns Nicolaus Schmidt alda.
3. Hannß Holländer daſelbſt.
4. Friedrich Kolb daſelbſt.
5. Hannß Meußel / ingleichen.
6. Hannß Wolff Hahns Wittib.
7. Hannß Wolff Häffner von Neudroßenfeld.
8. Hannß Hübner in der Hahl / als Lehenträger ſeiner Schweſter Barbara Bechnerin.
9. Catharina Möſchin / ſtatt deſſen als Gevollmächtigter Kilian Hoffmann von Droßenfeld.
10. Kilian Hoffmann von der Sorg.
11. Georg Hoffmann alda.
12. Hannß Müller uff der lichten Tanne.
13. Wolff Müller daſelbſt.
14. Michael Kürſchner von der dürren Wieſen.
15. Hanß Eberhard Meußel von der Aichen.
16. Hannß Wolff Meußel alda.
17. Simon Stremsdörffer daſelbſt.
18. Hannß Eberhard Meußel von Altdroßenfeld.

19. Nicolaus Partenfelder / und Gevollmächtigter von
20. Lützens Erben von Treſchenau.
21. Hannß Hahn von Treſchenau.
22. Hannß Partenfelder zu Altdroßenfeld.

Welche ſämtl. offtbeſagtes Hand-Gelübde abgeleget / und hiemit ihren Abtritt genommen haben.

His ſeceſsis.

Hat man das Fölſchnitzer Lehen-Schultheiſſen-Amt vorgenommen / und erſchienen:

1. Hannß Fickelſcherer / bißheriger Lehen-Schultheiß zu Fölſchnitz.
2. Leonhard Nützel alda.
3. Michael Hahn von Feuln.
4. Matthäus Pöhner von Liſſenberg.
5. Hannß Püttel von Fölſchnitz.
6. Achatius Fückelſcherer von Fölſchnitz.
7. Martin Bäuerlein alda.
8. Hannß Thomas Gramp alda.
9. Hannß Gramp daſelbſt.
10. Hannß Hollweg / ingleichen.
11. Martin Püttel.
12. Hannß Lorentz Gramp daſelbſt.
13. Adam Saher / als Lehenträger ſeiner Schwieger Barbara Grämpin uffm Mühlberg.
14. Jacob Holweg von Kauerndorff.
15. Michael Schrödel von See.
16. Hannß Gramp daſelbſt.
17. Andreas Gramp alda.
18. Georg Holwog / als Lehen-Träger ſeiner Mutter Cunigunda.
19. Hannß Schubert von Unterſteinach.
20. Conrad Schobert alda.
21. Catharina Hähnin daſelbſt.
22.a Hannß Martin Fickelſcherer zu Kauerndorff.
22.b Hannß Eber alda.
23. Johann Friedrich Mörling. }
24. Johann Simon Drufft. }
25. Andreas Mörling. } Wirſperg.
26. Johannes Durff. }
27. Johannes Höhn. }
28. Johann Oertel ufn Neufang.
29. Hannß Prandner zu Wirſperg
30. Hannß Prandner Jun.
31. Andreas Seidel ufn Neufang.
32. Linhard Prandner alda.
33. Wolff Friedrich Künnert.
34. Herr Peter Wolff allhier.
35. Hannß Weber von Kauerndorff.

Welche man alſo gleichmäßig der geleiſteten Hand-Gelübde nochmahln erinnert / und ſie dimittiret hat.

Worauf das Lehen-Voigteyiſche Amt Melckendorff vorgelaſſen / und folgends zur Hand-Gelöbnüß angenommen worden / nehmlich:

1. Conrad

1. Conrad Prückner von Melckendorff / bißheriger Lehen-Schultheiß.
2. Herr Andreas Mösch Pfarrer in Kerleuß.
3. Herr Conrad Heerdegen allhier.
4. Joh. Ruppert / als Lehenträger von Frauen Pfarrerin Albinuſin allhier.
5. Johann Ruppert vor ſich.
6. Hannß Krauß in Vollmacht ſeiner Geſchwiſterte.
7. Johann Chriſtoph Küntzel Schmidt.
8. Johann Schnell Beck.
9. Veit Weiß von Burghaig.
10. Matthes Vogel alda
11. Hannß Eichner von Melckendorff.
12. Hannß Lindenſtätter Müller zu Metzelsdorff.
13. Adam Seyfarth von der Pörwitſch.
14. Hannß Raß von Melckendorff.
15. Hannß Gäbelein alda / vor ſich / und im Nahmen
16. Ihro Gnad. Herr Dom-Probſt von Guttenberg.
17. Hannß Friedlein alda.
18. Georg Schneider daſelbſt.
19. Jacob Friedlein ingleichen.
20. Jacob Vack.
21. Georg Cärl zu Zedlitz.
22. Hannß Taubenreuther von Tennoch / und als Lehenträger /
23. Catharina Liebermännin.
24. Conrad Prückner / als Lehenträger Herr Pfarrer zu Veitlahm.
25. Georg Dolhopff von Görſchnitz.
26. Andreas Hamman alda.

Welche ebenmäßig ihrer gethanen Hand-Gelübde nochmahln erinnert / & his dimiſſis die übrigen Lehen-Leute vorgelaſſen worden / da ſich folgende ſogenannte Altenſtättiſche Lehen-Leute eingefunden:

1. Meiſter Michael Ströber in Bayreuth.
2. Georg Wilhelm Völckel daſelbſt.
3. Johann Hutmann und
4. Peter Schertel / weßwegen obiger Ströber Vollmacht.
5. Catharina Herathin von der Altenſtadt.
6. Joh. Simon Senfft / Lehenträger von Frauen Albinuſin.
7. Hannß Georg Heckel von Neyla / als Lehenträger Caſpar Schlerns Wittib.
8. Heinrich Frantz von Nayla.
9. Hannß Georg Wahn daſelbſt.
10. Johann Georg Meyer alda.

Da man alſo anweſende Lehen-Leute ſämtlich zum Hand Gelöbnüß angenommen / auch mehrgedachter Tanneriſcher Mandatarius S. T. Herr Secretarius Franck abſentes tanquam praeſentes übergeben / und alſo die Sache ihre Endſchafft erreichet / meldete erſtgedachter Herr Mandatarius Franck / wie daß er ſeiner Vollmacht zu Befolgung noch übrigens wolte angeſuchet haben / die nun übernommene Lehen-Leute dahin zu bedeuten / daß ſie die biß zur heutigen Ubergab bey ihnen ruckſtändig gebliebenen praeſtationes an beſtändig- und unbeſtändigen Gefällen / Lehen- und Todenfalls Geldern / an öffters bemeldten Herrn Baron von Tanuer binnen 4. Wochen ohnfehlbar entrichten ſolten. Weiln aber ich Endes ſubcribirter deſſelben nicht befehligt worden; Als habe darinnen zu deferiren billigen Anſtand genommen / jedoch uff Begehren offtbeſagten Herrn Secretarii Franckens deſſen Anſuchen dem Protocoll einverleiben laſſen / mithin den Actum geendiget / und

und das geführte Protocoll behöriger Orten einzuſenden / beſchloſſen. Actum ut ſupra hora 12.

Georg Gottlieb Vulpius,
in hac Cauſa Commiſſarius Subdelegatus.

eingelauffen / und hat man darauf von Hoch-Fürſtl. Commiſſions-wegen / den Eingang zum Schloßhof / weil es nunmehro wiederum ein Fürſtl. Land-Hauß / mit einer Wache von der Selegirten Land-Miliz, Gold-Cronacher Bezircks beſetzen laſſen / und ſo mit dieſen Actum beſchloſſen / hierauf auch ſich in der Nacht wiederum nach Bayreuth zurück begeben.

Geſchehen ſind dieſe Dinge im Jahr / Indiction, Käyſer- und Königlicher Reiche / Zeit / Stunde und Ort / wie oben gedacht.

Nachdeme nun ich der Notarius, nebſt denen beyden Inſtruments-Zeugen dieſen gantzen Vorgang mit angeſehen / gehöret / und ad notam genommen; Als habe ſofort requirirter maßen ſolches alles in gegenwärtige formam Inſtrumenti gebracht / und weiln ich wegen anderer Verhinderungen dieſes Exemplar nicht ſelbſten ins Reine bringen können; Als habe ſolches durch eine ſichere Hand verrichten laſſen / und nach beſchehener fleißiger Collation, daſſelbe nebſt denen beyden Zeugen eigenhändig unterſchrieben auch mit Vordruckung Unſerer reſpectivè Notariat-Signets und gewöhnlicher Pettſchaffte / corroboriret und ausgefertiget.

(L.S.) Heinrich Carl Tungreau /
Notarius Imperatoria Auctoritate Publ.
in fidem præmiſſorum mp.

(L. S.) Albrecht Weydenhammer.

(L. S.) Johann Balthaſar Kümmel.
beede darzu erbethene Zeugen.

Lit. O. & P. 6.)

Copia derer beeden verpflichteten Bau-Verſtändigen Johann Andreas Knorrens Hoch-Fürſtl. Bau-Schreibers zu Bayreuth / und Wenzel Berners Bau-Meiſters zu Chriſtian-Erlang / gefertigter / und von dem Tanneriſchen Verwalthern Bayern eigenhändig geſchriebener Anſchläge / über die befundene Meliorationes über die Nemmersdorffiſchen Schloß- und deſſen Neben-Gebäude / ſub dato Nemmersdorff den 19. May. 1719.

Anſchlag über die an den Nemmersdorffiſchen Schloß und deſſen Neben-Gebäuden / von denen zu End unterſchriebenen beederſeitigen Æſtimatoren / befundene Meliorationes.

Hoch-Fürſtl. Seits Bau-Schreiber Knorr.		Tanneriſcher Seits Bau-Meiſter Berner.
1700.	Die neuen Gebäude und Gewölber im Schloß ſelbſten / nebſt den Kirch-Gang	1700. fl.
160.	Die beeden Stallungen rechts und lincker Hand beym untern Thor	170. fl.
200.	Vor das Waſch- und Jäger-Hauß	195. fl.
413.	Die beeden Mauern im Luſt-Garten mit Pfeilern / Statuen und Luſt-Hauß / ohne die Gärtnerey	400.

138. Auf

Hoch-Fürſtl. Seits.		Tanneriſcher Seits.
138.	Auf reparirung der alten Gebäude an Gemäuer/ Thüren/ Schlöſſern etc.	150. fl.
	Der neue Keller unter den Brau-Hauß.	450. fl.
	Wird davor gehalten / daß zwar der Keller wohl ad 500. fl. im Anſchlag zu bringen wäre / weilen aber wegen der Tieffe die Fäſſer nicht ohne Beſchwernüß heraus zu ſchaffen ſind / und der Keller des Tropffens und der Feuchtigkeit wegen denen Raiffen gar ſchädlich iſt / als wird ſolcher zur Zeit nicht mit angeſetzt.	
646.	Das obere Stockwerck auf den Viehe-Hauß und den Thurn an der Verwalthers Wohnung/ ohne die Glocken und Uhr.	660. fl.
65.	Vor den langen ſ. v. Schweinſtall.	65. fl.
120.	Die beeden Thor-Hauſſes und Fiſchhauß/ nebſt der Brucken über den Schloß-Graben / und deſſen Geländer / ſo weiß / blau und roth angeſtrichen	120. fl.
	NB. Bau-Schreiber Knorr läſſet dahin geſtellet ſeyn: Ob die letztern drey Poſten / welche eigentlich zur Haußhaltung gehören / hieher mit paſſiret werden wollen.	
185.	Latus.	185. fl.
3442. fl. Fränck. oder 4302. fl. 30. Cr. Rhein.	Summa.	3910. fl. Fränck. oder 4887. fl. 30. Cr. Rhein.

excluſ. derer Fuhren und Handlanger
Nem̃ersdorff den 19. May 1719.

Johann Andreas Knorr.
Wenzel Perner.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 3. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. Q. 6.)

Copia der an Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Brandenb. Bayreuth von Albrecht Andreas Frey-Herrn von Tanner ausgeſtellten Quittung über das reluirte Ritter-Guth Nemmersdorff und anderer darinnen benahmten Güthere und Stücke / wie ingleichen der zugleich mit einverleibten Renunciation des Kayſerl. Mandats-Proceſſes, ſub dato Nemmersdorff den 19. May 1719.

Ich Albrecht Andreas Frey-Herr von Tanner / Edler Herr von Reichersdorff ꝛc. Urkunde und bekenne hiemit / demnach mein ſeel. Vatter Hannß Adam Frey-Herr von Tanner ꝛc. Hochfürſtl. Brandenb. geweſener Geheimder Rath ꝛc. das Ritter-Guth Nemmersdorff umb 18400. fl. ingleichen die Hoch-Fürſtl. Caſten-Ambts-Unterthanen allda umb 1560. fl. (*a*) nicht minder den Wald zu Gold-Cronach nebſt dem halben Floß-Weyher in der Lützenſteinach umb 1718. fl. (*b*) (Wovon aber 400. fl. vor Gold-Cronach Gnaden-Holtz ſo zum vorbemeldten Ritter-Guth Nemmersdorff bewilliget war / wieder abgezogen worden) alles Rheinl. Wäh-

a) 46. Cr.
b) 45. Cr.

rung / von des vorig regierenden nunmehro höchſt-ſeel. Herrn
Marggraffens zu Brandenburg CHRISTIANI ERNESTI Hoch-Fürſtl.
Durchl. erkaufft; Hiernechſt auch den ſogenannten Forthoff ein
Hoch-Fürſtl. Bayreuthiſches Caſten-Ambts-Guth / umb 4000. fl.
Rheinl. von denen Staudtiſchen Relicten / ferner den auf gnädig-
ſter Landes-Herrſchafft Wiederlöſung geſtandenen Seydenhoff um
3750. fl. Reinl. von dem von Künſperg zu Wehrnſtein / dann end-
lichen die ſogenannten Hirſpergiſchen kleinen Brüder- und Schwe-
ſter-Lehen / von dem Wagen-Meiſter Roßner umb 259. fl. Reinl.
acquiriret / welches alles ich / nach eingeſehener Beſchaffenheit der
Sachen dem Durchl. Fürſten und Herrn / Herrn GEORG WILL-
HELM Marggraffen zu Brandenb. ꝛc. ꝛc. zur Wiederlöſung um
obigen Preiß zu offeriren der Billigkeit gemeeß und zu meinen ei-
genen Beſten rathſam auch zu Abkommung vieler inconvenien-
tien nöthig zu ſeyn befunden und hierauf ſothane Reluition gnädigſt
acceptiret / auch anheute zu Endgeſetzten dato bewürcket / mithin
c) 31. Cr. die gantze Summa an 2928[8]7. fl. (c) Reinl. ſage neun und zwantzig
acht
d) Ein und dreyßig Creutzer. tauſend zwey hundert achtzig und ſieben Gulden (d) Kayſerliche
Wehrung / mir an guten groben und im Fränckl. Crayß gang-
bahren Sorten nachdem in fine appendicirten Sorten Zettul allhier
zu meinen ſichern Handen ohne Abgang bezahlet worden; Als quit-
tire höchſtged. Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. und wer ſonſten deßfalls
quittirens von nöthen hat / ich hiemit wiſſentlich über die mir vollſtän-
dig bezahlte obſtehende Summam, und renunciire der Exception
nicht baar zubezahlten Geldes / bekenne auch anbey / daß ich dage-
gen Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. das Ritter-Guth Nemmersdorff /
die ingehabten Caſten-Ambtiſchen Unterthanen und den Gold-Cro-
nacher Waldt ſamt dem obmentionirten halben Fluß-Weyher nebſt
dem Forthoff / Seidenhoff / und Hirſpergiſche Lehen / wie ſolche
alle in actis mit ihren pertinentien beſchrieben ſind / alsbalden zu
würcklich vollkommener poſſesſion abgetretten / und Sr. Hoch-
Fürſtl. Durchl. den Beſitz davon mit meinen Wiſſen und Willen /
ſogleich habe nehmen laſſen / verſpreche und gelobe darauf für
mich meine Erben und Erbnehmen hiemit kräfftiglich und wie es
zu Recht am beſtändigſten und gültigſten geſchehen kan / ſoll oder
mag / daß ich die Meinigen weiters an obrecenſirten Güthern und
deren pertinenzien keinen An- noch Zuſpruch auf einige erdenckliche
Weiſe machen noch ſuchen / nach anderen dergleichen von Unſert-
wegen zu thun geſtatten / ſondern vielmehr obhöchſt erwehnte Sr.
Hoch-Fürſtl. Durchl. in deren ruhigen Beſitz und Genuß ohnge-
hindert und ohnturbiret laſſen ſollen und wollen / mit Begebung
aller und jeder dagegen zu ſtatten kommenden exceptionum, als do-
loſae perſuaſionis, metus, laeſionis etiamſi enormisſima eſſet, rei
non ſic ſed aliter geſtae, und allen übrigen in Rechten verordneten
und ſonſt zu Entkräfftung dieſes Verzichts dienlichen exceptionen /
wie auch der gemeinen Repul: renunciationem generalem non vale-
re niſi praeceſſerit ſpecialis und inſonderheit dem in Aula Caeſarea
von denen Meinigen meinethalben ausgebrachten Mandats-Proceſs
allermaſſen deßfalls meine längſt geſchehene Eydliche renunciation
hiemit

hiemit wiederhohlet wird. Es iſt auch gegenwärtige Quittung zugleich auf meine ſämbtliche Geſchwiſterte der geſtallten mit zu verſtehen / das auch von denenſelben einige weitere praetenſion gegen
e) prætenſe Sereniſſimum nicht gemachet / ſondern / was ſie (e) ex teſtamento Paterno (welches Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. zwar nicht confirmiren vermeinten auch nicht zu agnoſciren ſchuldig ſind) zu ſuchen haben / an mir
f) eventualiter ſelbſten erhohlet / und (f) aus denen jezo erhobenen und ferners durch Reluition der übrigen Güthere erhebenden Geldern / ſatisfaction dafür gegeben werden ſolle.

Zu welchem Ende ihnen meinen Geſchwiſtern ich dafür zu ſtehen ex ſuperabundanti mich in Krafft dieß anheiſchig mache / und Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. welche die gantze Summa mir als Poſſeſſori praediornm reluendornm bezahlt / gegen fernere praetendenten vertretten / und auſſer Gefahr einer nochmahligen Anforderung ſetzen will.

Alles bey Verpfändung meines jezig und künfftigen liegend- und fahrenden Vermögens / Haab und Guths / wie und wo daſſelbe gelegen. Zu Urkund habe ich dieſen Quitt- und Uberweiſſungs-Schein eigenhändig ſubſcribiret und mein angebohrnes Freyherrliches Pettſchafft vorgedrucket. So geſchehen zu Nemmersdorff den 19. May 1719.

(L. S.) Albrecht Andreas Frey-Herr von Tanner. E.H.v.R.

Concordiret mit dem vorgelegten wahren Original, wobey zu bemercken / daß in den Project dieſes Quittungs- und Uberweiſſungs-Scheins (a) gleich Anfangs bey der Summa 1590. fl. von dem Baron Tanner ſelbſten eigenhändig im Margine 46. Kr. und (b) bey der Summa 1718. fl. die im Margine befindliche 45. Kr. beygeſetzet / dann (c) an der gantzen Summa der 29288. fl. an ſtatt der 87. ausgedruckten Gulden die 7. in 8. verwandelt- und ferners in Margine die 31. Kr. alle mit Ziffern / bey der ausgeſchriebenen Summa aber: Neun und zwantzig tauſend zwey hundert achtzig und ſieben / (d) die **Sieben** ausgeſtrichen und dafür **Acht** geſetzet / und weiters in Margine ein und dreyßig Kreutzer addiret worden / deſſen Verwalther Bayer aber hat bey eben dieſen Project gleich forn herein an ſtatt der Worte / **zum vorbemelten Ritter-Guth Nemmersdorff** / das **Vorbemelten** / ausgeſtrichen und für **Nemmmersdorff** / ſo gleichfalls von ihme deliret worden / **Gold-Cronach** mit eigener Hand geſetzet / dann circa finem (e) poſt verba: **ſondern was Sie**: das Wort *Praetenſe* mit Bleyweiß in Margine beygerucket / und (f) poſt verbum **zu ſuchen**: Das folgende Wort: **haben** / ausgeſtrichen und dagegen das Wort **vermeynten** addiret. Dann poſt verba, **an mir ſelbſten erhohlet** / und / das Wort *eventualiter*, in Margine angeführet. Bayreuth den 3. Jun. 1720.

S. G. Löw, mp.

Lit. R. 6.)

Copia Quittungs- und Uberweiſſungs-Scheins über die ſogenandten Waldthurniſchen und umbgebenden Wirſpergiſchen Lehen / welcher gleichfalls an des Herrn Marggraffen zu Bayreuth Hoch-Fürſtl. Durchl. von Baron von Tanner ſub dato Nemmersdorff den 19. May 1719. ausgeſtellet worden.

Ich Albrecht Andreas Frey-Herr von Tanner / Edler Herr von Reichersdorff ꝛc. Urkunde und bekenne hiemit / nachdeme mein ſeel. Vatter Hanß Adam Frey-Herr von Tanner ꝛc. Hoch-Fürſtl. Brandenburg. geheimder

 Rath

Rath ꝛc. die ſogenannte Waldthurniſche und umbgehend-Wirſpergiſche Lehen von dem Weil. Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn/ Hern GHRISTIAN ERNSTEN, Marggraffen zu Brandenburg Tot. Tit. umb 3100. fl. Rheinl. erkaufft / ſolcher Kauff aber nicht allein mit einer Laeſione ultra triplum und noch höher behafftet/ ſondern auch andere Umſtände mehr dabey vorgefallen ſind/ derentwegen ich ſolchen gültig zu ſeyn nicht finden noch behaupten mögen; Conſequenter das ausgelegte Kauff-Pretium cum uſuris wiederum von deme jetzo glorwürdig regierenden Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn/ Herrn GEORG WILHELMEN, Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Tot. Tit. unterthänigſt anzunehmen und dagegen die obverſtandene Waldthurniſche und umbgehend-Wirſpergiſche Geſchlechts-Lehen cum fructibus perceptis wieder abzutretten vermeinet/ daß ſich hiebey aus meinen und meines ſeel. Vaters eigenen Rechnungen ergeben und klar befunden/ wie die fructus percepti weit ultra alterum tantum ſoluti pretii cum uſuris illius ſich erſtrecket; Weßwegen ich unterthänigſt gebetten / daß höchſt-gedacht Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. mir den Uberſchuß gnädigſt zu remittiren und alſo die Lehen zuruck zunehmen / loco pretii Reluitionis aber die geſambten mehrgedachten fructus perceptos ohne Berechnung mir innen zulaſſen geruhen möchten; Worein auch gnädigſt condeſcendiret und mithin der Wiederkauff-Schilling mir aus der bißherigen Nutznieſſung wohl- und zu vollkommener Satisfaction erſtattet worden; Und hierumb ſo quittire Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. meinen gnädigſten Fürſten und Herren und wer ſonſten quittirens vonnöthen hat/ ich hiermit wiſſentlich und wohlbedächtig über den öffters mentionirten Wiederkauff-Schilling cum Intereſſe, Begebung aller Exceptionum, inſonderheit nicht baar bezahlt empfangenen Werths/ doloſae Perſuaſionis, Metus, Laeſionis, etiam enormisſimae, Rei non ſic ſed aliter geſtae und der gemeinen Rechts-Regul: Renunciationem generalem non valere niſi praeceſſerit ſpecialis, auch aller andern Rechts-Behelffen/ welche mir hierinnen zu ſtatten kommen könnten/ und wie Menſchen-Witz ſolche erdencken möchte. Ich bekenne auch daß Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. ich hierauf durch meinen abgeſchickten Gevollmächtigten Herrn Secretario Johann Nicolaum Francken die ruhige und unwiederſprechliche vollſtändige Poſſeſſion ſothaner Lehen einraumen und zu dem Ende die Lehen-Leuthe insgeſambt anheute ihrer Pflichten/ womit ſie mir verwandt geweſen/ entbinden / dann zur neuen Verpflichtung an die Hoch-Fürſtl. Lehen-Stube zu Bayreuth verweiſſen laſſen; Renunciire alſo für mich/ meine Erben und Erbnehmen allen auf dieſen Lehen gehabten An- und Zuſprüchen dergeſtalt/ daß Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. in deren Genuß weder von mir und ihnen ſelbſten/ noch auch von andern in meinen- oder ihren Nahmen keineswegs/ jemahlen beunruhiget/ noch turbiret- oder angefochten werden ſollen. Getreulich ohne Argeliſt und gäntzlich ohne Gefährde. Urkundlich habe ich dieſen Quitt- und Uberweiſſungs-Schein eigenhändig ſubſcribiret und mein angebohrnes Freyherrl. Pittſchafft vorgedrucket.

(L.S.) A. A. Frey-Herr von Tanner.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 4. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. S. 6.)

Copia Eigenhändigen Schreibens des Barons von Tanner an den Juden Moyſes Goldſchmidten zu Bayersdorff/ jenes Wechſel-Schuld betreffend/ ſub dato Dreßden den 5. Jun. 1719.

Ich habe hiedurch demſelben bitten wollen mir den Gefallen zu erweiſſen und mir ſo bald als ihm nur wird möglich ſeyn / ſeinen Wechſel der erſt in 6. Wochen zahlbar iſt/ durch jemanden allhier in Dreßden zahlen zu laſſen/ ich

ich will gerne ſo viel davon verliehren was die 6. Wochen ausmachen und des Jahrs 8. pro Cento rechnen laſſen / dann ich anjetzo des Geldtes ſehr benöthiget bin. Ich werde demſelben anderwerts und wo ich nur werde capabel ſeyn wieder dienen / der ich übrigens nebſt meinen Gruß an die Frau Goldſchmidtin und an Herrn Samſon bin /

Monſieur

Votre dedié.

A. A. Frey-Herr von Tanner.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 4. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. T. 6.)

Copia eigenhändigen Schreibens des Barons von Tanner an den Juden Moyſes Goldſchmidten zu Bayersdorff ſub dato Dreßden den 12. Jul. Anno 1719.

Es hat zwar derſelbe mir geſchrieben / wie er gegen Auslieſſerung des Wechſels das Geld in Nürnberg bey denen Herrn Buiretten zahlen wolle; Nachdeme mir aber ſolches incommode fallen will / und ich das Geld hie in Dreßden erheben muß / als bitte ohne die geringſte Säumnüß den à 2788. fl. Rheinl. lauffenden und allhier zahlbahren Wechſel den 20. *huj.* als am Tage der Verfall-Zeit ohnfehlbar auslöſen zu laſſen / weilen ich in Nürnberg ſolches durchaus nicht einnehmen will. Ich bin von Hertzen

Monſieur

Votre dedié

A. A. Baron de Tanner.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 4. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. U. 6.)

Copia unterthänigſten Berichts an Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Brandenburg Bayreuth der beeden Commiſſariorum.

rc. rc. Euer Hoch-Fürſtl. Durchl. haben gnädigſt anbefohlen / bey unſern theuren Pflichten und Gewiſſen ohnverhältlich unterthänigſt zu berichten / ob wir (1). bey der vorgeweſenen Tanneriſchen Commiſſion wieder die Röm. Kayſerl. Majeſt. gewiſſe exorbitante Reſpect-vergeſſene Worte ſchieſſen laſſen / und Exempla allegiret hätten / da ſich der Kayſerl. Executions-Commiſſion, auch mittelſt Blutvergieſſung / widerſetzet worden wäre / und warum allenfalls wir wider Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. gnädigſten Befehl uns deſſen unterſtanden haben? (2.) Ob wir dem Baron von Tanner zur Eyd-Ablegung / dann zu Bewilligung der Reluition des Guths Nemmersdorff genöthiget / ihme deßwegen Todes-Furcht eingejaget / und uns ſonſt feindſeelig gegen ihn erwieſen / (3.) ob wir demſelben 500. fl. für uns als ein Præmium Corruptionis abgepreſſet / und was es damit vor Bewandnuß habe?

Hierauf ſollen in unterthänigſter Devotion wir hiemit nicht verhalten / daß uns ſolche Imputationes in allen dreyen Puncten / anders nicht als obominabel und ſchrecklich vorkommen können / und wie wir den erſten belangend / von Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. beſtändig treuer Devotion gegen die Kayſerl. Majeſt. allzuſehr informiret / auch daß zuförderſt der Röm. Kayſerl. Majeſt. als aller-

höchſten Ober=Haupt im Reich / dann auch allen gecrönten=und andern Regen-
ten=Häuptern in der gantzen Welt ein ſolcher Perſonal-Reſpect gebühre / der indi-
ſtincte und ohne Ausnahme / es mögen die Fälle ſeyn / wie ſie immer wollen / in-
violable iſt / ingleichen daß die allerhöchſten Reichs=Gerichte ſelbſten als annexa
imperatoris zu regardiren ſeyen / wir vor uns ſelbſten aus dem Licht der Ver=
nunfft allzuſehr überzeuget ſind / und von Natur zu Beobachtung der ſchul=
digſten Submiſſion dermaſſen incliniren / daß wir unmöglich einen Menſchen bey
geſunden Sinnen uns einbilden können / welcher eines ſolchen enormen Frevels /
wovon er doch nullo modo den geringſten Vortheil hoffen kan / ſich unterfienge;
Als wollen wir der unterthänigſten Hoffnung leben / Ew. Hoch=Fürſtl. Durchl.
werden uns in ſolchen Verdacht deſto weniger ziehen / noch einige Reſpects-
Vergeſſung imputiren / als wir in dem uns anbefohlenen Negotio , als ver=
pflichtete und befehligte Dienere beſchäfftiget geweſen / und die Praeſumption
vor uns haben werden; Gleichwie wir denn auch biß dieſen Augenblick kein E=
xempel wiſſen / noch uns erinnern können / daß von undencklichen Jahren her
ein Reichs=Stand der Kayſerl. Executions - Commiſſion, es ſey gleich mit=oder
ohne Blut=Vergieſſen / ſich directe wiederſetzet und Armis reſiſtiret habe / derglei=
chen innerliche Unruhe auch GOtt ferner in Gnaden abwenden wird. Vielwe=
niger können wir glauben / daß ein Menſch der die Annos Diſcretionis hat / irgend
ſo unſtatthaffte Worte / als attentions-würdig annehmen / noch ſich dadurch in
Sorgen und Kummer ſetzen laſſen könnte. Weßwegen wir vermuthen / daß der
Baron Tanner / ſo uns deſſen beſchuldiget / in ſummo Gradu Malitiae verliren=
oder ſein ſelbſt vergeſſen haben müſſe / weil er ſich eine gantz einfältig=und kindiſche
Furcht beyzulegen keine Scheu tragen wollen / umb etwan ſeinen ſonſt vorgeſetz=
ten Scopum mit dieſer / ihm gewiß nicht avantageuxen Erfindung zuerreichen.
Wir haben uns dabey zum höchſten betrübet / daß auch Ew. Hoch=Fürſtl.
Durchl. hoher Reſpect vom Baron Tanner ſo gar nicht geſcheuet = und uns als
Commiſſarien ſolche höchſt unverantwortliche Reden in ſeinem Impreſſo wieder
Deroſelben hohe Perſohn aufgebürdet worden / die uns nimmermehr zu Sinn
ſteigen können / wie wir denn unterthänigſt hoffen / Ew. Hoch=Fürſtl. Durchl.
werden von unſerer Devotion und Treue eine beſſere Känntnüß haben / und glau=
ben / daß wir eher den Tod ſelbſt erdulten / als zu einer ſo abſcheulichen Verge=
hung uns entſchlieſſen ſolten. Da wir ſonderlich Dero gnädigſte Befehle
allezeit zu unſerer Richtſchnur vor uns = und wo wir denen nachgegangen /
weiters nichts zu ſorgen / noch auf unanſtändige Concuſſiones zu fallen nöthig
gehabt. Es iſt aber das Commiſſions-Protocoll in Praeſenz des Tanners ſine
ulla contradictione von dem verpflichteten Secretario gehalten worden / wobey wir
dürffenden Falls ſpecialiter mit einem leiblichen Eyd erhärten können / daß es
mit aller Sincerität verfaſſet und wir kein eintziges Wort / annotiren laſſen / dem
Baron Tanner verſaget / ſondern vielmehr die Propoſitiones verbotenus dictiret /
auch permittiret / daß er ſeine Ausſagen von Wort zu Wort mit gutem Bedacht
und Nachdencken ebenfalls in die Feder dictiret / neben dem Secretatio geſeſſen /
und wie es aufgeſchrieben wurde / genau zugeſehen / dann öffters das Concept
ad manus ſuas frey und ungehindert genommen und ſowohl den Vortrag und Re-
ſolutiones , als ſeine eigene Ausſagen pro arbitrio nachgeleſen / umb Animo de-
liberatiſſimo ſeine Meinung weiters zu eröffnen; Und dieſes Protocoll muß ei-
gentlich zeigen / was wir von der Materie ſeines Mandats-Proceſſus ſub acto 30.
Mart. und 6. April 1719. geſprochen / * annebſt ex collatione Reſcriptorum , da=
rauf ſich in hoc paſſu bezogen wird / erhellen / daß wir aus denen Terminis der
Hoch=Fürſtl. Befehle nicht im geringſten geſchritten ſind; Wie denn auch Baron
Tanner

* vid. Beylage zur Facti Specie Lit. Y. 6) & Z. 6.)

Tanner in ſeinen Monitis über das abgelegte Jurament ** ſelbſten meldet/ daß man ihm extra Protocollum einigen Vorhalt nicht gethan habe. Den andern Punct betreffend / müſſen wir bekennen / daß weder der ſeel. geheimde Rath von Tanner/ noch deſſen Sohn uns jemahls den geringſten Tort zugefüget / auſſer was der Letztere jetzo gegen uns intuitu Officii noſtri mit injurioſen Nachreden attentiret; Dahero wir hätten wieder alle Principia politica handeln / und ſelbſt unſern Schaden ſuchen müſſen/ wann wir ohne eintzig-gehabte Urſach bloß/ ut habeamus inimicum, Feindſeeligkeit gegen ihm ausgeübet/ oder ihn wieder Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. gnädigſten Befehl und die Chriſtliche Liebe mit Todes-Furcht ängſten ſollen/ ſo uns nicht das geringſte helffen können. Es iſt zwar einem Arreſtato gar ſelten ein Judex vel Commiſſarius angenehm; Das Protocoll wird auch ergeben/ daß Baron Tanner anfänglich bey dem Examine gantz wunderſeltſame Aufführung und Wiederſinn bezeiget/ und ſich gar angeſtemmet/ eine Commiſſion von Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. anzunehmen / worinnen dann die güthlichen Remonſtrationes zu anders nichts / als Vermehrung ſeiner Animoſitäten gedienet. Welchen Unfug wir von Commiſſions-wegen / ihm nach Verordnung der Rechte und Gerichts-Obſervanz, endlich nicht unbillig verwieſen jedoch aber kein injuriöſes- oder übel anſtändiges Wort gegen demſelben gebraucht/ ſondern vielmehr ſein Quartier, worinnen er mit dem Licentiat Bayer durch ein gewiſſes Loch correſpondiren und vielleicht gehetzet werden können/ ſo lang verändert/ biß man es gehörig verwahret/ da immittelſt er in eine andere Stube translociret worden / es ſind aber beydes ſolche Zimmer / die bey Herrſchafftl. Ablagern von Adelichen Hoff-Bedienten und Leib-Medicis bewohnet/ oder zur Hoch-Fürſtl. Cantzley gebraucht werden/ wie das Atteſtat des Majors von Stein Vice-Commendantens zu Plaſſenburg *** erweiſet. Daß uns alſo hierinn mehr Unfreundlichkeit zugeſchrieben worden/ als wir uns ſchuldig wiſſen. Zwar haben wir auch die Tanneriſchen Flaſchen-Keller mit Wein/ ſo er von Hauß bekommen/ dieſe wenige Täge über/ ihm zuzulaſſen angeſtanden / weil aus ſeiner gantzen Conduite wir nothwendig eine verborgene Correſpondenz zu ſeiner noch mehrern Verſtockung darunter praeſumiren muſten / wozu ein Glaß Wein bey einem armen Soldaten vieles contribuiren kan / wie ſichs auch nachgehends erfunden; Wir haben aber auch doch auf Verlangen/ durante ipſius Contumacia, ihm nicht allein in einem beſondern Glaß Wein geſchicket/ ſondern auch/ da er die Importunität abgeleget und Antwort zu geben ſich bequemet / allen ſolchen Wein/ wie er kommen war/ ohne eines Tropffens Abgang/ ihm wieder zu Handen ſtellen laſſen / und ſolche Mäßigung gebrauchet/ auch lediglich der rechtlichen Ordnung und Ew. Hoch-Fürſtl. Duchl. gnädigſten Befehl nachzugehen intendiret/ hingegen alle Paſſiones von uns zu entfernen/ uns dergeſtallt bemühet / daß der Baron Tanner letzlich / als eben ſeine wieder uns an die Thüren geſchriebene Pasquille offenbahr worden/ unſere gebrauchte Moderation wieder ſein Vermuthen erkennet / und ſich ſo tief zu Hertzen gehen laſſen/ daß/ ob wir ſchon keine trübe Mine deßhalb gezeiget/ ſondern in forma Examinis ohne eintzige Gemüths-Alteration fortgefahren/ er dennoch ſogleich ſeine Reue mit weinenden Augen conteſtiret und abgebetten/ auch dabey angeführet / daß er uns anfänglich vor ſeine Feinde gehalten/ aber nunmehro bey Zuruck-Erwegung des gantzen Inquiſitions-Lauffes eines andern überführet worden wäre. Dahero wir dann noch jetzt vollkommen verſichert ſind / er Baron von Tanner / ſibi ſoli relictus, würde keineswegs dahin verfallen ſeyn / uns eine Coaction weder zu der Eydes-Praeſtation, noch zu der bewilligten Reluition ſo boßhaffter Weiße zu

** Dieſe Beylage iſt in der Facti Specie ſub Lit. Z. 5.) befindlich.
*** vid. in der Facti Specie Adjunct. ſub Lit. N. 4.)

imputiren/ wann nicht andere Verhetzung darhinter ſtecken ſolte/ weil er allzu gewiß weiß/ daß er beydes ſelbſt offeriret und das Vornehmſte ſcil. die Lands-Herrlichkeit und Wieder-Beyſchaffung der Acten/ worauf man das Jurament geſtellet/ in ſeinen eigenhändig-übergebenen ſogenannten Monitis mit ſo theuern Conteſtationen vorerſt beſonders approbiret/ daß er auch darüber queruliret: Wie unſchuldig er zum Arreſt kommen/ geſtalten er ohnehin keine andere Intention gehabt habe/ als wozu er ſich per Juramentum deßfalls vinculiren ſollen. Er hat nicht minder circa Punctum Reluitionis uns eine ſolche Motive, warum er ſich darzu reſolviren wolle/ eröffnet/ die wir damahls nicht gewuſt/ indeme er und zwar gantz extra Protocollum, ohngefragt und ohnveranlaſſet gegen uns von freyen Stücken vorgab/ er ſinne es aus wie er wolle/ ſo ſey zu Nemmersdorff ſeines Bleibens nicht mehr/ denn er allda gleichſam zwiſchen Thür und Angel ſteckete/ und auf einer Seiten ſeinen Landes-Herrn/ auf der andern aber die Fränckiſche Ritterſchafft zu ſcheuen hätte. Denn jener die Subjection ex Contractu fordere/ dieſe aber im Submiſsions-Fall/ durch ſolche *Proſtitutiones* ihm/ *quaſi* als einen abtrünnigen Mit-Glied begegnen würde/ als an einem gewiſſen Ort ein Exempel/ ſo er auch genennet hat/ ſchon geſchehen ſey/ daß er den Tod erträglicher achte/ als den Verluſt der Ehre alſo zu erdulten. Er ſey dahero ſelbſt genöthiget zu bitten/ daß Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl das Guth Nemmersdorff wieder zu ſich zu nehmen geruheten ꝛc. Welches wir auch unterm 3ten Mart. 1719. in einem Schreiben zur Hoch-Fürſtl. Lehen-Stube mit berühret haben/ ſo noch daſelbſt zufinden ſeyn wird. So wenig wir nun ihm eine Reſolution hierauf geben können/ ſo wenig haben wir auch auf ſeine nachgefolgte ſogenannte Vorſchläge den 7ten Apr. 1719. ein mehrers zu ſagen vermocht/ als daß wir ſie ad referendum annehmen wollen/ wie auch geſchehen; Dahingegen unſere ſo gleich darauf erfolgte Abweſenheit von Plaſſenburg uns von aller inculpirten violenz abſolviren muß/ weil wir währender gantzen Zeit/ als an der Reluition tractiret worden/ und zwar vom 8ten Apr. an mit keinem Fuß wieder nach Plaſſenburg kommen/ auch mit keinem Aug den Baron Tanner/ biß nach ſeiner völligen Relaxation wieder geſehen haben/ wie gleichmäßige Atteſtata **** bezeugen/ dahero phyſicè unmöglich iſt/ daß wir ceu abſentes violento modo an ihm geſetzt und demſelben zu Bewilligung der Reluition genöthiget haben ſolten. Nicht zu gedencken/ daß er ſelbſten doliret und vor kein gutes Conſilium gehalten/ da ſein Vater in ſo nahe- und plaiſirlich an der Hoch-Fürſtl. Reſidentz gelegene- ins ſchönſte Wild-Gehäge gehende/ auch mitur-alten Fürſtl. Cammer-Güthern und hohen Juribus vermengte bona ſich meliret/ worüber der Baron Tanner/ da er noch zu Coburg ſtudiret/ ſorgſame Gedancken/ laut vorhandener Tanneriſchen Brieffe/ ſich gemachet. Ja er hat ſich ohngefraget gegen uns vernehmen laſſen/ daß ohnehin das von ſeinem Vatter praetenſè conſtituirte Fidei-Commiſs ihm ſehr nachtheilig wäre/ indeme wo er keine Söhne bekähme/ ſeine Schweſtern/ mit Zuruckſetzung ſeiner weiblichen Deſcendenz, den beſten Vortheil haben ſollten/ dahero er in Behauptung der Güther ſein Intereſſe nicht finde/ worumb wir uns aber/ weil Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. als Lehen-Herr das Fidei Commiſs nicht confirmiret haben/ wenig bekümmert: Er hingegen/ laut ſeiner vorhanden eigenhändigen Schreiben wieder ſeine Befreunde umb Schutz gebetten. Und endlich iſt unſere Innocenz dadurch offenbahr gerettet/ daß wir ihm zu vielen mahlen anerbothen einen Advocatum, er ſey gleich auſſer Landes her/ wo her er wolle/ zu ſeiner Defenſion zu admittiren/ wie ſolches durch Tanneriſche an die Kayſerl. Majeſt. ſelbſten eingerichte exhi-

bita

**** vid. Adjunct. ſub L. B. 6.) in der Facti Specie.

bita zu erweiſen iſt.***** Denn wie kan ein Commiſſarius mehr thun/ als wann er Defenſion zuzulaſſen/ und mithin alles was ſowohl contra modum procedendi als in der Haupt-Sache per extraneum deducirt werden will / zu leyden/ ſich freywillig erbiethet? Und warum würde Baron Tanner ſolches zumahl nach unſerer Abreiß von Plaſſenburg nicht mit beyden Händen angenommen haben/ wann wir ihm zuwider gethan hätten?

So iſt auch die Uns nachgehends de novo committirte Uberweißung des Guths Nemmersdorff ꝛc. vor jedermanns Augen und in Beyſeyn vieler Menſchen geſchehen / welche Leuthe / ſo theils das dabey gehaltene Protocoll beſagen / und theils die Beamte zu Gold-Cronach und St. Johannes anzuzeigen wiſſen werden/ Uns aber unkenntlich ſind/ deren Abhör ****** Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. Unſere vollkommene Unſchuld im Fall Bedürffens darſtellen und erhärten würde / daß Wir weder in der Poſitur geſtanden / eine Gewalt gegen den Baron Tanner auszuüben / noch auch die geringſte Mine dazu gemacht haben/ dahin Wir Uns auch beruffen könnten / wann es nicht ohnedem notorium und Unſere Unſchuld zu præſumiren / der Baron Tanner hingegen / ſo Uns einer Violenz bezüchtiget / ſolche erſt zu erweißen verbunden wäre. Wir haben auch bey der Uberweißung ihm das kurtz zuvor eingelangte Reichs-Hof-Raths-Concluſum de 26. April. 1719. ******* gezeiget / daraus Er erſehen können/ daß auch Cæſarea Majeſtas ante Relaxationem die verſchickten Acta erſt wieder ſub Juramento beyzuſchaffen billig gefunden; So nunmehro ex Gratia Principis gemildert und Er bloß gegen deſſen Eydlichen Verſprechen entlaſſen worden. Welche Gnad Ihn auch ſo freudig gemachet / daß Er nach vollbrachten Actu ſagte: Er wünſchte 100. ſolche Ritter-Güther zu haben / nur zu dem Ende / damit Er alle 100. auf gleiche Weiße Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. cediren könnte: Welche Höflichkeit Wir dahin beantwortet / daß Wir zwar wünſchten / eine große Grafſchafft zu wiſſen / darein Wir Ihn als Dominum immittiren ſolten; Dahingegen aber Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. eventualiter von allen ſeinen Ritter-Güthern nichts / als was Deroſelben ohnehin von Rechts-wegen gehöret / annehmen würden. Mit ſolchen Diſcurſen und nicht mit Violenzien haben Wir bey der Uberweißung einander begegnet: War auch der Baron Tanner ſo civil, daß Er auf Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. langwührig glücklichen Beſitz des Guths Nemmersdorff die Geſundheit zu trincken anfienge.

Den dritten Punct anlangend / da muß abermahln des Commiſſions-Secretarii Schwalbens eigenes Atteſtat ******** Unſere Innocenz darlegen / geſchiehet Uns auch damit ſo unrecht und unbillig / daß Wir GOTT zum theuern Zeugen anruffen können / daß Wir von den 500. fl. ſo Tanner Uns gezahlet haben wollen / auch kein Wort zu Nemmersdorff gewuſt/ und Uns zu Unſeren Befremden die Anzeig erſt nach der Zeit / als Baron Tanner ſchon abweſend und nacher Sachſen gangen war / davon geſchehen. Gleichwie nun aber dieſe Zeit man von dem Baron Tanner auſſer was Er ratione der an Zahlungs-ſtatt mit empfangener Wechſel an den Juden Goldſchmidt gelangen laſſen und Wir erſt nach der Hand erfahren / ſonſten weder Schreiben noch Antwort bekommen / vielweniger Er zur Separation der Brieffſchafften ſich in Bayreuth eingefunden/ ſo möchten Wir wiſſen / wer demſelben die Nachricht gebracht / daß Wir ſolches Geld zu behalten / oder / was noch mehr iſt / vor eine Diſcretion anzunehmen geſonnen? Denn obwohl die Commiſſions-Gebühren Ihm vermög Reſcripti mit zuerkannt ſind / welche noch 200. fl. Fränck. mehr betragen / die Er erſt noch

***** vid. Beylage zur Facti Specie Lit. Z. 7.)

****** Iſt dergleichen ſchon geſchehen vid. Beylage ad Facti Speciem ſub Lit. M. 7.)

******* vid. Beylage ad Facti Speciem ſub Lit. G. 3.)

******** vid. Adj. ad Facti Spec. ſub Lit. K. 7.)

zu zahlen ſchuldig wäre; So ſind Wir doch zu ſelbiger Zeit entſchloſſen geweſen/ die Forderung ſothaner Gebühren aus beſonderer Conſideration gäntzlich auszuſtellen / können auch dahero deſto ehender dieſe reſpectu Unſerer gehabten Mühe geringſchätzige Tanneriſche Kleinigkeit zurück abfolgen laſſen / wann Tanner zu vorhero die Ehrloſe Inculpationes mit geziemender Abbitte revociren und bekennen wird/ daß Er Uns Unrecht gethan und nicht bedurfft Uns zu verblenden und zu beſtechen; Indeme ohne dieſe Condition Wir um ſo weniger Uns dazu einzuverſtehen vermögen / weil es von manchen dafür aufgenommen werden dürffte/ als ob Wir durch die Verleumdung / daß Wir ex turpi Cauſa es genommen / Uns getroffen fänden: Weßhalben Wir auch im Fall der allzu énorm- und exceſſive Undanck ſich ferner äuſſern ſolte / die Erforderung Unſrer Gebühren Uns vollkommen reſerviren. Wiewohl Wir gar nicht ſehen / worinn die Corruption beſtanden hätte / weil zumahl Baron Tanner / wie aus ſeiner vermeinten Liquidation zu ſehen / über Unſer Verfahren ſowohl vor als nach der angegebenen Verblendung hefftig klaget / und ſich damit ſelbſt contradiciret / denn wann das Wenige / ſo Er Uns ohne Unſer Begehren ultro zugeſchicket / eine Corruption würcken ſollen / oder gewürcket / Er nothwendig einer Connivenz ſich dargegen zu erfreuen und mit Uns als ſeinem Vorgeben nach verblendeten Commiſſariis ſein Avantage zu machen und keines wegs ferner zu Klagen gehabt hätte. Indem Wir aber weder auf eine- noch die andere Seite aus den Schrancken Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. Uns ertheilten gnädigſten Befehls und Unſers Officii zu weichen Uns beyfallen laſſen; Als ergehet an Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. Unſer unterthänigſt-gehorſamſtes Erſuchen und Bitten / Dieſelbe geruhen gnädigſt / vor ſolchen offenbahren Verleumdungen Uns nachdrücklichen Schutz zu ertheilen und Dero Reſſentiment um ſo mehr vorzukehren / als Uns nicht in Unſern eigenen- ſondern in den von Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. Uns gnädigſt committirten Verrichtungen / intuitu officii, ſolche mediſance wiederfahren / mithin fürnehmlich Deroſelben als hohen Committentis Hoch-Fürſtl. Reſpect darunter freventlich lædiret worden. Womit Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu beſtändigen Gnaden-Hulden Uns ſubmiſſeſt empfehlen und verharren

Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl.

Datum Bayreuth den 3. Jun. 1720.

unterthänigſt treu- gehorſamſte

Johann Friedrich Früheauff.
Johann Albrecht Will.

An Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu
Brandenburg-Bayreuth etc.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 14. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. W. 6.)

Extractus Tanneriſchen Verhörs Protocolli jetztgedachten Barons von Tanner heimliche Correſpondenz, Corruption der Wacht und an die Thüren geſchriebene paſquillantiſche Inſcriptiones betreffend / ſub dato Plaſſenb. Montags Nachmittags den 20. Mart. 1719.

etc.

Art. 50.

Ob er nicht an die eine Thür hinter den Ofen anzügliche Inſcriptiones und Verſe geſchrieben?

Mit der Intention nichts anzügliches.

Wurde

Wurde ihme Lit. d.) vorgeleget und er befraget / ob es nicht von Wort zu Wort alſo gelautet?

Baron Tanner lieſet es und ſagt: Ja! es laut ſo / von Wort zu Wort.

Art. 51.

Ob er nicht darinnen ein-oder andere Perſohn Crimineller factorum beſchuldiget?

Wann was criminelles darinnen wäre / ſo ſey es ihm von Hertzen leid / und habe es nicht alſo verſtanden / weilen er damahls in ſeiner groſſen und äuſſerſten Betrübnuß ein ſolches ohne *Reflection* geſchrieben / nach der Hand aber / als er beſſer *informiret* geweſen / es bereuet.

Weinet anbey.

Art. 52.

Ob er nicht ſummam injuſtitiam & Crudelitatem und mörderliche Conſilia jemanden imputiret / und loco Symboli zugeeignet: Tolle, tolle, crucifige innocentem?

Er habe dieſes geſchrieben und glaube er / daß weilen Er nur ſeine Gedancken dahin entworffen / und zu GOtt geredet hätte / Er ſolches ohne jemanden Tort zu thun / aufgezeichnet hätte.

Art. 53.

Wer die Perſohnen ſeyn / denen er diß Symbolum beygemeſſen?

Er müßte geſtehen / daß ſolches die 2. Hoff-Räthe geweſen / nehmlich N.N. und N. weilen er damahls in denen Gedancken geſtanden / daß dieſelbigen einige *Paſſion* gegen ihm hätten / von welcher Meynung aber er nach der Hand von ſelbſten abgeſtanden / weilen er das *Contrarium* erſehen / und verhoffentlich gemeldte Hoff-Räthe dasjenige nicht werden in unguten aufnehmen / was er ohne denenſelben Tort zu thun / in ſeiner damahligen Maladie und Betrübnüß angeſchrieben und ſeine Gedancken mehr GOtt als der Welt zu offenbahren intentioniret geweſen ꝛc.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 3. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. X. 6.)

Extractus Hoch-Fürſtl. Poſtſcripti an die Commiſſarien / Hoff-Räthe Früheauffen und Willen zu Plaſſenburg ſub dato Bayreuth den 29. Martii Anno 1719.

Auch/ liebe Getreue/ iſt uns gehorſamſt referiret worden/ was für injurioſe Zeilen/ gegen einige unſerer Räthe/ der Baron Tanner an die Thür ſeines Zimmers geſchrieben/ dann was der durch einige Guarniſoner geführten verbothenen Correſpondenz wegen ſich weiters ergeben/ allermaſſen das erſtere *Factum* zu jenes beſondern Verantwortung und verdienten *animadverſion* ausgeſtellet bleibet ꝛc.

Georg Wilhelm/ M. z. B.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 4. Jun. 1720. G. G. Löw. mp.

Lit. Y. 6.)

Extractus Tanneriſchen Verhörs-Protocolli ſub acto Plaſſenb. Donnerstag Nachmittags den 6. April 1719. circa finem.

Ehe aber derſelbe abgetretten/ hat man von dem Hoch-Fürſtl. Reſcripto ſub N. XL. dann den eingelangten Reichs-Hoff-Raths-Concluſo ſub XLI. demſelben Eröffnung gethan/ und in Conformität des erſten zu Gemüth geführet/ wie hoch und ungnädig Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. ſolche Tanneriſche und zwar meiſtens mit Erdichtung vieler ungegründeten Umſtände ſich herfürgethane Motus empfinden/ und ſich ſenſibel zu Gemüth gehen laſſen/ daß nicht allein/ Ihro Durchl. nach der Landes-Fürſtl. Hoheit geſtrebet/ und ſelbe in Wiederſpruch geſtellet/ ſondern auch das allen Reichs-Fürſten juxta leges & Conſuetudines Imperii zukommende Recht ſich ſelbſten bey Dero Landes-Fürſtl Hoheit gegen Dero Landſaſſen und Unterthanen zu manuteniren und zu Hand haben auf die gefährlichſte Weiſſe angegriffen auch Deroſelben dergeſtallt die Hände gebunden werden wollen/ daß ſelbige mit ihren eigenen Unterthanen erſt umb Dero Herrſchafft vor Gericht litigiren ſollen/ und ſich des Juris cöercendi deſſen auch die geringſte Obrigkeit circa officium ſuum über ihre Ambts und Gerichts-Angehörige befugt/ ſich nicht zu erfreuen haben dürffte; Welche Conatus allenthalben ſein Baron Tanners bißhero gethane Conteſtationes de obſequio & ſubjectione erga Sereniſſimum in mercklichen Verdacht ſetzen; Alſo ſolle er cordate declariren/ ob er an ſothanen Concluſo N. XLI. Antheil nehme oder nicht? Und auf dem letzten Fall/ hätte er anzuzeigen/ durch was Mittel er die Seinigen von ſolchen unruhigen weitausſehenden Moliminibus abzuhalten/ das geſchehene zu redresſiren/ auch die entkommene Acta wiederum beyzuſchaffen vermeine.

Baron Tanner: durch ſeine bißhero vielfältig conteſtirte unterthänigſte Submisſion habe er nicht mehrers gethan als was ſeine Schuldigkeit erfordert habe/ wobey er auch beſtändig verbleiben/ und davon keineswegs abweichen würde/ mithin könnte er an dem Concluſo von 24. Mart. 1719. ſo wenig als an allen denen bißher von ſeinen Freunden angeſtellten Motibus den geringſten Antheil nehmen/ welches er nach beſchehener genauer Durchleſung des ermeldten Reichs-Hoff-Raths Concluſi nochmahlen wiederhohlet mit dem Beyſatz/ daß er von dergleichen weitläufftigen Proceſſen zu abſtrahiren/ deſtomehr veranlaſſet wäre/ weilen er ſich nicht ſowohl auf die Gerechtigkeit ſeiner Sache als vielmehr auf Sereniſſimi hohe Gnade zu verlaſſen wuſte. Und in Anſehung er in Begriff wäre durch Ajuſtirung ſeiner Vorſchläge die Gütter-Satisfaction betreffend der Sache eine ſolche Geſtallt zu geben/ daß Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. vor allem Anſpruch und Irrungen ratione der Landes-Fürſtl. hohen Obrigkeit zu Nemmersdorff ꝛc. geſichert und nichts weiter zu beſorgen hätten.

Alſo

Alſo wurde der Proceſs am Kayſerl. Hoff und was dahero Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. mißfälliges erwachſen von ſelbſten wegfallen / Conſequenter die Acta ſo abgehen / und welche niemand vorzuenthalten Urſach hätte / ohne Difficultät wiederum beygebracht werden können.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 6. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. Z. 6.)

Extractus Reſcripti von Sr. des Herrn Marggraffens Hoch-Fürſtl. Durchl. an die beeden Hoff- und Juſtitien-Räthe / Früeauff und Willn zu Plaſſenburg d. d. Bayreuth den 4. Apr. 1719.

rc. Nachdeme aber zu unſern gröſten Mißfallen aus denen Wieneriſchen Brieffen ſich ergeben / auf was hefftige und gefährliche Weiſe die Tanneriſche Wittib ſich bemühe / das mit der Ritterſchafft getroffene Concert gegen unſere Landes-Fürſtliche hohe Obrigkeit / auf die allein pro Informatione exhibirte Vorſtellung zu praecipitiren / ehe noch einmahl die von uns an die Commiſsions-Höffe erlaſſene ausführliche Information zum Vorſchein gekommen und ſolchemnach auf eine verkehrte Art das auf eine unerfindliche Immedietät ſub & obreptitié erkannte Mandatum zubehaupten und ſodann erſt / ob jene den behörigen Grund habe / unterſuchen zulaſſen; Als hätten Wir wohl Urſach / obangezogene unſere gnädigſte Intention zu ändern und denen Commiſsions-Höffen weitere Vorſtellung zuthun / zumahln ſich Urſachen finden / den Arreſt wegen neuer Emergentien zu continuiren ; Wir wollen aber vorhero / weiln der von Tanner ſein Mißfallen über die ſupponirte Immedietät gegen ſeine Mutter declariret / vor allen Dingen vernehmen / ob er an dieſen abermahl erſchlichenen Concluſo Theil nehme / und dieſer Materie wegen / weiter gegen uns ſich zu opponiren und mithin unſere Jurisdiction in der Haupt-Sache zu decliniren gemeynet ſey? Umb darauf das Weitere reſolviren zu können. Im Fall nun derſelbe bey ſeiner vorigen Submiſsion beſtünde / wird er *pro conſequenda Relaxatione* ſelbſt auf Mittel zu dencken haben / wie wir ſeines Verſprechens halben und das die auſſer Land geſchaffte *Acta* wiederumb zur Stelle kommen / genugſam geſichert ſeyn mögen rc.

Georg Wilhelm / M. z. B.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 4. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. A. 7.)

Extractus Schreibens des arreſtirt geweſenen Baron Tanners an ſeine Mutter ſub dato Plaſſenb. den 18. Apr. 1719.

rc. Es iſt an der Hoch-Fürſtl. Gnade / der ich mich unterthänigſt ergeben / ein mehrers gelegen / als daß ich ſolche ohn mein weiters Verſchulden durch die Meinigen will verſchertzen laſſen : Weßwegen Ew. Gnaden in ſolcher Conſideration in mein Begehren zu willigen / und die *Acta* nacher Nemmersdorff zu ſchaffen umb ſo viel deſto ehender werden gemeinet ſeyn / als dieſelbe ohnehin bey meiner Relaxation ſolche als mein eigen mir wiederum zuſtellen und von Proceſs abgehen müſſen. Ich habe deßwegen ſchon an die Commiſsions-Höfe geſchrieben und auf den Proceſs renunciret / daß ich alſo wo Ew. Gnad. meinen Begehren innerhalb 10. Tagen nicht nachkommen / ich

per Notarium und *teſtes* meine *Intention* nochmahln werde confirmiren laſſen / daß dann Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. ohne ſich praejudiz zu machen / mich zu relaxiren / gnädigſt werden und können gefallen laſſen. Wann ich dann relaxiret / höret alles an und vor ſich ſelbſten auf / und werde ich zur ſelben Zeit ſchon wiſſen / demjenigen ohnverbrüchlich nachzukommen / was ich hie frey und ungezwungen gethan oder gehandelt. Ich hoffe Ew. Gnaden werden mich ſowohl wegen dieſer Sache als auch wegen Verſicherung Dero guten Geſundheit welche hertz und kindlichſt wünſche / durch eine baldige Antwort erfreuen / der ich letzlichen noch zu erinnern habe / daß Ew. Gnaden nicht das von Serenisſimo ihnen gnädigſt bewilligte Gnaden Jahr verſchertzen ſollen ꝛc.

Ew. Gnaden.

ganß gehorſamſter Sohn und Diener

A. A. Frey-Herr von Tanner.

Concordiret mit des Herrn Hoff-Rath Früheauffens Scribentens Schirmers Handſchrifft / welcher das Original dieſes Schreibens nach ſeiner eigenen Bekänntnüß zu Plaſſenburg eodem die daran es geſchrieben worden / decopiret / Bayreuth den 4. Jun. 1720.

S. G. Löw. mp.

Lit. B. 7.)

Extractus Schreibens an die Hoch-Fürſtl. Commiſſarien Hoff-Rath Früheauffen und Hoff-Rath Willen zu Bayreuth von dem arreſtirt geweſenen Baron von Tanner ſub dato Plaſſenb. den 20. Ap. 1719.

ꝛc. Solle es dann nicht genug ſeyn / wann ich *coram Not. & teſtibus* ein *Inſtrument* verfertigen / die *Renunciation* des *Proceſses* und alles / was ich in dem Cörperlichen Eyd verſprochen / hinein ſetzen lieſſe / und dadurch ſogleich die Relaxation zu hoffen haben dörffte? Wann meine Leute oder vielmehr meine Mutter in ihrer Opiniatreté in Ewigkeit continuiren wolte / müſte ich dabey unglückſeelig ſeyn / das könnte ja bey GOtt nicht verantwortet werden / dann da ich alles freywillig gethan und renunciret / auch in Pflichten ſtehe / ſind ja Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. genugſam verſichert und können ohne Dero Hoch-Fürſtl. Landes-Obrigkeit im geringſten zu praejudiciren mich gnädigſt relaxiren. Sonſten habe erinnern wollen / daß Ew. Ew. Hoch-Edel geb. mir die Ehre Dero Zuſchrifften zu meiner beſondern Conſolation gönnen und ohnbeſchwerd berichten wollen / wie Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. mein gnädigſter Herr / ſich auf meine unterthänigſt eingeſchickte *Monita* oder vielmehr unterthänigſt fernerweitere Vorſchläge / gnädigſt *explicir*et und ob diejenigen *Reſolutionen* ſo mir Herr *Secretarius* Schwalb mitgebracht / *ex ore Principis Serenisſimi* aufnotiret worden / weilen das mir communicirte nicht von Serenisſimo ſigniret geweſen ꝛc.

Ew. Ew. Hoch-Edel gebohrn.
Meiner hochzuehrenden Herren Hof-Räthen.

Die Antwort und gnädigſte Reſolution bitte durch ein Expreſsen mir zu überſenden / dem ich hie bezahlen will.

gehorſam ergebenſter Diener

A. A. Frey-Herr von Tanner. v. R.

Concord. cum Original. Bayreuth den 4. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit.

Lit. C. 7.)

Extract Bayreuthl. Stadt-Voigtey-Ambts-Protocolli ſub Acto Bayreuth den 12. Mart. 1718. über die Auſſage einiger damahlig geweſenen Frey-Herrl. Tanneriſchen Hinterſaſſen und Lehen-Leuthen zu Nemmersdorff und Depß.

ꝛc. Als des vorigen Herrn Marggraffens Hoch-Fürſtl. Durch. höchſtſeelig verſtorben/ wären obbenahmte ſämbtliche ehemahlige Hoch-Fürſtl. Unterthanen theils nach Culmbach/ theils nach Bayreuth durch die Caſten-Aemter/ wohin ſie vormahls gehöret/ zur Huldigung *citiret* worden; Worauf ſie bey dem Herrn geheimbden Rath von Tanner welcher eben damahls in Nemmersdorff geweſen und ſich kranck befunden/ Anfrage gethan/ ob ſie erſcheinen ſolten? und hätte der damahlige Verwalther und jetzige Stadtſchreiber zu Gold-Cronach Herr Dieterich ihnen die Antwort gebracht: Es habe der Herr geheimbde Rath geſaget: Er könnte ſie nicht ſchützen/ ſie ſolten immer hingehen und Huldigung thun/ wann ſie einmahl wieder ſolten Marggräfiſch/ und wieder ſolten zuruck gegeben werden/ ſo hätten ſie ſodann Huldigung gethan. Welche Ausrichtung Conrad Küffner und die andern obbenahmten alle mit angehöret und ſie auch darauf insgeſambt zu Culmbach und Bayreuth erſchienen und des jetzig-regierenden Herrn Marggraffens Hoch-Fürſtl. Durchl. die Huldignng geleiſtet ꝛc.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 14. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. D. 7.)

Extractus unterthänigſten Poſtſcripti an des Herrn Marggrafen zu Bayreuth Hoch-Fürſtl. Durchl. von dem arreſtirt geweſenen Baron von Tanner ſub dato Plaſſenb den 23. Apr. 1719.

ꝛc. Als erkühne mich Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. gantz unterthänigſt und gehorſambſt zu bitten/ daß dieſelbe mir durch ein öffentlich Zeichen Dero wiedergeſchenckten höchſt *pretieuſen* Gnade/ nehmlich durch gnädigſte Mittheilung und Begnadigung Dero Ordens/ mein Ehr/ Leben und zeitlich *Fortun* wiederumb in die Höhe helffen und dadurch mich glücklich zu machen geruhen wolten/ Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. unterthänigſt verſichrend daß meine übrige Kräfften alle anwenden will/ umb mich durch weitere Pouſſirung meines Glückes des Hoch-Fürſtl. Ordens nicht unwürdig vielmehr ſolches Gnaden und Ehren-Zeichen in höchſten Werth zu erhalten/ capabel zumachen. Es haben Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. ohnehin Dero Gnade durch gnädigſte Beſchenckung ſolches Ordens/ einigen angedeyhen laſſen/ welche mit mir in gleichen Character ſtehen werden/ Dennoch Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. durch ſolche groſſe Gnade mich dergeſtalten meiner unterthänigſten Treue und *Submiſſion* zu erinnern gnädigſt belieben/ daß ich Leib und Leben/ ja das Ubrige ſelbſten meines Vermögens zn Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. hohen Ehren willigſt und ſchuldigſt ſacrificiren und Zeit Lebens in tiefſten und devoteſten Reſpect ſeyn werde Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl.

Meines gnädigſten Landes- und Lehens-Herrn

unterthänigſt treu-gehorſamſter Valall und Knecht

A. A. Frey-Herr von Tanner.

Concordat cum Original. Bayreuth den 4. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Extract Poſtſcripti an die Hoch-Fürſtl. Commiſſarien Hoff-Rath Früheauffen und Hoff-Rath Willen zu Bayreuth von dem arreſtirt geweſenen Baron von Tanner.

2c. Solten ſich Serenisſimus gnädigſt darzu (*ſcil.* Dero Orden dem *Baron* Tanner zuertheilen:) reſolviren/ würden es Dieſelbe gleich bey meiner Relaxation bewerckſtelligen und mich damit begnadigen zu laſſen/ die Gnade haben. Weilen Serenisſimus mich vielleicht wegen ein und andern Urſachen/ nicht allzu gerne bey Dero Hoff ſehen/ würde ich mich ohnehin aus dem Land machen und ſo nach den Hoff gar nicht zu Bayreuth (auſſer auf gnädigſten Befehl Serenisſimi) frequentiren. Mir iſt eingefallen ob nicht *Serenisſimus* weiln dieſelbe eine ſo kurtze Zeit und nur 8. Tage zu der Haußraumung *determiniret*/ dieſelbe nicht etwan gnädigſt gewilliget wäre zu Ende ſolche Zeit ſich in hoher Perſohn in Nemmersdorff zu *divertiren*/ wann dieſes wäre/ wolte mein Menſch-mögliches thun *Serenisſimo* hierinn gnädigſten Verlangen nach unterthänigſt zu willfahren und zu gehorſamen/ in Anſehung Dero Hoch-Fürſtl. Gnade wegen gnädigſter Conceſſion deß Hoch-Fürſtl. Ordens/ als durch welchen alle *puncta* wobey ich noch Anſtand haben möchte/ bey mir leicht gehoben würden. Ich entſinne mich daß einige Stücke in Nemmersdorff ſtehen/ welche ich in unterthänigſten Anhoffen gnädigſter Mittheilung deß Ordens Serenisſimo hiemit gantz gehorſamſt offeriret haben will 2c. Ew. Hoch-Edelgeb.

Plaſſenb. ut in litteris

gantz gehorſamſt ergebenſter Diener

A.A. Frey-Herr von Tanner.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 4. Jun. 1720. G. G. Löw. mp.

Lit. E. 7.)

Copia-Schreibens des verarreſtirt geweſenen Barons von Tanner an den Commisſions-Secretarium Schwalben.

2c. Weilen zu vermuthen/ daß die Eſtaffete ſchon geſtern wieder gekommen und allem Anſehen nach nichts mit wird gebracht haben/ ſo bitte mir ohnbeſchwerd wiſſen zu laſſen/ was es vor eine Beſchaffenheit und weßen ich mich zu tröſten und zu hoffen habe. je länger und je öffter man ſuchet/ dergleichen Auffſchub zu machen/ je verwirrter und zweiffelhaffter werde ich werden/ da ich ſchon ſo lange mit leeren Worten aufgehalten worden. Ich ſage nochmahls/ daß wann man warten will/ biß ſich meine Leuthe zum Ziehl legen/ werde ich wohl Zeit Lebens ſitzen müſſen/ weilen ſie mich gerne *ſacrificiren*/ welches mir aber nicht anſtehet/ und durch meine Relaxation alles ſogleich gehoben wird/ ich mag drauß meine Affaires in einer Situation finden wie ſie wolle/ ſo werde mich derſelben zu meinen Faveur gewißlichen nicht im geringſten bedienen/ vielmehr in der einmahl temoignirten Devotion erga Serenisſimum verbleiben/ und die gepflogenen Tractaten auch wieder aller der Meinigen willen/ ohnverbrüchlich zu halten wiſſen. Ew. Hoch-Edel ſeyn ſo gütig und pouſſiren doch meine Relaxation man ſiehet anjetzo wohl/ daß es nicht an mir fehlet 2c.

P. S. Einen Expreſſen bitte ſogleich mit dieſen Billet nach Nemmersdorff zu ſchicken/ damit ich heute noch Antwort und Wein bekomme 2c.

Meines hochgeehrten Herrn *Secretaire*

gantz ergebenſter Diener

Tanner.

Concord. cum Original. Bayreuth den 4. Jun. 1720. G. G. Löw. mp.

Lit. F. 7.)

Lit. F. 7.)

Extract Schreibens an die Hoch-Fürſtl. Commiſſarien Hoff-Rath Früheauffen und Hoff-Rath Willen zu Bayreuth vom arreſtirt geweſenen Baron von Tanner ſub dato Plaſſenb. den 2. May. 1719.

ꝛc. Ich habe ſo wahr GOTT lebet alles gethan / was mir poſſible geweſen / um denen Meinigen meine ſincere Meinung zu wiſſen zu thun / und ſie von allen Motibus abzuſtehen / ernſtlich ermahnet; Wann dieſes alles aber nicht verfangen will / iſt mir ſolches keinesweges zu imputiren. Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. ſind von meiner beſtändigen Submiſſion bereits genugſam verſichert / wird alſo durch meine Relaxation und was dabey pari paſſu nach denen 23. Punctis vorgehen ſoll / ſo gleich alles in Ordnung und Stille kommen und ein gantzes gemacht werden können. Es zeiget unter andern das von 26. Apr. a. c. von meiner Frauen an mich erlaſſene- und von Herrn Secretario Schwalben mir communicirte Schreiben / wie gemeldte meine arme Frau / indeme ſie darinn den unglaubigen Thomas, ratione meiner baldigen Relaxation agiret / wegen ſich gemachter gewiſſer Hoffnung / mich eheſtens bey ihr zu ſehen und nun ſolche wiederum fahren laſſen muß / in einen gantz deſperaten Zuſtand iſt / zumahlen ſich ihre Betrübnüß ſtatt ſich zu verringern / täglich vergröſſert / und wie ſie meldet ihre Niederkunfft gantz nahe iſt / weilen alſo noch / ſelbige über 3. Wochen lang nicht mehr anhalten kan / ſie aber ohne mich eine Zeit lang vorhero zu ihrer Conſolation bey ihr / relaxiret / zu ſehen / in einen gar elenden Zuſtand / nebſt mir würde geſetzet werden; So werden Ew. ; ; gütigſt bedacht und ſich angelegen ſeyn laſſen / meine baldige Relaxation bey Sereniſſimo auszuwürcken / umb uns nicht vollkommen unglücklich zumachen / davor ich nebſt meiner Frauen Ew. ; ; ; Zeit Lebenslang redevable ſeyn werde ꝛc.

Ew. Ew. Hoch-Edel gebohrn.

Meiner beſonders hochzuehrenden Herren

gantz gehorſamſt- ergebenſter Diener

A. A. Frey-Herr von Tanner.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 4. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. G. 7.)

Copia unterthänigſten Memorials an des Herrn Marggrafens zu Bayreuth Hoch-Fürſtl. Durchl. von dem arreſtirt-geweſenen Baron von Tanner ſub dato Plaſſenburg den 9. May 1719.

So gerne Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. ich mit meinen unterthänigſt- wehmüthigſten Bitt-Schreiben unbehelliget laſſen wolte / ſo ſehr finde ich mich bey der von Tag zu Tag erhaltenen und leider! jeder Zeit fehl geſchlagenen Hoffnung vermüßiget / Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. abermahln flehentlichſt anzugehen und Deroſelben gantz gehorſamſt vorzuſtellen / was vor groſſe inconvenientien bey meiner längerhin unterbleibenden Relaxation ich nicht unbillig beſorgen muß und ohnzweiffentlich entſtehen möchten / ſintemahln

1. Bey meiner wider Verhoffen weiter retardirenden Befreyung und mithin meiner hoch ſchwangern Frauen gantz nahe ſeyenden Niederkunfft es gantz gewißlich eine Ohnmöglichkeit ſeyn würde das Nemmersdorffiſche Hauß in dem geſetzten Termin zu raumen / indem ich mich / ohne es ändern zu können / würde genöthiget ſehen / ſelbiger die gewöhnliche Wochen-Zeit allda aushalten zulaſſen / nebſt welchen ich

2. Mir äuſſerlich einbilden kan / daß meine Anverwandte vor meiner würcklichen Entlaſſung von den angeſtellten Mandats-Proceſs cum annexis, ſchwerlich abſtehen / und gegen Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. nicht nur verſchiedene weitere motus erregen / ſondern auch mir hierdurch entſetzliche ſchwere Koſten verurſachen werden / ſo jedoch bey meiner Relaxation beedes evitiret wird / mithin Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. mir nicht ungnädigſt zu nehmen geruhen würden / wann bey meiner dißfallß offenbahren *innocenz* um deren Ubertrag- oder *Refarci*rung unterthänigſte Anſuchung thun müſte.

3. Werden Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. Dero angebohrnen Clemenz nach in Dero Hoch-Fürſtl. zarten Gewiſſen gnädigſt zu ermeſſen belieben / wie meine arme Frau die ſich gleichſam in der Fremde befindet / nebſt ihrer tragenden Leibes-Frucht den Tod unſchuldig aufgeopffert werden würde / wann ſie vor ihrer Niederkunfft mit meiner Entlaſſung ſich nicht conſoliret ſehen ſolte. Ferner will

4. Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. unterthänigſt gebethen haben ſich von mir gnädigſt verſichert zu halten / daß ich bey meiner Anheimkunfft meiner Anverwandten etwann beſchehenden Zumuthungen ohngeachtet / von der einmahl beſchwohrnen *Submiſſion* und *Devotion* mich keines wegs abwendig machen laſſen / ſondern dabey (es mögen auch die Sachen ſich in einer *Situation* befinden als nur immer ſeyn kan) ohnveränderlich verharren / und dadurch Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. fernern hohen grace mich vollkommen fähig zu machen ſuchen werde. Dahero ſolchen allen nach Euer Hoch-Fürſtl. Durchl. reiterato unterthänigſt Fußfälligſt implorire die Ausfertigung der Hoch-Fürſtl. gnädigſten Ordre zu meiner ſo offt vertröſteten völligen Relaxation endlich Huldreichſt anzubefehlen und mit meinen ſehr langen harten arreſt (welcher durch die nur vor meine Perſohn / ohne die bereits gnädigſt verſprochene extenſion auf meine Bediente / zu meiner unterthänigſten Dancknehmigkeit gnädigſt verwilligte etwelche Erweiterung noch gar wenig gelindert worden) um ſo ehender das einmahlige völlige Ende zu machen / als ich ja zu allen mich freywillig *offeri*ret / und durch meine eigene Vorſchläge und endliche unterthänigſte Erklährungen alles eingegangen habe / was nach denen Hoch-Fürſtl. gnädigſten *reſolutionibus* verlanget worden / und wobey man auch Hoch-Fürſtl. Seits nach Innhalt des Hoch-Fürſtl. Reſcripti dicifivi, und den 27. Aprilis a. c. an die Hoch-Fürſtl. Commiſſion ergangenen gnädigſten Decreti vollkommen acquieſciret. Unter Anhoffen gnädigſter deferirung meines unterthänigſten petiti, und Wiederholung meiner obigen unterthänigſten remonſtrationen und conteſtationen verharre ich ſubmiſſeſt

Euer Hoch-Fürſtl. Durchl.

Meines gnädigſten Landes- und Lehen-Herrns

unterthänigſt treu- gehorſamſter Vaſall und Knecht

A. A. Frey-Herr von Tanner. v. R.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 3. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. H. 7.)

Extractus Schreibens von dem verarreſtirt-geweſenen Baron von Tanner an den Commiſſions-Secretarium Schwalben zu Culmbach ſub dato Plaſſenburg den 15. May 1719.

Iſt

etc. Iſt es noch der rechte Ernſt / daß Wir den 19. hujus gewiß abmarchiren / wird verſprochener maßen die Hoch-Fürſtl. gnädigſte Ordre bald erfolgen müſſen / oder ich in deſſen Ermangelung von neuen dubios werden. Mit Herrn *Secretaire* Francken wird es noch Zeit haben / biß zu meiner *Relaxation*, weiln die Ubergabe der Vollmacht in einen Augenblick geſchehen kan. Wiſſen Ew. : : etwas Neues und etwas Gutes / ſo bitte um Communication. An die Hoch-Fürſtl. Herren Commiſſarien bitte bey Gelegenheit ohnbeſchwehrd meine gantz gehorſamſte Empfehlung. etc.

A. A. Frey-Herr von Tanner.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 4. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. I. 7.)

Copia Atteſtati Secretarii Johann Nicolaus Franckens zu Culmbach/ als geweſenen Tanneriſchen Mandatarii bey Uberweißung der ſo genannten Walthurniſchen und umgehenden Geſchlechts-Lehen-Leuthe.

Daß S. T. Herr Baron von Tanner bey der allhier zu Culmbach den 19. May 1719. an Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth / beſchehenen Uberweißung derer Wirſpergiſch-Waldthurniſchen Lehen-Leuthe und deren Erlaſſung von denen Tanneriſchen Pflichten / mir Endes-benannten/ als ad hunc Actum requirirten und conſtituirten Tanneriſchen Mandatario, auf die zu Nemmersdorff / beſagten Herrn Baron von Tanner / erſtattete Relation nicht allein deſſen Zufriedenheit hierüber in allen bezeiget: ſondern auch vor dieſe Bemühung Vier *ſpec. Ducat*en / zu einiger *Recompenſi*rung freywillig zugeſtellet / ſolches wird auf Verlangen hiermit atteſtiret. Datum Culmbach den 16. May / 1720.

(L. S.) Johann Nicolaus Franck.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 4. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. K. 7.)

Copia Atteſtati des Commiſsions-Secretarii Schwalbens die empfangene Fünff Hundert Gulden Rhein. ſo genannte Tanneriſche Recompens-Gelder betreffend.

Nachdeme bey der am 19. May Anni præteriti erfolgten Relaxation des uf der Veſtung Plaſſenburg arreſtirt-geweſenen Herrn Albrecht Andreä Barons von Tanner und hierauf an eben dieſen Tag beſchehenen Tradition des Guths Nemmersdorff / dieſer nach geendigten Actu der gedachten Ubergab / da ſchon Hoch-Fürſtl. Commiſsion in Procinctu geſtanden wiederum von beſagten Nemmersdorff nach Bayreuth zurück zu gehen / mir Endes unterſchriebenen Fünff Hundert Gulden Rhein. an kleiner Müntz / durch den anweſend geweſenen Juden Moyſes Goldſchmidten von Bayersdorff / als ein ſo genandtes Recompens in einen Sack zuſtellen laſſen / welches auch ich / intuitu der noch zu erfordern habenden Commiſsions-Gebühren / welche ohnehin ein weit mehrers betragen / einſtweil auf Abſchlag anzunehmen kein Bedencken gefunden; Als atteſtire auf Begehren / zu Steuer der Wahrheit bey meinem Gewiſſen / daß von ſolchen empfangenen Geldern die Hoch-Fürſtl. Commiſſarii Herr Johann Friedrich Früheauff und Herr Johann Albrecht Will / Hoch-Fürſtl. Brandenburg. Hof-Räthe / Anfangs nicht die geringſte Wiſſenſchafft gehabt / weiln es ſo ſpaht

geweſen / daß ich auch nicht einmahl mehr Zeit noch Gelegenheit gehabt / den Empfang gegen den Herrn Baron von Tanner zu bekennen / dahero ich Endesbenandter erſt andern Tags darauf / da bereits Herr Baron Tanner von Nemmersdorff abgangen und nach Sachſen verreiſt geweſen / ſolches gedachten Herrn Commiſſariis in Bayreuth hinterbracht und zugleich das Quantum wie viel des Geldes ſeyn ſoll / angezeiget. Wobey ſich aber im Zehlen befunden / daß an dem oberwehnten Quanto der Fünff Hundert Gulden Rhein. Ein Gulden / erliche Creutzer / weiln der Sack löchrig und zerriſſen / dann einige Geld-Paquete offen geweſen / abgängig waren. Dahingegen Herren Commiſſarii gegen mich ſich nicht erkläret: ob ſie es dabey bewenden und ſolches Geld in Handen behalten / oder mit dem Herrn Baron Tanner bey deren / occaſione der zu Bayreuth bevorgeſtandenen Acten-Separation, vermutheten Zuſammenkunfft / ein anders verabreden wolten. Uhrkundlich deſſen habe ich mich eigenhändig unterſchrieben und ſolches Atteſtat beſiegelt. So geſchehen Bayreuth den 30. May / 1720.

(L. S.) Wilhelm Heinrich Schwalb /
Hoch-Fürſtl. Brandenb. Commiſſions-Secretarius.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 4. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. L. 7.)

Copia des arreſtirt-geweſenen Barons von Tanner an den Commiſſions-Secretarium Schwalben zu Culmbach erlaſſenen Schreibens / ſub dato Plaſſenburg den 17. May 1719.

x. Die zuruckfolgende Quittung über das Nemmersdorffiſche Kauff-Pretium wird zeigen / was ich ohnmaßgeblich zu erinnern gehabt und durch 3. Worte mit Bleyſtifft annotiren laſſen / falls es nöthig / werden Ew. Hoch-Edel ſolches an die Hoch-Fürſtl. Commiſſion baldigſt zu berichten haben / damit ich es hie noch kan zuruck erhalten und abſchreiben laſſen / weiln doch das Mundum nacher Nemmersdorff mit genommen werden muß. Die 3. beygefügte Worte ſind gantz und gar nicht wieder derer Herrn Concipiſten der Quittung Intention, habe ſie nur zu meiner Sicherheit annectiren wollen / weiln man ſonſten abnehmen könnte / als wann ich meinen Geſchwiſterten ein jus contradicendi oder ſonſten anderer an mich habenden Praentenſionen einſtünde / welches ich doch gantz und gar nicht willens / auch Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. die groſſe Gnade vor mich haben und meinen Anverwandten in meinem praejudiz kein Gehör geben werden / wann ich deſſen unterthänigſt verſichert ſeyn kan / iſt mir nicht bange / daß die Meinigen in Wien Klage anheben und Sereniſſimo incommodiren / oder mir Verdruß machen ſollen. Sonſten iſt noch zu bemercken / daß weiln ich nicht gewiß verſichert / ob die in der Nemmersdorffiſchen Quittung denominirte Pretia derer Gütter accurat ſind / und mit denen Kauff-Brieffen übereinſtimmen Sereniſſimus ſich gnädigſt werden gefallen laſſen / mir biß auf gäntzliche Reluition aller übrigen Güttere (dann in welcher Zeit ich genauere Information werde haben können) die gnädigſte Verſicherung zugeben / daß Dieſelbe daßjenige nachzahlen wolten laſſen / was ſich etwan befinde ein mehrers in denen Kauff-Brieffen zu ſeyn / als in offtmentionirter Quittung enthalten. Ich habe zwar ratione Nemmersdorff / Seydenhoff ꝛc. keinen Anſtand im geringſten / jedoch fället mir zum Exempel bey / daß die Hirſpergiſche Lehen / etwas mehrers als 259. fl. Rheinl. gekoſtet haben / iſt auch meines wiſſens in dem Hoch-Fürſtl. gnädigſten letztern Decreto nichts von der Reluition ſolcher Lehen auf einen Tag mit Nemmersdorff gedacht / und ſind deßwegen auch die Lehen-Leuth nicht citiret worden / wel-

ches alles ich dannoch zu Sereniſsimi gnädigſten Befehl ſtelle / wie dieſelbe es damit wollen gehalten wiſſen. Bey der Hoch-Fürſtl. Commiſsion bitte ohnbeſchwehrt zu erinnern / daß ich den Sorten-Zettul gerne annoch hie ſehen und durchgehen möchte / wann er fertig / werden die Juden wohl befehliget werden müſſen / ſolchen ſogleich an Ew. Hoch-Edel zu ſchicken. Nachmittag erwarte der Ehre Ew. Hoch-Edel mit Herrn Secretario Francken bey mir zu ſehen / bringen ſie aber ja verſprochener Maſſen die Hoch-Fürſtl. gnädigſte Relaxations-Ordre mit. Ich bin indeſſen mit allen attachament.

Ew. Hoch-Edel.

Copia juramenti erinnere nochmahls damit ich weiß was ich geſchworen und demſelben deſto beſſer nachkommen möge / wiewohln es mit der Copia noch Zeit biß wir nacher Nemmersdorff kommen.

ganß ergebenſter Diener.

A. A. Frey-Herr von Tanner.

Concordat cum Original. Bayreuth den 14. Jun. 1720. G. G. Löw. mp.

Lit. M. 7.)

Copia Gold-Cronachiſcher Stadt-Voigtey Amts-Protocolli die Abhörung einiger Zeugen / wegen deſſen ſo bey der Uberweißung des Ritter-Guths Nemmersdorff vorgegangen betreffend.

Actum Gold-Cronach den 23. May / Anno 1720.

Auf Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. immediate ertheilten gnädigſten Befehl / wurden von der Hoch-Fürſtl. Brandenburg. Stadt-Voigthey Gold-Cronach nachgeſetzte Perſohnen auf folgende Frag-Puncten wegen Uberweiſung des Guths Nemmersdorff / unter Angelobung an Eydes-ſtatt vernommen; zuförderiſt aber quoad hunc actum ihrer Herrſchafftlichen Pflicht durch einen gleichmäßigen Handſtreich entlaſſen und ſie ebenfalls erinnert / daß ſie alles dasjenige / was ſie in der Sachen geſehen und gehöret haben / nach ihren beſten Wiſſen und Gewiſſen anzeigen ſollen und mögen / und iſt ein jeder beſonders hierüber befraget worden / und zwart

1. Albrecht Weydenhammer / Burger-Meiſter und Fleiſchhacker zu Gold-Cronach / dann
2. Johann Balthaſar Kümmerth / auch Burger-Meiſter / dann Weiß- und Semmiſch-Gerber.
3. Johann Heinrich Oetter / Ausſchuß-Capitain-Lieutenant und Umgelder daſelbſten /
4. Georg Ehemann / Burger und Büttner auch daſelbſten.
5. Johann Georg Götz / Burger und Huf-Schmidt ebenfallß hieſelbſt.
6. Wolff Conrad Oetter / ebenmäßiger Burger und Fleiſchhacker allhier zu Gold-Cronach.
7. Conrad Deyſer / Meyenbauer und ehemahlig geweſener Tanneriſcher Unterthan ufm Forthof.

Interrogat. generalia. 1.

Wie Er heiſſe und wie alt Er ſeye?

Reſp.

Teſt. 1. Albrecht Weydenhammer / 48. Jahr alt.
2. Johann Balthaſar Kümmerth / 44. Jahr alt/
3. Johann Heinrich Oetter / 38. Jahr alt/
4. Georg Ehemann / 59. Jahr alt/
5. Johann Georg Götz / 32. Jahr alt/
6. Wolff Conrad Oetter / ohngefehr 28. Jahr alt/
7. Conrad Deyſer / 49. Jahr ſeines Alters.

2.

Wo Er wohnhafft und in was Station Er ſtehe?

Reſp.

Teſt. 1. Zu Gold-Cronach / und wäre daſelbſten Burger-Meiſter und ein Fleiſchhacker.
2. Allhier zu Gold-Cronach / wäre Burger-Meiſter / auch ein Weiß-und Semmiſch-Gerber.
3. Allhier zu Gold-Cronach / wäre Ausſchuß-Capitain-Lieutenant und Umgelder hieſelbſt.
4. Allhier zu Gold-Cronach / wäre ein Büttner und Burger daſelbſten/
5. Allhier zu Gold-Cronach/ wäre ein Burger und Hufſchmidt hieſelbſten/
6. Allhier / ein Burger und Fleiſchhacker/
7. Ufm Forthof / habe daſelbſten den halben Meyerhof im Beſitz / ehemahlig geweſener Tanneriſcher Unterthan.

Interrog. Specialia.

1.

Ob nicht die Herren Commiſſarien von Bayreuth nacher Gold-Cronach kommen/ ohne einzige Miliz?

Reſp.

Teſt. 1. Ja / wäre niemand bey ihnen geweſen / als der Herr Stadt-Voigts Adjunctus zu Bayreuth / dann ihre beede Scribenten und ein Landſchafft- und ein Cammer-Reuther.
2. Ja / es wäre niemand von der Miliz bey ihnen geweſen / auſſer ihre Schreiber.
3. Ja / es wäre niemand mit ihnen gekommen.
4. Wiſſe hiervon nichts zu ſagen / Er hätte ſie nicht ankommen ſehen.
5. Ja.
6. Wären alleine ohne einige bey ſich gehabte Miliz allhier in Gold-Cronach ankommen.
7. Habe niemand von der Miliz bey ihnen geſehen.

2.

Ob nicht der Baron Tanner ebenfallß ohne militariſche Begleitung von Plaſſenburg aus an ermeldten Orth Gold-Cronach / ſo etwann 2. Meilen von der Veſtung gelegen / ankommen?

Reſp.

Teſt. 1. Ja / wäre niemand bey Ihme geweſen / als Herr Secretarius Schwalb/ welcher bey ihme in der Poſt-Cheſen geſeſſen.
2. Wäre auch allein geweſen /
3. Ja /
4. Er habe ihme auch nicht ankommen ſehen / wiſſe alſo auch nichts hiervon.

5. Er

5. Er wäre mit der Poſt angekommen und habe keine Soldaten bey ihm geſehen.
6. Ja.
7. Er wäre uf der Poſt hieher nacher Gold-Cronach gefahren / habe ebenfallß keine Miliz bey ihme geſehen.

3.

Ob einige regulirte Miliz in Gold-Cronach gelegen / oder auch nur ein Burger auf des Tanners Perſohn zu wachen / oder Achtung zu geben commandirt worden?

Reſp.

Teſt. 1. Habe nichts davon geſehen von der regulirten Miliz, habe auch nichts gehöret / daß einigen Bürgern wäre befohlen geweſen / auf des Tanners Perſohn achtung zu geben.
2. Wiſſe nichts von einiger regulirter Miliz, noch auch daß die Burger auf des Tanners Perſohn zu wachen / oder achtung zu geben commandiret worden.
3. Nein.
4. Keine regulirte Miliz wäre allhier nicht gelegen.
5. Habe nichts davon geſehen / noch gehöret.
6. Nein.
7. Er wiſſe von keinen nicht / habe auch keinen geſehen / der auf den Tanner achtung gegeben hat.

4.

Ob nicht Baron Tanner ohne einzige Weigerung noch Proteſtation das Geld vor das Ritter-Guth Nemmersdorff ꝛc. aus des Juden Goldſchmids Hand in Gold-Cronach willig und gerne angenommen?

Reſp.

Teſt. 1. Ja / habe kein Wort darwider proteſtiret: ſondern das Geld willig und gerne angenommen / habe auch der Tanneriſche Verwalther Bayer das in Empfang genommene Geld / biß uf einen Sack / allwo Müntz geweſen / mit des Tanners Pettſchafft verſiegelt /
2. Er Baron Tanner und deſſen bey ſich gehabter Verwalther hätten das Geld von dem Juden Goldſchmidten geſchoſſen / willig und gerne angenommen.
3. Er habe geſehen / daß der Jud Goldſchmidt dem Tanner das Geld zugezehlet und gedachten Tanner / nebſt deſſen Verwalther Bayern daſſelbe in Empfang genommen / Er habe aber nichts geſehen noch gehöret / daß Tanner ſich deſſen geweigert habe.
4. Er habe das Vaß / worinnen das Geld geweſen / und von dem Tanneriſchen Verwalther Bayern wieder hinein gethan worden / zugeſchlagen / und darbey nichts widriges wargenommen.
5. Er habe das Geld von des Juden Cheſe herunter thun und in die Stuben / wo die Herren Commiſſarien und der Tanner geweſen / tragen und nach der Zehlung wieder hinunter thun helffen / habe aber nichts geſehen / noch gehöret / daß der Tanner das Geld nicht annehmen wollen.
6. Ja / willig und gerne und habe Er geſehen / wie er die Quittung unterſchrieben habe / indeme Er das Geld hin und her aus des Juden Cheſen ſchaffen helffen.
7. Er habe nichts davon geſehen noch gehöret / daß er ſich deſſen geweigert.

5.

Ob nicht Baron Tanner vor ſich/ und ohne Zuthun der Hoch-Fürſtl. Commiſſion den Baumeiſter Wentzel Pernern zu Taxation der Meliorationen verpflichtet?

Reſp.

Teſt. 1. Ja.
2. Ja.
3. Das habe er nicht geſehen/ wiſſe nichts hiervon.
4. Wiſſe nichts hiervon.
5. Wiſſe nichts davon.
6. Davon wiſſe er nichts.
7. Davon wiſſe er nichts.

6.

Ob nicht hierauf Baron Tanner vor ſich ohne Begleitung der Hoch-Fürſtl. Commiſſion, auch ohne Miliz nacher Nemmersdorff mit ſeinem empfangenen Gelde fortgereiſſet?

Reſp.

Teſt. 1. Ja/ eine Stunde vor der Commiſſion, ohne Miliz.
2. Ja/ wäre alleine hinüber nacher Nemmersdorff gefahren/ nebſt dem Juden der das Geld wiederumb auf Begehren des Baron Tanners auf ſeine Cheſen genommen und mit hinüber geführet.
3. Ja/ mit willig und freudigen Hertzen und ohne Begleitung jemand Frembdes.
4. Ceſſat, weilen er nicht zugegen geweſen/ könne er darauff nicht antworten.
5. Ja/ das habe er wohl geſehen.
6. Ja/
7. Er habe niemand bey dem Baron Tanner als den Juden/ der das Geld auf ſeiner Cheſen gehabt/ geſehen.

7.

Ob nicht die *Commiſſion* über eine gute Stunde verzogen/ ehe ſie demſelben abgeredeter Maſſen/ nachgefolget/ die Uberweiſung des Guths anzunehmen.

Reſp.

Teſt. 1. Ja.
2. Ja.
3. Ja.
4. Ceſſat.
5. Ja/ es würde faſt eine Stunde angetroffen haben.
6. Ja/
7. Er wiſſe nicht/ wie lange es angeſtanden/ daß die Hoch-Fürſtl. Commiſſion dem Baron Tanner gefolget.

8.

Ob nicht die Commiſſion ebenfalls ohne *militari*ſche Begleitung nacher Nemmersdorff kommen.

Reſp.

Teſt. 1. Ja/ wäre ohne militariſche Begleitung hinüber gekommen?
2. Ja.
3. Ja.
4. Ceſſat.
5. Ja.
6. Ja.

7. Habe

7. Habe auch von keinem Soldaten nichts geſehen/ ſondern die *Commiſſion* wäre alleine geweſen.

9.

Ob nicht die Uberweiſung der Unterthanen und Loß-Zehlung von ihren Pflichten von den Baron Tanner gantz gerne und mit Freuden geſchehen?

Reſp.

Teſt. 1. Ja/ war keine Wiederſpechung.

2. Ja.

3. Daß die Uberweiſſung von dem Tanner gerne und mit Freuden geſchehen/ hätte er aus der angefangenen Geſundheit Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. als jetzigen Beſitzers des Schloſſes Nemmersdorff abnehmen können/ welche er auch ſelbſten getruncken.

4. Ceſſat.

5. Davon wiſſe er nichts/ er wäre nicht dabey geweſen.

6. Das habe er nicht geſehen noch gehöret.

7. Ey freylich/ er habe ſich gegen demſelben/ als er ihm ſeiner Pflicht loß gezehlet/ bedancket/ und müſte er ſolches nach der an ſie abgelaſſenen Citation ſub 3ten May 1719. gerne und willig gethan haben. Worvon man Copiam genommen/ und hier beygeleget ſub ſign. ☉.

10.

Ob nicht ſolches ohne Gegenwart einigen Soldatens/ wie er immer Nahmen haben möchte/ geſchehen?

Reſp.

Teſt. 1. Wäre keiner vorhanden geweſen/ da er doch von Anfang biß zum Ende darbey geweſen.

2. Wäre kein Soldat da oder zugegen geweſen.

3. Nein/ habe niemand geſehen.

4. Ceſſat.

5. Ceſſat.

6. Wiſſe nichts von ſelbigen.

7. Habe keinen Soldaten dabey geſehen.

11.

Ob nicht einigen Bürgern von Gold-Cronach befohlen worden/ wann etwan ungefähr der Actus Traditionis vorbey und das Hoch-Fürſtl. Land-Hauß Nemmersdorff an Sereniſſimum wieder übergeben ſeyn möchte/ ſo ſolten ſie erſt mit bürgerlichen Gewehr in etwan 15. oder 20. Mann von Gold-Cronach aus dahin kommen und wann es würde begehret werden/ zum Zeichen der würcklichen angenommenen Poſſeſſion eine kleine Wache anordnen/ biß der Baron Tanner vollend ausgezogen?

Reſp.

Teſt. 1. Ja.

2. Davon habe er nichts gehöret/ doch wären lange nach der Commiſſion einige Bürgere mit ihren Gewehr nacher Nemmersdorff gekommen/ worvon nach der Herrn Commiſſarien Abreiſſe/ welche Nachts umb 10. Uhr geſchehen/ nicht mehr dann 4. Mann zur Wache verblieben/ und damit etliche Tage continuiret.

3. Ja.

4. Ceſſat.

5. Er wäre damahls nicht commandiret geweſen/ könnte alſo nichts davon ſagen/ doch hätte er geſehen/ daß eine gute Weile nach denen Herrn

Commiſſarien ein Commando von 20. Mann Burgern nacher Nemmersdorff erſt abgegangen / und habe er ſolche nebſt 3. Mann abgelöſt.

6. Ja.

7. Davon wiſſe er nichts; geſehen habe er wohl / daß eine gute Weile nach der Commiſsion einige Burger mit ihren Gewehr nacher Nemmersdorff einmarchiret / hätte aber ſolche nicht gleich bey dem Schloß geſehen.

12.

Ob nicht gleich Anfangs dabey befohlen worden / daß zur Wache folgenden Tages und wann die Commiſsion wieder abgangen / nur in 3. oder 4. Mann zu Nemmersdorff bleiben dürffen / weil der Aufzug des erſten Tags in Praeſenz der Commiſsion leediglich zum Reſpect Sereniſsimi abgeziehlet?

Reſp.

Teſt. 1. Ja.

2. Ja / wie vorgedacht.

3. Ja / wäre ihme alles alſo befohlen worden.

4. Ceſſat.

5. Ja.

6. Ja.

7. Er wiſſe nichts davon / das habe er wohl geſehen / daß nach der Commiſsion die Zeit über nur 4. Mann uf der Wache geſtanden.

13.

Ob einem von ſolchen Burgern befohlen worden / ſich mit Pulver / oder andern Gewehr dabey einzufinden?

Reſp.

Teſt. 1. Er habe nichts davon gehöret.

2. Hätte nichts davon gehöret.

3. Nein / er hätte wohl commandiren laſſen / daß ſie mit völligen Ober- und Untergewehr erſcheinen ſolten / von Pulver und Pley aber wäre nichts gedacht worden.

4. Ceſſat.

5. Nein.

6. Er wäre ſelbſten dabey geweſen / Er habe aber weder Pulver noch Pley bey ſich gehabt.

7. Davon habe er nichts geſehen noch gehöret / habe auch nicht darnach gefraget.

14.

Ob einem Burger befohlen worden / zu Nemmersdorff auf den Baron Tanner oder die Seinigen achtung zu geben?

Reſp.

Teſt. 1. Er habe auch nichts darvon gehöret.

2. Habe nichts gehöret.

3. Nein / ſondern es wäre vielmehr befohlen worden / dem Tanner und die Seinigen ungehindert aus und eingehen zu laſſen.

4. Ceſſat.

5. Nein / ſondern es wäre vielmehro anbefohlen worden / da er ſich befraget / wie ſich zu verhalten ſeye / die Ordre erhalten / daß dem Tanner und denen Seinigen nichts im Weeg geleget werden ſolle / welches auch geſchehen.

6. Nein / denn es wäre der Baron Tanner aus und eingegangen und wäre deßwegen nichts befohlen geweſen.

7. Wiſſe

7. Wiſſe nichts hiervon / des andern Tages / da der Baron Tanner nur hinweg geweſen / wäre der Cammer-Diener Martin mit der Poſt in ſeinen Hoff angekommen / wiſſe aber nicht von wannen / welcher ihme befraget / ob er nicht wiſſe / daß man in das Schloß dörffe / er wäre aber hierauf nacher Nemmersdorff gegangen und durch den daſelbſtigen Gerichts-Knecht die Fräulein befragen laſſen / ob der Cammer-Diener in das Schloß dörffe / welche hierauf ſagen laſſen / daß er nur kommen ſolle / darauf auch derſelbe mit der Poſtillion nacher Nemmersdorff in das Schloß geritten und darinnen nicht das geringſte in Weeg geleget worden / ſondern iſt derſelbe ſogleich wieder fort / und ſeinem Herrn nachgereiſſet.

15.

Ob nicht leediglich vor das Zimmer wo die Commiſſion, nach vollbrachten Actu ſich noch aufgehalten / ein oder zwey Burger geſtellet worden.

Reſp.

Teſt. 1. Ja / vor dem Zimmer / wo die Commiſſion geweſen / wäre aber von derſelben befohlen worden / wiederumb abzugehen.

2. Uber der Mahlzeit habe der Capit. Lieut. eine Wacht vor die Thür geſtellet / wäre aber gleich von denen Herren Commiſſarien wiederum abgeſchaffet worden.

3. Ja / es wäre befohlen worden / daß wann die Speiſen auf die Taffel wären / ſolten 2. Mann vor das Zimmer geſtellet werden / welches auch geſchehen / ſie wären aber ſogleich wiederum abgeſchaffet worden.

4. Ceſſat.

5. Davon wiſſe er nichts.

6. Ja er wäre ſelbſten vor den Zimmer geſtanden / nebſt ſeinen Mit-Burger Johann Conrad Künnerthen / es wäre ihnen aber nichts befohlen geweſen / auſſer daß ſie vor der Thür ſchillern ſolten.

7. Habe nichts davon geſehen.

16.

Ob nicht auf des Tanners und ſeiner Frauen Begehr / auch dieſe Burger ſogleich wieder abzugehen beordert worden?

Reſp.

Teſt. 1. Ja.

2. Ja / wäre gleich abgeſchaffet worden.

3. Er wiſſe es nicht / auf weſſen Begehren es geſchehen / es wäre aber die Wacht ſogleich wiederum abgeſchaffet worden.

4. Ceſſat.

5. Ingleichen.

6. Sie wären keine halbe Stunde geſtanden / ſo hätten ſie wiederum abgehen müſſen.

7. Wiſſe auch nichts davon.

17.

Ob die Burger von Gold-Cronach ſich dem Schloß zu Nemmersdorff genähret bevor die Huldigung vorbey geweſen und die gehuldigten Unterthanen ſchon wieder abgegangen.

Reſp.

Teſt. 1. Nein / ſondern da die gehuldigten Unterthanen ſchon abgegangen geweſen wären die Burger erſt an das Schloß gekommen.

2. Habe keinen geſehen / biß die Huldigung vorbey geweſen.

3. Er wäre mit dem Commando erſt in das Schloß gekommen/ da alle Unterthanen ſchon abgegangen geweſen / und bald darauf geſpeiſet worden.

4. Ceſſat.

5. Wäre auch nicht darbey geweſen.

6. Wie ſie ſich zum Schloß begeben/ wären die Unterthanen ſchon alle hinweg geweſen/ und habe er von denenſelben keinen mehr geſehen.

7. Er habe keinen geſehen/ da er doch ſpat zur Verpflichtung gekommen und die meiſten Lehen-Leuthe ſchon abgegangen geweſen.

18.

Ob nicht derer vormahlig Tanneriſchen Hinterſaſſen wenigſtens 4. mahl ſo viel als der Bürgere von Gold-Cronach zugegen geweſen / alſo daß wann es auf Gewalt ankommen wäre / die ermelden Burgere gar nichts mit allen Menſch-möglichen Kräfften hätten ausrichten noch Gewalt üben können.

Reſp.

Teſt. 1. Ja / es wären ihrer wohl 6. mahl ſo viel geweſt / und würden die Bürger wenig mit Gewalt ausgerichtet haben.

2. Hätte nicht geklecket 4. mahl / ſondern wohl noch einmahl ſo viel / gegen welche die Burgere wenig würden ausgerichtet haben.

3. Ja / wann es auf eine Gewalt hätte ankommen ſollen / würde er mit ſeinen Commando von der Burgerſchafft wenig ausgerichtet haben / zumahlen ſie weder Pulver noch Bley bey ſich gehabt und man ſich keiner Gewalt beförchtet / ſondern nur zum Zeichen der Poſſeſsion hinüber nacher Nemmersdorff marchiret.

4. Ceſſat.

Wie vorhero beym 6. Interrogat. Spec. gemeldet worden.

5. Er wüſte nicht / wie viel der Tanneriſchen Hinterſaſſen zugegen geweſen / es wäre aber das Dorff Nemmersdorff allein genugſam capabel geweſen / wann derer Bürgere noch ſo viel geweſen / ſolchen Wiederſtand zu thun.

6. Ja / wären der Unterthanen wohl 5. oder 6. mahl ſo viel / und ihrer / der Burgere 18. oder 20. Mann nur geweſen / daß alſo / wann es auf Gewalt ankommen wäre / ſie gegen dieſelbe wenig würden ausgerichtet haben.

7. Er habe im geringſten von keiner Gewaltthätigkeit nicht gehöret / wann es aber darzu gekommen / ſo wären der Burgere zu Gold-Cronach viel zu wenig geweſen.

Welche ihre Auſſage fideliter niedergeſchrieben und damit dieſes Protocoll beſchloſſen worden. Actum ut ſuprà.

Johann Sigmund Steeb.
Jeremias Dieterich.

Concordiret mit dem verleſenen Original. Bayreuth den 4. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. N. 7.)

Extract eines Schreibens ſub dato Wien den 14. Decembr. Anno 1718.

Vor-

Vors andere / ſo habe gehört / wie die Tannerin bey dem Reichs-Hof-Rath habe mit vorkommen laſſen / daß / als man ihr die Sachen ſo aus dem Hauße weggeſchleppet und ſie ſich auf ihr protectorium beruffen / man ihr geantwortet haben ſolle. Hä der Marggraf hätte genug alte Truhen / wo er ſolche Käyſerl. Befehle hinein legen könte.

Daß obſtehende Worte bey Arreſtirung des Herrn Barons von Tanner und Verſicherung ſeiner Briefſchafften / wozu ich Commiſsion gehabt von mir weder gehöret / noch vielweniger ſelbſt geſprochen worden / kan ich mich auf den Fall bedürffens mit frölichen Gewiſſen / durch ein Cörperliches Eyd purgiren. Signat. Bayreuth den 30. May 1720.

Wilhelm Heinrich Schwalb.
Hoch-Fürſtl. Brandenb. Commiſsions-Secretarius.

Concordiret mit dem vorgelegten Extract und der darunter befindlichen Original-Atteſtation Bayreuth den 4. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. O. 7.)

Extract Schreibens vom geheimden Rath von Tanner an ſeinen Verwalther zu Nemmersdorff de dato Chriſt. Erlang den 20. Aug. 1707.

Man muß auch vor heuer alle Ort in dem Urbar Buch enthalten / wann es Zeit iſt / mit denen Garnen bejagen / doch auch in acht nehmen / daß man nicht weiter gehe / als man befugt iſt / ſonderlich weil man noch nicht weiß / ob meines gnädigſten Herrn Hoch-Fürſtl. Durchl. heuer zur Brunfft hinauf kommen werden / und Sie mich alle Jahr erſuchet / mit vielen Hetzen uff denen Bergen / das Wildbret und Hirſche nicht zu vertreiben / welches ich zu unterthänigſten Ehren / ohne *Praejudiz* jedesmahl gethan; Als iſt auch vor heuer die meſure darnach zu nehmen / damit Sereniſsimus deſto mehr Luſt haben mögen.

Extract Schreibens des geheimbden Raths von Tanner an Ambtmann / Caſtner / Stadt-Voigt und Gegen Schreiber zu Bayreuth ſub dato Bayreuth den 15. May 1708.

ꝛc. Nachdeme aber ꝛc. Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. mir weit mehrere Jura, als denen von Laineck eingeſtanden worden / nebſt dem jure Patronatus und der Gemein-Herrſchafft verkaufft ꝛc.

H. A. von Tanner.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 4. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. P. 7.)

Extract Aus des geweſenen Tanneriſchen Verwalthers Jeremiä Dietrichs Beſchreibung der vom Tanner uſurpirten Jagden ſub dato Gefreeß den 11. Jan. 1719.

ꝛc. Uber dieſes ſo ſind auch noch die völlige Waldungen / worinnen er das Reh-jagen zu exerciren gehabt / noch mit beyzuſetzen / und möchte alſo die völlige *Circumferenz* ohngefehr 4. Meil Weges in ſich halten und begreiffen. Welches auf Begehren des Hoch-Fürſtl. Brandenb. Ober-Forſt- und

Jagd-Commiſſarii, Herrn Chriſtian Neidhardts/ wohlbedächtig von mir ſtellen wollen ꝛc.

Jeremias Dietrich.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 22. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. Q. 7.)

Extract vom Geheimden Rath Tanner formirten Summariſchen Anſchlags über das Ritter-Guth Nemmersdorff/ nach welchen der Kauff abgeſchloſſen worden.

fl.	Kr.	ꝛc.
=	=	Jus Patronatus.
5.	=	Die Nieder-Gerichte.

Signat. Haupt-Quartier Roth den 25. Martii 1704.

de Tanner/ E. H. v. R.

Concord. cum Original. Bayreuth den 4. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. R. 7.)

Copia Der Pflichts-Formul worauf der Baron Tanneriſche Verwalther Bayer verpflichtet welche auch von ihme ſtatt eines Reverſes eigenhändig ge- und unterſchrieben auch beſiegelt worden.

Ihr Johann Chriſtoph Bayer ſollet geloben und ſchwören/ einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen/ daß ihr der Reichs-frey Hoch-wohlgebohrnen Frauen/ Frauen Agnes Eliſabethen/ verwittibten Frey-Frauen von Tanner/ Edlen Frauen von Reichersdorff/ Erb-Frauen auf Nemmersdorff/ Gold-Cronach und Seydenhoff/ gebohrner von Rentſch ꝛc. in Vormundſchaffts Nahmen Dero Herrn Sohns/ des Reichs-frey Hoch-wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Albrechts Andreä Frey-Herrns von Tanner/ Edlen Herrns von Reichersdorff/ Erb-Herrn auf Nemmersdorff/ Gold-Cronach und Seydenhoff ꝛc. und dieſem ſelbſt bey der euch gnädig conferirten und anvertrauten Verwaltung/ über das Ritter-Guth Nemmersdorff/ und was in allen Vermög der Vätterlichen Diſpoſition darzu gehörig/ und zuſammen geſchlagen/ getreu/ hold und gewärtig ſeyn/ allen Schaden und Nachtheil warnen/ hingegen Dero Nutzen fördern/ auch ſo offt es nöthig/ dißfalls Erinnerung thun/ über Einnahm und Ausgab alljährlich richtige Rechnung führen/ euere Dienſte/ biß ihr ſolche Rechnung abgeleget/ und darüber völlig loß geſprochen worden/ nicht quittiren/ denen Armen wie denen Reichen die Juſtiz rechtſchaffen mittheilen/ die Herrſchafftl. Jurisdiction-*Regalia* und Gerechtigkeiten nach eueren äuſſerſten Vermögen und Kräfften jederzeit verfechten/ die Regiſtratur und Acta in guter Obacht halten/ und was ihr Zeit euerer Dienerſchafft daraus in Erfahrung bringen werdet/ biß in euere Gruben geheim und verſchwiegen halten/ dann in Summa alles dasjenige thun wollet/ was einen getreuen ehrlichen Beambten und Verwalther zuſtehet und gebühret.

Juramentum.

Dieſem allen/ ſo mir anjetzo vorgehalten worden/ und ich deutlich wohl verſtanden/ will ich alſo getreulich nachkommen/ ſo wahr mir GOtt helff/ und ſein heiliges Wort.

Zu

Zu deſſen Urkund habe ich dieſe geleiſtete Pflicht / ſtatt Reverſes eigenhändig ge- und unterſchrieben / und mein gewöhnl. Pettſchafft vorgedrucket. So geſchehen Nemmersdorff den 17. Apr. 1716.

(L. S.) Johann Chriſtoph Bayer.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 22. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. S. 7.)

Extract des Forſt- und Jagd-Commiſſarii Neidhardts Pflicht und Forſtmäßiger Beſchreibung derer zu denen beeden Ritter-Güthern Gold-Cronach und Nemmersdorff gehörigen Waldungen ſub dato Gold-Cronach den 16. Decemb. 1718.

ꝛc. Sinmaſſen daſelbſt ſchöne Plöcher Bäume / über Füderich / Füderich: und halb-Füderiche Stämme auch Sparreißer zu ſehen ſind / ſo daß man auf manchen Tagwerck dieſes jetztgedachten beſtammten Gehöltzes / wohl vor 60. 70. 80. und mehr Gulden Bau-Holtz / wann ſolches nicht zum Nothfall eigenen Bedürffnuß aufgehoben und geſchonet werden müſte / verkauffen und dennoch den guten Boden nur bemerckten Gehöltzes / zum Nachwachs behalten könnte. Man hat aber befunden / daß von Baron Tanneriſcher Seite verſchiedene Plöcher darinnen zu hauen angefangen werden / wie dann einige deren gantz friſch gehiebene ſchöne Plöcher bey dieſer Beaugenſcheinigung geſehen und obſerviret worden ſind ꝛc.

Chriſtian Neidhardt.

Extract Ejusdem unterthänigſten Berichts an Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Brandenburg Bayreuth ſub dato Krötenhoff den 14. Jan. 1719.

ꝛc. Der quaeſtionirte Diſtrict über die zwey Meil Wegs lang angelegten Hoch-Fürſtl. Heeg hergehet / und ſo nahe gelegen / daß man von dem Bindlocher Berg in ſelbiger Höhe fort biß auf den Rodersberg und folgends an den Pentzen die Hoch-Fürſtl. Reſidentz-Stadt Bayreuth und St. Georgen am See im Geſicht haben kan ꝛc. daß alſo nach meinem unterthänigſt vorigen Bericht die Baron Tanneriſche Waldungen an 700. Tagwerck / pro 19166. fl. die jetzige 93. Morgen 133. Gerten aber 2441. fl. 42. Kr. dann 5000. fl. der bißherige Genuß und Verringerung des Holtzes item die Jagd pro 3000. fl. gerechnet in Summa 29671. fl. 42. Kr. daferne die Tagwercke richtig / effective austragen und werth ſeyn mögen; Und weiln über dieſes ich mich ſelbſten unterthänigſt noch wohl erinnere / daß bey Lebzeiten Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. Herrn Vatters höchſtmildeſten Andenckens / und da der geheimde Rath / Ober-Forſt- und Jäger-Meiſter / Tit. Herr Baron von Altenſtein / dann Herr Cammer-Juncker und Forſt-Meiſter Borck noch gelebet / man gerne ſo viel und noch ein mehrers darvor gegeben / wann man den ſchädlichen Flecken aus dem ſchönen Kleid bringen / NB. ich verſtehe den Nemmersdorff- und Gold-Cronachiſchen Grund / alleine haben / mithin eine rechte freye Heeg anlegen können. ꝛc.

Chriſtian Neidhardt.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 4. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. T. 7.)

Copia Berichts an die Hoch-Fürſtl. Commiſſion Hof-Rath Früheauff und Hof-Rath Willen zu Bayreuth von denen verordneten Nemmersdorffiſchen Amts-Verweſern ſub dato Nemmersdorff den 22. Septembr. Anno 1719.

Aus beygeſchloſſenen Protocollo geruhen Ew. Hoch-Edelgeb. zu erſehen/ was vor Acta, ſo theils zur Hoch-Fürſtl. Cammer/ theils aber zur Hoch-Fürſtl. Landſchafft gehörig/ theils auch Miſcellanea ſind/ ohnlängſt in der allhieſigen Verwalthungs-Wohnung und zwar über der ſ. v. cloac gefunden worden/ die wir denn in 6. faſciculn beſtehend/ gehorſamſt zu überſenden nicht ermangeln wollen/ anbey erharrend

Ew. Hoch-Edelgeb.

Unſerer Hochgebietenden Herren

gehorſamſter

Ephraim Muſculus.

Johann Sigmund Steeb.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 3. Jun 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. U. 7.)

Copia Nemmersdorffiſchen Amts-Verweſungs-Protocolli.

Actum Nemmersdorff den 4. Sept. 1719.

Als die allhieſige Verwalthungs-Wohnung von dem zurückgelaſſenen Unmüß ausgekehret und geraumet worden/ hat man wahrgenommen/ daß auf den in der Stuben-Cammer befindlichen ſ. v. Cloac unterſchiedliche Brieffſchafften vorhanden ſeyen/ welche man hierunter genommen und gefunden/ daß allerhand Commiſſions- und andere Acta ſowohl in Landſchafftlichen als andere Angelegenheiten betreffend geweſen/ ſo meiſtens an den verſtorbenen Herrn Geheimden Rath von Tanner ergangen/ welche man in das Hoch-Fürſtl. Schloß bringen laſſen/ und ſolche weiln ſie ſehr untermenget geweſen/ auseinander geleſen/ und in faſcicul gebunden/ als

1. Einen Faſcicul mit Landſchafftlichen Militair und Ausſchuß-Sachen.
2. Acta Cameralia.
3. Aaron Beerens Abrechnungs-Werck betreffend.
4. Acta die im Martio 1700. von etlichen unruhigen Frantzoſen wider die Juſtiz unerfindlich angebrachte Querelen betreffend.
5. Acta die Chriſtian-Erlanger Kirchen und anders betreffend.
6. Etliche Miſcellanea.

Welches man zur Nachricht anhero Protocolliren wollen.

Actum ut ſupra.

Ephraim Muſculus.

Johann Sigmund Steeb.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 4. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. W. 7.)

Lit. W. 7.)

Copia Anzeige des Hoch-Fürſtl. Cammer-Conſulent Mayers allhier wegen der in dem Schloß zu Nemmersdorff gefundenen und ihme bey Verfertigung derer Exceptionum auf die von Peter Hohmann Banquier zu Leipzig ex jure ceſſo von Aaron Beer und Compagnie zwey groſſe Capitalia betreffend bey dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath wider Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Bandenburg-Bayreuth übergebene Klage / zugeſchickter Actorum das ſämtlich Aaron-Beeriſche Berechnungs-Werck betreffend.

Als mir jüngſthin die Verfertigung derer Exceptionum auf die von Peter Hohmann Banquier zu Leipzig ex jure ceſſo von Aaron Beer und Compagl. Juden zu Franckfurth am Mayn / zwey Capitalia von 30000. fl. Fränckl. und 12000. fl. Fränckl. betreffend bey dem Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath contra Sereniſſimum übergebene Klage aufgetragen und zugleich die ſämbtliche das Aaron-Beeriſche Berechnungs-Werck betreffende Acta zugeſendet worden / habe ſofort bekannter Maſſen bey Hoch-Fürſtl. Hoff-Rath-Stuben wiederum unterthänigſt anzeigen laſſen / daß ſolche Acta ſich durchgehends defect befinden / und in allen Faſciculis Actorum Theils gar ſehr viel / Theils wenig Stücke ermangeln / mithin deren Complirung höchſtnöthig ſey. Nachdeme mir aber geſtern von Tit. plen. Herrn Hoff-Rath Frübeauff ein Faſciculus Actorum mit tot. tit. Herrn geheimbden Rath Baron von Tanners eigenhändiger Uberſchrifft: Zu dem Aaron-Beeriſchen Abrechnungs-Werck ꝛc. zugeſchicket worden / mit der Ausrichtung / daß ſelbige zu Nemmersdorff von denen Hoch-Fürſtl. Nemmersdorffiſchen Verwalthungs-Verweſern Herrn Muſculo und Steeben in daſigem Schloß wären gefunden worden / und weil ſie zu denen übrigen das Aaron-Beeriſche Berechnungs-Werck betreffenden Actis gehöreten / ſolche denenſelben beylegen und bey Verfertigung obgemelder Exceptionum mit gebrauchen zu können / mir überſchicket würden. Als habe bey Durchgehung dieſes jetztgedachten Faſciculi Actorum gefunden / daß ſolche zu denen obgemelden Cantzley-Actis gehören und eigentlich die von Aaron Beeren Anno 1711. geſuchte auch mit ihm damahls in Chriſtian-Erlangen von einigen darzu deputirten Hoch-Fürſtl. Herrn Räthen vorgenommene Berechnung / und was darbey verhandelt worden / betreffen / mithin ſelbige zu dem Aaron-Beeriſchen Berechnungs-Werck vieles Licht geben / und zu ſolchem und denen darüber bey dem Hochpreißl. Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath anhängigen Proceſſen unentbehrlich ſeyn / auch zu hoffen iſt / daß nach Ubergebung derer obgedachten Exceptionum auch die zu Abwendung der wieder die Hoch-Fürſtl. Landſchafft erkannten Execution vorhabende Intervention werde angenommen werden. Und weil inſonderheit in ſolchem Faſciculo zugleich das Concept der von Tit. plen. Herrn geheimden Rath Baron von Tanner An. 1711. gemachten eigenhändigen Abrechnung wegen derer von Aaron Beeren an die Hoch-Fürſtl. Landſchafft formirten Praetenſionum benebſt verſchiedenen darzu gehörigen Stücken befindlich iſt; So habe hiervon zur Hoch-Fürſtlichen Landſchafft hiermit gehorſamſte Anzeige thun ſollen. Bayreuth den 5. Octobr. 1719.

Martin Gottlob Meyer.

Concord. cum Origin. Bayreuth den 22. Jun. 1720. S. G. Löw. mp.

Lit. X. 7.)

Extract allerunterthänigſt vorläuffiger Anzeige und Auszugs der an die hohen Commiſsions-Höffe erlaſſenen Information ꝛc. Impetratl. Anwalds in Sachen von Tanner contra Brandenburg Culmbach.

ꝛc. Alſo iſt ſchon voraus die Declaration dahin geſchehen / daß wann die Verhör geſchloſſen iſt / und Tanner die gefährlicher Weiße aus dem Land geſchaffte und mehrern Theils das Hoch-Fürſtl. Hauß auch Theils *Arcana* betreffende und zu denen Güthern gehörige *Acta*, denen Rechten und vorhandener *Convention* gemeeß / beygeſchaffet / ſodann ſämbtlich in ſeiner Praeſenz durchgangen / und was *facta ſeparatione* ihme zuſtändig / *bona fide reſtituir*et werden ſolle. Es hat auch Baron Tanner ſich hierzu erbothen und deßwegen an die Seinige geſchrieben: Welche aber dergleichen zu haben / wieder die vorhandene Specificationes und des Baron Tanners / auch ſeines Advocati und Verwalthers Bekänntnuß ablaugnen / und ſolchemnach der von diſſeits erböthigen Reſtitution wegen / ſelbſten in mora ſind: Dahingegen ꝛc.

Concordiret mit dem Original-Concept. Bayreuth den 4. Jun. 1720.

S. G. Löw. mp.

Lit. Y. 7.)

Extract der an die hohen Commiſsions-Höfe von des Herrn Marggrafens zu Bayreuth Hoch-Fürſtl. Durchl. erlaſſenen Information, was und warum das erſchlichene Käyſerl. höchſt-venerirliche Mandatum in Sachen des von Tanner zu Recht nicht beſtändig ſeye?

etc. Sintemahlen nun Wir niemahls eine andere Meynung geheeget / als unpartheyiſche *Juſtiz* dem von Tanner wiederfahren zu laſſen / alſo ſoll ſogleich nach geſchloſſener Inquiſition Ihme freyſtehen / zu ſeiner *defenſion* wen er verlanget / zu gebrauchen / auch endlichen wann Er gnugſam gehöret iſt / die *Acta ad Impartiales* verſendet werden. etc.

Concordiret mit dem Original-Concept. Bayreuth den 4. Jun. 1720.

S. G. Löw. mp.

Lit. Z. 7.)

Lit. Z. 7.)

Extract des ſub præſentato zum Reichs-Hof-Rath den 16. Februar. 1719. der Tanneriſchen ſo betitulten Fernerweit höchſt nothgedrungenen Attentaten Anzeig mit beygelegten ſub adjuncti ſub Sereniſſimi 23. wie ſolches von den Fürſtlich Bambergiſchen Commiſſions-Hof untern 14. Martii 1719. nach Bayreuth eingeſchloſſen worden.

etc. So iſt Ihr Gnaden dem Herrn Baron von denen Commiſſarien angetragen worden / ob Sie nicht einen *Advocaten* zu haben verlangten / Er mögte her ſeyn / wo Er her wolte / und könnten auch allenfallß Herr Licentiat Bayer / und der mit verarreſtirte Verwalther defenſores abgeben. etc.

Concordiret mit der vorgezeigten Bambergiſchen Cantzley-Handſchrifft.
Bayreuth den 4. Jun. 1720.

S. G. Löw. mp.

Summariſcher Innhalt
Der
SPECIEI FACTI
Wie
An des Herrn Marggrafens zu Branden-burg-Bayreuth Hoch-Fürſtl. Durchl.
Dero
Landſaß B. von Tanner
Treu- und Eid-brüchig
gehandelt.

I. *B.* Tanner iſt *arreſtirt* worden / aus folgenden Urſachen.

1.) War derſelbe ex Contractu zwar ein Brandenburg. Cantzley-Schrifft-Saß / er wolte aber

2.) Seinen Fürſten der Landes-Superiorität über Nemmersdorff berauben. §. 1. welche doch

3.) Bißhero quiete exerciret / auch durch des Tanners Bevormundung (*vid.* Beylage *Mm.*) und durch ſeine im vier und zwanzigſten Jahr ſeines Alters vom Fürſten geſuchte und erlangte Veniam Ætatis agnoſciret worden war. §. 21.

4.) Man entdeckte / daß ſeine Güther als Brandenburgiſche Lehen der Ritterſchafft Orths-Gebürg inſcio Domino Feudi verſchrieben. §. 2.

5.) Man entdeckte / daß ſein Vater ehedem in fraudem Sereniſſimi eine falſche Anzeig gethan / er wäre reſpectu ſeiner Güther in Ahrenthal ein Mit-Glied des Ritter-Orths-Gebürg / da Er doch keine Güther in Ahrenthal gehabt. §. 3. 4.

6.) Man entdeckte daß Sereniſſimus Defunctus zum Verkauff des Guths Nemmersdorff betrüglich induciret worden / indem Sie declarirten / Sie wolten es nicht Fränckiſch verkauffen / Tanner auch pro forma verſprochen / von Fränckiſchen zu *abſtrahi*ren / ſo Er aber nie zu halten begehret / ſondern ſich gleich mit der Fränckiſchen Ritterſchafft zu aſſociiren geſucht. §. 5.

7.) Tanneriſche thun ſtetige Eingriffe in die Fürſtl. Jura. §. 6. 7. 8. 9.

8.) Tanner ſubſcribirt in fraudem der Lands-Ordnungen die von ſeinen Advocato gefertigte Schrifften mit dem falſchen Anhang: *ipſe concepit*: Damit der Advocat alle impertinenz impunè begehen könne. §. 10.

9.) Tanner will durch fremdes Engagement die Unterſuchung ſeiner Güther-Irrungen / daran der Herrſchafft gelegen / eludiren.

10.) Tanners Güther-Acquiſitiones ſind noch unrichtig/

11.) Es iſt nie kein Lehen-Brieff über Nemmersdorff vor die Tanneriſchen ausgefertiget. Weil

12.) Das Objectum, was Tanner acquirirt haben wollen / noch ungewiß geweſen. §. 12.

13.) Will Tanner ein Nemmersdorffiſch-Layneckiſches Urbarium, ſo ex Parte Principis Venditoris Niemand geſehen / pro Norma Normante dargeben / alſo daß / was darinn ſtehet / Er acquirirt habe. §. 13.

14.) Spricht Herrſchafftliche und andere Güther an / die ex conſeſſo gar nicht zu Nemmersdorff gehören. §. 14. 15.

15.) Iſt ſchon einmahl per Rem Judicatam mit ſolchen prætenſionen abgewieſen worden. d. §. 15.

16.) Man kan das beziehlte Urbarium, als prætendirtes Fundamentum Acquiſitionis nicht edirt bekommen. §. 17 18.

17.) Sind nach des Tanners Todt die Acta, welche theils der Herrſchafft privative gehört / und Tanner als Geheimder Rath intuitu officii bey ſich gehabt / ſowohl als die Lehens-Acta ante Obſignaturam verſchleppet / diſtrahiret / verſteckt und vorenthalten worden. §. 18. 20.

18.) Auch in theils Parthey-Sachen. §. 19.

19.) Tanner iſt auf das Anerbiethen / wegen einiger Güther ihm Remonſtration beym Lehen-Hof zuthun / und zu zeigen / daß Er Fürſtliche Güther mit innen habe / davon man keinen Titulum Acquiſitionis wiſſe / nicht erſchienen. §. 21. 22.

20.) Schreibt Sereniſſimo in Faciem, daß Er die Acta ſo Sr. Durchl. Lehen concerniren / verſchicket. §. 22.

21.) Welche ihm doch ſub Conditione, ſelbe jedesmahl zu ediren / anvertrauet / theils aber gar der Herrſchafft allein angehörig ſind. §. 18. 23. 26.

22.) Hindert dadurch den Fortgang einer Käyſerl. Executions-Commiſſion in Cauſa Fiſcher contra Wirſpergiſche Allodial-Erben. §. 24.

23.) Beraubt Sereniſſimum der benöthigten Subſidien in Nachbarlichen Irrungen / mit einem gewiſſen Reichs-Stand. §. 25. 27

24.) Setzt ſich in Stand in Fürſtliche Güther weiter um ſich zugreiffen. §. 24.

25.) Recognoſcirt die Brandenburgiſche Lehen / wider Pflichten in aliena Curia. §. 16.

26.) Erſcheinet nicht ad Citationem. §. 30.

27.) War endlich hinter alle Intriquen ſo man merckte ꝛc. anders nicht als per arreſtum und Verſicherung der Acten zukommen. Noch die Landes-Fürſtliche Obrigkeit und Jura gegen ſo weit ausſehende Conatus anderer Geſtalt / als per Manutenentiam actualem, zu defendiren. ibid.

II. **Bey der *Arreſti*rung ward dahin geſehen / damit Tanner nicht *gravi*rt würde. Maſſen**

1.) Seine Acta von ſeinen Verwalther mit den Tanneriſchen Sigill bedruckt.

2.) Ihm eine Recognition darüber zurück geſtellet.

3.) Zu Bayreuth in Præſentia Notarii & Teſtium eröffnet.

4.) Das Herausgenommene deſignirt.

5.) Die übrigen Acta in des Notarii Verwahrung genommen.

6.) Des B. Tanners Perſohn in ein helles / und honnettes Zimmer zu Plaſſenburg gebracht / (*vid.* Beylage *Lit. N.* 4.))

7.) Eine Commiſſion ad Locum Arreſti verordnet worden / ordentliches Examen vorzunehmen. §. 32.

III. Die

III. Die Unterſuchung kam auf drey *Puncta* an.

1.) Auf die auſſer Land verſchickte Herrſchafftliche / ſowohl in die Cantzley- und Regiſtraturen- als auch zu Dero Lehen-gehörige Acten.
2.) Auf die violirte Landes-Obrigkeit.
3.) Auf die Irrungen / ratione der Güther.

Notandum: Der Arreſt ziehlte nur auf beyde Erſten Puncta, wann ſolche wären abgethan worden / hätten die Gütter-Sachen füglich ohne einzigen arreſt in prima Inſtanṡia ausgemachet werden können.

IV. Den *Punctum Actorum* betreffend: fande ſich

1.) Daß der Geheimde Rath Tanner ſchon bey ſeinen Leb-Zeiten / ſolche in verſchiedenen Orthen herum zu Nürnberg in Käſten deponirt gehabt. §. 35.
2.) Daß Herrſchafftliche Cantzley und theils importante Acta drunter geweſen. §. 37. *conf.* die Beylage *A. 3.*) in dem *Extractu* der *Acten-Specificationen.*
3.) Daß vier Käſten nach des Geheimden Rath Tanners Todt zum Conſulent Pfannenſtiel kommen. §. 36.
4.) Daß ſolche Acta diſtrahirt geweſen und mit den Deſignationibus nicht eingeſtimmet. *vid.* Beylage *B. 3.*)
5.) Hierauff drey Käſten zum B. Böheim in geheime Verwahr gegeben worden. d. Lit. B. 3.)
6.) Alle Herrſchafftliche Acta ſo Tanner weggenommen nicht zu entdecken geweſen. §. 38 39. 40.
7.) Mit Fleiß angeſtellt worden / daß der arreſtirte B. Tanner nicht wiſſen ſollen wo die Acta ſeyen. §. 43.
8.) Ohngeachtet B. Tanner um Beyſchaffung der Acten geſchrieben / iſt ſolche doch nicht geſchehen.
9.) Er erbothe ſich zum Eydlichen Verſprechen / ſolche poſt relaxat. wieder beyzuſchaffen / ſo Er beſchwohren aber nicht gehalten / mithin
10.) Hierinn Treu- und Eydbrüchig worden. §. 44.

V. Die hohe Obrigkeit betreffend: da hat

1.) Geheimder Rath Tanner ſelbſt an die Fränckiſche Ritterſchafft ſich gehänget / §. 46.
2.) Den Seydenhof à Landſaſſiatu gegen Empfang eines Werths à 300. Ducaten befreyen wollen. §. 47.
3.) Denſelben der niemahls zur Ritterſchafft collectirt worden / neuerlich dahin Steuerbahr gemachet. §. 48.
4.) Verſtellte Anzeigen bey Sereniſſimo wider die Ritterſchafft gethan. §. 48. 49. 50.
5.) Wider ausdrückliches Verboth ſich mit ihnen eingelaſſen / und über die Hoch-Fürſtl. Inhibitiones auf Mündliche Conferenz mit der Ritterſchafft angetragen. §. 51.
6.) Zu gewiſſen Steuern ſich erbothen. §. 52.
7.) Anbey die Abſicht gehabt / vor ſolche Ritter-Steuern / dazu Er ſich wider Contract und ſeines Fürſten Willen eingelaſſen / ab ipſo Principe noch etliche tauſend Gulden ex capite Evictionis zu erhalten. §. 53.
8.) Hat alle Güter Lehen und Eygen ſine Conſenſu Principis den Ritter-Orth afficiret. § 55.
9.) In ein Lehen-Buch fälſchlich geſchrieben Er habe die Landſäſſerey abgekauffet. §. 56.

10.) B. Tanner filius will gleichfalls zum Ritter-Orth immatriculirt ſeyn. d. §. 56.

11.) Correſpondirt mit den Ritterſchafftlichen Conſulenten Pfannenſtiehl/ welcher gerathen einen Extraneum zum Vormund beyzuziehen. ibid.

12.) Trägt mit ſeinem Advocato Lic. Bayern Conſilia zuſammen/ die Landes-Obrigkeit zu attaquiren / daß man es nicht mercke / ſondern im Fall der Noth Er ſich excuſiren könne ꝛc. Beylage G. 4.)

13.) Tanner bekennet und bereuet die Errores und falſchen Ideen ſo man Ihm deßfallß beygebracht. §. 60.

14.) Seine Mutter aber agirt in Contrarium auf das Fundamentum immedietatis, und will den Fürſten durchaus nicht vor den Landes-Herrn erkennet wiſſen.

15.) Hat ſich auch an die Ritterſchafft gehänget.

16.) Welche interveniendo ſich dazu geſchlagen/ aber Ihre Klage biß dato nicht inſinuiren laſſen. §. 61.

Notandum: Sereniſſimus ertheilen Dero *Reſolution:* daß Tanner ſorgen möge / wie die auſſer Land verſchleppten *Acta* wieder beygeſchaffet auch der *Sub- & Obreptitie* erſchlichene *Mandats-Proceſs redreſſi*ret werde / und Tanner mit zu-Rathziehung eines Rechts-Verſtändigen Vorſchläge *proponi*ren möge / wie aus der Sach zugelangen. Es hat aber Tanner lediglich die Hoch-Fürſtliche Gnad anzuflehen *reſolvi*ret. *§. 62. 63. 64.* auch erkennet / daß die *prætenſion* der Fränckiſchen Ritterſchafft auf Nemmersdorff ihn nicht angienge / da Er ſeinen Landſäßigen *titul à Principe ipſo* gehabt. *§. 65.*

VI. Die Güther-Sachen wurden eingeſehen/ weil ſich der Ausgang beyder vorgedachter *Puncten ſcil. Actorum & Superioritatis* verzoge. Da fande ſich

1.) Daß viele Læſiones und andere groſſe Bedencklichkeiten vorgangen. vid. Beylage S. 4.)

2.) Sereniſſimus Defunctus ſchon ſowohl als jam Regens darüber geeyffert/ und die Unterſuchung vom Anfang des Nemmersdorffiſchen Kauffs die gantze Zeit hero getrieben. §. 68. 69.

3.) Wurde aber durch Vorenthaltung der Acten und andere tergiverſationes immer der effect decliniret.

4.) Die Gebäude zu Nemmersdorff mithin das Caſtrum & prædium dominans allda iſt gar nicht mit verkaufft/ welches doch Tanner ſine titulo uſurpatoriè mit an ſich gezogen. §. 70. 71.

5.) Tanner ſuchet per Fallaciam aus den vererbten Feld-Stücken als Prædiis Emphyteuticis freye/ unbeſchwehrte ewige Allodia zumachen. ibid.

6.) Extendiret ſolche Fallaciam auf viele verſetzte Herrſchafftliche Güther die Er unter falſchen Titul, es wären Nemmersdorffiſche Pertinenzien / an ſich reluiret / ibid.

7.) Schreibt in ſein Lehen-Buch/ ſie ſeyen nunmehro vom Nexu Feudali Brandenburgico liberirt.

8.) Ziehet immediate Fürſtl. Cantzley-Mann-Lehenbahre / auch Caſten-Amt-Bayreuth- und Gefreſiſche Unterthanen an ſich. §. 72.

9.) Unter falſchen Titul ſie hätten zu Nemmersdorff gehöret. item: wären geringe Unterthanen. §. 73.

10.) Verſpricht ſie auszutauſchen quod tamen non factum. §. 72.

11.) Nimmet den Landſchafftlichen Steuer-Fuß mit weg. *vid.* Beylage §. 73.

12.) Macht

12.) Macht Brandenburgiſche Lehen / ſo Er erkaufft und zu Lehen empfangen / an benachbahrte Orth anhängig / und will die Brandenburgiſche Lehenſchafft ſupprimiren. § 74.

13.) Will einem benachbarten hohen Reichs-Stand über gewiſſe ſtrittige Lehen Communicationes aus den Brandenburgiſchen Lehen-Büchern thun / und verſpricht ſelbe in Territorio Brandenburgico ausfündig zumachen / man ſolle ſie nur ihme verleyhen. §. 75.

14.) Spoliirt die Brandenburgiſche Aemter ihrer von undencklichen Zeiten her gehabten Unterthanen und Lehen / ſub prætextu ſie gehöreten zu ſeinen erkaufften Wirſpergiſchen Lehen. §. 76.

15.) Da Er doch ſolche weder in Anſchlag gehabt noch erkaufft.

16.) Begehet dabey einen Dolum, weil gewiſſe Güther zwiſchen Wirſperg und Schretz umgewechſelt worden / ſo nimmt Er / mit deſſen Verſchweigung / die beyden Objecta Permutationis zuſammen weg / ſcil. ſowohl die zur Hoch-Fürſtl. Verwalthung Schretz gehörige als auch die Wirſpergiſchen Güther. §. 77.

17.) Hat heimgefallene Wirſpergiſche Lehen / zu deſſen Unterſchlagung die Blätter aus den Lehen-Büchern geſchnitten / und von geheimden Rath Tannern eigenhändig ſignirt worden / ſupprimiren helffen. § 78. &c. &c.

Nota: Dieſes alles iſt nur *exempli loco* angeführet worden. Denn alle dergleichen vorgegangene Ungebühren zu *recenſiren* / erfordertte ein gantzes *Volumen*.

VII. *B.* Tanners *Submiſſion* betreffend: hat derſelbe

1.) Inſtar omnium die reluition der Güther vorgeſchlagen. §. 79.

2.) Wurde Ihm mit den Seinigen zu ſprechen erlaubet. §. 80.

3.) Er bate man mögte denenſelben nicht alles zeigen / wie es beſchaffen / § 82.

4.) Die Befreunde wollen nicht zur Unterredung mit dem Tanner ſich bequehmen. ibid.

5.) Er offerirte ein Jurament in variis, wurde aber nur ratione Superioritatis Territorialis & Actorum angenommen. §. 83.

6.) Tanner machet auſſer dem Conteſtationes daß Er nie keine Intention gehabt / das Hoch-Fürſtl. Territorium und Landes-Obrigkeit über Nemmersdorff zu diſputiren. §. 84.

7.) Sereniſſimus offeriren nochmahls / ſobald der punctus Actorum & Superioritatis zur Tranquillität gebracht / und die Tanneriſche motus geſtillet / in Puncto Plenæ Relaxationis Verordnung zuerlaſſen. §. 86.

8.) Laſſen interim einen weitern arreſt angedeyhen / ibid.

9.) Die Commiſſarii ſind von der Zeit an gar nicht wieder gen Plaſſenburg kommen. §. 87.

10.) Tanner bekennet / Er vermöge ſeiner Befreundten Unruhe nicht zuſtillen. Offerirt aber / Sereniſſimum per Reluitionem vor allen præjudiz ſicher zu ſtellen. §. 88. *conf. W. 5. puncto tertio.*

11.) Und gleich vierzehen Tag / poſt Relaxationem plenariam, Nemmersdorff Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. wieder einzuraumen.

12.) Es lauffen Tanneriſche Brieffe ein die die Superioritatem Sereniſſimi nicht nur angegriffen / ſondern auch an Tag legen / daß man poſt Relaxationem plenam mit der gröſten Vehemenz an den Tanner ſetzen wolle / von ſeiner *Submiſſion* gegen Bayreuth abzugehen / oder man wolle wider ihn ſelbſt agiren ꝛc. ꝛc.

13.) B. Tanner läſt ſich ſolche Bezeugung der Seinigen leyd ſeyn / und bittet Sereniſſim. ſelbſt um Schutz wider jene / als die ihm propter Reluitionem Verdruß machen dürfften. § 89.

B 14.)

14.) Begehret von der Stund an nicht anders als die Wiederlöſung immediate poſt Relaxationem zubewürcken. ibid. nur hätte Er ratione des Auszugs ſich gerne mehrere Zeit genommen / worauf Er aber / weil die Saiſon Sr. Durchl. bewegen können / ein divertiſſement allda einzunehmen auch nicht perſiſtirt. *vid.* Beyl. *ad Lit. D.* 7.)

15.) Wird die Hoch-Fürſtl. Reſolution dahin gerichtet daß gleich poſt Relaxationem noch eodem die die Wiederlöſung geſchehe / jedoch cum clauſula: daß Baron Tannern frey ſtehe ſolches anzunehmen / oder ſeine Defenſion zuführen / ibid.

16.) Baron Tanner acceptirt die Hoch-Fürſtl. Reſolution. §. 90.

17.) Will ſeine Schwäger ad actum traditionis nicht citiren laſſen. §. 92.

18.) Citiret ſeine Unterthanen und Lehen-Leuthe ſelbſt zu der Uberweiſung / und ſtellet es nach Belieben an / daß ein Theil in Culmbach der übrige in Nemmersdorff tradiret werde. §. 93.

19.) Offerirt nochmahlige renunciationem coram Notario Extraneo ſo man als überflüßig gar nicht angenommen. ibid.

20.) Bate um der Sachen Beſchleunigung. §. 94.

21.) Die Relaxation geſchiehet; poſt Relaxat. geſchiehet auch die Uberweißung / ohne einzige Gewalt noch bewehrte Mannſchafft / ohne einzige Proteſtation, in der beſten Zufriedenheit. ibid.

22.) Baron Tanner nimmt das Geld / gehet damit in Sachſen / ſchreibt zweymahl um Zahlung des / loco ſolutionis, mit ausgeſtellten Wechſel-Brieffs / und ratihabirt alſo die Reluition, wiederhohlter maßen / ex intervallo. §. 95.

VIII. *Baron* Tanner erdichtet fälſchlich / als ob man Ihm *per Spolium* die *reluirten* Güther abgenommen / und ſonderlich die *Commiſſion* grauſame Gewalt an demſelben verübet habe. So doch alles der tiefſte Ungrund iſt. Denn

1.) Hat man ihm toties quoties die Defenſion auch per Extraneum Advocatum führen zulaſſen verſtatten wollen. §. 124. vid. Beylage Z. 7.)

Wann nun a Commiſſione Gewalt und zuviel geſchehen wäre / ſo hätte Baron Tanner die vortrefflichſte Occaſion gehabt ſolches per Defenſorem extraneum deduciren zulaſſen / und ſich re adhuc integra, Hülffe zuverſchaffen / weil Er aber ſolches nicht gethan / ſo iſt Er ſelbſt Schuld dran / daß Sereniſſimus nichts redreſſiren können / indem Tanner ex actis kein Gravamen zu deduciren begehret. Extra Acta aber nur in den Tag hinein zu queruliren und lermen zu ſchreyen / ſtehet nicht fein / ſondern iſt pro mera injuria aufzunehmen.

2.) Hat man ſeine Freunde re ad huc integra, und ehe man von Reluition der Güther geredet / nacher Plaſſenburg zur Unterredung zukommen ſelbſt invitiret. §. 80.

Dieſes aber hätte nicht geſchehen dürffen / wann man Ihm Tannern violento modo zur Güther-Abtrettung hätte nöthigen wollen.

3.) Baron Tanner hat ſo vielfältig fernere Renunciationes coram Notario extraneo offeriret / welche man nicht angenommen. §. 93. & §. 100.

Wie hätte nun Tanner mehr als man begehrt noch acceptiret pro ſecuritate anbiethen können / wann Er zu allen nur wäre genöthiget worden?

4.) Wuſte man in Puncto Reluitionis von keiner Weigerung noch Schwürigkeit / indem die Güther theils zu Hoch-Fürſtl. Aemtern als ad Corpora gehö-

gehöret / theils auf der Herrſchafft Wiederlöſung expreſſe geſtanden / und Tanner ſolche nur ex falſo Titulo Namens Sereniſſimi an ſich reluiret / theils in locum eines Fürſtlichen fidei Commiſs-Guths ſurrogirt und zum Cammer-Guth conſtituirt: das Caſtrum zu Nemmersdorff ſelbſt als prædium dominans noch nicht würcklich verkaufft geweſen ꝛc. und endlich der Geheimde Rath Tanner ſelbſten ſchon der Reluition erwartet. vid. Beylage C. 7. §. 101.

Dahero man an keine violente Coaction gedencken kunte / wo man von keiner Weigerung noch Widerſpruch gewuſt. Und wenn auch gleich bey ein oder andern Stück das Jus Reluitionis allenfallß noch zu diſputiren geſtanden hätte / ſo ware doch nicht zu beſorgen / daß Tanner contradiciren / ſondern vielmehr ſelbſt wie geſchehen / um die vollſtändige Reluition bitten würde / wann diejenigen Güther und Jura die zur integrität derer Fürſtlichen Aemter gehöret / und das Vornehmſte bey Nemmersdorff ausmacheten / mittelſt unſtrittiger Reluition abgiengen / und das Künſtliche Tanneriſche Gebäude / wie es die Tanneriſchen nenneten / zerſtümmelt würde. Dahero recht frevelhaffter weiß ein Spolium angegeben wird; Weil man die Güther mit baaren Geld bezahlet / und keine præſumtion geweſen / daß man ſolches zu acceptiren ſich anſetzen würde / wie denn Tanner auch ſich der Annahm weder mit Worten / Wercken / noch Minen geweigert / wohl aber noch mehr Güther / als Sereniſſimus ſogleich anzunehmen geſonnen waren / und biß dato gelöſet / mit zu reluiren gebeten hat. *vid.* Beylage *ad G. 6.) puncto 4. & 10. conf. W. 5.) puncto 7.*

5.) Bey Bewilligung der Reluition hat Baron Tanner um Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. geſtiffteten Ritter-Orden gebetten / vid. Beylage Lit. D. 7.) welches Er nimmermehr hätte thun dürffen / es würde ſich auch nicht geſchicket haben / wann man in Actu ſpoliationis wäre begriffen geweſen. Wie die geſunde Vernunfft giebet.

6.) Nachdem alles concertiret war / und die Reluitions-Gelder anzuſchaffen einige Täge Zeit zugebracht wurden. So wolte der Baron Tanner in Anſehung ſeine Leuthe interim vergeblich Proceſs-Koſten macheten contra Sereniſſimum ad intereſſe agiren / wann das implementum der Tractaten ohne ſein Verſchulden verzögert würde. §. 104.

Ergo hat man ihm nicht dazu gezwungen / ſondern Er hat ſelbſt / ſub Comminatione der Intereſſe-Klag / auf die Erfüllung getrieben.

7.) Er gabe ſeinem Mandatario, der in Culmbach die Wirſpergiſche Lehen-Leuthe überweiſen muſte / vier ſpecies Ducaten zum Recompens, imgleichen ſeinen Taxatori drey ſpecies Ducaten. §. 107.

Dieſes hätte Er zuthun gar keine Urſach gehabt / wann Er nur dazu genöthiget worden wäre.

8.) Vor die Fürſtl. Commiſſarien ſchickte Er / ohne Ihr wiſſen 500. fl. Rhein. mit nacher Bayreuth. vid. Beyl. K. 7.) conf. Beyl. U. 6.)

Was hätte Er dieſes nöthig gehabt / und warum hätte Er nicht vorhero erwartet biß man ihm einen expreſſen Zettul gemachet / oder etwas gefordert / wann Er nicht mit allem wohl zufrieden geweſen wäre?

9.) Er hat zu Plaſſenburg die Quittungen ajuſtiret / und ſich darinn vor Anſpruch gegen ſeine Geſchwiſtere und Mit-Erben proſpiciret *vid. §. 108. item* Beylage Q. & L. 7.) Was hätte ihn hiezu bewegen ſollen wann es nur ein erzwungener Actus geweſen wäre?

10.) In Plaſſenburg war Er zur Reluition ungenöthiget / weil ſolche allda gar nicht würcklich geſchehen.

Auſſer Plaſſenburg war Er als pleniſſime relaxatus auch ungenöthiget / denn man hat keinen Unterthanen in Pflicht zunehmen begehret / biß Tanner ſelbige freywillig / ohne einzige Weigerung / wie ſie nur erdacht werden könte / ihrer Pflichten Handgebend erlaſſen. §. 109. conf. Lit. N. 6.) & M. 7.)

11.) Nachdem Baron Tanner das Geld in Gold-Cronach empfangen / gieng Er allein nebſt ſeinem Verwalther damit nacher Nemmersdorff / die Commiſſion aber verzoge nach genommener Abrede mit Ihme Tannern mit allem Fleiß über eine gute Stunde ehe Sie demſelben nachfolgete / damit Er indeſſen ſich mit ſeiner Ehe-Conſortin deſto beſſer unterreden könne. §. 109. *vid.* Beylage *M. 7.)*

Wann man ihm nun hätte zur Guths-Abtrettung (die noch nicht geſchehen war /) nöthigen wollen / ſo hätte man ihn nicht allein fortgelaſſen / ſondern ſeine Perſohn in Sicherheit behalten müſſen. Wann auch Baron Tanner Gewaltſamer Weiße zur Uberweißung hätte gebracht werden / und ſolches nicht gerne und willig thun wollen; ſo hätte Er damahls in dem Pfältziſch- oder Bambergiſchen ſo beydes nicht weit von Nemmersdorff entfernet / ſicher genug ſeyn können / ehe die Commiſſion ſolches nur inn worden wäre / geſchweige eine Gewalt zu üben vermocht hätte.

12.) Sind ſo viele Zeugen bey der Tradition zugegen geweſen / deren ſieben in der Beylage Lit. M. 7) abgehöret worden / die einmüthig ſagen müſſen / daß an keine Gewalt gedacht / auch kein Soldat dabey gehöret noch geſehen worden.

IX. Rechtmäßige Beſchwehrden *Sereniſſimi* gegen die Tanneriſche *Conduite.*

1.) Sr. Durchl. ſind durch die Tanneriſche an allerhöchſten Orthen bößlich verleumdet / und denigriret worden. §. 110. 111. 112.

2.) Ob Sie wohl ſich nichts als des Juris Coërcendi Subditum ſuum, nach den Reichs-Rechten angemaßet? §. 113. 114. 115.

3.) Und in Güther-Irrungen ſtatt zu ſuchen gehabter Satisfaction vielmehr Gnad vorgekehret und Dero Eygenthum Titulo Oneroſo reluiret. §. 116. 117. 119.

4.) Und dieſes auf Bitten des Tanners / welcher ſich vor den Fränckiſchen Adel gefürchtet.

5.) Es wolten Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. die Jagden im beſten Gehäg / nechſt an der Fürſtl. Reſidenz in einer Weite von vier Meilen im Umkreyß / durch die Tanneriſche pro 20. fl. Rhein. im Anſchlag entzogen werden / welches pro pretio viliſſimo das Objectum aber ob Circumſtantiam loci pro Re inæſtimabili zuachten. § 120.

6.) Tanner bediente ſich hiezu der Liſt / daß Er nur abſente Principe die Refier beſuchte / ſonſt aber deren ſich enthielte / damit der Fürſt deſſen nicht innen werde: Hinterrucks vorgebend / daß Er precariò auf Anſprechen des Fürſten mit Hetzen etwas inne halten laſſen. ibid. conf. §. 122.

7.) Ipſe Princeps Venditor hat ſchon in einem gewiſſen Exempel declariret / daß Er beym Nemmersdorffiſchen Kauff irrig berichtet geweſen / weßhalben Er eine gewiſſe ex errore ertheilte Conceſion ſchon würcklich revociret / ſo auch durch auswärtig-eingehohltes Urthel und Recht approbirt und bekräfftiget worden. §. 120. *conf.* Beylage *X.*

8.) Im Cabinet, darinn man dieſe Sachen tractiret / wurde Sereniſſimi p. d. hoher Name und Authorität zum höchſten Schaden des Fürſtenthums und

und derer Bedienten Eigennutz Reichs-kundiger maßen nur abuſiret/ alſo daß auch das Hoch-Fürſtl. Hauß Onoltzbach ſich endlich ins Mittel geleget. §. 121.

9.) Tanner wolte vor viele 1000. Rthlr. werth Jurisdictionalia auch *Regalia* dem Fürſten um ſpöttlichen Anſchlag von 5. fl. Rhein. inconſultis Collegiis wegnehmen/ §. 123. *conf.* Beylage *U. 4.*)

10.) Auch wolte Er alle Fürſtliche Mann- und durchgehende Lehen/ dann vor ohngefehr 30000. fl. Güther/ worunter viele Fürſtliche Domanialia, in Ewige Allodia ohnentgeltlich verwandeln. Alles ebenfallß inconſultis Collegiis. d. §. 123.

Wenn dieſes zuläßig wäre/ ſo könnten Sereniſsimus Regens durch dergleichen Veränderungen der Lehen eine groſſe Summa Geldes profitiren/ allein die hohen Agnaten des Hoch-Fürſtlichen Haußes würden ſelbſt contradiciren.

11.) Die Waldung als ein Schatz in hieſigen Land hat Er Nemmersdorffiſchen theils vor 40. fl. Rhein. in Anſchlag: dann des Ritter-Guths zu Gold-Cronach Antheil um 1318. fl. Rhein. an ſich zuziehen attentirt/ und aus ſolchen beyden nur dieſe Jahre her 5000. fl. ſchwehres Geld genoſſen/ gleichwohl iſt ſolche noch über 19000. fl. werth/ ſo zuſammen 24000. fl. Fränck. (oder 30000. fl. Rhein.) beträgt/ dahero Sereniſsimus um das duplum veri pretii wohl 15. mahl betrogen werden wollen/ zugeſchweigen daß ſolcher Wald dem Fürſten in dieſer Gegend auch um zweyfachen wahren Werth unentbehrlich wäre. §. 123.

12.) Acta wegen Aaron Beeriſcher Forderung/ worüber ein Proceſs in Aula Imperatoris anhängig/ und die Landſchafft in deren Ermangelung in Gefahr einer ſchwehren Execution geweſen/ hat man zu Nemmersdorff nach der Uberweiſung in loco ſeceſſus noch zu guten Glück gefunden/ §. 123.

13.) Acta wegen der Quartirungen in Beyeriſchen Landen/ worüber viel zu gedencken wäre/ ſind/ laut der Tanneriſchen Acten-Specification mit verſchleppet worden/ und gewiß nicht ohne Urſach. d. §. 123.

14.) Acta die Hoch-Fürſtl. Brandenburgiſchen Lehen in Nieder-Oeſterreich betreffend ſind auch mit fortgangen/ deſſen Abſicht um ſo mehr verdächtig/ weil wichtige Documenta wegen ſothaner Lehen vermiſſet werden/ d. §. 123.

15.) Hat Baron Tanner nachdem Er Treu und Submiſsion auch reſtitution der Acten Eydlich angelobet/ ſtatt deſſen nicht nur alle bißher gedacht- und andere Læſiones de novo zu behaupten/ ſondern auch Sereniſsimum in äuſſerſten Grad mit denen injurioſeſten Auflagen/ die Er nur erdencken können in einem Impreſſo Meineydig angegriffen/ §. 124. und ſeine Injurien deſtomehr auszubreiten ſolches Impreſſum zu Nürnberg/ Coburg und andern benachbarten Orthen in groſſer Menge diſtribuiren und alles damit anfüllen laſſen. Der Injurien gegen die Commiſſarien/ welche weil ſie in Officio angegriffen worden/ Sr. Durchl. mit ad animum revociren/ nicht zugeſchweigen.

16.) Da Sereniſsimus ſelbſten an Güthern und Acten vom Tanner ſpoliiret worden/ ſo begehet doch dieſer Spoliator die Frechheit Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. eines Spolii zu beſchuldigen. §. 110. & 120.-124.

17.) Wer wolte Sereniſsimo zumuthen einen ſolchen Meineydigen Untreuen Vaſallen in Pflichten wieder anzunehmen? d. §. 124.

18.) Wenn bey dergleichen Vaſallen weder Contract, Reſervation, Pflicht/ noch Eyd genug iſt/ die Landes-Fürſtl. Obrigkeit unangegriffen zu erhalten: Wie kan ein Fürſt mehr ein conſolidirtes Eigenthum ſicher an einen von Adel verleyhen?

19.) Und weil alſo leicht redliche Adeliche Gemüther von ſolcher Tanneriſchen Untreu per indirectum Schaden leiden könnten/ ſo fragt ſich/ ob nicht ſowohl andere hohe Reichs-Stände/ als Dero Miniſteria Urſach haben des Tanners Meineydiger Abſicht zu widerſtehen? §. fin.

MANTISSA.

Patet ex ſimplici & nuda relatione Facti Tanneriana perfidia & nequities, patebit & porro contra easdem juſte fuiſſe proceſſum, in applicatione juris, quo ſalvo, locum habere non proterat,

I. *Mandatum de relaxando arreſto, ſiquidem ad fundandam pro ejusdem impetratione jurisdictionem, requiritur*

1.) Utriusque partis immedietas

Denais. in Jur. Cam. tit. 182. & ſeq.

Mindan. de Proc. l. 1. c. 38. n. 4.

pars impetrans autem B. Tanner immedietate non gaudet, quoniam eſt ſubditus & Landſasſius Brandenburgicus, juxta documentum Lit. A. & ipſius confesſiones, §. 65. 85. & adj. Lit. R. 4.

2.) In conſtitutione Imperii arreſtorum requiritur etiam, ut idonea arreſtatori cautio offeratur de judicio ſiſti & judicatum ſolvi,

Gail. de Arr. c. 4. n. 9.

ſed neque hujus oblatio facta a Tannero, bene conſcio, quod bona ſatisfactioni Principis, & Creditoribus fuerint obnoxia,

3.) Spectat hujus modi Mandatum ſolum modo ad cauſas civiles non ad criminales

Gail. l. c. n. 16.

aſt Contradictio ſuperioritatis territorialis, violatio homagialis obedientiæ, contumacia in edendis actis, uſurpatio Regalium, mota cum vicinis disſidia & alia Tanneriana delicta, non æque ad civilem, quam potius ad criminalem jurisdictionem pertinere probat

Knichen. de jur. territ. c. 1. n. 341. ſeq.

ubi: quod jus ſuperioris tangens, & de ſuper non veſtitus, in atrox & nefandum crimen incurrat, quale quid in Principes imperii committi affirmat,

Carpz. in Prax. Crim. p. 1. qv. 4. n. 72. ſeqv. item 123.

cui idem ſentiendo accedit

Dn. Berger. p. 2. Reſ. 17. in fine.

nec

nec procedendum eſt juxta conſtitutionem arreſti contra magiſtratum, facinoroſum & contumacem ex officio comprehendentem,

vid. Cammer viſit Abſchied *de An. 1577.* §. Nachdem auch / & §. Sowollen *ibi:*

In welchen dann ihnen mit nichten gebühret / den Ständen und Obrigkeit Ordnung noch Maaß zu geben.

rationem addit Tennagelius: ſolent enim ſub diti prætextu alieni patrocinii coercitionem ſuorum dominorum occaſione hujus conſtit. eludere, quod non eſt admittendum, multo minus mandatum contra dominos decernendum,

Dict. aut. in libr. ſing. de decern. proceſs. claſ. 4. n. 6.

II. *Nec ſubſiſtere etiam poteſt Mandatum Caſſatorium proceſſûs antea toties quoties a Tannero approbati, §. 60. 89. nam,*

1.) Principibus Imperii ſecundum leges fundamentales (adamantinum iſtud Reipublicæ vinculum ut Andlerus vocat

in Jurispr. l. 1. tit. 3. part. 2. n. 26.)

permiſſa eſt actualis ſuorum jurium manutenentia, & licite poteſt punire Dominus ſubditos inobedientes, contumaces, refractarios, & Jurisdictionis turbatores absque figura judicii

Dn. L. B. de Lynker de Super. Territor.

Aut. Nucl. Reſponſ. Cam. Reſp. 6.

etiam hoſtiliter & armata manu

Gail de Pac. publ. l. 1. c. 2. n. 20.

quorſum etiam tendit Capitulatio glorioſisſimi Imperatoris noſtri, daß Churfürſten und Ständen zugelaſſen und erlaubt ſeyn ſolle / ſich nach Verordnung der Reichs-Conſtitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Landes-Fürſtl. und herrlichen juribus ſelbſten wider ihre Unterthanen zu manuteniren und ſie zum Gehorſam zu bringen.

Dict. Capit. Carol. art. 15. ubi porro:

Wenn ein Landes-Stand oder Unterthan etwas anzubringen ſich gelüſten laſſen würde / daran zu ſeyn und darauf zu halten / daß ein ſolcher nicht leichtlich gehöret / ſondern a limine judicii ab- und zu ſchuldiger parition an ſeinen Landes-Fürſten und Herrn gewieſen werde /

Confer. quoque art. 19.

Stryk de via facti Princ. Imp. permiſſ. c. 12. n. 8.

2.) Adſunt quoque juſtæ ad arreſtum procedendi cauſæ, violatio ſuperioritatis territorialis, §. 1. contemptus domini in non comparendo §. 21. & 30. & in denegata editione Actorum, §. 22. ſiquidem ejusmodi contumacia & contemptus delictum eſt & criminaliter punitur,

Gail. ſupr. cit. loc. t. 2. c. 5. n. 15.

& locus fit arreſto tam perſonæ quam rerum cum aliquis ſui copiam ſubtrahit judicio,

Mev. de arreſt. c. 6. n. 12.

inprimis, ſi quis in perſona tenetur aliquid præſtare in judicio & huic ex diſceſſu, vel mora vel eluſio metuitur

ibid. n. 45. ubi allegat Pekium de jure ſiſtend. c. 4. n. 16.

apertus etiam erat Tanneri in fraudem Domini & Creditorum emigrandi animus, ubi æquisſimum, detineri debitorem qui diſceſſu ſuo creditorum cauſam in alio foro facturus eſt difficiliorem.

Carpz. p. 1. c. 30. def. 16.

3.) In genere militat pro Judice & ejus proceſſu præſumptio Juſtitiæ

l. 2. C. de offic. civ. Jud. Mev. p. 1. d. 1. n. 14.

& in ſpecie hic proceſſus in ſubſtantialibus ſalvus, cum a) reus auditus ſatis, b) toties quoties confeſſus, c) multis rerum argumentis convictus, §. 60. d) ipſi defenſio permiſſa, §. 90. & 124. e) nulla ubique vis adhibita, §. 109. f) & locus detentionis honeſtus, nec ſqualidus, vid. Adj. Lit. N. 4. ubi autem jurisdictio fundata, cauſæ arreſti juſtæ, & proceſſus ſubſtantialia obſervata, acta non tantum ſalva ſunt, ſed & metus incuſſus deficit.

Mev. p. 1. dec. 66.

Reſpicit eo Concluſum Judicii Imperialis aulici de 26. April. 1719. Lit. G. 3. ſimiliter arreſtum juſtificans.

III. *Quoad Mandatum de reſtituendis ablatis, ſive actionem ſpolii, eadem occurrunt ſub- & obreptionis vitia*, utpote,

1.) Cauſæ, cur ſcrinia Tanneriana perveſtigata fuerunt animum ſpoliandi excludunt, §. 18. 19. usque ad 27. obſignatio actorum facta per officialem Tanneri, reſignatio vero & perluſtratio eorum in præſentia Notarii & Teſtium, §. 32. cum oblatione reſtitutionis, ſicubi ſeparatio eorum, quæ ad Principatum ſpectabant, & tanquam ſpoliata nec peti nec retineri poterant, præceſſerit, §. 40. 41. 43. & 44.

2.) Circa extenſionem ad nova facta, nondum communicatus fuerat nec adhuc eſt libellus, quod tamen de eſſentia totius proceſſus.

Auth. offeratur C. de Litis. Conteſtat. ibique Brunnemannus.

3.) Inſuper Actio ſpolii ceſſat contra Dominum, generale enim eſt, quod adverſus agentem ex ſpolio admittatur exceptio, quæ concludat eum vel non poſſediſſe vel non posſidere potuiſſe,

cit. Brunn. ad l. 15. C. de Probat.

4.) Ceſſat quoque in eo, qui ſuo facto, ut eſt is, qui contraxit, poſſesſionem dimittit, quandoquidem illis tantum prodeſt remedium, qui injuſte poſſesſione ſua exciderunt, quod in contrahente & cedente non obtinet, hic enim ſe ipſum ſpoliat, non ab alio ſpoliatur,

Anton. Faber Cod. l. 8. tit. 3. def. 8.

Carpzov. p. 2. C. 8. d. 2.

Chriſtin. p. IV. Dec. 139. in fine ubi:

jam pridem ita Curia Brabantina cenſuit,

Conf. Mev. p. 8. dec. 325. & part. 9. dec. 10.

Textor. Dec. 55. n. 49. ubi:

Si pos-

Si poſſesſio conſenſu dimiſſa vel tradita eſt, ceſſat violenta occupatio & per conſequens reſtitutio ex capite ſpolii vel interdicti unde vi,

l. 1. §. 26. de vi & vi arm.

5.) Quippe ad objectionem metu compulſum contraxiſſe reſpondetur, a.) negando, cum ipſe B. Tanner primus reluitionem bonorum obtulerit, vid. § 81. & 88. cum adj. Lit. W. 5. b.) quod prætenſus metus fuerit vanus, hic autem talis, qui in conſtantem virum cadere poteſt, non eſt,

cap. cum dilectus 6. quod met. cauſa.

non enim intelligitur metus qui a judice proficiſcitur.

Mev. p. 2. Dec. 41.

c.) Juſta etiam erat incarceratio, ob rationes ſupra dictas, d.) traditio bonorum in plena libertate, in conſpectu itidem & aggratulatione tam ipſius Tanneri quam ſubditorum Nemmersdorffenſium ſponte facta §. 109. ſeqq. quo ipſo ſi quis ipſi metus fuiſſet illatus, hic ſtatim purgatus eſſet,

cap. accedens 10. X. de procurat.
confer. Andleri Jurispr. l. 2. tit. 8. n. 10.

e.) Quale quid etiam ſollicitando & accipiendo reliquum pretii reluitionis in parata pecunia, factum, ſiquidem & violentia præcedens per ſubſequentem conſenſum vel contractum tollitur,

l. vi facil. 10. §. 2. ff. quod vi aut clam.

& ſpontanea præſtatio per vim promiſſi, vitium in promisſione admiſſum purgat ac reſtitutionem impedit,

Brunnem. ad l. 2. C. de his quæ vi metusve cauſa &c.

quia renunciaſſe videtur exceptioni qui ſponte aliquid facit,

arg. l. pen. C. de Re judicata

f.) metu geſta regulariter ſubſiſtunt

§. 1. J. de Except. l. f. C. de his quæ vi metusve cauſa.

vi contractus b. f.

l. 7. ff. & l. f. C. d. t. Perez eod. n. 4.

6.) Ceſſat porro actio ſpolii ſi notorium & manifeſtum ſit ſpoliatum nullam habuiſſe juſtam posſidendi cauſam ut ex communi & veriori ſententia affirmant

Facbin. l. 8. Controv. 1. 10.
Tulden ad Cod. unde vi n. 5.
Chriſtin. P. 4. dec. 139.
Ziegler. ad Can. Redint. c. 3. §. 13.
Zoes. de vi & vi arm. n. 17.

nec reſtituitur ſpoliatus ante omnia adverſus notorium dominum, de cujus notorio jure conſtat

Roſenthal. de Feud. c. 10. conc. 40. n. 94.
Klok. conſ. 5. n. 361.
Dn. L. B. de Lynker. Reſol. 400. & Dec. 655. ubi:

Daß ein Entſetzter ſich über ein Spolium nicht beklagen noch die reſtitution

ſuchen

ſuchen könne/ wann es klar und vor Augen lieget/ daß er darzu kein Recht habe/

& quos ibid. alleg. Stukius Conſ. 27. n. 27.
Tuſch. concl. 938. Lit. P.

atqui ex Actis notorium, acta æque ac majorem partem bonorum ad Principatum pertinere, vid. adj. Lit. A. 3. & Lit. B. 3. & partim nullo partim falſo titulo occupata imprimis Caſtrum Nemmersdorff neque Tannero venditum, neque ullum pro eo pretium ſolutum fuiſſe. §. 34. usque 41.
Ergo Reſtitutio ante omnia non habebit locum.

7.) Præſertim da auch in cauſa dubia nicht ſofort die reſtitutio verfüget werden ſoll.

ſunt verba cit. Dn. L. B. de Lynker. l. c.
Mev. 7. Dec. 159. & 9. Dec. 10.

8.) Quod etiam obtinet, ſi opponens paratus ſit exceptionem in continenti probare.

Fachin. Chriſtin. d. l.

9.) Quæ eo magis hic procedunt, ubi reum habemus confeſſum & convictum §. 60. & adj. Lit. K. 4. L. 4. M. 4. Confesſio namque judicialis notorium inducit, & reſtitutionem impedit, ſicut & cum ex Actis de Dominio ſpoliatoris conſtat,

Roſenthal. ſupr. all. loco n. 98.

10.) Nec reſtituendus eſt, ſi ex reſtitutione damnum irreparabile præcipue innocenti ſit emerſurum

c. 10. de Reſtit. ſpol.

quale quid in ulteriori detentione Tanneriana tam Actorum tanti momenti, quam bonorum ad Principatum pertinentium accideret.

IV. *Reſtitutio ex capite attentatorum etiam non obtinet, quia*

1.) Continuans in procedendo contra refractarium non attentat,

Mev. 2. Dec. 58. n. 7.

2.) Capitulatio Cæſarea abſolvit Principes & ſtatus Imperii a paritione mandatorum ſine literis informatoriis Decretorum

Capit. Carol. art. 19. ibi:

Wo aber die Jurisdictio fundiret/ dennoch ehe und bevor die mandata ergehen/ die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuförderſt vernehmen/ (geſtalten bey deſſen Hinterbleibung/ ihnen verſtattet und zugelaſſen seyn ſoll/ ſolchen mandatis keine parition zu leiſten/ confer. R. J. N. §. und gleichwie etc.

V. *Circa Protectorium conſiderandi defectus*

1.) Quod abſque juſta & legitima cauſa vel prævia ejus cognitione petitum fuerit,

Mind. l. 2. cap. 14. n. 11.

2.) Nunquam parti impetratæ inſinuatum,

3.) Con-

3.) Contra Dominum ad falſa narrata immedietatis decretum adeoque locum non habens,

vid. utique cit. Capitulat. Cæſ. art. 19. ubi in cauſis ſuperioritatis territorialis & regalium Imperatoria Majeſtas æquisſima voce ſtatuit, adverſus Principes & ſtatus Imperii:

ad nudam inſtantiam ſubditorum keine Mandata noch protectoria zuertheilen/ ſondern nach Innhalt gedachten Reichs-Abſchieds etc.

VI. *Tandem in puncto interventionis & quidem*

1.) Ordinis Equeſtris, non ſolum libellus nunquam fuit communicatus, verum etiam interventio jam jam eliſa, deficiente immedietate, juxta ſuperius deducta.

2.) Matris & ſororum Tanneri, itidem non communicata interventio, quæ etiam non obtinet in feudo, conſenſu Domini deficiente, mater enim & ſorores nunquam poſſederunt, requiritur autem in actione ſpolii poſſesſio, quam ante omnia probare debet qui de ſpolio queritur,

Mev. 7. Dec. 159.

Obſtat etiam exceptio litis finitæ, poſtquam reus confeſſus & convictus, facta reluitio, ſolutumque pretium, ſub lato autem judicio principali qui interventio acceſſoria locum habebit?

arg. l. inter ſocerum 26. §. cum inter 2. ff. de pact. dotal.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tanner, Albrecht Andreas von

Kurze Facti Species, Welcher gestalt an des Regierenden Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Bayreuth, Hoch-Fürstl. Durchl. Als an seiner unwiedersprechlichen hohen Landes- und Lehens-Herrschafft Dero Landsaß und Unterthan, Albrecht Andreas Baron von Tanner, Treu- und Eyd-brüchig worden, Auch Das Hoch-Löbl. Archi-Dicasterium Imperiale Aulicum mit groben

Bayreuth 1720

2 Ded. 467,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324986-1
VD18 10382542